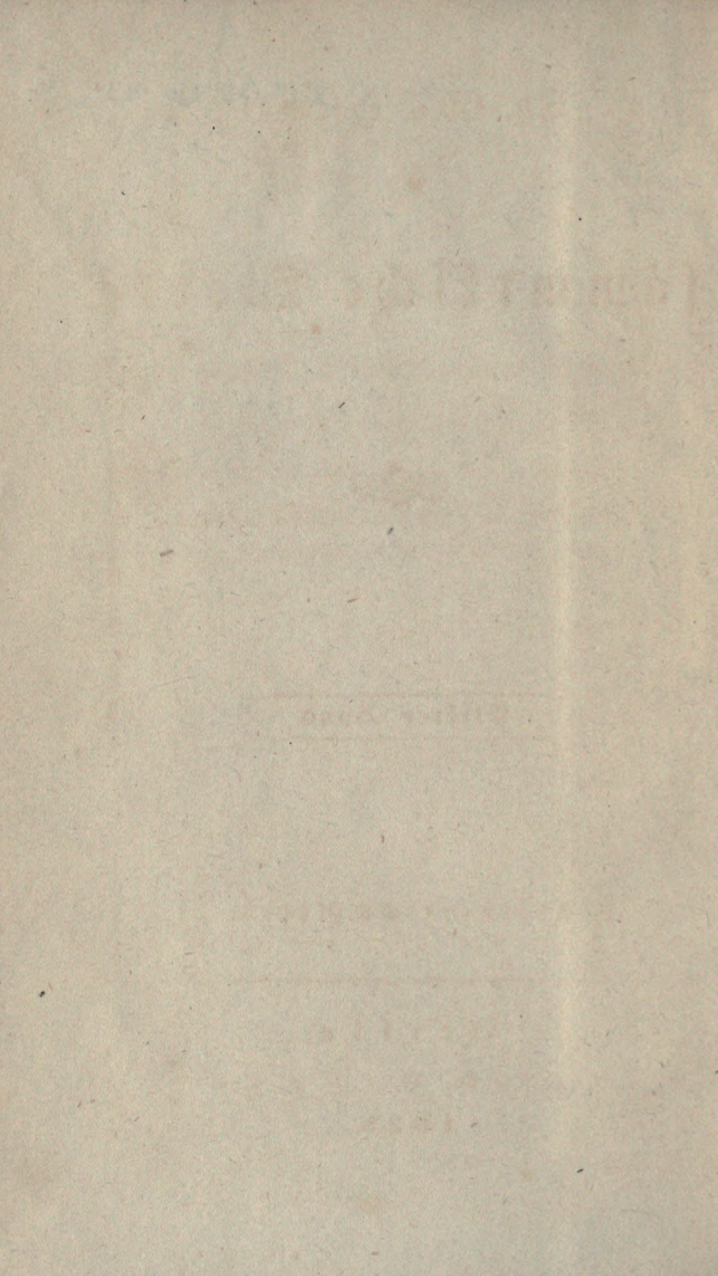
Reiche.



Th. G. v. Hippel's

sämmtliche Werke.



Eilfter Band.

Kleinere Schriften.

Berlin,
bei G. Reimer.
1828.

Th. G. v. Hippel's

sämmtliche Werke.

Elfter Band.



Kleinere Schriften.

Berlin,
bei G. Reimer.
1828.

Inhalt.

Ueber die Mittel gegen die Verletzung öffentlicher Anlagen und Zierrathen.

Schon oft war der Verfasser durch so manchen unangenehmen Vorfall dieser Art veranlaßt worden, den Ursachen der Zerstörungssucht öffentlicher Anlagen und Zierrathen nachzuspüren, als ihn die Preisaufgabe der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen auf den 1. Julius 1791:

„Was ist die Ursache, warum wenigstens in vielen
„Theilen von Deutschland Zierrathen an öffentlichen
„Gebäuden, Brücken, Geländern, Monumenten,
„Meilensäulen, Bäumen und Bänken in Alleen u. d.
„aus leerem Muthwillen öfter als in Italien und
„andern Ländern verdorben werden? und wie läßt
„sich diese, wie es scheint, nationelle Unart am
„sichersten und geschwindesten ausrotten?"

zur gegenwärtigen Schrift vermochte, welche, wie er wünscht und hofft, Deutscher Art und Kunst und Deutschem Sinn und Herzen nicht zu nahe treten wird. Es schien ihm anfänglich hart, einer ganzen achtungswürdigen Nation eine Frage zur Last zu legen, die in der Regel nur auf die Rechnung des gemeinen Mannes gehört, und die auf Paris, London und Petersburg

eben so gut, wie auf Wien und Berlin Anwendung findet, indem vielleicht bloß Italien sich zu einer Ausnahme von der allgemeinen Unart erhebt, nach welcher der Pöbel sich an öffentlichen Anstalten und Zierrathen zu vergreifen pflegt; indessen mußte der Verfasser am Ende, der Wahrheit zur Ehre, einräumen, daß, da sogar selbst Italien in der Preisaufgabe nicht völlig ausgenommen wird, in Deutschland sich dergleichen Vorfälle ohne allen Zweifel öfter als in andern Ländern zutragen. Die Preisfrage beantwortet sich in gewisser Art selbst, indem sie diese Ausschweifungen aus einem leeren Muthwillen ableitet. Uebrigens wird der Verfasser dieser Schrift, dem nach keiner Preiserreichung gelüstete, sich reichlich belohnt finden, wenn sein Scherflein nur etwas zur Abstellung dieser Ungezogenheit und zur Ermäßigung des so erniedrigenden Vorwurfs gegen Deutschland beizutragen im Stande ist.

Den 1. Julius 1791.

Der Trieb der Menschen, sich länger im Andenken unter den Lebendigen zu erhalten, als die den Menschen in und außer der Regel vorgezeichnete Lebensdauer es erlaubt, steht mit dem Triebe sich fortzupflanzen in einer unverkennbaren Verwandtschaft, und scheint es so sehr außer Zweifel zu setzen, daß die Vorsehung es mit den vernünftigen Geschöpfen der sichtbaren Welt aufs Geschlecht angelegt habe, als er beiläufig einem jeden einzelnen Sterblichen ein Schimmerlicht von Hoffnung zur Unsterblichkeit und Verewigung anzubieten scheint.

Die Fortpflanzung, jene sichtbare Unsterblichkeit, kraft deren wir das Andenken unserer Vorfahren so genau erhalten, als wenn sie noch unter uns wären, und die damit verbundene Zuneigung zu unserer eigenthümlichen Nachwelt, die sich unter einander nicht selten an Leib und Seele so ähnlich ist, fordert uns zur Sorgfalt auf, dies uns so werthe Andenken unserer Nachkommenschaft zu befördern, zu vergrößern und zu verdienen, und durch sichtbare Zeichen uns auch alsdann, wenn wir unsichtbar geworden, in lebendige Erinnerung zu bringen. Wir machen leblose, indessen unserer Existenz nicht unanständige, vielmehr ihr angemessene Gegenstände zu unsern Bevollmächtigten, welche uns entweder aus der Vergessenheit, in welche die undankbaren Nachkommen uns fallen ließen, herausreißen, oder aber das geistige Andenken versinnlichen, verstärken und allgemeiner machen

sollen. Wenn der Privatmann in dieser Rücksicht Häuser bauet, uncultivirten Ländereien aufhilft, Fideicommisse und Majorate stiftet; so errichten und verschönern Regenten Schlösser und Städte. Alexander und Catharina die Zweite stifteten sich durch Erbauung neuer Städte und anderer wahrhaft großer Anlagen in ihren Welten Monumente für die Ewigkeit; so wie Friedrich **II.** in seinem Planeten sich mehr als Ein Königliches Andenken errichtete, Berlin und Potsdam umschuf, Sanssouci und außer ihm einen neuen Pallast erbaute, dem er vielleicht bloß darum keinen Namen hinterließ, damit die Nachwelt ihm den seinigen beilegen möchte. Die thatenreichsten Fürsten hatten ohne Zweifel zum historischen Glauben kein sonderliches Zutrauen, und fürchteten, daß die Kritik der Nachwelt sich keine Mühe verdrießen lassen würde, ihre Geschichte, auch selbst wenn sie Helden und Verfasser derselben in Einer hohen Person wären, zu beprüfen und so lange mit ihren Thaten zu rechten und zu richten, bis wenig zu ihrem Ruhm übrig bliebe; als welche Befürchtung um so gegründeter scheint, da der Gesichtspunkt, aus dem geurtheilt wird, Thaten oft zu Unthaten zu machen im Stande ist.

Ganz anders mit Denkmälern, in die man, wenn sie gleich nicht so viel wie jene Thaten beweisen, dennoch Wohlwollen, Menschenliebe, Einsicht und Geschmack legen kann, um sich, wo nicht im großen, so doch im geneigten Andenken zu erhalten. Helden, die so viel verwüsteten, wollen denn doch wieder aufbauen; so wie sie gemeinhin, da sie Menschen nicht auferwecken können, Colonisten in ihren Staat zu ziehen und hierdurch die Menschenzahl zu vergrößern sich politische Mühe geben. Selten begnügen sie sich mit dem weit solideren Plan,

durch einen beglückteren Zustand ihrer Bürger die Bevölkerung zu befördern; vielmehr gehen sie darauf aus, erwachsene Menschen dem Staat wieder zu geben, da sie ihm dergleichen durch Kriege entzogen hatten. Sie sind zu alt, eine Bevölkerungsschule von Kindesbeinen an anzulegen, wenn sie unter ihren Lorbeeren ausruhen; und so bleibt ihnen also nichts weiter übrig, als anzupflanzen, was der Nachbar auswirft, um den leeren Raum zu füllen, unbekümmert ob es wurzelt oder nicht. Gehört der Staat zu den monarchischen, und hat der Regent Kinder oder Verwandte zu seinen Thronerben; hinterläßt der Privatmann Nachfolger, die seinem Blute und Herzen nahe sind: so wird das Bestreben, dergleichen Denkmäler zurück zu lassen, desto inbrünstiger. In der That, ich glaube, daß es wenig gemeine und selbst arme Menschen giebt, die nicht wenigstens durch einen gepflanzten Baum ihres Namens Andenken zu stiften gesucht; ich sage: Menschen, und muß bemerken, daß das andere Geschlecht diese Neigung weit weniger äußert, weil es seinen Geschlechtsnamen dem Namen seiner Männer opfert, und nicht unmittelbar, sondern mittelbar unvergeßlich seyn will, wie es sich denn vorzüglich durch Kinder unsterblich zu werden berufen fühlt, welche bloß in ihren Genealogien die Geburtsnamen der Mütter aufheben und beilegen, obwohl im Königlichen Spanien die Kinder neben dem Namen ihres Vaters auch den Namen ihrer Mutter führen.

So gewöhnlich indessen dieser Andenkenstrieb ist, und so häufig man sich durch körperliche Sachen zu verewigen trachtet, welches insbesondere die Liebe zum sogenannten ehrlichen oder ehrenvollen Begräbniß außer Zweifel setzet; eben so gewöhnlich ist auch der Hang,

dergleichen Andenkensstiftungen zu zerstören und zu verderben. Allein wenn jener Trieb allgemein und menschlich ist; so ist die Zerstörungssucht ein Ueberbleibsel der Barbarei und Ungezogenheit, das man, wenn es gleich nicht unmittelbar gegen Menschen gerichtet ist und sonach den Namen, Unmenschlichkeit, nicht eigentlich verdient — jedoch so zu nennen sich nicht entbrechen kann. Die Zerstörungssucht ist so alt wie die Denkmäler selbst, so wie der Tod nicht viel jünger als das Leben ist. Die ersten Christen waren oft grimmigere Zerstörer, als die Gothen und Vandalen; Priester und Mönche vernichteten die schätzbarsten Werke der Alten, und besudelten das Pergament mit ihren Legenden. Die ärgsten Zerstörer sind die Seldschucken und ihre Nachkommen die Türken: denn sie ließen Alles des ewigen Todes sterben, und ihre Zerstörungen sind das einzige Denkmal ihres Namens, wogegen die Gothen doch mindestens baueten, nachdem sie zerstöret hatten.

Die Unart der Zerstörung und Verletzung öffentlicher Anlagen und Zierrathen ist besonders in Deutschland herrschend, wo sie allerdings sich öfter ereignet, als in Italien und andern Ländern; und nach diesen Thatsachen, welche, man sey so sehr Deutscher als man wolle, zum voraus gesetzt werden können, kommt es zuerst auf die Entwickelung der Ursachen an: warum wenigstens in vielen Theilen von Deutschland Zierrathen an öffentlichen Gebäuden, Brücken, Geländern, Monumenten, Meilensäulen, Bäumen, Bänken in Alleen u. d. aus leerem Muthwillen öfter als in Italien und andern Ländern verdorben werden? um diesen Ursachen so angemessene Mittel vorschlagen zu können, daß diese Unart am sichersten und am geschwindesten ausgerottet werde.

Gewiß hat der Arzt die Hälfte seines Weges zurückgelegt, wenn er die Ursachen der zu heilenden Krankheit entdeckt hat; hebt man die Ursachen des Uebels, so hebt man auch das Uebel selbst. —

Werden nun die Ursachen dieser fast als national in Deutschland anzunehmenden Unart alle als barbarisch angesehen werden müssen? oder wird man deren einige aus einer nicht so verächtlichen Quelle ableiten können? wird man sich derselben gegen den Ausländer durchweg schämen müssen? oder sie mit ihm in Erwägung zu ziehen unbedenklich finden? werden sie in den Deutschen oder in Deutschland liegen? Die Verschiedenheit der öffentlichen Gegenstände, welche der Verfolgung ausgesetzt sind, bringen mich zu der vorläufigen Bemerkung, die zur Einleitung der anzugebenden Ursachen dienen kann, daß man nämlich in der Regel sich mehr wider den Luxus, der, wo nicht allein, so doch vorzüglich, sich auf Pracht oder Schönheit einschränket, und wohin alle Monumente und Zierrathen gehören, erkläret; dagegen unzuverkennende Zurückhaltung gegen Dinge äußert, bei denen das Nützliche hervorsticht, und die wenigstens dem Luxus nicht die Oberhand lassen. An einer Sonnenuhr, wenn sie nämlich deutsche Ziffern hat, Meilensäulen und Brücken wird man sich seltener, als an Statüen oder Büsten oder bloßen Verzierungen vergreifen; und in der That es gehöret ein weit größerer Grad der Ungezogenheit, die an Barbarei, Unsinn und Wuth grenzt, dazu, wenn man auch dem Nützlichen, so bald es nämlich entweder an sich Jedermann einleuchtend ist; oder durch gehörige Bekanntmachungen von dieser Seite entwickelt worden, nachstellt. Ob nun gleich die Erfahrung lehrt, daß auch dergleichen nützliche Gegenstände zerstört und un-

brauchbar gemacht werden, so möchten sich jedoch, wie ich aus Liebe zur Menschheit hoffe, die letztern Vorfälle zu den erstern wie Regel zur Ausnahme verhalten, und sogar ein Schimmerlicht von Reflexion bei der Zerstörungssucht vorhanden seyn. Wäre dies wirklich, so wird man nur die Mühe haben, die Falschheit derselben zu zeigen, um auf die Widerlegung dieser Scheingründe aufmerksam zu machen: wäre dies wirklich, so wird diese Nationalunart viel von ihrem gehässigen Wesen verlieren, und man wird vielleicht den Grund derselben sogar, nicht so wohl in der Erbsünde des gemeinen Mannes, sondern in den Vorurtheilen seiner Erzieher, und in den bessern Ständen, oder vielmehr in einer gewissen Härte finden, welche das mittägige Volk, denen die Sklaverei fast zur andern Natur geworden, geduldig erträgt, wogegen sich aber der Deutsche mit allen Kräften sträubt. Der leere Muthwille, auf dessen Rechnung man diese Zerstörungssucht gemeinhin schreibt, wird, wenn gleich nicht Alles, so doch etwas, von seiner Gehässigkeit und von jener abscheulichen Leere verlieren, die man ihm beilegt und die ihm auch wirklich eigen zu seyn scheint; und man wird nicht unabgeneigt seyn, ihm Rache, Eigensinn und andere dergleichen minder schandbare Beweggründe unterzulegen. — Die Sache bleibt aller dieser Rücksichten ungeachtet immer gleich verwerflich; indessen werden doch die Deutschen so unwürdig nicht erscheinen, wie es wohl auf den ersten Anblick aussieht.

Deutschland, die erhabenste Republik, welche aus Fürsten und freien Städten besteht, hat ein Oberhaupt, welches eigentlich auch die Obrigkeit des Landes ist; und diese politische Würde, keine Monarchie, sondern ein Staatskörper zu seyn, wo das Oberhaupt so gut wie

die Reichsglieder regierende Herren sind, und wodurch sich ein gewisses Freiheitsgefühl und ein lebendiger Glaube an Menschenrechte erhält, scheint, wie schon oft bemerkt worden ist, dem Geschmack und den schönen Künsten außerordentlich im Wege zu stehen, wo durchaus Ein Rom erforderlich ist, von dem der Dichter sagt: possis nihil urbe Roma visere majus. Sind nun gleich Paris und London zu jener Würde nicht gediehen, welche dem alten Rom als caput mundi gebührte, und ist gleich keine Wahrscheinlichkeit, daß eine dieser beiden Städte sich zu der Höhe des ehemaligen Roms erheben wird: so verbreiten doch jene wahren Hauptstädte eine gewisse Denkungsart in den ihrer Leitung untergebenen Staaten, so daß Alles in Frankreich und England, was Geschmack hat oder haben will, ihn aus London und Paris bringt und ihn von dort aus (das heißt höheren Orts) beurkunden läßt. Es giebt nur Ein Interesse in England, das ist das Interesse von London, und Eins in Frankreich, das ist das Interesse von Paris. — Die Revolution hat gelehrt, was Paris vermochte, und ohne mich in die Frage einzulassen: ob ein dergleichen Haupt im Staat, besonders wenn er monarchisch ist, politisch anzurathen sey; so ist doch so viel außer Zweifel, daß einer dergleichen Stadt Alles nachahmt, Alles huldigt, und daß sie, besonders wenn sie sich als Gesetzgeberin des Geschmacks zeigt, einen um so mächtigeren Thron zeigt, als sie nicht gebietet, sondern vorleuchtet, nicht will, sondern nahe legt, nicht Monarchin, selbst nicht Mutter, sondern älteste Schwester im Kreise des jüngern Geschwisters ist. Deutschland hat keine Stadt, welche ihre gemeinschaftliche Ehre wäre, und sonach hat Deutschland auch keine Hauptstadt, keine Residenz des Geschmacks,

kein Centrum, wo Alles ausgeht und Alles zusammenfließt — und wenn es gleich Oesterreichische, Hannövrische, Brandenburgische, Sächsische Patrioten giebt, so giebt es doch nicht Deutsche Patrioten. Jeder Herr regiert sein oft nur sehr kleines Ländchen nach selbst eigner Einsicht oder höchst eignen Grillen; und so wie er sich etwas zu vergeben glaubt, wenn er Wien oder eine andere große Stadt zu Rom machte, so nimmt er zwar insgeheim von Wien, Dresden und Berlin Lehr und Beispiel an, allein öffentlich erweiset er seiner Haupt- und Residenzstadt und seinen einheimischen Künstlern, wo nicht Ehre, so doch bei weitem mehr als Gerechtigkeit. Ist es nicht Wien, Dresden, Berlin, so ist es doch seine Hauptstadt; betrifft es nicht wichtige und der Rede werthe Verschiedenheiten, die seinem Künstler eigen sind, so bleiben es doch Abweichungen: genug! sein National-Künstler ist in formali und materiali da. Möchte er es immerhin seyn, wenn er nur nicht auf öffentliche Plätze, die Tempel der Kunst, ein Recht behauptete. Da prangt nun der Altar für den kleinen Künstler eines kleinen Staats, und scheint sich nicht bloß mit dem Opferfeuer seines kleinen Landes zu begnügen, sondern ganz Deutschland zu diesem Opfer einzuladen. Dies tout comme chez nous wird das pomum Eridos. Der Nationalist eines größeren Staats beneidet den Künstlern kleinern Herkommens Ehre und Vortheil; und wenn gleich Apelles und Protogenes sich durch Kunst heraus fordern und so lange Linien ziehen, bis Protogenes seinen Meister erkennt: so bleibt doch das Resultat dieses Rangstreites gemeinhin nur unter ihnen, und nicht bloß der gemeine, sondern auch der Mann von mehrerer Bedeutung läßt sich nicht abwenden,

fast in eben dem Grade auf die Künstler und die Kunst seines Landes eifersüchtig zu seyn, wie auf seinen Regenten und seine Regierungsform. Ist es bei diesen Umständen Wunder, wenn die Künstler in Deutschland unter einander auf Rechnung des Staats Kunstkriege führen, wenn edle Meister um kunsterfahrne Anhänger werben, und wenn Stümper sich einen Anhang erschleichen, der ihrem Bilde ähnlich ist? Der Durchreisende und Fremde beweiset geradezu, weß Geistes Kind er ist, und zerstört, so weit sein Arm unbemerkt reichen kann, je nachdem er des Verstandes und des Willens ist, dort ein Meisterstück, hier eine Stümperei; allein auch der sich ansiedelte, behält so viel Liebe zu seinem Vaterlande und seinen Penaten, daß er, theils wegen der vielen unnützen Schwierigkeiten, die man ihm bei dem Anfange seines Bürgerrechts in den Weg legte, und die man bei der kleinsten Gelegenheit erneuert, theils wegen der unerträglichen Lobpreisungen auf Kosten seines Vaterlandes, einen Haß im Stillen nährt, der gemeinhin zuerst an Kunstsachen und demnächst an andern heterogenen und völlig unschuldigen Gegenständen Ritterthaten auszuüben pflegt. Dergleichen Zerstörer begnügen sich nicht, ihre Wuth an Kunst und Natur eines ihnen völlig fremden oder an Vaterlandsstatt angenommenen Aufenthalts zu kühlen, sondern wollen sogar durch ihre Ungezogenheit den Vorwurf und die Schande derselben auf das ihnen verhaßte Land bringen. Die Kurzsichtigen! wenn sie auch ihren Zweck zum Theil erreichen; ziehen sie nicht zugleich wider ganz Deutschland zu Felde? sind sie nicht Schuld an Preisfragen, die auf Kosten der Deutschen Nation ausgestellt werden? Hätten die Deutschen ein Vaterland, eine Stadt, der sie Roms Rechte beilegen

könnten, ohne diesem Rom in einer andern Hinsicht als wegen der schönen Künste und Wissenschaften zu huldigen; es würde der Hang, Mörder an heiligen Stätten zu werden, weniger in Deutschland vorhanden seyn als jetzt, wo sich überall (um das Gelindeste zu sagen) ein dergleichen brüder= oder schwesterlicher Neid offenbaret, der sich in der Regel nicht in Hauptsachen, sondern in kleinern, indessen doch Lieblingsgegenständen zeigt, die von Herzen kommen und zu Herzen gehen, und die oft eben darum, weil sie minder nützlich sind, eine gewisse Klasse von Menschen desto mehr interessiren. Die Eifersucht in der Liebe ist ein hitziges, die Eifersucht auf andere Vorzüge ein kaltes Fieber; indessen kann das kalte Fieber zu außerordentlichen Folgen ausarten. Diese Umstände erhalten noch mehr Nachdruck und Bestätigung, wenn man in Erwägung zieht, daß dergleichen der Zerstörung ausgesetzte Gegenstände sich in Städten befinden, wo der Zusammenfluß der Fremden gewöhnlich ist, und wo auch Fremde am allerliebsten sich einnisteln. Auf dem Lande sind Monumente und Verzierungen, wenn sie durch besondere Anlässe hier angebracht werden, gemeinhin sicher, wenn gleich Anpflanzungen, Bänke und Alleen u. d. gl. aus einer ganz andern Ursache auf dem Lande der Verfolgung ausgesetzt zu seyn pflegen. Die Verschiedenheit der Religion scheint jener Verfolgung noch weit größern Vorschub zu leisten, so wie sie den Neid und die Eifersucht befördert. Dieses findet besonders bei Monumenten und Gegenständen statt, die der katholischen Kirche vorzugsweise angehören. Der Protestant glaubt Gewissens halber Dinge verfolgen zu müssen, die zur Abgötterei Gelegenheit geben können; und dieser Verfolgungsgeist bleibt, wie gewöhnlich, nie in seinen Schranken,

sondern geht zuletzt so weit, daß er Meilensäulen und andere Gegenstände als heimliche Götzenbilder ansieht. Der Katholik erwiedert Böses mit Bösem, und zerstört da unbedenklich Monumente und Zierrathen, wo er keine Marienbilder trifft; er will der Kunst nicht gestatten, ihre Arbeiten so öffentlich an den Tag zu legen, falls sie nicht zuvor in der Kirche die Weihung erhalten, oder wohl gar durch den übernommenen Schutz des Ortes diese Erkenntlichkeit verdienen. So glaubt der gemeine Katholik nicht, daß er die öffentlich aufgestellten Heiligenbilder in Schutz nehme, sondern daß diese Heiligenbilder huldreichst geruhen, ihm und der ganzen Gegend diesen Schutz angedeihen zu lassen. Diese Denkart ist indessen so wenig neu und bloß dem Katholiken eigen, daß schon die Termen bei den Römern Grenzsteine waren, welchen man gemeinhin einen Kopf aufsetzte, um sie zu decken. Die Hermen und Hermathenen, welche den Griechen nicht nur zur Bewahrung der Grenzen, sondern zur Verzierung öffentlicher Plätze, Straßen, Grabmäler u. s. w. dienten, und gewöhnlich aus viereckigen Steinen bestanden, trugen oben den Kopf Mercurs, oft zwei Köpfe, des Mercurs und der Minerva, und wurden durch diese Gottheiten gleichsam geschützt. Da wo sich die Religion in dergleichen öffentliche Zierden einmischt und sie heiligt, wird keine frevelhafte oder leichtsinnige Hand sich an ihnen vergreifen. In einem Staate, wo Katholiken und Protestanten gleiche Rechte haben, offenbart sich diese Denkart noch öfter, als da, wo eine Kirche die leidende, und die andere die triumphirende oder die sichtbare und unsichtbare ist, wiewohl auch hier diese Ereignisse, wenn sie gleich aus andern Quellen kommen, nicht ungewöhnlich sind. Die blutigen

Kriege, welche leider! in Deutschland in diesem Jahrhundert geführt wurden, liefern zu den Ursachen dieser Zerstörungslust keinen geringen Beitrag, und nie wird zwischen Oesterreich und Preußen, auch ohne die dieser Vereinigung entgegen stehenden politischen Absichten, eine ganz herzliche Zuneigung Statt finden. Das vergossene Blut der Väter kann von den Söhnen nicht vergessen werden, und kein Wehrgeld ist im Stande, dergleichen Blutschulden zu tilgen und zu vergüten. Wenn die Nachricht, welche die Briefe eines alten Preußischen Officiers (Hohenzollern, 1790. S. 4.) mittheilen, zuverlässig ist, nach welcher Friedrich II. im Jahr 1757 die Zerstörung des Brühl'schen Schlosses Krogwitz commandirte, sie sogar eigenhändig anfing und durch sein erstes Bataillon Garde vollenden ließ; wird man noch bezweifeln, daß der Vater der Zerstörung, der Krieg, überhaupt an der Ungezogenheit, öffentliche Anlagen und Zierrathen zu verletzen, einen großen Antheil habe? Muthwille mischt sich freilich in so manche Art von Verfolgungswuth; und wenn er gleich nicht überall den Beinamen des leeren Muthwillens verdient, so kennt man doch die Weise der Leidenschaften, die, wenn sie den Menschen einnehmen, aller Unregelmäßigkeit Thür und Thor öffnen. — Rache und Muthwille stehen außerdem in so naher Verwandtschaft, daß fast bei jeder Rache sich Muthwille hervorthut.

So ganz zu läugnen ist es indessen nicht, daß man ein Kenner seyn muß, um für gewisse Gesichter der Gottheiten griechischen und römischen Andenkens Achtung zu haben; so wie nur ein andachtsreicher Katholik den meisten Heiligenbildern Geschmack abzugewinnen im Stande ist. Ich habe die Beobachtung zu machen Gelegenheit

gehabt, daß fast Niemand, der sich herzhaft fühlte, ein paar öffentlich aufgestellte Ringer ansehen konnte, ohne Hang zu äußern, sie aus einander zu bringen, ohne Neigung, sich des einen anzunehmen; und so wie man den Schauspieler nicht leiden kann, der immer grausame und schelmische Rollen macht, so finden Menschen, oder vielmehr Deutsche, dergleichen trotzende Gesichter unleidlich. Es liegt ein besonderes Feuer im Deutschen; der Geist der Verachtung alles dessen, was drohet, ruhet auf ihm: „mir hättest du nicht so kommen sollen,“ hab' ich oft Vorübergehende sagen gehört; und da die arme Statue eine schlechte Figur spielt und nur zum Drohen aufgelegt ist, so macht denn ein gehabter Verdruß, ein Zank, bei dem man den Kürzern zog, daß sich der Vorübergehende an einer unschuldigen Verzierung, an einer Büste, an einer Statue vergreift, womit er bis dahin zwar nicht gute Freundschaft, indessen doch in gewisser Art Umgang gehalten hat. — Darf ich nach diesen Bemerkungen noch anführen, daß ein halb cultivirtes Volk das gefährlichste und ausschweifendste unter allen ist? und daß eben Deutschland seit langer Zeit sich in dieser Lage befindet? Niemand wird die Riesenschritte verkennen, welche Deutschland unter Friedrich II. und Joseph II. that, wozu die Verachtung, welche Friedrich II. die Deutschen empfinden ließ, gewiß keine geringe Beihülfe leistete; allein außerdem, daß eben diese Schnelligkeit sehr viel dazu beitrug, daß sich die Aufklärung nicht setzen konnte, so weiß ich nicht, ob ein vollkommenes Drittheil in dem preußischen Staat, und ein Sechstheil in dem österreichischen, als Aufgeklärte, als Vorurtheilsbefreite angenommen werden können. Als Deutschland noch roh war,

wird man sich vielleicht seltener, als jetzt, an Monumenten und Zierrathen versündigt haben. Es giebt indessen, außer Monumenten und Zierrathen, auch noch andere Gegenstände, welche der Zerstörung und Verletzung ausgesetzt sind, und es wird des Versuchs belohnen, sie näher in Verbindung zu bringen, um den Knoten der Zerstörungssucht desto sicherer und desto leichter zu lösen.

Ueberall wo die Natur freigebig war, den Menschen, ihren Lieblingen, Alles, was schön und herrlich ist, in größerem Maaße zuzuwenden, bestrebt sich der menschliche Kunstfleiß, die Natur zu übertreffen. Ist es, um sie zu überzeugen, daß sie ihre Güte nicht an Unempfindliche verschwendet habe? oder, ihr zu zeigen, daß ihre Lieblinge noch zu einem höhern Grade des Guten empfänglich sind? oder, sie zu beschämen, daß Menschen das Vermögen besitzen, die Natur nicht nur nachzuahmen, sondern sie zu verschönern? Der gemeinste Mann hat, so wie überhaupt seine Sinne, vorzüglich sein Auge an Schönheiten in einem solchen Grade gewöhnt, daß er sich ohne sie nicht mehr behelfen kann; er will nicht leben, wenn er nicht schön leben soll, und so würde man in Italien und andern durch ein vorzügliches Klima ausgezeichneten Ländern glauben, sich an seiner Existenz zu vergreifen, wenn man Anlagen, wodurch der Mensch der Natur, so zu sagen, huldigte, zerstören wollte. Im kalten Klima, wo man der Naturschönheiten und Herrlichkeiten fast nicht froh wird, und wo ein sich Zeit nehmender Winter herrscht, mit dem es der Frühling und Herbst eher als mit dem Sommer halten, können die Sinne, und vorzüglich das Auge, sich nicht an Schönheit gewöhnen. In warmen Ländern dagegen gehören

jene Anlagen zu Hause, die durch geistreiche Genies ihr Daseyn erhielten, und welche zu zerstören selbst der gemeine Mann schon zu sehr Kenner ist. In Deutschland war die Natur kärglicher; nur sparsam zeigt sie hier und da, was sie kann. Der Rheinwein, über den Friedrich II. nicht aufhören konnte zu spotten, hat jene Annehmlichkeit nicht, den französische, spanische, portugiesische und andere Weine behaupten, und auf sieben erträgliche Jahre, die der Fleiß unermüdet benutzte, folgt gemeinhin ein einziger Winter, der alle diese Bemühungen zerstört. Dies bringt, wenn ich so sagen darf, wider die Natur auf. Schon ein so großer Theil von der Allee ist durch den Winter weggerafft; was soll der übrige Theil? Hier zerstörte die Härte des Klimas den größten oder kleinsten Theil eines Geländers; das Uebrige mag auch zu Grunde gehen. — Kann die Natur zerstören, warum soll es der Mensch nicht, dessen harter Beruf es ist, der Härte des Klimas zu widerstreben und ihr, wo nur immer möglich, Trotz zu bieten? Freilich auf eine andere Weise, als durch Zerstörung; wer indessen denkt an die Art, wenn man bitterböse ist? Ueberhaupt hat der Mensch immer eine Tinktur von dem Klima, welches er bewohnt; er wird mit dem vertraut, was er täglich sieht, und ahmt es nach. Da der Deutsche zum größten Theil einen ziemlich rauhen Erdstrich bewohnt, wo die Natur so gern sterben läßt und nur selten spricht: kommt wieder; ist es ihm zu verdenken, wenn er rauh wie sein Boden, und zur Zerstörung geneigt wird? Ihm entreißt er nur mit vieler Mühe und Anstrengung aller seiner Kräfte kaum so viel, als er zur Befriedigung seiner nothwendigsten Bedürfnisse gebraucht; ist es ihm so ganz zu

verargen, wenn er, der selbst nichts spielend hervorbringen kann, ein erklärter Feind von Allem ist, was er für Spielwerk hält? Zeigen in wärmern und gelindern Ländern die Menschen, daß sie der Natur nachhelfen und sie verschönern können; so wollen in Gegenden, die von der Natur verwahrloset worden, die Menschen zeigen, daß sie so gut wie sie zu zerstören verstehen. Selbst der Blitz reizt zu dieser Zerstörung, da er sich oft an diesen hervorragenden Dingen vergreift, wenn dagegen das Erdbeben es selten bei dergleichen kleinen Verletzungen und Streifereien bewenden läßt. Es sey mir noch ein Rückblick auf das Klima erlaubt, um den Deutschen, durch die Anklage, zu vertheidigen.

Der deutsche Pöbel fordert nur Brot, die Circenses erläßt er dem Staat; das Klima zwingt ihn zur Arbeit bis zur Erschöpfung, Zeit zur Ruhe ist ihm mit karger Hand zugemessen. Da er Muße nicht kennt, so kann er auch für Dinge, die bloß Gegenstände der Muße sind, wenig oder gar keine Achtung haben; und dieses Nichtachten ist wohl, wo nicht die erste, so doch die vorzüglichste Veranlassung, das zu zerstören, was keinen Werth für ihn hat. Der neue träge Römer, seinen Ahnherren aus den Zeiten des Juvenals ähnlich, welcher lieber bei einer Klostersuppe im Schweiße seines Angesichts faullenzet, als die Campagna di Roma bauet, bedarf etwas, um das Leere seiner Muße auszufüllen; und was sollte ihn denn auch wohl dahin bringen, sich zu bemühen und Hand an öffentliche Denkmäler zu legen? Alles Neue ist fremd, alles Fremde wird gehaßt. Der Römer ist mit seinen Statuen und Obelisken gleichsam aufgewachsen; sie gehören zu seiner Familie, sie sind seine Großeltern. Anlagen zur Verschönerung, wenn sie einmal ihre Prü-

fungszeit der Neuheit glücklich überstanden und zum Indigenat gelangt sind, haben so leicht keine Beschädigung zu befürchten. Ueberhaupt scheint das Neue dem Auge zuwider zu seyn, ehe es sich mit ihm familiarisirt. Nuditäten ärgern keinen Italiener, und ich glaube nicht, daß bei einem Priap eine Signora die Augen wegwenden, oder daß bei dem Anblick einer Venus Anadyomene einem von den Söhnen des heiligen Franz der Puls rascher schlagen wird. Im Thiergarten von Berlin dachte man protestantischer: Aergert dich ein Glied, so haue es ab. — In Deutschland fängt man nur seit Kurzem an, öffentliche Plätze durch Denkmäler zu verschönern; und sollte diese Neuheit nicht öfters dem Zerstörer die Hand führen, bloß weil sein Auge mit etwas so Wildfremden unbekannt war? Wird nicht auch der Trunk, den man den Deutschen unter mehreren Unarten nachträgt, die Zerstörungssucht befördern? Diese Unart seines Klimas, welche er mit allen übrigen nördlichen Völkerschaften gemein hat, müßte ihn für die Folgen derselben wenigstens so verantwortlich nicht machen, wie seinen südlichen Nachbar: und wer kann es läugnen, daß eine gewisse Rache gegen den, welcher dergleichen öffentliche Monumente, Brücken und Alleen anlegte, sich in die Zerstörungslust einmischt? Der Druck der Unterthänigkeit ist in einigen Provinzen Deutschlands, verbunden mit dem Druck der Natur, fast unausstehlich. Der Mensch will das höchste Gut, womit die Natur ihn ausstattete, die Freiheit, nicht durch Verjährung verlieren, vielmehr sie durch dergleichen Handlungen unterbrechen. Nie werden Menschen bei einem ihnen nachgelassenen hinreichenden Spielraum zu bürgerlichen Freiheitsübungen, zur Frechheit überschreiten und da in Tollkühnheit

Ausschweifungen beginnen, wo die gute Lebensart einer wohlgeordneten Freiheit sie bei den kleineren, von ihnen selbst gebilligten Einschränkungen von Staatswegen entschädigt; nur dann ist man unregelmäßig frei, wenn man es nicht in gehörigem Maaße seyn kann.

An Orten, wo dem Unterthan nichts gehört, nimmt auch sein Herz an nichts Antheil. Er wird selbst wider Dinge, die dafür nicht können, erbittert, und läßt seinen Haß gegen sie aus. Er beweiset durch Zerstörung seine Existenz, er fühlt eine Schadenfreude, daß er seinem Herrn, der ihm so viel unangenehme Stunden machte, doch auch eine machen kann, und glaubt es der Menschheit schuldig zu seyn, daß er unmenschlich ist. Da wo der Staatsbürger sich für einen Miteigenthümer alles dessen, was öffentlich ist, halten darf, wird er sich selbst zu erheben glauben, wenn er dergleichen öffentlichen Anstalten forthilft; auch ihm gehört ein Theil von der Ehre derselben, wenn der Ausländer sie bewundert; auf ihn fällt ein Theil der Schande von einer jeden Vernachlässigung und Zerstörung. So viele Bürger, so viele Nationalbeschützer dieser öffentlichen Anstalten, die man als Wahrzeichen schätzt; so viele Bürger, so viele Cicerone, um den Fremden mit diesen Vorzügen des Landes bekannt zu machen.

Die Eitelkeit ist, nach der Beistimmung bewährter Beobachter, einer Regierung so zuträglich, wie der Hochmuth ihr schädlich ist, und es ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß die Künste, der Modegeschmack und sonach auch Fleiß aus der Eitelkeit entspringen — wogegen der Hochmuth Faulheit erzeugt. Wenn man die Privateitelkeit in der Art veredelt, daß sie oft mit eigener Aufopferung nur zu einer publiken Eitelkeit sich erhebt, so

hat man viel über ein so eingelenktes Volk gewonnen; und sind Vaterlandsliebe und Patiotismus mit dieser Eitelkeit nicht aus Einem Hause? Die Bemerkung ist nicht unrichtig, daß in kälteren Weltstrichen die Wirkung des Herzens und die Gegenwirkung der äußern Fibern stärker sind, und daß das Blut mehr zum Herzen getrieben werde, so daß das Herz gegentheils auch mehr Kraft habe. Diese Kraft bewirke denn nun ein größeres Zutrauen zu sich selbst, einen größeren Muth, mehr Kenntniß von seinen Vorzügen; und diese Denkart sollte nicht bei Deutschen, bei Menschen, die es fühlen, daß sie Menschen sind, Gelegenheit suchen, zu beweisen, daß sie es sind? Hierzu kommt, daß Deutsche in dem Vergnügen finden, was den Geist, wenn man so sagen darf, in ein besseres Klima hinüber bringt. Von je her haben sie den Krieg geliebt und geehrt: diese Vorliebe und die Neigung zum Trunk begeistern sie noch mehr, ihres Werthes eingedenk zu seyn. Jener war Soldat, erduldete alle Ungemächlichkeiten des Krieges, um als Invalide ruhig sein Haupt legen zu können; dieser aß von je her im Schweiß seines Angesichts sein Brot, und Beide müssen in ihrem Alter sehen, daß man, undankbar gegen ihre Vaterlandsverdienste, sie oft denen zu gehorchen zwingt, die sich durch Schmeichelei hervorzogen, und den Gutsherrn zu uneingeschränktem Zutrauen vermochten. Da zwang man denn wohl, außer den gewöhnlichen Diensten, auf unrechtmäßige Weise den schon so bedrückten Unterthan zur Errichtung solcher öffentlichen Anstalten; — da mußte der die Brücke erscharwerken, auf der sich ein Taugenichts von Pächter oder Verwalter mit seinem gemästeten Weibe ausruhet.

Man ziehet dergleichen Gegenstände wegen der Frohndienste zur Rechenschaft; man bestraft sie wegen der Grausamkeit derer, welche diese übermäßige Arbeit forderten; man will sich und seine Nachfolger vor ähnlichen Bedrückungen sichern, indem man theils wegen der vergeblich angelegten Kosten, theils in Hinsicht des Verdrusses, den der Anleger hierbei erlitt, und der Vorwürfe, die ihm von höheren Obern bevorstehen, von einer neuen Anlage abzuschrecken gedenkt.

Arbeiteten Gefangene, wie das gemeinhin der Fall ist, an dergleichen Anlagen, so wollten sie die Härte beahnden, die ihnen ihre Aufseher bei dieser Gelegenheit zufügten — sie wollten sich, ohne die Urphede zu brechen, an ihren Richtern rächen, und das in wenigen Stunden zu Grunde richten, was ihnen so viele Stunden und gewöhnlich über die Gebühr kostet. In diesen Zerstörungsstunden dünken sich dergleichen Menschen die Oberherren derer zu seyn, die ihre Obrigkeit sind — und dieser Gedanke macht sie so stolz, daß sie sich über sich selbst erhaben fühlen.

Auch trägt die Faulheit an sich, und ohne alle Vermischung mit andern Schanden und Lastern, viel zu der Zerstörung von dergleichen öffentlichen Anstalten bei, indem man eine Gelegenheit weniger zu haben glaubt, ins Joch eingespannt zu werden; und wenn es wahr ist, daß jede Faulheit den Stolz erzeugt, so sind beide Leidenschaften befriedigt, indem solche Zerstörer sich vor Arbeit auf eine, ihrer Meinung nach heldenmüthige Art, für die Zukunft in Sicherheit setzen. Zwar ist nicht zu läugnen, daß eigentlich die mittägigen Völker zur Faulheit privilegirt sind, indem die Natur ihnen in Allem vorarbeitet, wogegen die nördlichen von Natur zum Fleiße

und zur Betriebsamkeit berufen sind, weil sie sonst dem Mangel ausgesetzt seyn und zur Barbarei herabsinken würden; indessen ist die Lage Deutschlands von getheilter Art, und sonach Fleiß und Faulheit auf eine so augenscheinliche Weise vermischt, daß man nicht weiß, wie man mit dem Deutschen dran ist, oder wie man Deutschland in dieser Hinsicht zu charakterisiren hat. Die mittägigen Völker sind vielleicht in jeder Beziehung faul; die nördlichen dagegen nur in so weit man ihnen unzeitige Kräfte für das Publikum abzwingen will, da sie kaum hinreichen, daß Hausväter mittelst derselben sich und ihre Kinder zu ernähren im Stande sind. In den nördlichen Gegenden, wo die äußersten Enden sich unmittelbar berühren, wo sengende Hitze von der brennendsten Kälte abgelöset wird, wo äußerste Anstrengung und gänzliche Erschlaffung auf einander folgen, Fleiß und Faulheit Nachbarn sind — da ist die Muße unbekannt, welche dem Bewohner südlicher Gegenden so wohl behagt und ihm für seine gehabte Mühe pro publico eine hinlängliche Privatbelohnung angedeihen läßt, indem sie die Mutter so mancher angenehmen Gefühle ist; und so entsteht bei einer jeden Zumuthung, sich noch bei abgematteten Kräften fürs Publikum zu verwenden, eine Art von Faulheit, die ärger als alle andere Arten derselben ist, und die man beinahe Unwillen heißen könnte, welcher übrigens bei gegebener Gelegenheit eben so leicht in Muthwillen übergehen kann, wie Schwindsucht in Wassersucht. Es bestätiget sich hier aufs Neue, daß entgegengesetzte Ursachen in ihren Wirkungen nahe zusammen treffen, so daß das, was hier eine Folge des Muthwillens ist, dort vom Unmuth hervorgebracht werden kann; in der Regel indessen sind die Deutschen zu arm,

um muthwillig seyn zu können. — Derjenige, welcher die Statue des Generals von Seidlitz auf dem Heldenplatze in Berlin beschädigte, war ohne Zweifel ein Officier, dem von Seidlitz zu viel that; so wie mich der Kastellan in Sanssouci versicherte, daß die Statue, die der König vor seine Augen gestellt hatte, von einem Officier beschädiget wäre, der das Unglück gehabt hätte, nach dem siebenjährigen Kriege reducirt zu werden.

Endlich ist es bekannt, daß, so wie die cultivirten Deutschen weniger zu schönen Künsten als zu gründlichen Kenntnissen und Wissenschaften, mehr zu Philosophen als zu Kunstgenies aufgelegt sind, der gemeine Mann auch eine gewisse Gleichgültigkeit, wo nicht Abneigung, gegen Alles hat, was bloß schön ist. — Nie würde in Deutschland ein Palais Royal Statt finden; und wo giebt es Promenaden, so schön und wohlangelegt sie auch sind, die mit eben der Zudringlichkeit, wie in andern Ländern, besucht werden? Der nördliche Bewohner hat die Sonne zu kurze Zeit, als daß er sie mit Schatten verbauen sollte; auch hat er nicht Zeit, seine Sieste zu halten. Der Thiergarten in Berlin scheint eine Ausnahme von dieser Regel zu machen; scheint, sag' ich: denn die ansehnliche Französische Kolonie und die vielen Fremden, die sich in Berlin als an einem der geschmackvollsten Höfe aufhalten, unterhalten oder erzeugen diese Liebhaberei, und der gemeine Mann besucht den Thiergarten, nicht des Promenirens, sondern der Zelte halber, wo er sich wohl zu thun die Gewohnheit hat.

Ich will diesen Abschnitt mit ein Paar geschichtlichen Umständen beschließen, die uns vielleicht mit Ur-

sachen so mancher Zerstörung an öffentlichen Orten an die Hand gehen werden. Wem ist es unbekannt, daß Constantin, bei der Anlegung seines neuen Hofes, aus Griechenland, Asien, Rom und andern Orten so viel Schönes und Herrliches zusammen bringen ließ, daß es kein Wunder gewesen wäre, wenn man ihm mit der Frage den Weg vertreten hätte: mit welchem Rechte der Kaiser die Provinzen und Städte ihres Eigenthums, ihrer Zierden und der Früchte ihres Genies und Kunstfleißes berauben könne? Daß sich Fälle dieser Art im Kleinen noch jetzt ereignen, besonders wenn Beherrscher eine Provinz ihres Staats vor den andern, und unter diesen gemeinhin die, welche schon die Natur vor den andern mit Vorzügen und Prälegaten ausstattete, mit auffallender Parteilichkeit, recht als ob sie der Natur einen Dienst daran thäten, auszeichnen, bedarf keiner nähern Ausführung; und wie? wenn bessere und die ersten Klassen des Volks sich so tief vergessen könnten, die Büste des Joseph Balsamo mit der Inschrift: der göttliche Cagliostro, öffentlich aufzustellen — würde es da nicht Verdienst seyn, seine Hand zur Zerstörung zu erheben? oder fand man nicht schon in Frankreich auf den Fächern, Ringen und Brustzierden der Damen die Bildnisse des Joseph Balsamo und der Lorenza Feliciani? Sahe man nicht wirklich schon seine Büsten theils in Marmor gehauen, theils in Erz gegossen mit der Inschrift: der göttliche? — und wenn man zwar nicht Büsten der Cagliostros, wohl aber Büsten von Tyrannen, dem allgemeinen Ruf und der Volksstimme zum Trotz, zu verewigen sich nicht entblödete; wäre dann ein Volkshochgericht an diesen Büsten noch eine Ungezogenheit? — Verordnete nicht der Beschluß

eines Volkssenats, eine Parlamentsakte, daß die Statue Karls des Ersten versteigert werden sollte, mit der Bedingung, daß sie zerschlagen würde? Nach Archenholz erstand sie ein Kupferschmid, der sie bis auf bessere Zeiten vergrub, und mittlerweile Kleinigkeiten aus anderem Metall verfertigte, die er den Königschen zum Vortheil seines Beutels als Reliquien in die Hände zu spielen wußte. — —

War ich zu weitläufig in Entwickelung der Ursachen, warum in Deutschland öffentliche, durch Zierrathen ausgezeichnete Oerter der Verfolgung mehr, als in Italien und andern Ländern, ausgesetzt sind; so war es aus Vaterlandsliebe, um selbst der Ungezogenheit der Deutschen einen gewissen Anstand beizulegen und dem Muthwillen eine Leere und mit ihr den größten Theil der Abscheulichkeit zu nehmen, welche dem grundlosen und leeren Muthwillen zur Last gelegt zu werden verdient. Die Ursachen enthalten ohnehin zugleich die Mittel, wie diese fast nationelle Unart am sichersten und geschwindesten auszurotten seyn wird, so daß ich mir bloß eine Nachlese derselben vorbehalten darf. Man bewirke Patriotismus, Gemeingeist und Theilnahme an dem, was das Ganze betrifft, und man wird in jedem Staatsbürger einen Freund aller gemeinen Anstalten finden. Alle öffentlichen Gebäude und Monumente wird er als Tempel ansehen, wo der Genius seines Staats wohnt. Da diese Denkart in ganz Deutschland nicht abzusehen und fast nicht (sage ich zu viel?) zu wünschen ist; so bemühe sich ein jeder regierender Herr in Deutschland, in seinem Staat die Gesinnungen ächter deutscher, biederer, tapferer, offener Männer zu bewirken. Wie? wär' es nicht möglich, in der Würde ein Deutscher zu

seyn, sich so zu vereinigen, daß der Katholik und der Protestant ihre sonstigen Fehden bei Seite legten und in diesem Punkte Ein Herz und Eine Seele würden? Es verlohnt der Mühe, hierüber einen Plan zu entwerfen, wo ein jeder Deutscher für sich, und doch auch für Alle, seyn könnte. In London, in Paris ist der Wiener, der Hannoveraner, der Dresdner, der Berliner ein Deutscher; und sollte er dies nicht auch außer London und Paris seyn können? Hierzu wird eine fast je länger je mehr sich verbreitende Toleranz viel beitragen, die sich, wenn sie anders rechter Art ist, auf den möglichst vorurtheilsfreien Gebrauch der Vernunft gründet, welche uns zur Menschenliebe so dringend auffordert. Religiöse Toleranz macht es nicht aus, sondern eine Toleranz, für welche man keinen Namen finden kann: Duldung der verschiedenen Klassen der Staatsbürger unter einander, mehr äußerliche Gleichheit, da wo kein Unterschied Statt finden sollte, an öffentlichen Plätzen, die um Aller willen und für Alle da sind. — Möchten doch der Protestantismus und der Katholicismus nie der Politik zum Vorwande dienen, um Vergrößerungslust, wo nicht allgemeine Unterjochung, desto sicherer verbergen zu können! — Wer die Aufklärung durch Anordnungen befördern will, kennt den Menschen nicht; indessen ist es die Pflicht der Regierung, ihren Untergebenen alle Gelegenheit zum eigenen Denken und Urtheilen, das heißt zur Aufklärung, zu geben. Eigenes, von Autorität reines Nachdenken erweitert nicht nur die menschlichen Einsichten, sondern macht sie praktisch; es überzeugt und macht wirksam, und Verstand und Herz, Wissen und Thun halten Schritt. — Die Aufklärung dieser Art erhebt zu jener menschenfreundlichen Duldung, nach welcher

man einem Jeden das Recht, selbst zu denken, selbst zu urtheilen und seinen Vorstellungen zu folgen, läßt und eben dadurch für Kenntniß und Tugend Schüler gewinnt. Durch die Richtigkeit der Vorstellungen und durch die Unbefangenheit der Urtheile wird denn auch unter andern der so unnütze Zank über oft bloß eingebildete Vorzüge der Staatsverfassung und des Klimas aufhören; der höhere Stand wird sich seines Vorzuges nicht überheben, und nie vergessen zu erwägen, daß seine Untergebenen Menschen sind, daß wahre Ehre nicht in dem Vorzuge zu gebieten, sondern zu beglücken besteht! Der geringere Stand wird den höheren nicht als seinen Feind, den er auf alle mögliche Weise, wenn nicht mit Feuer und Schwert, so doch mit Gift und Dolch, wenn nicht öffentlich, so doch heimlich, verfolgen müsse, ansehen, sondern die Beschwerlichkeiten, die derselbe oft des Geringeren wegen übernimmt, erkennen und sich in seinem Zustande glücklicher fühlen, als in den meisten Fällen (und fast in allen, wo nicht die Phantasie mit ins Spiel kommt) sein Vorgesetzter ist. Es wird wenige Menschen geben, die mit dem Könige Friedrich II. einen Tausch ihres Selbsts eingegangen wären; und wenn die höheren Stände, durch Fleiß und eine ihrem Stande angemessene Arbeitsamkeit sich auszeichnen — wem aus den niedern Staatsbürger-Klassen wird es einfallen, ihren Vorzügen nachzustellen, oder ihnen bittere Augenblicke zu machen? besonders wenn die höheren Stände nicht durch ins Auge fallendes Wohlleben und Sinnenkitzel die Begierden des niederen Haufens erregen. Es ist ein herrliches Bild, einen aufgeklärten Menschen mit seinem niederen Zustande zufrieden zu sehen: und dahin den Menschen zu bringen,

ist die Pflicht der Erzieher des Volks, sie mögen weltlich oder geistlich seyn! —

Damit ich indessen den Mitteln noch näher trete, so würden Erzieher anzuweisen seyn, der Jugend Aufschlüsse vom Verhältniß der Bürger gegen den Staat zu geben, und ihnen Kenntnisse beizubringen, ohne welche man entweder gar nicht oder nur mit vieler Unbehaglichkeit zu gehorchen im Stande ist, und ohne welche auch das Recht zu befehlen so beschwerlich wird, daß es tausend Fälle giebt, wo der Befehlshaber, bei aller Ungemächlichkeit des Gehorchens, doch lieber gehorchen als befehlen würde. Ist es nicht zu viel von dem gemeinen Manne gefordert, wenn er, so wie er jetzt ist, sich eine moralische Person vorstellen, wenn er sich ein Recht denken soll, das dieser Person ausschließlich zukommt? — Bei Unwissenheit kann überhaupt keine Zurechnung Statt finden; und man sage selbst, ob nicht Unwissenheit die Mutter der meisten Uebel in der Welt sey? Lebhaft erinnere ich mich an die Entschuldigung, wodurch ein gemeiner Mensch, der eine Allee beschädigt hatte, sich völlig rechtfertigen zu können glaubte: „Sie gehört Niemand.“ Um Alles in der Welt willen hätte dieser Mensch keinem Eigenthümer den mindesten Schaden zugefügt; allein da er keinen Eigenthümer der Allee kannte, so glaubte er, eine Niemand angehörige Sache sich zueignen und Holz da fällen zu können, wo Niemand ein ausschließendes und abschreckendes Recht zu behaupten im Stande wäre. Von dem Vergnügen, das die Natur einem jeden wohlerzogenen Menschen bei einem Spaziergange zuströmen läßt, haben gemeinere Leute auch nicht die entfernteste Vorstellung, und so dünkt es

ihnen, daß es bei wilden Bäumen, die von selbst wachsen und Niemanden Mühe machen, daß es bei Bäumen, deren Schatten einen Jeden, weß Standes und Ehre er sey, im Sommer einladet, unbedenklich seyn müsse, sich ihrer, besonders in Nothfällen des Winters, zu bedienen, wenn gleich ein positives Gesetz diesen Gebrauch, der Natur zuwider, verbieten sollte.

Nur alsdann, wenn man das Erziehungswerk nicht als Monopol einem Stande zueignet; wenn man den gemeinen Mann von den Verhältnissen im Staat unterrichtet, und ihm nicht bloß: Gehorche! zuruft; wenn man ihm die Heilsamkeit der Staatsverfassung und das leichtere Loos, welches ihm fiel, weisen Oberen zu gehorchen, entwickelt: wird er der Majestät des unsichtbaren Publikums tiefe und hohe Achtung beweisen, und das Eigenthum eines jeden Andern, am meisten aber das Eigenthum aller Anderen zusammen, wo nicht höher, so doch eben so hoch, wie das seinige, in Ehren halten.

Man sagt, der Zeitpunkt sey noch nicht vorhanden, da die Erbunterthänigkeit aufhören könne, obgleich einige Gutsbesitzer, welche damit den Versuch machten, sich außerordentlich wohl dabei befunden haben. Dazu indessen war der Zeitpunkt gewiß von jeher vorhanden, daß man dem Unterthan seine Dienste bestimmt, damit er wisse, woran er ist, und daß nicht Dienste von ihm gefordert werden, die außer den Grenzen seiner Verbindlichkeit liegen. — Verträge legten den Grund zu allen Gesellschaften, und ohne feste Contrakte giebt es keine Dienstleistung; kaum wird man ein Analogon davon erzüchtigen! Man kann mit Wohlgefallen essen und

auch mit Wohlgefallen arbeiten — und zu diesem Wohlgefallen im Arbeiten muß man es beim gemeinen Mann anlegen, wenn es anders mit Leichtigkeit und von ganzem Herzen, und nicht als Augendiener, sein Geschäft treiben soll.

Man gestatte dem gemeinen Manne Vergnügen, und bemühe sich, demselben allmählich das Lärmen ab-, und jenes Stille anzugewöhnen, welches die Seele erheben und sie sanfter machen kann; das heißt: man lehre ihn sich zu vergnügen. Hierdurch wird er nicht nur mit seinem Zustande zufriedener werden, sondern auch denen Vergnügungen Geschmack abgewinnen, die so nahe liegen, die man sich so leicht und ohne Kosten verschaffen kann, und die je länger, je weniger auf den Körper wirken. — —

Wenn man die Menschen nicht nach ihrem leiblichen, sondern geistigen Vermögen, nicht nach ihrem äußern, sondern inneren Werthe würdigt, und sie bei Gesundheit des Leibes gesund an Seele und Gemüth macht; so werden sie zu jener edlen Ruhe und Zufriedenheit gelangen, welche der Grund alles wahren Vergnügens ist. Aeußere Einfalt ist der Weisheit und Tugend so wenig entgegen, daß sie vielmehr das Ehrenkleid der Tugend und der Weisheit ist. — Nicht bloß das Klima, sondern auch die Nahrungsmittel haben auf die Moralität des Menschen Einfluß. Nationen, welche sich viele thierische Nahrungsmittel einverleiben, sind wilder und grausamer, als die von Vegetabilien leben. Der Hindu, welcher außer Milch und Butter bloß Pflanzen genießt, ist das sanfteste und gutmüthigste Geschöpf, aber auch das schwächste. Ob die

Menschheit, ob der Staat indessen hierbei gewinnen würde, wenn es anders wäre, bedarf keiner Frage. Man lasse den Stachel, allein man verhindere durch Grundsätze seinen Mißbrauch.

Es müßten Gesetze wider die Unbarmherzigkeit gegen Alles, besonders gegen das zur Arbeit erforderliche Vieh existiren, dessentwegen der wöchentliche Sabbath mit eingesetzt worden, damit der gemeine Mann, der sich die ärgste Grausamkeit gegen dasselbe erlaubt, dadurch in seinen Leidenschaften gemäßigter werde — und so würde er, da er nicht ganz unrichtig das, was Leben hat, dem Leblosen vorzieht, sanfter in seinem Verfahren und gemäßigter in seinen Leidenschaften werden. Es ist in der That grausam, den gemeinen Mann so tief herab zu bringen, daß er sogar in der Natur selbst nur bloß seinen Tyrannen erkennt; würde man ihn hinauf stimmen, durch die ersten und leichtesten Kenntnisse der Naturwissenschaft und der Naturgeschichte an der Natur Interesse zu nehmen, so würde zwar der Debit an berauschenden Getränken sich vermindern, allein der Gutsherr würde dabei tausendfältig gewinnen. Unsere Oekonomie-Verbesserer müssen, wenn sie billig seyn wollen, weit mehr sich, als den gemeinen Mann, anklagen, wenn dieser die Vortheile bei den Wirthschaftsneuerungen nicht einsieht, die man oft zu theoretisch und ohne Belag und Nachweisung beginnt. Es kann und wird mit allen Vorschlägen und Anweisungen zu Verbesserungen nichts werden, so lange es bei dem Landbauer mit den Lasten und Frohnen auf dem gegenwärtigen Fuß bleibt. Wie kann der auf das Zutrauen des gemeinen Mannes rechnen, der sich sein ganzes Leben hindurch

Mühe giebt, ihn mißtrauisch zu machen? — Man versage dem Menschen nie, was des Menschen ist, so wird er auch dem Kaiser und dem Staate nie versagen, was des Staats und des Kaisers ist. Man verbietet dem gemeinen Manne die Axt; so lange man aber nicht verbieten kann, daß ihn friere und hungere, ist jenes Gesetz unmenschlich. Warum verbietet man nicht auch die Luft, da Holz, wenigstens im Norden, eben so unentbehrlich ist? Luft ist bis jetzt noch das einzige, was man weder verbieten noch impostiren kann; das Tageslicht hat in England schon seine Taxe: die Fenstertaxe. Der gemeine Mann fühlt sehr genau, wem in Menschenrechte gegriffen wird, und Holzdiebstahl ist bei ihm weder Sünde noch Schande. Der Staat hat das Recht und die Verbindlichkeit, dem Mißbrauch zu steuern, aber der Gebrauch muß frei und unentgeldlich seyn, wogegen die Berechtigten Anpflanzungen übernehmen könnten und würden. In der That, Holz zum Gebrauch, ist ein Bedürfniß, welches so augenscheinlich zum täglichen Brot gehöret, daß der gemeine Mann oft aus Holznoth gedrungen ist, sich an allem zu vergreifen, was von Holz ist — und ehe man an Verzierungen denkt, sollte man denn doch wohl zuvor das tägliche Brot für den ärmern Staatsbürger besorgt haben. Dieser Umstand bahnet dem Vorschlage den Weg, fruchttragende Bäume anzupflanzen, für welche der gemeinste Mann wahre Achtung hat, da sie nicht in Wäldern wachsen, sondern Menschensorgfalt und Mühwaltung erfordern. Man stiftet hierdurch einen außerordentlichen Nutzen, indem man etwas allgemein macht, was jetzt noch in den allermehresten Ländern verzäunet wird. Eben so wenig wie reifer Roggen und reifer Weizen gestohlen werden, eben

so wenig wird man sich an dergleichen Obstbäumen vergreifen, besonders wenn eine Gesetztafel bekannt macht, wem der Nutzen davon gebühre. Doch müßte eine Fruchtbaumsteuer wenigstens, wenn ich bitten darf, nicht zeitiger, als die Früchte selbst, zum Vorschein kommen; denn sonst würde die Frage: was wird's seyn, das du gepflanzet hast? Alles in der Geburt ersticken. Ein Hausmittel in Hinsicht der Alleen und Anpflanzungen würde seyn, sie, so lange sie klein sind, bewachen zu lassen; denn sobald ein Baum herangewachsen ist, wagt sich so leicht Niemand ihm zu nahe zu kommen. Hat bis dahin Niemand seine Hand an diese großen Bäume gelegt; so will ich (so denkt der gemeine Mann, der nirgends gern der Erste ist) mich nicht daran versündigen. Würde einem jeden Einwohner ein Distrikt zur Bepflanzung zugemessen, so müßte der Antheil durch diese Special-Anweisung unendlich mehr zunehmen, als wenn die Pflanzung einer ganzen Gemeine obliegt, und einer den Ball auf den andern schlägt. Welch ein Gewinn, wenn von selbst eine Art von Bürgschaft entstände, und eine Zuneigung, vermittelst deren diejenigen, welche jetzt Miethlinge sind, sich in Väter und Friedensrichter oder Eigenthümer verwandelten! Da würde man einander zuvor zu kommen, einer den andern zu übertreffen suchen, und anstatt, daß man jetzt oft nicht ohne Grund ein Verdienst darin sucht, der Letzte zu seyn, würde man den Vorzug, der Erste gewesen zu seyn, mit allen Kräften erstreben. Da würde dieser oder jener Baum sogar zur Andenkenserneuerung dienen, weil der verstorbene Vater, der zu Felde gezogene Bruder, der vermittelst einer glücklichen Heirath in eine andere Gegend gekommene Sohn, ihn pflanzte, und ein Privatinteresse

sich ins öffentliche verweben, ohne welche Verbindung nichts, was öffentlich ist, zu Herzen gehen kann.

Mit Fleiß habe ich diese moralischen Mittel, wenn ich ihnen diesen holden Namen beilegen darf, nicht in Rangordnung gestellt, da man sie von selbst auf die vorkommenden Fälle deuten und, diesen ihren Fingerzeigen gemäß, nach Zeit, Ort und Gelegenheit probatere anzuwenden im Stande seyn wird. So liegt z. B. der Vorschlag, daß man Bänke, Brücken und andere dergleichen Dinge von Steinen und nicht von Holz anzulegen sich bemühe, nicht aus diesem Wege, indem das Holz eine zu kurze Zeit Dienste leistet, wenn es der Witterung geradezu bloßgestellt wird, wonächst bei Steinen, wenn gleich die erste Anlage auch zehnmal höher zu stehen käme, jedoch ein Ueberschuß von Vortheil sich sicher ergiebt. Die geringste Schadhaftigkeit lockt zur Zerstörung an, und fast scheint der Mensch der Natur in die Hand zu arbeiten, wenn er zu zerstören fortfährt, wo sie anfing; man gebe mithin keine Blößen, und widerstehe einer jeden Naturzerstörung, um die Fortsetzung zu vermeiden. — Bei den Alten nahm man sich Zeit, wenn ein Werk der Ewigkeit würdig seyn sollte. Die Gottheit spricht, und eine Welt wird; allein Menschen, wenn sie auch Götter der Erde wären, müssen hier ihre Ungöttlichkeit gestehen, und langsam zum Ziele gelangen wollen.

Durch diese Methode werden Verstand, Herz und Auge allmählich an Alles gewöhnt, und mit Allem, wenn ich so sagen darf, erzogen. Friedrich II. übertrieb seine königliche Baulust so schöpferisch, daß er immer in Kurzem eine neue Welt verlangte; und nur selten

hatte er das Vergnügen, irgend etwas in seiner Vollkommenheit und Reife zu erblicken. Selten oder gar nicht konnte man sagen: er sahe, daß es gut war; daß es sehr gut war, sah er nie, weil gemeinhin am Tage des Genusses, am Tage des göttlichen Beschauens, sein Werk zum Theil schon in seinen Ruinen lag. Ist es da Wunder, wenn man sich einbildete, der König baue der Zerstörung halber? und wenn man ihr nachhalf? Daß man bei dieser Gelegenheit an die Verzierung sich zuerst wandte, liegt in der Natur der Menschen, da sie nicht nur gemeinhin das Ueberflüssigste bei der Sache ist, sondern eine Prachtsucht verräth, die jedem gedrückten, kummervollen Menschen unerträglich wird; „und was soll, dachte der Zerstörer, was soll ein Nebending, wenn die Hauptsache nichts taugt?“ — — Erziehung ist seit einiger Zeit das Losungswort; allein wenn sie den Menschen nicht zum Ziele bringt, so thut man wohl, ihn je eher je lieber aufzugeben — und so lange zu schauspielen, bis der Vorhang für den einzelnen Menschen und für ganze Staaten fällt. Wer wollte aber jenen Glauben an die Menschheit nicht lebendig seyn und werden lassen? Durch Einpflanzung großer edler Gefühle und Gesinnungen wird der Mensch das Kleinod erhalten, und durch dieses Mittel wird man sehen, was der Mensch ist und was aus ihm werden kann! Wenn so früh als möglich der Anfang mit Menschenerziehung gemacht, und es bei allen Erziehungsmitteln, den moralischen so gut als den physischen, auf diesen großen Zweck angelegt, wenn es dem Menschen gleichsam unmöglich gemacht wird, sich an seines Gleichen zu versündigen, ohne sich selbst zu schaden; wenn schon dem Kinde Geschäfte lieb zu gewinnen gelehrt wird,

wozu die Spielmethode um so untauglicher scheint, als derjenige, der spielend etwas lernt, es auch spielend treiben will; wenn der Zerstörungssucht, die schon den Kindern so eigen ist, daß sie mit dem Zerstören zu leben anfangen, gleich entgegen gearbeitet und jederzeit Gleiches mit Gleichem vergolten wird: alsdann wird, wie vielem andern, so auch dem Zerstörungsübel vorgebeugt werden — und der Mensch nicht Anstand nehmen, ein Mensch zu seyn und ein Bürger zu werden!

Sehr ungern komme ich zu den Strafmitteln, wozu ich das kleinste Zutrauen habe, besonders bei Deutschen, die vor Strafen so leicht nicht erschrecken, ob sie gleich in Hinsicht derselben bei weitem so leichtsinnig nicht sind, wie die Franzosen, die selbst mit dem Leben des Menschen — die höchste Strafe — eine Art von Spiel treiben. Ich würde mich nicht lange bedenken, zu bestimmen, ob man in Frankreich oder in Deutschland sorgfältiger bei der Strafgesetzgebung zu verfahren hätte, wenn diese Frage meine Grenzen nicht überschritte; hier ist es mir genug zu bemerken, daß, so lange Menschen ihre Würde verkennen, jene argumenta ad hominem und jene Sorgfalt, sie durch Vorstellungen einzulenken, nicht hinreichen werden, um sie zu dem großen Ziele zu bringen, daß sie sich selbst Gesetze geben. So lange dies nicht ist, und so lange die Menschen nicht jede der Sicherheit des Mitmenschen nachtheilige Handlung meiden, als welche Gesinnung unter andern auch der Zerstörungsunart öffentlicher Gegenstände um so mehr widerstreben würde, da jene Gegenstände gemeinhin so vielen Menschen und dem Zerstörer selbst zugehören, der sonach bei seiner Zerstörung

wider die Nächstenliebe in eben dem Grade, wie wider die Selbstliebe handelt; so lange kein anderer Ausweg ist, dem Willen das Uebergewicht auf eine erwünschte Seite zu geben, als wenn man die Uebertretungsfälle gewisser Anordnungen mit solchen unausbleiblichen Fällen verbindet, welche von der Uebertretung abzuhalten vermögen: so müssen Strafen seyn. Gute Menschen sind gewohnt, ihre Handlungen mit den Gesetzen übereinstimmend zu machen, weil von den Gesetzen abzuhangen die wahre Freiheit ist; bei minder guten Menschen thun Strafen diese Wirkung. Ob nun gleich überhaupt die Abhaltung vom verbotenen Bösen und die Absicht zu bessern durch Strafen, welche sittlichen Unordnungen entgegen gestellt werden, bewirkt werden sollen; so offenbart der Gesetzgeber jedoch insbesondere seine Weisheit durch das richtige Verhältniß der angeordneten Strafe, als wodurch er seinem Gesetze eine Verehrung beilegt, die bei jedem Mißverhältniß unerreichbar ist, indem in diesem Punkte fast jeder Mensch ein vortreffliches Augenmaß besitzt. Dem Verbrechen soll vorgebeugt, nicht aber der Gerechtigkeit ein Opfer gebracht werden, und es könnten Verbrecher ohne alle Umstände unbestraft bleiben, wenn nicht vornehme Gesetzübertreter sich diese Ausnahme ausschließend zueignen, und sich und andere, ihrer Connexion, ihrer Zudringlichkeit und ihres Eigendünkels halber, überzeugen würden, daß sie nicht unter der Regel, sondern unter der Ausnahme ständen, und wenn nicht zu befürchten wäre, daß ein Verbrecher, der von seinen bösen Handlungen keine üble Folgen empfindet, aufgemuntert werden könnte, nicht bloß die ungestraft gebliebenen Verbrechen zu wiederholen, sondern sich noch gröblicher zu versündigen,

und Andere dazu anzulocken und zu verleiten. Liebe ist der Grund der Moralgesetze, so wie Furcht der Grund der Strafgesetze ist, indem nicht der gegenwärtige schon vollbrachte Fall, sondern die künftig zu befürchtenden Fälle, Strafanordnungen veranlassen; und nicht sowohl die Schuld des Verbrechers, sondern vielmehr die Schwierigkeit und Heilsamkeit, dergleichen Vergehungen vorzubeugen und sie zu verhindern, bestimmen die Strafen und bringen sie ins Verhältniß. Der Staat will sich nicht fürchten; dagegen sollen sich der Verbrecher und andere seiner Art fürchten. Die Strafgerechtigkeit muß sich nicht am Verbrecher rächen wollen, sondern durch ein kleines, einem und dem andern im Staat zugefügtes Uebel das Publikum sichern, welches diese Sicherstellung zu fordern die Befugniß hat, weil es bloß ihretwegen die Ungemächlichkeiten einer Staatsverbindung übernahm und auf diesen Schutz zutrauensvoll rechnete. Da die öffentliche Sicherheit Menschen anvertraut ist, und nicht höhere Wesen, sondern nur Menschen solche zu leisten übernommen haben; so ist es ihre Pflicht, ihrer Schwäche dadurch auszuhelfen, daß sie da, wo sich Verbrecher verbergen, da, wo sie mit außerordentlicher Leichtigkeit den Gesetzen trotzen und die Verbrechen wiederholen können, da, wo ihre Bosheit eine gewisse Aengstlichkeit und Befürchtung vor unrechtmäßiger innerer Gewalt, vor Unrecht oder Verletzung des Rechtes erregt und verbreitet, durch geschärfte Strafen und vermehrte Schrecken die Verbrechen zu verhindern und die gesetzgebende und ausübende Gewalt in ihrer ganzen Autorität aufrecht zu erhalten suchen. Würden die Menschen Alles wissen, Alles entdecken und den Rath der Herzen, so sehr er auch im Finstern schlich, zu

offenbaren verstehen; so würden die Strafen in den Fällen, die ich angab, nicht so hart und auffallend eingerichtet werden dürfen, wie jetzt, da der größte Menschenkenner seine Unvermögenheit eingestehen muß, und diese seine Unvermögenheit selbst auch dem größten Bösewicht zu verheimlichen im Stande ist. Jetzt macht gemeinhin die Leichtigkeit, womit Verbrechen zu begehen sind, die Hindernisse und Schwierigkeiten sie zu entdecken, und die Bangigkeit, welche dergleichen Vergehungen verbreiten, der schutzlose Ort, wo sie verübt werden, und nicht bloß die Wichtigkeit des angerichteten Schadens, daß die Strafen härter einzurichten sind. — Das Vergnügen ist gewissen Ständen im Staate, die nicht die Hände, sondern den Kopf anstrengen, eine eben solche Nothwendigkeit wie das tägliche Brot geworden, und diejenigen, welche es stören, und die Gegenstände, die dazu dienten, vernichten, verursachen allerdings kein kleines Uebel, und ziehen sich in jeder Rücksicht um so mehr eine demselben angemessene Ahndung zu, da das Publikum beleidigen, oft mehr ein Verbrechen der Majestät ist, als so manches andere, welches man mit weit wenigerem Rechte dafür ausgiebt. Selbst als Realkränkung der Ehre des Publikums, als Verletzung des guten Rufs und Namens eines Staats, würden dergleichen Excesse wie Beschimpfungen und Injurien zu beahnden seyn, wodurch man die Wohlfahrt des Staats und das gemeine Beste, welches an öffentlichen Plätzen gleichsam bildlich dargestellt ist, unmittelbar antastet und eine Bürgerkriegserklärung begründet.

Einem edlen Manne ist es anständig, Beleidigungen zu ertragen, nicht aber sie zu erwiedern; denn er

häuft durch diese Langmuth feurige Kohlen der Strafe auf das Haupt des Beleidigers, und nichts ist demüthigender, als dem, der in Schimpfworten ausbricht, durch Stillschweigen zu zeigen, daß man mehr Gewalt über seine Ohren, als der Beleidiger über seine Zunge hat. Sobald aber der Staat beleidigt und in Hinsicht seines feierlich gegebenen Wortes, seinem Bürger Sicherheit geben zu wollen, unmündig gemacht wird; so ist es Pflicht, den Beleidiger zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. — Denn hier wird nicht Böses mit Bösem, sondern Gutes mit Bösem vergolten, und das Universalmittel, Privatbeleidigungen zu ertragen, sie nämlich zu vergessen, würde, wenn die Beleidigung das Publikum angehet, Schwäche seyn. — Der Rath Solons, des großen Gesetzgebers, auf die Anfrage, wie man unter den Menschen die Beleidigungen am sichersten vermindern würde, war, wenn diejenigen, welche nicht beleidigt worden, sie eben so empfänden, als ob sie beleidigt wären; und dieser Rath könnte mit einiger Veränderung auf Beleidigungen, die man dem Publikum zufügt, in Anwendung gebracht werden, als welche, außer dem, daß sie Allen zur Unehre gereichen, auch Alle in Kosten setzen, indem theils durch die Instandsetzung, theils durch die Bewachung, das Ganze so ohne alle Noth belästiget wird. — Auf der andern Seite muß der Gesetzgeber, wenn gleich er nicht die Bürger seines Staats viritim votiren läßt, jedoch so viel Menschenkenntniß besitzen, daß er die Gesinnungen derselben zu bestimmen und zu treffen im Stande ist, wobei die Stimmen freilich nicht durch Zahl, sondern durch Maaß und Gewicht gelten und die bessern, oder solche, die das Resultat der Einsicht und Unparteilichkeit enthalten,

gegen die gemeineren dergestalt gewürdiget werden, daß eine in dieser Art aufs Haar berechnete Pluralität herausgebracht, und nur das festgesetzt wird, was nicht den wenigsten, sondern am wenigsten mißfällt. Findet sich nun, daß die meisten Menschen, wegen Unannehmlichkeiten, die sie im Staat erlitten, die der Staat entweder vermeiden oder nicht vermeiden konnte, von denen ich einige oben angegeben habe, und die durch schlechte Behandlung von wo nicht gewissenlosen, so doch gemächlichen Richtern, außerordentlich befördert werden, nur wenigen Antheil am Publikum nehmen, und sich wider dasselbe zu conföderiren nicht unabgeneigt sind; so ist es die Sache des Staats, durch ein kleineres Uebel dem größeren zuvorzukommen. Diese dem Staat allemal zum Nachtheil gereichende Conföderation, sie mag auch nur in Gedanken und Worten bestehen und nie zu Werken reifen, muß ganz natürlich durch ein zu hartes Gesetz außerordentlich verstärkt werden, besonders wenn es Dinge betrifft, welche gemeinhin und in der Pluralität leicht genommen werden. Hier ist nun der Scharfblick des Gesetzgebers nothwendig, die Strafen so einzurichten, daß sie nie so grausam ausfallen, um das Mitleiden des größern Theils zu erregen. Hiezu kommt, daß schon in der Regel die meisten Menschen wegen des ihnen anklebenden Hanges zur Gemächlichkeit verlangen, daß Verbrechen, welche durch einen höhern Grad von angewandtem Privatfleiß und ökonomischer Klugheit vermieden werden können, härter, als jene das Publikum betreffende Vergehungen, gestraft werden möchten, besonders wenn Personen sich diese Vergehungen zu Schulden kommen lassen, auf die man ein Zutrauen (freilich oft ohne alle Gründlichkeit) warf, oder wenn sie Per-

sonen betreffen, deren Amt oder zu großes Vermögen, oder Kränklichkeit sie an einer genauen Führung des Hausregiments behinderte, obgleich die Gesetze so weit entfernt sind, die Nachlässigkeiten der Staatsbürger zu ersetzen, daß sie vielmehr sie aufmerksamer und fleißiger zu machen beabsichtigen, und dies wenigstens in der Regel zu beweisen verpflichtet sind.

Diese Präliminarien sollen mir nicht nur den Weg zu Strafvorschlägen bahnen, oder sie vielmehr rechtfertigen, sondern mich auch in den Stand setzen, einige der zeitherigen Gesetze zu beurtheilen. — Ich will mit der Anführung verschiedener der schon vorhandenen Gesetze den Anfang machen. So ganz genau wird man diese Fälle nirgends behandelt finden, und selbst der Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten hat eine genaue Behandlung derselben bedenklich gefunden; denn das Volk wird überall, wo man dergleichen Gesetze noch nothwendig findet, tief herabgesetzt und verliert in den Augen eines jeden edlen Mannes, indem es auch dann, wenn es Grund hätte, über seine Regierung unzufrieden zu seyn, jenen Kindischzornigen gleich werden würde, die, um ihrer Wuth einen Ableiter zu verschaffen, sich an der unschuldigsten Sache zu vergreifen pflegen. Vielleicht indessen kann man das Preußische Volk durch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., bei diesem evangelisch, bei jenem gesetzlich erzogen, schon als ein ehrbares annehmen, das nach der Richtschnur des Gesetzes der Natur seine Handlungen einrichtet, diesen göttlichen Codex als das Hülfsgesetzbuch verehrt und nur das thut, was es ohne Nachtheil seiner Verbind=

lichkeit und kraft seines Rechts thun konnte; vielleicht ist das Preußische Volk schon so weit, daß es, an das heilige Gesetz der Natur gewöhnt, in den meisten Fällen sein eigener Richter ist? — Glückliche Nationen! wo, wenn hier und da Jemand nicht naturrecht und richtig wandelt, diesem Schänder der heiligsten Rechte ohne die Beihülfe des todten Buchstabens eines auch noch so gut geschriebenen Gesetzes eine jede Handlung zugerechnet wird, bei der er gewußt und nicht gewollt, eine jede Handlung, die nicht bloß durch den Gebrauch des Verstandes hätte vermieden werden können, sondern bei der es weniger an der Vernachlässigung des Verstandes als des Willens lag, und wobei eine überlegte Vorsetzlichkeit die Triebfeder war. Bei solchen aus Tugend des Verstandes und des Willens thatenreichen Nationen, wo entweder einzelne hervorstechende Handlungen oder ein großer Theil an Verstand und Willen edler Bürger sich findet, und wo die Verbergung der äußern und innern Handlungen, und jede Verhehlung natürlich ein Gräuel seyn muß, ist es oft nicht rathsam, solcher Dinge im Gesetzbuch auch nur zu erwähnen, deren Andenken schon ehrenrührig und anzüglich werden könnte. —

Ich will versuchen, einigen ältern Gesetzen nachzuspüren, und zwar in so weit sie die Beschädiger der Bäume und der Grabmäler betreffen. Da sich der Preußische Staat schon seit vielen Jahren durch Gesetzgebung auszuzeichnen gesucht: so sey es mir erlaubt, den Gesetzen dieses Staats wegen Beschädigung der Bäume nachzuspüren, auf die er ohne Zweifel, weil fast alle seine Provinzen nicht im paradiesischen Klima liegen, keine gemeine Sorgfalt verwendet haben wird.

Das Landrecht für das Königreich Preußen ist ein Gesetzbuch, welches allerdings die Spuren der Zeit nicht verläugnet, in der es seine Existenz erhielt; indessen macht es ein Ganzes aus, und gereicht durch seinen Zusammenhang einem Volke zur Empfehlung, dessen Land nicht zu Deutschland gehört, wenn gleich deutscher Same dies Land besitzet: und hier ist (Sechstes Buch, S. 163.) angeordnet, daß diejenigen, welche Bäume beschädigen, zur Erstattung des Werthes und zu sechs Mark für jeden Fruchtbaum verpflichtet oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe beahndet werden sollen, wogegen bei größerm oder mehrmals bewirktem Schaden hartes Gefängniß, Festungsbauarbeit, Verweisung oder gar Staupenschlag angedrohet wird; ich sage: angedrohet, weil die Unbestimmtheit bei diesen so sehr von einander abweichenden Strafen kaum auf einen andern Namen Anspruch zu machen scheint. Wenn man unter so vielen Strafen die Wahl hat, so befürchtet der Verbrecher, indem er seine Bosheitssünde beginnt, immer die kleinste, und auch dies nur auf den Fall, wenn er wider Vermuthen und aller seiner listigen Anlagen ungeachtet betroffen oder überführt werden sollte. Strafen, die der Strenge nach so weit von einander abstehen, sollten überhaupt nicht die Sicherstellung wegen eines Verbrechens übernehmen, das in Rücksicht des gestifteten Schadens fast eins und dasselbe bleibt; man erschöpft hierdurch die Strafen, ohne die Sache zu erschöpfen. Ist Landesverweisung nicht eine Strafe, wodurch der Staat augenscheinlich beweiset, daß er die Erziehung seiner Bürger aufgiebt? und da, so wie überall, so besonders in Deutschland, ein Staat den andern mit dergleichen Ungezogenen beschenkt; so ist es ein bloßer

Wechsel, bei dem es noch sehr aufs Glück ankommt, wer die leidlichsten von den gegenseitig Verwiesenen erhält. Außerdem ist für einen Menschen, der nicht Vermögen, nicht Ruf hat, die Landesverweisung keine Strafe; und gesetzt, sie ginge ihm nahe — wer von seinen Mitbürgern ist Zeuge seiner Leiden? Macht aber dieser Verwiesene sogar im Auslande sein Glück, so wird es viele geben, bei denen die Landesverweisung nicht als Strafe, sondern als Wohlthat gilt, und besonders werden diejenigen, welche durch Größe und Körperbau wider ihre Neigung zu Soldaten bestimmt werden, sich sehr gern durch die Strafe der Landesverweisung beglücken lassen. Das erneuerte Edikt vom 6. Januar 1764 will diejenigen, welche öffentliche Laternen beschädigen oder bestehlen, mit zwei hundert Thaler oder Landesverweisung nebst Staupenschlag und Brandmark auf der Stirn bestrafen; ein Soldat soll 36 mal durch zwei hundert Mann in drei Tagen Spießruthenlaufen und drei Jahre an der Karre arbeiten (Corpus Constit. v. Jahr 1764, Nr. 2. S. 356). In diesem Gesetze steht die Geldstrafe mit der körperlichen nicht im Verhältniß; und wenn jene etwa die besseren Stände im Staat betreffen soll, so ist kaum zu erwarten, daß einem reichen, übermüthigen Jünglinge zwei hundert Reichsthaler so hoch zu stehen kommen, wie dem Verbrecher von gemeinerem Stande Staupenschlag und Brandmark auf der Stirn, Gassenlaufen und Karre. Will man überhaupt im Gesetzbuch Geldstrafen mit körperlichen ins Gleichgewicht bringen, so ist eine Goldwage und eine Abwägungskunst nöthig, die der Gesetzgeber nur selten oder vielleicht gar nicht erreicht, obgleich der Richter, wenn er anders die Verfassungen der zu strafenden Personen kennt, dieses

Gleichgewicht in jedem besondern Falle mit weniger Mühe zu treffen im Stande seyn wird. — Den Beschädigern der Bäume wird nach einer Anordnung vom 21. September 1765 die Karre, den Soldaten aber die Spießruthen zu Strafen angekündigt (Corp. Const. 1765. S. 1063. Nr. 91.). In Hinsicht der Beschädigung der Maulbeerbäume ist eine gleiche Anordnung den 15. December 1746 erlassen, worauf die vom 10. Mai 1749 sich beziehet (Corp. Const. Vol. III. S. 1262. Nr. 40.). Die Maulbeerbäume leben indessen in den mehrsten Preußischen Provinzen mit dem Klima, und sonach auch mit dem gemeinen Mann, in keinem guten Vernehmen, welcher dergleichen Unübereinstimmungen so fein fühlt, wie der Hofmann nur irgend den Verstoß wider die Mode zu empfinden im Stande ist. Nach einer Verordnung vom 5. Januar 1766 (Corp. Const. Vol. IV. Nr. 5. S. 54.) sollen die Beschädiger der Bäume auf den Landstraßen bis zur nächsten Garnison verfolgt, abgeliefert und bestraft werden *). Eine Menge von Gesetzen scheint weniger wider die Nation, als wider die Gesetzgebung ein Zeugniß abzulegen; und ist die Nation wirklich noch so weit zurück, daß sie wegen Vergehungen dieser Art positiver Strafen bedarf; widerstrebt sie den wohlgemeintesten Absichten des Staats: so muß eine Schwalbe nicht sogleich ein Gesetz machen. Gelegenheitsgesetze (es giebt Gedichte dieser Art, die in schlechtem Rufe stehen) liegen in der Natur einer weisen Gesetzgebung, falls es

*) Außer den vorangeführten sind noch wiederholte Verordnungen erlassen. Vol. IV. Nr. 96. S. 614. Vol. V. Nr. 23. S. 129. Vol. V. Nr. 31. S. 189.

Gesetzen nicht noch heut zu Tage, wie dem ersten aller Gesetze, gehen und falls sie nicht Mütter der Sünde werden sollen. Wenn aber Gesetze wiederholt werden, so liegt es entweder am Gesetz, oder an der Ausführung, und der gehorchende Theil wird hierdurch entweder zu einer unzeitigen Schläfrigkeit, oder wohl gar zu der ungezogenen, wo nicht öffentlichen so doch heimlichen, Frage gebracht: Bist du das da kommen soll, oder sollen wir noch eines andern warten? Zuweilen ist es schon bloß die Vielheit der Verordnungen, welche den Vorwurf veranlaßt, daß Gesetze oft mehr als die Laster drücken, die sie abstellen wollen; unpassende und nicht gehörig aus einander gesetzte Strafen indessen erregen diesen Vorwurf ohne Ausnahme: denn die Erfahrung zeigt, daß bei unangemessenen Strafen sich Alles bis auf den Richter Mühe giebt, das Gesetz, wo nicht dem Gerichte der Vergessenheit zu übergeben, so doch in Bausch und Bogen, und nicht nach Zahl, Maaß oder Gewicht des Verbrechens und der Strafe, zu erkennen. — — Doch nicht bloß die Preußische Polizei, sondern fast alle Polizeiordnungen in gesitteten Staaten verfügen eine sorgfältige Anpflanzung der Bäume, und wollen diejenigen, die ungebührlich Bäume abhauen oder abschälen, bestraft wissen. Der zwanzigste Titel der Longobardischen Gesetze und die beiden Spiegel, besonders der Schwabenspiegel, nimmt sich Kap. 205 und 220 der Bäume an; und schon der Gesetzgeber Moses will (5 Buch Mos. 20, V. 19. 20.), daß die Israeliten die fruchttragenden Bäume nicht verderben, noch mit Aexten dran fahren sollen, wenn gleich sie Holz zum Bollwerk wider eine feindliche, mit ihnen Krieg führende Stadt

brauchen; wiewohl er gegen andere, nicht fruchttragende Bäume so gütig nicht ist. Doch es ist Zeit, daß ich mich meines gegebenen Wortes in Hinsicht der Grabmäler entledige.

Altäre und Grabmäler waren die ersten Denkörter, die man aus Dankbarkeit Gott und geliebten Personen widmete; schon Abraham legte ein Erbbegräbniß an, und Jakob errichtete ein Mal über dem Grabe Rahels am Wege gen Ephrat, Betlehem genannt. Es wird **L. 4. C. de sepulchr. viol. Sepulchrum domus defunctorum** genannt; und da selbst Alexander der Große, der in der Welt nicht Raum hatte, sich zuletzt, so wie Jedermann, mit einem nach Spannen abgemessenen Platze behelfen mußte, so schien es von je her unedel zu seyn, den genügsamen Todten ihre eingeschränkten Ruhekammern zu mißgönnen und zu einer Zeit, da der Todte seine Gerechtsame nicht mehr geltend machen konnte, ihm zu nahe zu treten und seine Asche zu entehren. Das Römische Recht **L. 4. C. de sepulchro violato** ahndet mit Geldstrafen diejenigen, **qui saxa marmora et alia monumenta de sepulchro auferunt** und **L. 11. §. 2. Id quod vi aut clam** wird festgesetzt, **quod sepulchri ornandi caussa appositum est, sepulchri esse videtur.** Da alle diese Gesetze, so verschieden auch die Gegenstände sind, die sie betreffen, öffentliche Oerter sichern und die Hände des Zerstörers, wenn sie ihnen zu nahe kommen, ablenken wollen; so ist offenbar ein einziges Ziel, worauf es alle diese Gesetze anlegen; und sollten die Uebertretungsfälle nicht ebenmäßig alle unter Eine Strafe zu bringen seyn?

Was bei Bäumen und Grabmälern gilt, findet bei allen öffentlichen Anlagen und Verzierungen Anwendung, weil sie alle in gewisser Art Stiftungen des Andenkens sind, die man mehr oder weniger mit Nutzen verbunden hat. In dieser Rücksicht scheint mir die Strafe am natürlichsten und dem Verbrechen der Zerstörung am angemessensten zu seyn, wenn man dagegen sich auch an das Andenken des Verbrechers hält und ihn auf die Art bestraft, wie er gesündigt hat. Damit nun dergleichen Zerstörer, so lange sie leben, nicht an der Ehre leiden, und ihren Frevel, den sie an leblosen Gegenständen verübt haben, nicht bei lebendigem Leibe erfahren, damit ihnen nicht die Mittel, sich ehrlich zu ernähren, geraubt werden mögen; so wird der Vorschlag, den Zerstörern öffentlicher Stiftungen ein ehrliches Begräbniß abzusprechen, und in Fällen, wo sie, wie z. B. bei Brücken, Bänken in Alleen, und Bäumen, hülfliche Hand zur Wiederinstandsetzung anlegen können, die Auflage, eigenhändige Arbeit zu leisten, ohne Zweifel nützlich werden. Das zweckmäßigste Mittel ist überhaupt der Ersatz; und warum sollte man den Vornehmern, der sich an dergleichen Ehrenörtern vergreift, gestatten, seinen Muthwillen mit Gelde abzukaufen? Mit der nämlichen Hand, die zerstören konnte, muß er anbauen lernen. Handelt er wie der Pöbel, so muß er sich auch wie der Pöbel behandeln lassen. Freilich ist es Pflicht des Gesetzgebers, die Bürgerehre zu schonen; entehren aber Arbeiten? sind sie wohl als Strafen eines Verbrechens, oder nicht vielmehr als Schadenserstattung anzusehen? Strafe muß gefühlt und schmerzhaft werden, und wir müssen derselben überhoben seyn können; Arbeit

dagegen soll Wohlthat und beständige Gefährtin unseres Lebens seyn. Wäre es möglich, einen vorsätzlichen Beschädiger nächst dem Ersatz auch von allen öffentlichen Vergnügungen, z. B. Spatziergängen, auszuschließen; so würde kein Bedenken seyn, ihn dieses Vergnügens noch obenein zu berauben. Uebrigens würde es der Grausamkeit nahe kommen, wenn man einem wohlhabenden Zerstörer auflegen wollte, jene Arbeit allein zu vollziehen, wenn sie auch von der Art wäre, daß sie durch ein Paar gesunde Hände allmälig bestritten werden könnte; das Publikum verlöre ohnedies mehr dadurch, als er selbst. Es wäre mithin nicht bloß nachzulassen, sondern festzusetzen, daß der Zerstörer sich fremder, von ihm zu bezahlender Hülfe bedienen könnte, wogegen er aber durchaus mitarbeiten müßte. Außer dieser Mitarbeit würde er nicht bloß zu verpflichten seyn, die zerstörte Sache völlig in den vorigen Stand zu bringen, sondern auch, wenn er anders des Vermögens wäre, ein besseres und vorzüglich dauerhafteres Werk zu liefern; z. B. statt des zerstörten Holzes etwa das nämliche Monument von Stein. Da nun bei dem köstlichsten Monumente, das in die Stelle eines weit unbeträchtlichern von einem bemittelten Zerstörer gekommen, dessen Name nicht anders gedacht werden könnte, als daß man seiner in der Unehre eines bestraften Zerstörers gedächte (a potiori fit denominatio); so würde er nach Bewandniß der Umstände mit dieser Demüthigung zu übersehen seyn. Wäre es indessen ungerecht, wenn er des neuen Werkes halber sich auf zehn bis zwanzig Jahre verbürgte, so daß, wenn in dieser Zeit sich eine abermalige Zerstörung zutrüge, er Alles wieder, jedoch

selbst Hand anzulegen, in den vorigen Stand zu setzen verbunden bliebe? Denn wie leicht könnte er Helfershelfer zu seinen Rächern erkaufen? und gesetzt, er wäre von allem Einfluß bei einer wiederholten Zerstörung frei und unschuldig — bleibt er nicht der Wegweiser zu diesem verbotenen Wege? Daß die Folgen dieser Bürgschaft indessen, wenn der Zerstörer entdeckt wird, und sich in den Umständen befindet, das zerstörte öffentliche Gebäude oder Monument, wo nicht besser, so doch wenigstens auf die nämliche Weise herzustellen und herstellen zu lassen, wegfallen, versteht sich von selbst.

Würde in Hinsicht vermögender Unmündigen diese Strafe zu hart seyn? Ich glaube Nein, da, sobald sie sich überlassen sind, sie auch für sich selbst stehen könnten und müßten. In Hinsicht aller Personen, denen Verbrechen zuzurechnen sind, findet ohnedies kein Schutzeinwand Statt. Sehr selten indessen werden Fälle eintreten, wo Vermögende und besser Erzogene sich dergleichen Vergehungen zu Schulden kommen lassen, die in der Regel nur Ausschweifungen des Pöbels sind; und hier scheint es, daß die Aberkennung des ehrlichen Begräbnisses die beste Wirkung leisten könnte. Der Einwand, daß durch diese Vorschläge der Reichere härter als der Aermere gestraft werden würde, wenn der letztere nicht an Schadenersetzungskosten, sondern bloß helfende Hände und Mitarbeit dazu beitrüge, hebt sich von selbst; da bei dem ersteren eine bessere Erziehung und Denkart in der Regel vorauszusetzen ist, welches der vorzüglichste und fast einzige Vortheil bleibt, den man aus dem Reichthum ziehen kann; da der Aermere in der

Regel die Drangsale im Staat mehr und oft bis zur Erbitterung empfindet, und da Geldstrafen nur in dem Falle den Namen von Strafe verdienen, wenn sie den, dem Geldbuße auferlegt worden, einschränken, ihn den gerechtesten Vorwürfen seines Weibes und seiner Kinder aussetzen, und ihm ein gewisses, nagendes und verdientes Hauskreuz zuziehen, das durch wohlgeordnete Fasten sein Gemüth auf Nachdenken richtet und die Wiedergeburt eines besseren Wandels eher als körperliche Beahndungen bewirken wird. Körperliche Strafen pflegen oft bei nicht ganz verderbten und oft nur übereilten Verbrechern Verzweiflung und andere große Schand und Laster zu erzeugen, denen der Gesetzgeber so viel als möglich vorzubeugen verpflichtet bleibt. Niemand ist vor seinem Ende glücklich, sagt man einem weisen Mann unbedingt nach; allein auch in unserer Todesstunde ist dieses Glück noch nicht vollzogen, wenn man einen schlechten Nachruhm zurückläßt. Der Tag unseres Todes, oder eigentlich des Begräbnisses (denn bis zum Begräbniß hält man Freund und Feind, den huldreichen Landesvater und den schrecklichsten Tyrannen nicht für todt) giebt Jedem das Recht, über unser Leben ein Urtheil zu fällen. Man muß Leute sterben sehen, ehe man von der Wahrheit ihrer Grundsätze zu urtheilen vermag; und nur wenige Bösewichte sind gegen den Gedanken an den Tod gleichgültig, so daß Sittenlehrer diesen Gedanken dringend empfehlen, um Leidenschaften zu unterdrücken und Lebensweisheit in Ausübung zu bringen. Will man einwenden, daß durch die Entziehung des ehrlichen Begräbnisses die Nachbleibenden leiden würden: so erwägt man nicht, daß der Zerstörer sein ganzes Leben hindurch

leidet, und daß man von ihm behaupten könnte, er werde täglich begraben, so wie es Leute giebt, die aus Furcht des Todes täglich sterben. Selbst der Umstand, daß ein keck und geschwind verübter Frevel so spät beahndet wird, überschreitet das Verhältniß nicht. — Da man übrigens einem entseelten Körper in der Imagination die Empfindung der Ruhe zueignet, und von ihm annimmt, daß er frei von allen Widerwärtigkeiten schlafe: so wird diese Strafe um so empfindlicher ausfallen, als das Andenken des Guten unsterblich ist, und wir ein ehrliches Begräbniß dem Andenken unserer Freunde schuldig sind. — Wie indessen das Begräbniß eines dergleichen muthwilligen Beschädigers einzurichten sey, damit es gegen das sonst übliche ehrenvolle oder ehrliche Begräbniß absteche oder sich unterscheide, wäre nach Ort und Umständen einzurichten und festzusetzen, damit jeder Zerstörer schon im Leben genau wüßte, wie es mit seinem Körper würde gehalten werden. — Oder wie? scheint die Beraubung eines ehrlichen Begräbnisses zu ungewöhnlich, zu hart zu seyn? Ungerechtigkeiten, durch erregtes Schrecken oder Gewaltthätigkeiten ausgeübt, haben kein Ziel noch Maaß; und ist es also unbillig, die Strafe für diese Gewaltthätigkeit, wodurch das Ganze und jeder Einzelne in Furcht und Schrecken gesetzt wird, gleichmäßig zu verlängern und in Hinsicht der Vorstellung auf das ganze Leben auszudehnen? Verurtheilte der Areopagus nicht ein Kind zum Tode, welches seinem Vogel die Augen ausgestochen hatte?

Es kann oft ein großer Fehler der Gesetzgebung werden, daß sie einerlei Strafe auf Verbrechen von

ganz verschiedener Natur und Bösartigkeit setzt, indem bei dem ewigen Strafeinerlei gar nicht auf das moralische Thermometer der Nation Rücksicht genommen wird. Eine ungewöhnliche Strafe hält oft mehr ab, als weit härtere, die zu den bekannten und gewöhnlichen gehören. Auch trägt eine Gleichheit in den Strafen, die indessen in Hinsicht der verschiedenen Stände im Staat nicht immer anwendbar sind, sehr oft mehr, als jene grausame Härte, dazu bei, dergleichen Verbrechen zu verhüten; die Gesetzgeber erweisen ihren Anordnungen einen desto größeren Dienst, je mehr sie es auf eine gleiche Unparteilichkeit in Vollziehung der Gesetze anlegen. Wehe dem Gesetzgeber, der seine Gesetze bloß auf das richtet, was vor Augen ist! Dergleichen Gesetze begnügen sich, die äußere Wunde zu heilen, ohne das Blut zu reinigen; wogegen man da, wo das Gesetz auf Tugend berechnet ist, wo man ihm nicht den Eigennutz und Eigendünkel der gesetzgebenden Gewalt abmerkt, allmälig dazu angeleitet wird, sich selbst Gesetz zu werden und ohne Sittengericht und ohne Sittenrichter für sich selbst Furcht und Liebe zu haben. Das Gefühl der Billigkeit wirkt stärker auf edle Seelen, als Strafen, und es ist wahr, „daß den Menschen mit einem Gesetze forthelfen wollen, ihn nur schlecht kuriren heißt.“

Nach diesen Grundsätzen wird man mir von selbst zutrauen, daß ich den Gewaltsmitteln gewiß nicht zu viel einräume, und Niemand kann überzeugter seyn als ich, daß mit Strafen auch die moralischen Mittel, Erziehung, Aufklärung, Sittenverbesserung, und natürliche und bürgerliche Freiheit zu verbinden sind. Wohl dem

Staate, der sich Mühe giebt, den Bürger zum Menschen zu machen! Er wird überall besser und leichter zum Ziel kommen, und nicht nöthig haben, außer den Gesetzen sogar Belohnungen für diejenigen auszusetzen, die zu Entdeckung und Ergreifung der Verbrecher beitragen — und eben die Freude in Hinsicht seiner Bürger genießen, welche Eltern an ihren wohlerzogenen Kindern erleben! —

Ueber
Gesetzgebung und Staatenwohl.



Vorbericht.

Der Titel eines Buches soll der Wegweiser seyn, dessen ausgestreckte Hand uns den Ort nennt, nach welchem das Buch hinführt.

Ob der Weg zu Wagen, zu Pferde oder nur zu Fuß zu passiren sey, pflegt die Vorrede dem zur Mitreise mit dem Verfasser etwa Lust habenden zu sagen.

Wenn in dieser Rücksicht gegenwärtiges Werk einer Vorrede bedarf, so wird Folgendes hoffentlich genug seyn.

Das eigentliche Ziel, nach dem das Buch hinführt, ist Erwägung der Art, wie eine Gesetzgebung eingerichtet werden könne und müsse, damit sie, wie ihre Zwillingsschwester, die christliche Religion, Jedermann, versprechend und haltend, zurufen könnte: Kommt her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seyd, ich will euch erquicken. Zu diesem gelobten Lande, in welches zu kommen gewiß viele Lust haben werden, führt unser Moses auf einem für Jedermann fahrbaren, bereitbaren und gangbaren Wege.

Ob er auch ganz hineinführt, darf man hier nicht bestimmen, ohne aus der Vorrede eine Nachrede zu machen, und den Recensenten das Wort aus dem Munde zu nehmen, wenn nicht ihnen vorgreiflich gar in den Mund zu legen. Auf jeden Fall aber darf man, ohne zu dreist zu erscheinen, einen Gedanken aus dieser nachfolgenden Schrift auf die Leser anwenden.

Hippel sagt nämlich, daß der bekannte ehemalige Minister v. Herzberg durch Ausarbeitung der kleinen Abhandlungen, die er im Jahre 1784 und später an den Geburtstagen Friedrichs II. in der Berliner Akademie vorzulesen pflegte, sich eine angenehme Geistesmotion gemacht habe. — Gegenwärtige Schrift wird dem selbstdenkenden Leser zu dergleichen angenehmen und wohlthätigen Geistesbewegungen reichlich Gelegenheit schaffen. Vielleicht weckt sie sogar da oder dort einen Josua.

Vom meinigen habe ich weiter nichts beizufügen, als daß Hippel diese Schrift im ersten Regierungsjahre Königs Friedrich Wilhelm II. aufgesetzt und die Absicht gehabt hat, bei dieser Gelegenheit seine Preisanmerkungen über den Entwurf des Preußischen Gesetzbuches ins Publikum zu bringen. Ersteres fand ich von seiner Hand notirt, letzteres erhellet aus einer Art von Inhaltsanzeige, die sich bei der Originalhandschrift findet. Nach selbiger sollte das ganze Werk aus drei Bänden bestehen. Die Abschnitte des ersten Bandes

stimmen zwar mit den in diesem gedruckten Theil befindlichen. Im zweiten Bande sollte im ersten Abschnitt von der rechten Zeit, Gesetze zu geben, gehandelt, im zweiten die Frage: Können und sollen Juristen Gesetze geben? beantwortet, im dritten: Friedrich II. als Gesetzgeber und der Karakter seiner vier Großkanzler betrachtet, im vierten eine Uebersicht der Gesetze geliefert werden. Der dritte Band war, außer einer Einleitung, den vorerwähnten Bemerkungen bestimmt.

Vom zweiten Bande ist nichts ausgearbeitet, und seine mit den Worten zur Justiz bezeichneten Papiere waren vermuthlich Kollektaneen und einzelne Gedanken zu diesem Behuf.

Die Anmerkungen über den Entwurf des Preußischen Gesetzbuches sind zwar vorhanden, da er sie aber immer beinahe am Ende des vorgeschriebenen Einsendungstermins auffsetzte, so ist die Handschrift fast ganz unleserlich. Die eingesandten Munda sind ihm nicht zurückgeschickt, so fleißig sie übrigens benutzt seyn mögen.

Bei der Durchlesung dieses Werkes, dessen Einleitung allein der Verfasser selbst revidirt und mit manchen Zusätzen bereichert hat, hätte sich zwar manches abändern lassen, allein, meines Erachtens, soll man bei der Herausgabe einer unvollendet gebliebenen Schrift durchaus nichts corrigiren, damit das Publikum mit

der Originalität des verstorbenen Autors desto bekannter und in Stand gesetzt werde, das Materielle und Formelle seiner Schriftstellerei desto richtiger zu beurtheilen. — Ich habe daher auch nur bei mir auffallenden Ausdrücken nachgesehen, ob sie eben so in der eigenen Handschrift standen, und nicht etwa Mißlesarten seines Abschreibers waren, und bloß die letzteren, unleserlich gebliebenen, mithin ausgelassenen Worte eingetragen.

Daß die Erscheinung dieses neuen Werkes die ehemalige Liebhaberei der Hippelschen Schriften wieder aufwecken möge, wünsche ich von Herzen, weil ich fest glaube, daß in selbigen mehr Witz, Verstand und Menschenkenntniß steckt, als in den meisten Werken der Faustkämpfer unserer neuesten Literatur. Entschlösse sich doch einst Jemand, seine großen Sammlungen zur neuen Ausgabe seines Buchs über die bürgerliche Verbesserung der Weiber und seiner Kreuz- und Querzüge zu benutzen. Die Ernte aus selbigen würde vermuthlich reichlicher für die Leser ausfallen, als ich sie ihnen aus dieser neuen Hippelschen Arbeit zu versprechen mir getraue.

S.

Einleitung.

Aus der Betrachtung der menschlichen Natur entstehen natürliche Gesetze; diese erstrecken sich über das ganze Menschengeschlecht, und jeder, der den Vorzug hat, Mensch zu seyn, kann sich dieser Gesetze erfreuen, und es zur Ehre sich anrechnen, daran gebunden zu seyn. Positive Gesetze sind nicht Ausnahmen von den natürlichen, sind nicht Privilegia von diesen ewigen, dem Menschen in Verstand und Herz geschriebenen Rechten und Verbindlichkeiten, sondern modificirte, näher ausgeführte, und auf die Beschaffenheit der bürgerlichen Gesellschaften, und dieses oder jenes Staats angewandte Naturgesetze. Ich bin ein Mensch, und die aus meiner Natur abfließenden Verbindlichkeiten und Rechte sind die ersten, die heiligsten, die in der Welt sind. Ich bin ein Bürger, und hieraus entspringen Pflichten des bürgerlichen Lebens überhaupt; ich bin endlich Bürger dieses Staats, und hieraus ergeben sich die besondern Pflichten, welche der Staat, zu dem ich mich bekenne, von mir fordern kann. Die positiven Gesetze sind sonach eben so göttlich, als die natürlichen, und können nichts anders, als Ausdrücke der allgemeinen, der reinsten Gesetzgebung seyn, die ein jeder allen Andern vorschreiben würde, und denen er auch sich selbst unterwerfen muß. Diese Gesetze sind in keiner Rücksicht schwer, da der

Geist derselben in jedem Menschen ist, und die Motive zum Gehorsam im Gesetz selbst liegen, so, daß sie auch eigentlich keines äußern Zwanges bedürfen. Sie geben sich, so zu sagen, selbst, und legen auch die Vollbringung so nahe, daß man seinen Verstand, und mithin den Vorzug, ein Mensch zu seyn, verläugnet, wenn man sie nicht erfüllt. — Man sagt nicht der Verstand, sondern der Wille des Menschen sey ein Untergebener der Regierung, und sagt in so weit die Wahrheit, als die Regierung nicht befehlen kann, was der Mensch glauben, sondern was er thun soll; allein bei der Gesetzgebung muß auf den ganzen Menschen, auf Verstand und Willen desselben, Rücksicht genommen werden — und nur alsdann verdienen Menschen verachtet oder gestraft zu werden, wenn sie Gesetze übertreten, die in ihnen selbst, entweder ohne Mitbeziehung auf den Staat, oder in dieser Verbindung — liegen. Gesetzgebung ist eine Art von göttlicher Menschwerdung, eine Offenbarung der Gottheit, der Vernunft im Fleisch, und so wie die Gesetze der Natur uns ins Herz geschrieben sind, so sind die Gesetze des Staats uns in den Verstand geschrieben; nichts indessen ist leichter, als selbst den rohesten oder einfältigsten Menschen diese Gesetze lesen zu lehren — wo er bei keinem überflüssigen Buchstaben und keiner Buchstabirmethode aufgehalten werden darf. Gesetze des Staats sind mit Noten versehene Uebersetzungen der Gesetze der Natur. — Wenn Gesetze des Staats nicht diese Probe halten, und wenn sie überhaupt nicht so beschaffen sind, daß sich die Gesetzuntergebenen dazu selbst verpflichtet erkennen, so wird wenig oder nichts ausgerichtet werden. Tiefer Blick eines Herzenskündigers und warmer Odem eines edlen Mannes, Rechtschaffenheit, Menschen-

kenntniß und Staatseinsicht, lebhaftes Gefühl der moralischen Natur, und Achtung für Menschen, und eine bürgerliche Gesellschaft, gehören mithin zu einem Gesetzgeber. So gewöhnlich das Gerathewohl bei diesem Geschäfte ist, besonders wenn ein Einziger von Gottes Gnaden, unabhängig von einer Ursache, oft zum Zeitvertreibe dies Gewerbe treibt, und gesetzlos, Gesetze giebt, oder diese Arbeit einem ruhmsüchtigen Lieblinge überträgt, der zu seinem Wahlspruch: Siehe, ich mache alles neu, — keinen andern Beweggrund hat; so gefährlich, so ehrenrührig ist auch ein dergleichen Ungefähr. Der politische Wohlstand eines Volks ist die Folge seiner sittlichen Vervollkommnung, und der Grundsatz der möglichsten Freiheit, die Grundregel, nach welcher Alles, was Recht ist, und Alles, was gut ist, beurtheilt werden muß. Gewiß! es wäre viel weiter mit dem Menschen gekommen, wenn die Gesetzgebung von jeher diesen schmalen Weg, der zum Leben führt, eingeschlagen hätte, und würde es wohl alsdann so öfterer Gesetzabänderungen im Nehmen und Geben bedürfen? Die Natur ist unveränderlich, und wenn gleich die Gesetze dieser Vorzüge nicht völlig theilhaftig werden können, so muß es doch auch positive Gesetze geben, welche diesem Vorzuge je länger je ähnlicher werden, und wo nur kleine Modificationen, auch bei strenger Revision und bei gewissenhafter Gegeneinanderstellung der Gesetze mit den Staatsbürgern vorfallen werden. — Gesetze entstehen aus der Nothwendigkeit, sagt man, Irrungen in der Gesellschaft zu heben, und so wie man gegen neue Krankheiten auf neue Arzneimittel denken muß, so sey man auch verpflichtet, neuen Fehltritten durch neue Gesetze abzuhelfen; sollte man aber nicht durch Gesetze diesen Uebeln zuvorkommen kön-

nen? Ist nicht die menschliche Natur überall dieselbe? Ist nicht ein Mensch wie alle, und alle wie Einer, und sollte es nicht Belehrungs- und Vorbeugungsgesetze geben, Gesetze, die auf alle Staaten in dem Grade, als sie der Vernunft huldigen, anwendbar sind, und sollte sonach die Philosophie nicht bloß die Norm, sondern auch die Quelle des Rechts seyn können? In der That, bürgerliche Verordnungen müssen sich aus dem Wesen des Menschen ableiten lassen, und nicht bloß demselben und dem Zwecke jeder Gesellschaft analog seyn, oder es liegt an der gesellschaftlichen Verbindung, und, was eben so traurig ist, an den Menschen. — Friedrich **II.** bemerkt in der lehrreichen Cabinetsordre vom **14.** April **1780**, die Verbesserung des Justizwesens (ja Wesens) betreffend, welche als ein Palladium, dem **Corpori juris Fridericiano**, und zwar der Prozeßordnung von **1781** vorgesetzt ist:

„daß, da die Prozesse allemal zu den Uebeln in der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist dasjenige unstreitig das beste Gesetz, welches den Prozessen selber vorbeugt." —

Ich rede hier eigentlich nicht von Kriminalfällen, obgleich es auch hier belehrende Gesetze, und solche geben muß, die aus der Natur der Menschen gezogen werden — sondern von sogenannten Civilgesetzen; und warum werden denn diese von bösen und nicht von guten Menschen abgezogen? Wenn die Gesetze nicht selbst den Menschen so herabgewürdigt, wenn sie nicht bloß auf die Auswüchse unter ihnen ihr Hauptaugenmerk gerichtet, und nicht Galgen und Räder zu ihrem Wahrzeichen gemacht hätten, dann nur würde der Bürger seltener vergessen, daß er ein

Mensch seyn. „Man muß kein Schreckbild aus den Gesetzen machen, das man aufstellt, um die Raubvögel zu verscheuchen," sagt Shakespeare, „und ihnen nicht so lange einerlei Gestalt lassen, bis die Gewohnheit macht, daß sie sich darauf setzen, anstatt davon zu fliehen." Wahr, so lange die Gesetze des Weges verfehlen, der da heißt der richtige, so lange Gesetze Gemälde von Bösewichten und Nichtswürdigen sind, so lange sie lieber verbieten als gebieten, und endlich so lange die positiven Gesetze ihre ehrliche Abkunft von den natürlichen nicht durch Brief und Siegel außer Zweifel setzen können. „Vergieb, lieber Gott, daß meine Musik so schlecht ist, sie war für dich nicht gemacht," sagte Lulli, als man eine seiner Opernarien einem geistlichen Texte höchst jämmerlich untergelegt hatte! Geht es dem Menschen mit den Gesetzen besser?

Es giebt keine Freiheit, die gesetzlos ist; der höchste Grad der Freiheit ist erreicht, wenn sich der Mensch selbst Gesetze giebt, und sie erfüllt; wenn er sich selbst Gesetz ist. Wer sich selbst gegebenen Ordnungen und Einrichtungen unterwirft, der Tugend bis zur Rechtschaffenheit dient, und den äußern Menschen, oder die Leidenschaften beherrscht, wird in jedem Staate ein vortrefflicher Bürger seyn. Diesem Werke der Bekehrung müssen positive Gesetze so wenig Hindernisse in den Weg legen, daß sie solches vielmehr, besonders durch Erziehungsanstalten, zu befördern schuldig sind. Folgt auf diese Buße der Glaube an das positive Gesetz, der vor allen Dingen die Sache des Staats ist, so können die Früchte desselben nicht ausbleiben. Wenn werden die Gesetzgeber, in Hinsicht ihrer Gesetze, auf eine Ethik, auf eine praktische Anthropologie denken? Wenn werden

sie aufhören, sich mit Befehlen zu begnügen, und anfangen, Gehorsam zu lehren? Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird Euch alles andere zufallen. Recht und Interesse können so mit einander bestehen, als gehorchen, und doch so frei bleiben, als zuvor; oder, damit ich es recht sage, noch freier, als zuvor. Der Mensch wird frei geboren von Natur, und freier wieder geboren im Staate. Die Menschen, sagt man, kommen abhängig und als Sklaven ihrer Eltern zur Welt, indem ihre eigentliche oder untergeschobene Mutter ihnen Nahrung giebt, in ihre Seelen die Begriffe legt, und ihre Körper zum Menschen aufstutzet; und so wie der Vater, je nachdem der Sohn mit Fähigkeiten von der Natur ausgestattet ist, für seine Bestimmung Sorge trägt, und ihm die verhältnißmäßige Bahn vorzeichnet, die er wandeln soll; so hängen auch die Töchter, in so weit sie schön sind, Witz und Verstand haben, oder nicht, von Umständen ab. Alle diese Behauptungen sind indessen Geburtsbriefe, die ohne Lehrbriefe nichts weiter als eheliche Abkunft nachweisen, indem das Kind den Namen, Mensch! nur in so weit verdient, als es Fähigkeiten zum Menschen hat, und wenn von Menschen die Rede ist, nur der erwachsene Mensch gemeint seyn kann, der auf sich aufmerksam gemacht worden, und weniger erzogen ist, als sich selbst erzogen hat. Erziehung indessen, die außer uns kommt, bringt den Menschen zum geschwindern Wachsthum, weil Selbsterziehung ihn mit diesen Dingen nicht so schnell bekannt macht; allein diese Erziehung, bei der der Mensch sich selbst überlassen ist, ist dauernder, solider, und verdient den Namen Aufklärung. — Erworbenes Gut ist hier überall besser als

Erbtheil und Geschenk. — Es giebt keinen Staatsbürger, der nicht auch Anlage zum Weltbürger hat, und wenn die Gesetze es mit dem Staatsbürger nicht auch auf den Weltbürger anlegen, um doch einmal, wo nicht ans Ziel zu kommen, so doch es in der Ferne glänzen zu sehen; so baut man Kartenhäuser, und nennt sie flugs Palläste. Nicht, als ob man es ergriffen, und aus dem Staatsbürger vollständig einen Weltbürger geschaffen hätte, sondern man jagt ihm nach, ob man es auch ergreifen würde; wird es zwar hier, so wie von der Vollkommenheit heißen; allein ein menschmöglich treues Wollen gilt auch nicht viel weniger als vollbringen. —

Ich will meinen Vorbericht abkürzen, um zu sagen, daß ich meiner Hauptarbeit die nämliche Gerechtigkeit erwiesen habe. Ich hatte ein System der Gesetzgebungswissenschaft übernommen, ohne die Schwierigkeiten zu berechnen, die damit verbunden waren, und habe mich auf die gegenwärtige Arbeit zurückgesetzt. Daß das Publikum durch meine Einschränkungen gewinne, und daß ich nichts dabei verliere, macht mir keine Mühe, zu gestehen. Ich wollte gemein-verständlich seyn, und das in Umlauf bringen, was in den Schatzkammern der Gelehrten verschlossen war. Das bloße Wissen blähet auf, und Hochmuth kommt vor dem Fall. Dinge, die zur Ausübung gedeihen sollen, müssen von der Bürde des Eigendünkels bis zur Würde jener allgemeinen Untersuchung erleichtert werden, nach der man Alles prüfet und das Gute behält. Dies ist der Gesichtspunkt, aus dem ich beurtheilt zu werden wünsche, wenn ich behaupte:

daß die positive Gesetzgebung der göttlichen oder natürlichen nachahme, und väterlich seyn müsse, und

daß jeder Gesetzgebung eine weltbürgerliche Absicht zum Grunde liegen müsse.

Meine Theorie ist eine abstrahirte Praxis; und ist die beste Theorie, die nicht praktisch werden kann, mehr als ein Leib ohne Seele, ein starker Mensch, der nur den kleinen Fehler hat, daß er die atmosphärische Luft nicht vertragen kann, und mithin sich nur bloß zu leben dünkt, eigentlich aber lebendig todt ist. Alles, was gemeinnützlich ist, oder werden kann, ist auch gemeinfaßlich oder kann es werden; und wenn es eine Philosophie der Welt giebt, so muß es eine Legislatur dieser Art geben, die eine scharfsinnige Beobachtung der eigentlichen Welt zum Voraus setzt, und in den Vorfällen des Lebens nicht bloß recht, sondern auch weise handeln lehrt. Dies ist der Verstand, der nicht vor Jahren kommt, wo sich keine erweisende Lehrart anbringen läßt, sondern, wo Erfahrung, Umgang und Weltkenntniß die Lehrstellen bekleiden.

Da mein Entschluß war und es seyn mußte, praktisch oder augenscheinlich über die Gesetzgebung zu schreiben (die Natur ist so praktisch als irgend etwas in der Welt); so werde ich zuerst über die Gesetzgebung überhaupt mich erklären, und sodann der Preußischen stückweise näher treten. Denn, wenn ich gleich zur Ehre der Russischen Gesetzgebung bekennen muß, daß sie dem Menschen am nähesten zu treten beabsichtige, und auf philosophischem Grund und Boden erbauet sey, nächst dem der Oestreichischen und Toskanischen die Gerechtigkeit zu erweisen verpflichtet bin, daß sie über dem Bürger den Menschen nicht vergessen habe; so ging doch Herkules-Friedrich am behutsamsten zu Werke, und dies Verdienst macht seine Gesetzgebung im vorzüglichsten Grade zum

Beispiel anwendbar. Die Gesetzgebung hat, so wie die Gesetzanwendung, ihr Formale, welches zur Freiheit nothwendig ist. Der Geist der Ueberzeugung muß der Geist des Gesetzgebers seyn, und wäre es nur die Melodie, die er von der Behutsamkeit anzunehmen wußte, so würde schon diese Mäßigung ihm Gewinn bringen. Auch liegt noch bis jetzt Alles, in Hinsicht des Preußischen Materialrechts, im bloßen Entwurf, und da man gegen einen Entwurf um so dreister seyn darf, als ihm noch bis jetzt das Siegel der Sanktion und Promulgation fehlt und die gelehrte und ungelehrte Welt aufgefordert worden, ihre Stimmen in einzelnen Personen zu dieser Gesetzgebung zu geben; so trug auch dieser Umstand zu meiner Vorliebe, dem Preußischen Gesetzbuch vor andern mich zu nähern, bei weitem das meiste bei. Zwar ist die olympische Bahn geschlossen, und die Kränze sind vertheilt. Indeß ist bis jetzt Niemand mit seinen Erinnerungen präkludirt, und gesetzt, es kämen die meinigen post festum sanctionis, und nachdem aus dem Entwurf ein Gesetzbuch ausgegangen: aus dem Chaos eine Welt, von der es heißen könne: „und siehe da, sie war sehr gut," so werde ich mich doch, wo nicht bloß, so doch vorzüglich am Entwurf halten, obgleich es erlaubt seyn sollte, über Alles, was heilig ist, und von Menschen dafür gehalten wird, seine Meinung frei zu eröffnen. Die muhamedanische Religion untersagt allen Zweifel, hat aber die Justiz einen größern Zweck, als die Wahrheit? vom Gesetzgeber und vom Richter wird sie erfordert. Livius Drusus scheute sich nicht, in einem Hause zu wohnen, wo er von aller Welt beobachtet werden konnte; und die Gesetze, die der natürlichen und bürgerlichen Freiheit das Wort reden, wollten sich, wie

Aufseher einer Bastille, mit ihren Gefangenen einschließen, oder sich, wie Adam, verstecken, als er ein böses Gewissen hatte.

Die Russische Gesetzgeberin bemerkt im 20sten und 21sten §. des 3ten Kapitels ihrer Instruktion für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission: daß Gesetze, die der Regierung zum Grunde dienen, Gerichtshöfe voraussetzen, durch welche gleich, als durch kleine Ausflüsse, sich die Macht des Beherrschers ergieße, und daß Gesetze, die eben diesen Gerichtshöfen erlauben, Vorstellungen zu thun, daß diese oder jene Veränderung dem Gesetzbuche widerspreche, daß sie schädlich, dunkel und nicht anwendbar sey — die Verfassung eines Staats fest und unveränderlich machen; allein, warum sollten jene Vorstellungen, wenn anders sie rechter Art sind, irgend Jemanden versagt werden? Gerichtshöfe können nur füglich a posteriori Gesetze beurtheilen, und auch hier werden sie, nach alter väterlicher Weise, nur zu oft bloß durch die Finger sehen. Wenn man aber Gesetze a priori prüft, wenn man die Gründe derselben bezweifelt, oder den Grund der Hoffnung von ihnen fordert, daß sie Frucht bringen werden in Geduld, warum sollten diese Erinnerungen und Zweifel nicht erlaubt seyn, die nur alsdann gefährlich werden können, oder geradezu schaden, wenn sie im Finstern schleichen, und sich in Satyre oder wohl gar in ein noch unanständigeres Gewand hüllen? Furcht macht Sklaven, Liebe dagegen folgsame Kinder! Durch Fragen und Antworten, durch Thetik und Polemik, kann allererst eine Sache auf einen Punkt kommen, der der mathematischen Wissenschaft nahe kommt, und wo es wenigstens Schande ist, anders zu denken. — Alle Menschen haben eine Rechtsbegierde,

einen innern Beruf, ihr Recht zu schützen, so daß sie auch, oft ohne Aufforderung, Gewalt anwenden, um dem Recht anderer Menschen Genugthuung zu verschaffen, wenn es beleidigt ist. Heute dir, morgen mir, denken wir beim Unrecht, das andere leiden. Haben die Gesetzgeber und Gesetzverwalter schon diese schöne Seite des Menschen benutzt? — Ich rufe alle Fürsten, und unter ihnen drei der größten, und was noch mehr als groß ist, der wohlthätigsten gekrönten Häupter, nicht wie epische Dichter die Musen, oder wie Priester die Götter an. Die Wahrheit bedarf keiner Tropen, keiner Figuren und keines Rauchfasses, und diese drei gekrönten Häupter keiner hochpreisenden Zuschrift, auch nicht einmal der Anführung ihrer Namen, da die Welt sie kennt, und die Nachwelt sie noch weit weniger verfehlen wird. Ich rufe sie an, meinem Buche nicht Gnade, sondern Gerechtigkeit zu erweisen. — Kaum darf ich es noch bemerken, daß ich geflissentlich oft technische Benennungen vermieden habe, weil ich durch dieses Hausmittel Faßlichkeit in meinen Vortrag zu bringen glauben darf. Ich ehre jene gelehrte Sprache, jene chemischen Zeichen im Ausdruck der Gelehrten; allein ich gab sie gern gegen die Gemeinnützlichkeit auf. Johann Jakob Rousseau würde durch seinen Contrat social den Nutzen nie erreicht haben, wenn er nicht sich der Sprache des gemeinen Lebens, wie Sokrates in seinen philosophischen Vorlesungen, genähert hätte. Der Glaube kommt durch die Predigt; durch deutliche faßliche Schriften jene wahre Aufklärung. Schlecht und recht ist der Mensch gemacht, und warum soll er Künste suchen? Am nächsten würde ich meinem Ziele zu seyn glauben, wenn man von meinem Buche sagte: daß Alles, was darin enthalten sey, sich von selbst verstände.

Der Mensch, der Bürger.

Die Quelle alles Rechts liegt in der menschlichen Natur — ich glaube, so werde ich jeden Abschnitt dieses Buchs anfangen. Nur die Natur verbindet zum Thun und zum Lassen, zur Uebung und Unterlassung gewisser Handlungen (zu positiven und privativen Handlungen) und nicht eine der menschlichen Handlungen ist anders woher abzuleiten. Das positive Recht ist mithin eben so natürlich, als das Recht der Natur, und muß es auch seyn, wenn es vor Gott und Menschen, oder vor der Vernunft, als in welcher Gott und Mensch vereinigt ist, bestehen will. — Die Rechtsgelehrsamkeit oder die Wissenschaft der willkührlichen Gesetze eines Staats verdient schwerlich den Namen einer Wissenschaft, die ein nach Prinzipien eingerichtetes Erkenntniß ist, wenn nicht die durch die besondere Verfassung eines Staats sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten, sich auf die natürlichen Gesetze, die aus bloßer Betrachtung der menschlichen Natur ohne bürgerliche Beziehungen entstehen, gründen. Die allgemeine Theorie der bürgerlichen Gesetze liegt im Recht der Natur und in der Beschaffenheit der bürgerlichen Gesellschaften, die dem Menschen und der Menschheit angemessen sind, und sonach auch natürlich seyn muß. Ein Bürger, der aufhört, ein Mensch zu seyn, ist weder eines noch das andere, sondern ein Verworfener, der unwerth ist, von der Sonne beschienen und von der Erde getragen zu werden. Die Summe der Vernunft vieler denkenden Menschen könnte man Vernunftsvermögen nennen, und darf ich bemerken, daß ein

Menschheits-Kollegium so viel Zutrauenwirkendes als die Kriminalvolks-Justiz Schreckliches habe. Auf den Grund dieser unumstößlichen Sätze haben selbst Monarchen unsers aufgeklärten Jahrhunderts, wenn sie Gesetze gaben, sich keine päpstliche Unfehlbarkeit beizulegen einfallen lassen, noch, kraft ihrer Majestät, die Grenzen der Menschenrechte zu verrücken wagen mögen; und in Wahrheit, wer, ohne die Natur des Menschen und des Staatsbürgers zu Rathe zu ziehen — aus höchst eigener angestammter oder anderer wohlerworbener Autorität, die Gesetzgebungswissenschaft schöpfen will, versteht nicht, daß zwischen Menschen und Bürger, zwischen natürlichen und bürgerlichen Gesetzen, eine äußerst nahe Verwandtschaft sey, und begeht von allen Seiten Widersprüche, die von jeher Hauptfeinde alles Wahren und Guten gewesen sind, und es immerdar bleiben werden. Der Mensch ist bestimmt, ein der Vernunft gemäßes Leben zu führen, und da die Natur demselben, in Absicht der sogenannten natürlichen oder nothwendigen Handlungen den Weg zeigt, den er wandeln soll; so wird er überhaupt unsträflich gehen, wenn er sich an diesem Wegzeiger, an diesem Ehrenworte der Natur, das man auch G o t t e s W o r t nennen kann, hält, — und sich bemühet, die freien Handlungen durch eben dieselben Endursachen zu bestimmen, wodurch die natürlichen ihm zum Beispiel in die Hand gegeben sind. Hierdurch vermeidet er den Widerspruch in und mit sich selbst, und gelangt zu jenem erhabenen Ziele, wo die wesentliche und die zufällige Vollkommenheit gleichen Schritt halten; und welch' ein Bild sich aus vollkommenen Menschen einen Staat denken! Vollkommener Bürger ist das Ideal der Menschheit. — Im Ganzen, oder wenigstens in der

Vielheit der so vervollständigten Menschen sehen wir Gott, der schwerlich in Einem Menschen, wohl aber in Menschen, oder mindestens im Volk sichtbar werden kann; denn nur viele zusammen sind geschickt, Gott vorzustellen — und gottselig zu seyn, oder Gottes Ebenbild. Aus unzähligen menschlichen Zügen bildeten die Künstler der alten Welt eine Gottheit. Der in sich selbst koncentrirte Mensch ist trotzig und verzagt, wer kann sein Herz ergründen? Da die Menschen bloß mit vereinigten Kräften Hand in Hand, Seele in Seele zu dieser Vollkommenheit, als dem Urquell der Glückseligkeit, gelangen können; so ist zu den Pflichten gegen uns, und zu den Pflichten gegen andere, Eine und dieselbe an sich unveränderliche Verbindlichkeit. Wir können uns nicht selbst lieben, wenn wir nicht auch unsern Bruder lieben. Wir lieben andere in uns, und uns in andern. Die Eingeschränktheit der Kräfte des Menschen will es indessen, daß man sich nicht aufopfere, oder andere sich selbst vorziehe, und daß man nur die Zinsen, nicht aber das Kapital seiner Kräfte angreife, oder sich selbst übersteigere. Um nun diese Grenzen festzusetzen, in wie weit der Mensch sich, so zu sagen, selbst verlassen und versäumen, und andern förderlich und dienstlich seyn könne, ohne seinem Ich hierbei Etwas zu vergeben, ist es um so nothwendiger, hier Alles ins Reine zu bringen, und den Verlangenden und Befriedigenden in seine Schranken zu setzen, als kein Mensch sich ein Recht über die Handlungen eines andern zueignen, und nächdem Etwas verlangen kann, was er sich selbst zu leisten im Stande ist, oder, was er in seiner selbst eigenen Gewalt hat. Es kommt nicht bloß auf Abtretungen, auf Verabredungen, sondern auf naturrechtliche und naturbeständige

Abtretungen und Verabredungen an; denn sonst ist Alles in Unordnung, und Niemand weiß, wozu er sich, in Hinsicht des andern, zu freuen habe. Es kommt sonach dem Menschen ein Recht zu, sich andere zu gewissen Leistungen in der Art verbindlich zu machen, daß sie zu dieser Schuldigkeit gezwungen werden können. — Der Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Verbindlichkeit, vollkommenem und unvollkommenem Recht, ist schon ein Begriff des gemeinen Lebens geworden; er hat seinen Grund in der Sache. Beim Unterlassen, bei verneinenden Handlungen existirt ein vollkommenes Recht, nicht zu gestatten, daß sie geschehen, und denjenigen, der sie unternimmt, zu zwingen, daß er sie nicht thue, sondern unterlasse. Ich werde bald näher zeigen, daß die Ehe ohne Zweifel die Rechte über die Handlungen erzeugt habe. Denn da sie geschlossen worden, Kinder zu erzeugen und zu erziehen; so erlangt ein Ehegatte, vermöge der Einwilligung, ein gewisses Recht über die Handlungen des andern, und da die Kinder, sobald sie dazu nur irgend fähig waren, für ihren Unterhalt den Eltern Arbeiten leisteten; so entstand die Herrschaft, oder das Recht, über die Handlungen eines andern, welches zuletzt, allein mit Unrecht, den stolzen Namen: das Recht über Personen, erhielt, die man aber zuvor moralisch enthauptete, und sie zu Sachen verstieß. — Auch ein eigenthümliches Recht zu einer Sache im Einzelnen hat Niemand von Natur. Allen steht Alles zu, und alle Sachen sind, in Hinsicht ihres natürlichen Gebrauchs, gemein; und so fiel man, vermöge der ehelichen und Familiengesellschaft, auf eine Auseinandersetzung, die indessen eine genauere und allgemeine Verbindung, eine Art von Inventarium und

eine brüderliche Theilung zum Voraus setzt. Durch die Vereinung der Menschen gewannen diese eben so, als die vertheilten Sachen durch die Auseinandersetzung, wenn man anders von Sachen sagen kann, daß sie gewinnen. Man legte den vorher gemein gewesenen Dingen eine gewisse Würde bei, und unterwarf sie einem eigenthümlichen Rechte; so entstand das Eigenthum, und mit ihm die Gewohnheit, Handlungen mit Sachen ins Verhältniß zu setzen, und gegen einander abzuschätzen, und alle Rechte der Sache in re und ad rem in und zu derselben. Die Sachen kamen hierdurch, wenn ich so sagen darf, aus dem freien Felde in den Garten. Daß die Menschen bei dieser Abzäunung gewonnen, ist augenscheinlich; allein auf der andern Seite verloren sie auch eben so augenscheinlich. Sie gewannen einen Maßstab, eine Verstärkung des Bandes, das sie verknüpfte (man zog Sachen mit zu dieser Vereinigung); allein die Menschen verloren auch, weil man Sachen auf Kosten der Menschen einen Werth beilegte, und weil man sogar Menschen unter Sachen zu zählen, kein Bedenken fand. Dies ließ sich sogar ein Volk zu Schulden kommen, dessen Gesetze wir noch als Offenbarung verehren, und dessen Gesetzbuch wir, wie der Bibel, ein kanonisches Ansehen beilegen. Wie sehr man zwischen Menschen und Sachen in Sach- und Sprachverwirrung kam, und wie sehr Menschen dabei einbüßten, beweisen unter andern jene Erhebungen der Sachen zu Gottheiten. — Man übersah die Gottheit in sich, und beugte seine Knie vor Sachen, und zum Theil vor solchen, die, wenn Sachen sich unter einander klassificiren könnten, sie selbst zu den schlechtesten gezählt haben würden. — Alles ist Sache, was nicht vernünftig ist oder es werden kann. Jene

Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe herbeikommen.

Der Mensch kann nicht als Mittel, sondern als Zweck selbst im Staate gebraucht werden; und verkauft oder vermiethet er sich als Sache, so ist's Unnatur, in die er fällt, Gotteslästerung, da er das göttliche Ebenbild schändet, ein Verbrechen der beleidigten Majestät, der Menschheit und die enormste Läsion, eine Löwen-Gesellschaft und die alle Kontrakte hebt — wie denn überhaupt eine dergleichen ungöttliche, unnatürliche und unmenschliche Verbindung an sich keine Kraft haben kann und auch nicht nöthig ist. — Es ist indessen nicht genug, daß ich selbst keine Sache, sondern eine Person bin, sondern kein Mensch muß es seyn. Die Seelenwanderung erdachte vielleicht ein edler Weiser des Alterthums, um die Sklaverei zu mindern, und den Menschen zu sich selbst zu bringen — wenigstens war es ein verstohlner Blick in eine andere Welt. — Ein jeder Mensch auf der ganzen Erde verliert, wenn auch nur ein einziger zur Sache sich erniedrigen läßt. — Bild und Ueberschrift der Menschheit ist verletzt, und die Menschheit wird im Sklaven so gedemüthiget, daß sie allen Muth und alles Zutrauen zu sich verliert. Einem edlen Mann muß über Neger und Sklaven ein Schauer anwandeln; — denn auch er ist nur ein Mensch, oder besser, er hat den Vorzug, ein Mensch zu seyn. Wie es möglich sey, daß in einem despotischen Staat ein Sklave dem andern ägyptisch begegnet, ist zu erklären; wie aber ein freier Staat Sklaven dulden und wohl gar vertheidigen kann, ist eine Aufgabe, die schwerer zu lösen ist. Keine einzige Leidenschaft kann so klug reden, als der Eigennutz.

Da einzelne Familien eben so wenig als einzelne Menschen für hinlängliche Sicherheit zu sorgen im Stande sind, um dasjenige, was zu ihres Leibes Nahrung und Nothdurft gehört, ruhig einsammeln und verzehren zu können, so wurden aus Familiengesellschaften Staaten, wie aus Kindern Leute werden — und so entstand bürgerliche Herrschaft und Staatsrecht. Hört's, Fürsten! hört's Unterthanen! Freiheit und Unabhängigkeit ist unser angebornes Recht; wer dieses einschränken will, muß den Beweis führen, und dieser ist nur durch Verabredungen oder Observanz statthaft. Die Präsumtion ist für Freiheit. Es ist auffallend, daß man auf eine doppelte Vereinigung bei Bildung einer Staatsverfassung Rücksicht nehmen müsse. Zuerst müssen alle unter sich verbunden seyn, sodann muß jeder für sich unabhängig von andern auf gewisse Bedingungen sich mit einem gemeinschaftlichen Dritten in Unterwerfungsverhältnisse setzen, dieser Dritte ist als Mittelpunkt aller übrigen bei dieser Vereinigung anzusehen, und macht nur Einen aus, in der Demokratie und Aristokratie so gut, wie in der Monarchie und allen Arten und Abarten dieser Staatseintheilungen: das Gesetz nämlich. Der Staats-Unterschied entsteht nur, wenn die Frage ist: **wer** das Gesetz giebt? oder es geben kann. Hätten die Menschen Zutrauen unter sich, was könnte werden? An diesem Glauben indessen gebricht's, und er ist selten zu finden auf Erden. Wäre er, was könnten Tyrannen? Vertrauen ist der Grundstein zu allem Guten, und sonach auch zu der Gesellschaft; wer kann etwas Schöneres und Erhabeneres sich denken, als wenn es gar unter Feinden herrscht? **So** herrschen Gesetze. Nach diesem Despotismus kann die Tugend selbst streben; und was

ist da Freiheit gegen solch eine Herrschaft, oder was ist Freiheit, wenn sie so nicht beherrscht wird? Staaten leben als einzelne Personen im natürlichen Zustande. Alle Menschen sind von Natur (das heißt eigentlich von Gottes Gnaden) und als Menschen gleich. Es giebt kein natürliches Vorrecht, keinen natürlichen Rang, keine Willensunterwürfigkeit — Alles ist frei. — Unter wilden Völkern kann man Menschen sehen, die in Staaten eine Seltenheit geworden sind. Die Art indessen kann und wird Gott Lob! durch keine Sündfluth des Despotismus untergehen! —

Es treffen die Staaten alle Verbindlichkeiten und Rechte des natürlichen Zustandes, und da sie, vermöge dieses Grundsatzes zu gewissen Leistungen sich zu verbinden, das Recht haben; so entstehen hieraus die Rechte der Bündnisse. — So wie aber die bürgerliche Gesellschaft aus der von der Natur gebilligten und angewiesenen Absicht entstand, um mit vereinigten Kräften und mit Leib und Seele als für Einen Mann das gemeine Beste zu befördern; so hat auch eben diese Natur unter den Völkern es zu einer Gesellschaft angelegt, die nach Anleitung der natürlichen Theorie der bürgerlichen Gesetze ein gewisses Recht zu beobachten hat. Noch ist indessen bei weitem nicht erschienen, was dieser Weltstaat seyn kann, der, wenn er an heilige Gesetze sich bindet, unter diesen fürs erste anerkennt, daß jeder Uebertreter alle andere Staaten wider sich habe; doch stehet dem Menschengeschlecht ein Zustand bevor, der zu schön ist, um durch die Phantasie verdorben zu werden. — Die Vorwelt, wenn gleich Moral und Recht der Natur Hauptgegenstände ihrer Untersuchung waren, hat das Völkerrecht vernachlässigt. Es war bloß die Tugend,

oder die natürliche Pflicht, welche von Griechen und Römern gelehrt und angepriesen ward. — Die Vaterlandsliebe war oft in eben dem Grade eine Volkstäuschung (leider ist sie es auch noch zuweilen), als eine National-Gottheit. Es ist ein Gott, und kein anderer außer ihm, und es ist ein Vaterland — die Welt. Das Völkerrecht war eines Theils der Politik der Vorwelt entgegen, andern Theils aber hatte man die Hauptbegriffe noch nicht entwickelt, die zu Grundsätzen in allen Fällen dienen. — Sie konnten vielleicht, allein sie wollten nicht das Innere der menschlichen Natur aufdecken, um den Widersprüchen zu entgehen, in denen bei ihnen der Bürger mit dem Menschen stand, indem sie alsdann nur zu sehr ihr Unrecht in ihrem Recht Preis gegeben haben würden. Es gab in feinern Cirkeln und in Feierkleidern herrliche Menschen; allein das Volk war fern von dieser Ehre, und von dem Ruhm, den ein beliebter Schriftsteller den Engländern beilegt: daß nämlich Grundsätze, die anderswo nur Philosophen kennen, hier allgemein wären. Da, wo das Volk nicht selbst denken kann, ehe es votirt, ist nie eine Demokratie, sondern eine Aristokratie, und diese Regierungsform ist, wenn sie nicht, wie Gold im Feuer, geläutert worden — das Verderben der Menschheit, und war eben darum der Fall aller Staaten der Vorwelt. Hat der Französische Geistliche Unrecht, der in den Tagen des jüngsten Volksgerichts in Paris versicherte, daß nicht das Volk, sondern die Aristokratie Christum ans Kreuz gebracht habe? Regenten, klärt eure Bürger auf, lehrt sie denken, und Euer Staat ist ewig! Man halte es mit dem, was ich bis jetzt sagte in diesem Abschnitte, wie man es will. Man überschlage es, oder sehe es

als einen Fingerzeig zu dem an, was ich über den bürgerlichen Zustand sagen werde. Man betrachte es als einen Auszug von dem, was etwa überhaupt von Menschen zu sagen wäre; kurz, man halte es, wie man will: das bürgerliche Verhältniß ist eigentlich das Ziel, auf welches ich anlege. —

Der Mensch wird durch den Bürger erhöht, so wie der Mensch, der nach Instinkt und Neigung handelt, weit unter dem Mann, der nach Vernunft und Grundsätzen verfährt, zu stehen kommt. Gott ist allein dadurch groß, daß er allein, daß er einzig ist; der Mensch aber wird nur in Gesellschaft dem göttlichen Bilde ähnlich — und alle Menschen, die man göttlich oder Götter der Erde zu nennen gewohnt war oder ist, verdienen dieses nur, in so weit sie der Gesellschaft wesentlich dienen — in so weit sie äußerst öffentlich sind. Ein jedes Gesetzbuch sollte mit dem Menschenrechte anfangen, zum allgemeinen Staatsrecht übergehen, von diesem zu dem besondern Staats- und sodann so zu dem bürgerlichen Privatrecht kommen. Vielleicht ist dies an allen neuern Gesetzbüchern zu tadeln; obgleich jedes unverkennbare Spuren des Gefühls der Menschenwürde und der Ueberzeugung der Menschenrechte an sich trägt — so sehen sie doch vor dem Walde des positiven Rechts die Bäume des natürlichen nicht. Da die meisten Regierungen zufällig entstanden und nicht durch richtige Folgen aus den allgemeinen Grundsätzen der Staatswissenschaft abgeleitet worden sind — so ist es wohl um so mehr begreiflich, warum das Staatsrecht fast überall ein Geheimniß, oder wenn's hoch kommt, ein Stückwerk ist, indem die meisten regierenden Herren sich nicht bloß von Dichtern und Rednern, sondern auch von Rechtsgelehr-

ten allerunterthänigst, treugehorsamst versichern lassen, daß alle Verbindlichkeiten bloß einseitig wären und für den Fürsten kein anderes Gesetz sey, als ein — furchtloses Gewissen, welches gemeinhin ein ganz ander Ding ist, als das Gewissen anderer ehrlicher Leute.

Es ist eine alte Behauptung, daß die erste und natürlichste aller Gesellschaften diejenige sey, welche man Familie nennt. Da indessen eine Familie Mann und Weib voraussetzt; so bin ich in dieser und vieler andern Rücksicht der Meinung, daß die eheliche, nicht wie sie jetzt unter uns existirt, sondern, so wie sie aus den Händen der Natur kam, die erste und natürlichste Gesellschaft sey, die theils stillschweigende, theils ausdrückliche Verabredungen zum Voraus setzt. Zu den stillschweigenden, oder solchen, die sich von selbst verstehen, gehört z. B.: daß der Ehemann sein Weib zur Zeit der Schwangerschaft und der Entbindung ernähren wolle, — zu den ausdrücklichen: ob auf Lebenszeit, oder auf wie lange dieses Band geknüpft sey, und wie es mit den Kindern gehalten werden soll? Da die Kinder vom Vater vorzüglich erhalten werden; so gebührt ihm dieserhalb zuerst und unmittelbar, und der Mutter wegen deren Wartung und Pflege zunächst und mittelbar Gehorsam, welches aber nur so lange dauert, als die Kinder sich selbst zu erhalten unfähig sind. Mit dieser Fähigkeit sind sie mündig, und gehen, wenn der Vater sie länger im Hause nöthig hat, mit ihm eine Vereinung ein, — und sind nicht von Natur, sondern nach getroffenen Verabredungen, Bürger seines Hauswesens. Die erste Gesellschaft ist also Verabredung, die man sich zwischen dem ersten Paare in der Welt denken kann und muß, — und die also den Menschen zum geselligen oder vernünf-

tigen Thiere adelt. Schöner Wink in der Mosaischen Geschichte! Ein einzelner Mensch, wenn gleich König unter den Thieren, so doch ein Geschöpf, das ohne Gesellschaft von seines Gleichen, nichts mit sich anzufangen weiß! — Nur durch Verbindung von Personen, die beide schon den Gebrauch des Verstandes haben, und unter sich Verabredung treffen können, entsteht eine Gesellschaft. Hätte sich Adam seine Eva erzogen, so könnte sich die erste Gesellschaft so vollständig nicht aus dem Paradiese datiren. Und wer kann sich entbrechen, auszurufen: Welch ein Vorzug gebührt der Freiheit! Sie ist die erste Offenbarung der Vernunft, und sie durch eine höhere Vernunft einzuschränken, ist der höchste Grad derselben, welcher der Mensch fähig ist. —

Die wohlthätige Natur hat den Menschen zu lieb, als daß sie ihn verziehen, und ohne Verdienst und Würdigkeit ihm Geschenke zuwerfen sollte. Er war nicht zum Spazierengehen im englischen Garten des Paradieses da. Seine Existenz allein hatte er ohne sein Zuthun, und mit ihr zugleich den Beruf zu arbeiten, und mit seinem eigenen Kopfe und mit seinen eigenen Händen sich zu erhalten. Die weise Absicht der Natur ist unwiderleglich, und die Bestimmung des Menschen zur Arbeit so gewiß, daß man eben sie und keinen andern Zweck zur Beförderung der Familien und nachherigen größern Staaten annehmen kann. Die Stufen der Arbeit sind: zur Unterhaltung, zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen, zum Wohlstande. Nur durch Arbeit lernt der Mensch sich und seine Kräfte kennen, sie in Gang bringen und anwenden. Jeder Mensch war verbunden, sich selbst zu unterhalten, seine Existenz fortzusetzen, oder sich auszuschaffen; und da hierbei von Seiten des weiblichen

Geschlechts natürliche Hindernisse sich in den Weg legten, da Krankheiten den Menschen zurücksetzten, in denen er zwar freilich weniger braucht, als in gesunden Tagen, indessen doch noch bei weitem mehr, als er in Anfällen der Krankheit sich zu erwerben in den Umständen ist; so sah er sich gezwungen, in Verbindung zu treten, und eine gemeinschaftliche Oekonomie anzulegen. Es giebt Arbeiten, die durchaus eine Mehrheit von Arbeitern erfordern, und die bei aller Anstrengung nicht Ein Mensch übernehmen kann. Es giebt Kräfte, welche man auf die Bewirkung körperlicher und in körperlichen Sachen anwenden muß, die einzelnen Menschen durchaus versagt sind. Auch hat dieser Mensch andere natürliche Neigungen und Fähigkeiten, als ein anderer, und daher verschiedene Lebensarten. — Mann und Weib, und nachher die Kinder, machten die erste Gesellschaft aus, und theilten ihre Arbeiten in der Art ein, daß jeder sich ein besonderes Fach zueignete, indem er durch Behändigkeit und Fleiß sich auszuzeichnen, bemüht war. — Die Natur verlangte durchaus, daß Niemand sich vom Schweiß des Angesichts ausschließen, sondern, daß vielmehr Einer für Alle und Alle für Einen arbeiten sollten, indem sie die Arbeit mit Segen, den Müßiggang aber mit Fluch belegte. — Gesundheit, frohes Herz und Schlaf (dieser hohe Wink zur Hoffnung eines künftigen Zustandes) waren mit Fleiß; — Krankheit, Mißmuth, üble Laune und Unruhe (ein trauriger Zustand, wo der Mensch weder wacht noch schläft) dagegen mit der Faulheit verbunden. In kleinern Verbindungen war man so gewissenhaft und naturgetreu, daß Niemand ohne sein ihm beschiedenes Arbeitsantheil blieb, und gewiß ist es der stärkste und redendste Beweis von einer vollkommenen

Staatseinrichtung, wenn Niemand ohne Beschäftigung ist, und wenn ein jeder sich selbst mit seinem täglichen Brot auch seine tägliche Arbeit zumißt. „Sich selbst,“ sag' ich, denn die Regenten versehen es gemeinhin, daß, indem sie die Selbstthätigkeit befördern wollen, sie solche wirklich einschränken. — Der Mensch ist geboren, sich selbst zu helfen, und es gehört eine äußerst feine Sorgfalt des Staats dazu, dem Menschen nicht vorzugreifen. Ich schließe diese Parenthese. Durch große Anstrengung der Leibeskräfte, oder durch List, wußten sich Einige gar bald einen solchen Vorrath von Erhaltungsmitteln zusammen zu häufen, daß mit dieser Ungleichheit die so deutlichen Gesetze der Natur übertreten wurden. Diejenige, welche mit der Zeit bei geselligen Verbindungen, in Hinsicht des Kopfs, in Anschlag kamen, privilegirten sich selbst von körperlichen Beschäftigungen, und empfanden bald so viel körperliche Schwachheiten, daß sie es selbst zugestehen mußten, die Rechnung ohne Wirth gemacht, und einen Theil ihres Daseyns, so nahe es ihnen gleich lag, übersehen zu haben.

Wenn die Arbeiten im Staate gehörig vertheilt, und Geistes= mit körperlichen Beschäftigungen wie Rechtens gepaart wären; so würde die Menschheit unendlich gewonnen, und eine Richtung erhalten haben, wozu die Natur die weiseste Anlage sich selbst gemacht zu haben scheint. Der Mensch ist aufrichtig gemacht; indessen sucht er viele Künste. Welch einen Wust von Grillen würden wir weniger haben, wenn der Gelehrte sich nicht von andern ehrlichen Menschen geschieden, sondern e i n Herz und e i n e Seele mit ihnen geblieben wäre, wenn er über der Seele nicht den Leib vergessen, und da er diesen aufs Spiel setzte, auch jene verloren hätte. Alle

jene Schwänge der Einbildungskraft, die uns nur uns selbst entziehen, würden angemessener geworden, und der Mensch, ein Geschöpf aus Leib und Seele bestehend, geblieben seyn. — Es würde keine undankbare Arbeit seyn, eine Geschichte des Müßigganges zu schreiben; wenigstens würde sie die Kirchengeschichte der vorigen Zeit ziemlich getreu darstellen. Ich würde zu weit verschlagen, wenn ich mir Mühe geben wollte, den Nachtheil zu entwickeln, der aus der Absonderung unseres jetzigen sogenannten geistlichen Standes, der dem Volk seine Pflichten vorhält und einschärft, entstanden ist; obgleich ich überzeugt bin, daß dieser Zweig der Staatsbeschäftigung sehr leicht unter andere Staatsglieder vertheilt, und ihnen als Zugabe beigelegt werden könnte. Es sey mir genug, zu bemerken, daß der Staat, der jetzt unsere Rechte vertritt, und uns darauf aufmerksam macht, uns unser Eigenthum so schwankend gemacht hat, daß diese unsere Rechtsstellvertreter jetzt oft selbst nicht wissen, was Rechtens sey. — Wir vertrauten diesen Leuten den Schlüssel zu unserm Eigenthum, den sie aber oft so arg mißbrauchten, daß sie uns mittelst dieses Amts der Schlüssel das Unsrige heimlich entwendeten; oft verlegen sie diesen Schlüssel, und dann weiß niemand, woran er ist.

Wenn überhaupt außer dem Regierungsstande zwei Stände wären, Handwerker, die uns bekleiden, und Bauern, die uns ernähren, und alles übrige unter diese nach Zeit, Ort und Umständen vertheilt würde; — so würden wir bis auf jene Weisen, die den Höhen und Tiefen aller Dinge nachspürten, und deren es nur wenige bedürfen würde, alle übrige Staatsämter vertheilen, und eben dadurch mehr Licht und Wahrheit mit Kraft und

Stärke verbinden. — Das Volk, oder mindestens der größere Theil, würde zum Vermögen gelangen, zu bestimmen, ob Etwas unter der Regel stehe oder nicht. Er würde seine Urtheilskraft schärfen, und, wie einige Philosophen reden, unter Regeln zu subsumiren im Stande seyn. Unsere privilegirten Weisen würden mehr als jetzt dem Vorwurf entgehen, den Cicero dem Zeno aus Citium machte: „daß er nämlich, nicht sowohl neue Sachen, sondern neue Worte erfunden hätte;" sie würden weniger bloße philosophische Sprachmeister seyn, die Wortschätze kaufen, die ebenfalls von Motten und vom Rost gefressen werden. Der Mensch besteht aus Leib und Seele, und diese Zwei sind Eins; so sollte auch der Staat die für den Staat denkende und für ihn handarbeitende Klasse verbinden, und aus beiden Klassen Eins machen. — Selbst der Regierungsstand, jene Weisen gleichfalls würden nicht ganz ohne Handarbeiten bleiben müssen, um desto stärker und desto anhaltender sich ihren angewiesenen Geschäften widmen zu können. — Peter der Große brachte an einem Neujahr seiner Gemahlin einen Käse als ein Geschenk, das er im Schweiß seines Angesichts erworben hätte. „Da siehst du," sprach er, „daß ich dich unterhalten würde, wenn ich auch nicht Kaiser wäre." Wahrlich, dies Geschenk ist unschätzbar, und gewiß höher zu würdigen, als der größte Juwel in der ganzen Welt. — Schon dieses Zuges wegen verdiente Peter I. den Namen groß, den ihm Friedrich II. nur zu gern absprechen möchte. — Noch ist diese Sache indessen bei weitem nicht abgeurtheilt. —

Der Nordamerikanische Weise, Benj. Franklin, den man, so wie J. J. Rousseau, in allen National=

versammlungen als Bild und Ueberschrift aufstellen sollte, merkte in seiner Warnungstafel für diejenigen, welche nach Nordamerika sich begeben und dort ansiedeln wollen, an, daß es dort wenige und gar keine überflüssige Aemter, wie in Europa, gebe. Bei verschiedenen Nordamerikanischen Staaten sey es eine Regel, daß kein Amt so vortheilhaft seyn müsse, um dazu anzureizen, und ein Verlangen nach seinem Besitze zu erwecken. In Wahrheit, auf gemeine Kosten des gemeinen Wesens leben, ist unanständig, so viel sich auch manche Staatsofficianten auf diesen Vorzug zu Gute thun, und in der That, es entstand von jeher Eifersucht, Mißgunst, Neid, Gewaltsmißbrauch aus Staatsämtern, so daß von zwei Seiten eine Verstandes- und Willensaufklärung gewonnen wird, wenn man die Staatsämter einschränkt. — Mon Dieu, sagte Friedrich II., als man ihm einen Etat zur Bestätigung vorlegte, quelle foule de Calculateurs! Newton a calculé le ciel et la terre et n'en a pas eu un seul. — Würde man wohl den größten Theil der sogenannten Vornehmen vermissen, wenn sie nicht in der Welt wären, oder würden wohl Staatsofficianten so sehr nach Titeln greifen, wenn in ihren Aemtern selbst gefühlte Würde läge? Nur saurer Wein braucht einen Kranz. Dergleichen Ausschweifung wird man mir noch oft zu gut halten.

Mit der ehelichen, und der durch sie vermehrten Familiengesellschaft, fing die Natur an; mit der Familiengesellschaft scheint sie auch aufhören zu sollen und zu wollen. Es ist das Schrecklichste, was man sich denken kann, bloß von der Gewalt abzuhängen. Denn wenn der Unterthan, es sey auf eine Art, die er will, sich mächtiger macht; so gehört ihm von Gottes Gnaden das

Reich, — und er hat selbst nach landesherrlich angenommenen Grundsätzen, die doch, da sie für die Gewaltigen gelten sollen, auch wider sie anzuwenden sind, das Recht, Regent zu seyn, — und den bisherigen Regenten seiner Gewalt zu entsetzen. Wenn man gehorcht, weil der Mächtige Gewalt hat: so ist der Befehlshaber Tyrann, und der Gehorchende Sklave, und nichts ist leichter, als daß sich das Blatt, und was noch übler ist, mit Recht umkehre; — denn der Tyrann würde doch wohl nicht mit Unrecht verlieren, was ihm weiland von Natur, und als Mensch nicht zukam; wenn aber der eine befiehlt, und der andere gehorcht, weil unter ihnen eine Verabredung getroffen ist, und weil die ihnen gemeinschaftlich gebührende Gewalt einem übertragen worden, so sind es Menschen, von denen es noch die Frage seyn kann: wer unter ihnen der vorzüglichere, der bessere, der nützlichere, der glücklichere ist? Adam hatte Gewalt über die Thiere, deren König er war, mit Eva war er gleich und gleich. — Wer Recht auf Gewalt gründet, versteht nicht, was Recht ist, oder singt dem ein Lied, dessen Brot er ißt. — Es kann Fälle geben, wo der Weise und der Thor wohl thut, diesen Punkt unberührt zu lassen. — Schriftsteller indessen müssen nie der Menschheit zu nahe treten, wenn sie nicht einer Sünde wider den heiligen Geist sich schuldig machen wollen. Philosophen können darum keinen Satz läugnen, weil er üble Folgen zu haben scheint; sie untersuchen vielmehr, ob diese Folgen auch wirklich gegründet sind, und dann mögen sie mit ihren Prämissen stehen und bleiben in Ewigkeit. Wer kann wider Gott! — Wer kann aber auch aus einer Spanne Zeit tausend Jahre beurtheilen? Das heuchlerische Läugnen könnte ja

in diesem Falle auch nichts ändern, und eher verschlimmern als bessern. Nicht allein der Schriftsteller (denn von dem wird es präsumirt), sondern auch jeder Fürstendiener muß bei aller Treue, die er seinem Herrn schuldig ist, nicht vergessen, daß der Fürst auch ein Diener des Staats sey, und daß der Fürstendiener als Mond, als Trabant des Fürsten auch mit der Sonne, mit dem Staate, in Verbindung bleibe und ihm sein Licht zu verdanken habe. Nur in so weit zeichnet sich der Fürst aus, in so weit er den Bürger im Menschen ehrt, der Fleisch von seinem Fleisch, Bein von seinem Bein — der Geist von seinem Geist ist. — Wehe den Fürsten, die Alles für sich, und wenn's hoch kommt, für den Schmuck und den Reichthum ihres Landes thaten — die aus der Noth eine Tugend machten und beiläufig der Menschheit erwähnten, um sich doch auch als Philosophen zu zeigen — wenn gleich sie gemeinhin à la Chesterfield unter den Königen Philosophen und unter den Philosophen Könige sind. Wehe den Fürsten, die unter dem Namen Vaterland ihr Allerhöchstes Selbst verbargen, und diese falsche Münze von Politik unter die Leute zu bringen wußten! — Den Klugen kann keine Sentenz blenden, wenn gleich sie noch so schön gedrechselt ist, — und doch geben sich viele Beherrscher nur selten die Mühe, ihren Anordnungen durch diesen Schein nachzuhelfen, vielmehr werden sie in aller ihrer Plumpheit, gemeinhin beim Hängen und Würgen eingeschärft. — Ich halte den König Friedrich II. für den größten unter allen Königen; allein ich getraue mir auch, behaupten zu können, daß er unter den Menschen sich mit einem andern Range zu begnügen geruhen werde, obgleich ihm der Ruhm eignet und gebührt, daß das

hohe Wort Menschenrecht nicht ein Consonant in seinem Staate war, und daß ihn kein Regentenfieber anwandelte, wenn seine Hausphilosophen über diesen Text vielleicht oft sehr zur Unzeit predigten. — Durch Denk- und Preßfreiheit warf er der seufzenden unterdrückten Menschheit nicht etwa einen Strohhalm oder ein schwankendes Bret zu, sondern er that mehr; — ob er ihr die Hand gereicht, will ich nicht untersuchen. — Den Johann Jakob Rousseau, obgleich er ein Freund seines innigsten Freundes (Mylord Marschal's) war, liebte der König nicht, allein ohne Zweifel nicht, weil er zu dreist das Prognostikon den Despoten stellte — und gewiß keiner der kleinen Propheten eines Volks war, in dessen Sprache er schrieb, ohne sich so auszudrücken wie dieses Volk, das mit einer andern Denkart auch einen andern Namen annehmen sollte. — Nein, weil er dem König, wie Shakespeare dem Voltaire, als ein berauschter Wilder vorkam; und das vergebe Gott dem Könige und seinem damaligen Beichtvater Voltaire! — Fürsten! ich weiß nicht, ob Friedrich II. unausnahmlich zu Eurem Muster vorzuschlagen ist, allein einzelne Züge von ihm sind herrlich und eurer Nachahmung nicht unwerth. — Wäre Friedrich II. Ludwig XVI., den man jetzt Ludwig I. nennen sollte, gewesen, man würde jetzt die Zeitungsartikel von Frankreich nicht so interessant finden — allein vielleicht würde Friedrich II., wenn er ein so vorbereitetes Volk als die Franzosen gefunden hätte, andere der Menschheit ehrenwerthe Schritte gethan haben. — In der That, Frankreich wird, so lange es heute heißt, bei Gelegenheit der gekränkten und hergestellten Menschenrechte zum Beispiel dienen. Denn es war mit diesem Staate der Fall nicht, daß man eine

Revolution wollte, weil man sie wollte, und daß eine jede Handlung, welche die Regierung begann, sie möchte gut oder schlecht seyn, einem verdächtig war und einen Beitrag zur Volksunzufriedenheit lieferte. — Diese Revolution ist arithmetisch und durch Zahlen, die das kälteste sind, was man haben kann, entstanden. — Rebellionen, die vom Magen ihren Ursprung haben, sind die übelsten, sagt Baco, und ich füge hinzu, die von kalter Vernunft geleitet werden, die lehrreichsten. Was ich hier von dieser Erlösung der Französischen Monarchie anwenden wollte, war die Regel: daß die Pflicht, Aufklärung weit und breit zu befördern, die heilsamste sey, welche Fürsten ausüben können. Nur die Vernunft kann Furcht und Wahn, die fürchterlichsten Empörer, besänftigen — und wer an den Gebrauch der Vernunft gewöhnt ist, und seine Urtheile tief aus der Natur und dem Geiste der Staatsverfassung herausschöpft, wird nicht durch Irrlichter der Aufwiegler sich verleiten lassen. — Man räth als Hausmittel wider Aufruhr an, jedes Haupt zu entfernen, an dem das Volk hängt. Fürsten, macht die Vernunft zum Haupt in Eurem Staat, und Euer Thron ist unerschütterlich! — Alle andere Arzneimittel, vorzüglich die sogenannten heroischen, sind mißlich, und oft gefährlicher, als die Krankheit selbst. — Ich will abbrechen, denn noch oft wird mir Frankreich zur Erläuterung dienen; ein Volk, das jetzt zwar aufhören wird, von den Deutschen äußerlich nachgeäfft zu werden (den inwendigen Menschen haben die Deutschen noch so ziemlich originell sich zu erhalten gewußt), das aber auch selbst darum schätzbar ist, weil Deutsche und Franzosen beide dabei gewinnen müssen. Dies ist Ein Fall, wo ich bei aller meiner Lobpreisung der Gesellschaft

dem Grundsatz beitrete: Ein jeder für sich, Gott für uns Alle! —

Der Mensch ist schwach und stark. Sein natürlicher Zustand ist ein Symbol seines politischen. Durch die Vereinigung von Kräften wird er großmächtig. — Als ein einzelner ist er ohnmächtig, kleinkräftig, er vermag wenig, und oft gar nichts, ist hinfällig und sterblich im singulari, — im plurali dagegen wird er zur Majestät, und ein Gott auf Erden, — trägt in mehr als einer Rücksicht Gottes Bild an sich, nach dem er auch geschaffen ward, — ist unsterblich, ewig dauernd. Man begeht einen groben Fehler, wenn man den Landesherrn Großmächtig nennt. Das Volk allein verdient diesen Namen, den es auch, wenn es nicht eine That- und Wortunrichtigkeit sich zu Schulden kommen lassen will, keinem, er sey wer er wolle, völlig abzutreten im Stande ist. Volksmächtig sollen regierende Herren heißen, und dieser Vorzug würde sie, da er in der Natur der Sache liegt, außerordentlich heben, wenn gleich er sie zugleich erinnern könnte, daß sie Alles vom Volk haben, was sie haben, daß sie eigentlich das Ebenbild des Volks tragen, und dieses das Ebenbild Gottes. In den Händen liegt die Ausübung der Gewalt; sie enthalten die Summe des körperlichen Vermögens, — und der Name Körper ist einem moralischen, einem Staatskörper, wo tausend und abermal tausend Hände sich verbinden, gemeinschaftlich zu wirken, — sehr angemessen und anständig. Diese in Eins gebrachte Hände setzen indessen, wie wir wissen, eine Verbindung voraus, und diese Verbindung eine Verabredung, eine Gedankenreihe, eine Verstandes- und Willensübereinkunft, und zwar eine solche, wo kein einziges Nein

leidlich war, wo lauter Ja sich fügten. — Dies Menschenkollegium (kein vernünftiges, mit Freiheit begabtes Wesen, keine Intelligenz hat sich schämen dürfen, ihm beizuwohnen), in dem man den erhabensten aller Gedanken thätig faßt, daß die Mehrheit der Stimmen heilig seyn, als göttliche Offenbarung oder Anordnung angesehen, und angenommen werden sollte, ist das größte, was man sich denken kann. — In einer Angelegenheit, bei der man keinen selbst eigenen Antheil nimmt, kann man freilich eine gänzliche Uebereinkunft leichter erwarten; indessen scheint in der Englischen Justizpflege mir doch etwas fehlerhaftes zu seyn: daß die Geschwornen gleichstimmig seyn müssen, — denn wie selten wird dies die Folge der Ueberzeugung seyn? — oder um mit einer philosophischen Schule zu reden, wie selten werden die objektiven Gründe der Erkenntniß, zugleich subjektive Bestimmungsgründe des Fürwahrhaltens seyn! Auch in der Preußischen Monarchie giebt's, wie ich zuverlässig weiß, Fälle, wo eine negative Stimme die ganze Sache rückgängig macht, und ich gestehe gern, daß ich diese Einrichtung nicht zu billigen, und ihren Grund nicht zu fassen vermag. Gern kann ich zugeben, daß es in vielen Gerichtshöfen den Parteien am besten gerathen wäre, wenn die Minorität die Oberhand hätte; allein dies ist nicht eine Widerlegung meiner Behauptung, sondern ein Beweis, wie schlecht diejenigen, denen die Justiz- oder andere Pflege obliegt, diese ihre Pflicht beherzigen. —

Man sollte, um jener ersten denkbaren Stimmübereinkunft ein immerwährendes Dankfest zu feiern, die Pluralität als etwas Heiliges überall ansehen, und nichts an ihr künsteln lassen, um nicht der Tyrannei zum Schleichhandel Gelegenheit zu eröffnen. Vox populi, die

Volksstimme, das heißt die Pluralität, ist Vox Dei, die Stimme Gottes. — Soll die Pluralität gelten, so müssen Stimmen gezählt werden, und jeder seine Stimme abgeben, und zum Worte, zuvor aber auch zum Gedanken kommen. Ein Urtheil erfordert Kenntniß der Sache, so weit sie den Menschen im Durchschnitt möglich ist. Nicht in der Uebereinstimmung der Meinung der meisten Menschen, sondern in der Uebereinstimmung des Urtheils der mehresten, liegt die Pluralität. Nicht in dem, was sie sagen, sondern was sie sagen würden, wenn sie unterrichtet wären. Dieser Ueberschlag wäre indessen im mehrsten Haufen mit vieler Gewißheit zu treffen, — auch wenn er schwiege. Warum aber dieser Glücksgriff, da jene Aufklärung so wenig kostet, und da ohne die Beistimmung des Verstandes der mehresten im Volke, das Gesetz keine Konsistenz hat und haben kann? Auch der gemeinste Mann, wenn man ihm immerdar landesväterlich versichert, daß etwas zum wahren Wohl des Staats gereicht, wird, wenn er nie Früchte von dieser blätterreichen Versicherung sieht, zuletzt der Sache überdrüssig werden, und so die Gesetze abschütteln, wie viele den Vernunftglauben abschütteln, weil ihnen das Positive so unglaublich aufgedrungen wird. Traurige Beispiele liegen am Tage.

Jene Verstandes- und Willensübereinkunft, wo indessen die Mehrheit der Stimmen entscheidet, müßte man, da sie den Staatskörper regiert, die Staatsseele nennen; und so besteht eine jede Gesellschaft, wie jeder einzelne Mensch, aus Leib und Seele! — Unerhört schwierig würde es freilich seyn, bei einem jeden Vorfall die Staatsseelen zu versammeln, um die Stimmenmehrheit heraus zu bringen; auch würde, da es so viel ähnliche und

gleiche Fälle giebt, diese Seelenversammlung sehr oft ohne allen Nutzen angestellt werden, und die edle Zeit, die der Pluralis der Staat, dem Singulari dem Bürger, nicht ohne dringende Noth entziehen kann, verderbt werden; aus dieser Rücksicht beschloß die Seelenversammlung, sich einen Stellvertreter zu nehmen, und dieser heißt: das Gesetz. Da das Gesetz eine Summe des intellektuellen Menschen ist, und die Geistesfähigkeit jedes Einzelnen so weit übertrifft; da es nichts kleineres als das Beste des ganzen Volks beabsichtiget; so ist es etwas Uebermenschliches, etwas Göttliches. — Ein Gott spricht im Gesetz, und es scheint der Würde desselben angemessen zu seyn, wenn es den befehlenden Ton annimmt; wenn gleich es im Grunde, wie ich bald mich näher erklären werde, nichts weiter ist und seyn kann, als guter Rath — der, wenn er nicht befolgt wird, nicht aus Rachbegierde, sondern seiner Natur nach schon straft, und diese Strafe des Allgemeinen wegen, auch durch sichtbare Zeichen an den Tag legen muß. — Da die Gesetze Geist aus Geist geboren und göttlich sind — so ist es wohl kein Wunder, daß man mit ihnen oft und viel Abgötterei getrieben hat. — Um dieses noch deutlicher zu zeigen — (ich schreibe ein Volksbuch) wiederhole ich, daß es ein Gesetz giebt, welches alle Menschen gleich verbindet, sie mögen diesen oder jenen Staatskörper, diese oder jene Staatsseele ausmachen. Dieses Gesetz, welches in der Natur des Menschen, er betrachte sich einzeln oder in Gesellschaft, liegt, und von dem man sagt, es wäre ihm ins Herz (eigentlich in die Vernunft) geschrieben, — dieses Gesetz, das allen Völkern zum Muster, zur Grundlage ihrer kleinern Gesellschaften gedient hat nnd dienen kann, gab Gott selbst durch die

Vernunft so unwidersprechlich, so unwiderruflich, so ewig, daß es von Adam an immerdar gilt und gelten muß, so daß Gott selbst es nicht ändern darf, und zu ändern vermag. Hier ist keine Stimmensammlung nöthig. Alles ist Ja und Amen. Da nun dieses original-göttliche Gesetz die Grundlage aller Gesetze war, und manches Volk, das sich durch vorzügliche Seelenkräfte auszeichnete, hiervon eine sehr glückliche Anwendung auf seinen besondern Zustand zu machen wußte; so geschah es, daß man, ohne auf Ort und Stelle zu sehen — aus Aberglauben, und der mit ihm so nahe verwandten Faulheit, den Gott eines andern Volks anbetete, oder das Gesetz einer andern Gesellschaft, so unpassend es gleich oft war, einführte. — Dieser Umstand ward geichfalls nur zu oft die Ursache der Tyrannei, indem man das Volk von allem Nachdenken entwöhnte, und ihm mit der Zeit den Wahn beibrachte, das nach dem Willen und Eigennutz der Tyrannei abgefaßte oder abgeänderte Gesetz sey so, wie jenes, vom Himmel gekommen. — Gewinnsüchtige Priester wußten dies dem Volk so begreiflich und annehmlich zu machen, daß Niemand einst auf den Gedanken fiel, oder nur die Ahnung hatte, daß es anders seyn könnte. Diese Gesetzabgötterei ist um so schädlicher, als es in der Natur des Menschen liegt, das Volksgesetz nach der Beschaffenheit des Volks einzurichten. Der Stifter der christlichen Religion eröffnete ganz andere Gesetze als Moses. In der mosaischen Sittengeschichte schuf er einen Geist, und legte ihm einen Verstand unter, der den zeitherigen Verehrern dieses Gesetzes noch nie eingefallen war. Nach der Aufklärung eines Volks an Verstand und Willen müssen sich auch seine Gesetze richten, und wenn ich gleich allerdings glaube, daß ein

großer Theil der Gesetze gleich beim Anfange auf eine ewige Dauer angelegt werden könne und müsse; so giebt's doch auch einige, die auf Zeit und Umstände warten; hiervon ist das Staatsrecht nicht ausgenommen. Denn wenn sich diese politische Einrichtung durch Sittenverbesserung und Vernunftswachsthum verändert, so bildet sich eine andere Staatsorganisation. Dieser Staat braucht Vormünder, jener Kuratoren, ein dritter rathende Verwandte, und ein vierter nur Gewissen! — Dieses ist eine Gottesregierung, die das höchste ist, was man sich denken kann. Wären wir da! Alle edle Menschen weissagten von dieser Zeit. — Gemeinhin sagt man: daß alsdann Eine Heerde und Ein Hirt seyn wird. Außer dem Staatsrecht gehören verschiedene Rechte zu den abänderlichen, welche aus besondern Arten des bürgerlichen Lebens entstehen. — Man sagt, daß man in allen Sprachen zuerst die Schimpfwörter lerne, als woran nun wohl nicht die Erbsünde, sondern der Ton der Gesetze Schuld ist, die immer mit den Menschen, als wären es eitel Schelme, umgehen. — Es wird denn doch aber einmal die Zeit kommen, daß die Menschen aus dem Gesetz zum Evangelium gelangen. Auch wenn die Mittelmäßigkeit das Loos der Menschen wäre, müßten die Gesetze im Wesentlichen und Formellen sich ändern, und einen andern Ton annehmen.

Ich spräche am liebsten vom Gesetz und nicht von Gesetzen; denn so viel es ihrer gleich giebt, man mag die natürlichen oder willkührlichen Gesetze rechnen; so sind sie doch so verbunden, daß Alles nur Eins ist. — Man kann mit Wahrheit sagen, daß, wenn ein Punkt übertreten wird, das Ganze übertreten sey. — Das Schwerste bei der Gesetzgebung ist eben, dies Ganze

und diese Uebereinstimmung zu bewirken, die so in einander paßt, als wäre es gegossen, oder wäre es die Arbeit eines Tages, einer Stunde, eines Augenblicks. —

Was ist denn aber die Hauptabsicht bei der Volksstiftung, bei der Menschenverbindung und bei der Unterwerfung unter das Gesetz, wodurch man eine wilde Freiheit opfert, um eigentlich recht frei zu werden, wodurch man, indem man dem Ganzen gehorchet, eigentlich sich selbst gehorchet, und dadurch, daß man Alles abtritt, nicht nur sich selbst behält, sondern Alles in Allem gewinnt, — wodurch man sich selbst bezwingen, sich an Gesetze gewöhnen, oder der Vernunft zu folgen lernt, wodurch der Mensch vom Bürger unterrichtet wird, Mensch zu seyn, und statt menschlich, „oder eigentlich thierisch" frei zu seyn, bürgerlich oder vernünftig frei ist? — wodurch man Geistes- und Lebensmängel einzelner Glieder so ebnet, daß Alles gleich wird. Die bürgerliche Freiheit ist sonach über die natürliche eben so weit erhaben, als es die bürgerliche Gleichheit über die natürliche ist.

Die erste Absicht der Menschenverbindung war denn nun wohl freilich nicht, aus der Sklaverei der Begierden zur Freiheit, die in Beobachtung des Gesetzes besteht, zu gelangen, aus einer niedern in eine höhere Schule zu kommen; sie war, sich und das Eigenthum, als einen Anhang seines Ich's zu sichern. Ich begreife es nicht, wie es den regierenden Herren einfallen könne, sich Besitzer von dem Complexu des gesammten Eigenthums zu nennen, das sie Namens des Volks schützen und sichern sollten — und läugne es nicht, daß, wenn gleich die alten Regenten sich Könige der Nation nannten, der sie

vorstanden, mir doch dieser Name auch nicht angemessen dünke. König der Franzosen? Ist das nicht fast mehr als König vom Lande Frankreich? — König Friedrich II. nahm einige Jahre vor seinem Tode den Namen: König von Preußen an, nachdem sowohl er, als seine zwei königlichen Vorgänger Könige in Preußen geheißen hatten. König in Frankreich wäre, dünkt mich, weit sachangemessener, als König der Franzosen.

Zwar ist es nicht zu läugnen, daß man nicht nur sich, sondern auch das Seinige Allen zusammen abtritt, wenn man ein Volk ausmacht; allein dies geschieht nur bloß, damit unsere Personen und unser Besitz geheiligt, rechtmäßig und rechtskräftig werde. Das Ganze leistet jedem Einzelnen Bürgschaft, seine eigene Person und sein Eigenthum zu schützen. Man giebt ihm sich selbst, und Alles, was man hat, und es nimmt nichts, sondern verstärkt nur, was es scheinbar erhält. Es giebt die zweite Auflage vom Menschen, in der Gestalt des Bürgers, vermehrt und verbessert heraus. Mehr, als was der Mensch braucht, konnte er sich doch im Naturstande nicht füglich zueignen; und was hat er nicht dadurch, daß er Bürger ward, erhalten! — Freilich gehört dem Bürger nur erst Alles von Gesellschaftswegen; es gehört ihm so, daß das Vermögen des Ganzen durch sein Vermögen nicht leidet — er muß dem Ganzen nachstehen; allein, was hat er von dieser Unterordnung zu fürchten? er, der im Ganzen Sitz und Stimme hat, und ohne den das Ganze nicht das Ganze wäre. — Der Vorwurf, den man dem Gesetz macht: daß es nämlich nur dem förderlich und dienstlich sey, der Etwas habe, — hebt sich von selbst, indem auch der Aermste sich selbst hat. — Er selbst ist mehr als Alles, was außer ihm ist — und wenn

er sich selbst besitzt, kann er leicht über kurz oder lang zum Eigenthum kommen, als wozu der Staat dem Einzelnen Gelegenheiten eröffnen muß, wenn er nicht seinen eigenen Vortheil verkennen will; — der Volkswille hat Gleichheit zum Wahlspruch, der einzelne Wille geht auf Vorzüge aus.

Es gehört viel Kunst dazu, diese sich entgegen arbeitenden Bestrebungen im Staate ins richtige Verhältniß zu bringen. Eine völlige Gleichheit der Stände ist nicht nur moralisch unmöglich, sondern auch schädlich, und Vorzüge, die man Einzelnen, es sey durch Vermögen oder Standeserhebungen zuwendet, bahnen den Weg zur Aristokratie. — Die Bürger wollen selbst nicht in den Stand der Gleichheit und der Natur zurück, aus dem sie sich der Ruhe und Sicherheit halber herausgesetzt haben; allein sie wollen auch nicht unmittelbar unter Menschen stehen. Sie Gesetzen zu unterordnen, ist das beste Mittel, und, wenn diese keinen andern Unterschied, als zwischen Bösen und Guten, zwischen Gerechten und Ungerechten machen, so ist dieser Gordische Knoten gelöst und nicht zerhauen.

Der Wille des Menschen ist wandelbar bis zum letzten Lebensseufzer, sagt man in der Lehre von Testamenten, und da es unmöglich ist, zu wollen, daß man nicht wollen wolle, und seinen Willen abzutreten; so hört der Bürger auf, ein Mensch zu seyn, der auf seinen Willen Verzicht thut. — Ein Volk, das Gehorsam ohne alle Punkte und Klauseln gelobt, ist kein Volk mehr; sein politischer Körper, wie seine politische Seele, ist todkrank, und wenn beide gesund zu seyn wähnen, so ist es desto übler, weil sie, durch falsche Vorstellungen hingehalten, sich dann nicht schonen. —

Das Beste in dieser Verfassung ist — sterben — denn in der That, es ist an sich lebendigtodt. — Macht kann zwar ein Volk abtreten; nur nicht seinen Willen. Wer diesen veräußert, macht einen ungültigen Kontrakt; denn er wußte nicht, was er that, und es liegt eine Naturnullität in dieser Verbindung. Eher konnte sich la Mettrie um die vacante Atheistenstelle bei Friedrich II. und ein Kandidat anderer Art um die Anwartschaft auf das Rhinoceros am Französischen Hofe im Ernste bemühen, als ein vernünftiger Mensch sich so herabwürdigen! Wie könnte über diesen praktischen Gottes- und Menschenläugner, über diesen Menschheits-Atheisten: Restituit te populus ausgesprochen werden! — So lange die Menschen vernünftig handeln, kann man zum Voraus annehmen, daß sie das Beste bezwecken werden, und zu dieser Vernunftsanwendung sind die Menschen leichter zu bringen, als man es denken sollte; indessen würde ich aller Geschichte und aller Erfahrung widersprechen, wenn ich die Volksstimmenmehrheit, wie sie oft ausfällt, allemal fürs Beste ausgeben wollte. Ist denn aber dieser Stein des Anstoßes und des Zweifels, wodurch man mir den Weg vertreten will, nicht zu heben? Mich dünkt, daß er schon gehoben sey. Man berathschlage sich mit Sachkenntniß, und dies ist nicht durch Reden, sondern durch Vorstellungen, durch Aufklärung zu veranstalten. Dispüte, wo man für und gegen ist, Zweifel und Auflösungen leisten hier gute Dienste, und unterrichten das Volk, ohne daß es in die Schule geht. — Whigs und Torrys, wenn es bei Worten bleibt (und dafür muß und kann gesorgt werden), sind hier nützliche Personen. Die Geschichte jedes Zeitalters giebt Beispiele von Verleitungen und

Vorspiegelungen des Volks, die gewiß vermieden wären, wenn man dasselbe in Zeiten gewarnt, und ihm die wahre Lage der Sache angezeigt hätte. Oft macht man Parteien, um durch diesen Schleichhandel die Stimmen zum Voraus zu gewinnen; allein so wie durch Aufklärung, durch allmälige unmerkliche Belehrung, durch Belehrung von sich selbst, als ein wahres Universalmittel in der moralischen Welt, auch diesem Uebel vorzubeugen ist, so wird der Staat schon Wege finden, einem jeden status in statu zuvorzukommen. Die Bibliotheken locken zum Lesen, aber sie erschweren oft das Denken. Der Umgang befördert den Umlauf der Ideen, und benimmt den ernsthaftesten Studien ihre Abschreckung: die Beschäftigungen mit Subtilitäten und Haarkleinigkeiten nutzen den ersten und besten Kopf ab, und rauben dem gemeinen Mann alle Lust und Liebe zum Dinge. Man mache, mit Weglassung der Prologomene, dem Volk das allgemeine Interesse begreiflich; so wird es nicht wie ein Rohr, von jedem Winde zur Rechten oder Linken schwanken. Man lehre es nicht bloß auf das flüchtige Sichtbare, auf das falsche Gegenwärtige sehen — sondern auf verborgene Gefahren und entfernte, versteckte Uebel. — Man fordere es auf, nicht die Sinne bloß, sondern auch den Verstand, nicht die untern, sondern auch die obern Seelenkräfte zu gebrauchen. — Man flechte jeden Bürger in Staats-, in öffentliche Geschäfte ein, und er wird wissen, was zu thun ist. Die guten Leute, welche die Aufklärung bei der Religion anfingen, zogen der guten Sache einen so großen Nachtheil zu, daß das Wort Aufklärung selbst mit genauer Noth der Achtserklärung entging. Fangt mit der Menschen-, mit der Naturgeschichte an, und ihr werdet der guten Sache und

euch wohlthun. Ehe das Volk zu diesem Grade der Gesetzeinsicht gekommen ist, laßt Alles lieber beim Alten. Zerstört nicht früher, als ihr neu aufbauen könnt, und tröstet euch mit dem Senfkorn, aus dem ein großer Baum wird. — So lange nicht fast so viel Stimmen als Menschen sind, so lange die Stimmenmehrheit nicht das Resultat der gemeinschaftlich angestrengten Vernunft, sondern das Resultat der unangestrengten Faulheit, des kurzsichtigen Eigennutzes und der offenbarsten Unvernunft ist; so lange ist es das Beste, sich in die Zeit zu schicken! Heil uns, daß unser Loos in einen Zeitpunkt fiel, wo man je länger je mehr das gesellschaftliche Band, nicht für eine eingegangene Verbindung eines höhern, vom Himmel gekommenen Geschöpfs Eines Uebermenschen — mit einer Anzahl im Staube liegender Sklaven ansiehet, sondern als eine Verbindung des Volks unter einander, des Ganzen mit jedem seiner Glieder; als eine Verbindung, die man um desto lieber einging, als man im Stande der Natur, in theils größern, theils öftern Unannehmlichkeiten und Seelen-, Leibes- und Gemüthsgefahren verwickelt werden kann, als im bürgerlichen Staate. Was will man mehr? Ist im Staate, er sey von welcher Form er wolle, Achtung für die Gesetze; so ist die natürliche und bürgerliche Freiheit noch nicht in den letzten Zügen. Erlaubt der Staat noch frei zu schreiben, so können Mißbräuche gehoben werden. — Gelten nicht lettres de cachêt, sondern wird nach bewährten Förmlichkeiten verfahren, so hat es noch keine Gefahr. — Wer sein Leben und sein Vermögen durch andere erhalten will, muß auch Muth haben, es für andere aufzuopfern. Eine Liebe ist der andern werth. — So lange der Monarch nicht Krieg anfängt, um die Zeitungen in Athem

zu setzen und interessant zu machen, und sich den Namen Groß durch Bürgerblut zu erkaufen; so lange die Waffen wider bundbrüchige Nachbarn gebraucht werden, und der Bürger von ihnen nichts zu befürchten hat; so lange der Soldat seinen Ernährer, den ruhigen Bürger, in Würden und Ehren läßt, und ihn nicht zur Friedenszeit zur Uebung bekriegt; so ist es so leicht nicht zu ändern. —

Wenn nun aber die Ursache, warum die Menschen aus Menschen Bürger geworden, die Sicherstellung ihrer eigenen Person und ihres Eigenthums ist, und

wenn es, wo nicht unmöglich, so doch nicht rathsam ist, daß die Staatsseele sich bei einem jeden Falle versammelt, um über ihn Beschlüsse zu fassen:

wenn das Volk hierzu weder dem Körper noch der Seele nach zu aller Zeit aufgelegt ist;

so hat das Volk kein dringenderes Geschäft, als solche Einrichtungen zu treffen, daß auch ohne diese Versammlungen und Weitläufigkeiten die geschaffene Welt des Staats erhalten werde, so sind Stellvertreter nöthig, und diese sind Gesetze, sind das Resultat, welchem überall, wenn vom Staate die Rede ist, das dritte Wort gebührt. Gesetze müssen ohne Ansehen der Person gemacht, und so auch angewendet werden. — Leges sunt inventae, quae cum omnibus uno atque eodem ore loquerentur, sagt Cicero. Die Gesetze sind erfunden, damit eine und dieselbe Sprache gegen Jedermann geführt werde. Sie ebenen Alles im Staat, und trennen nur, was zu trennen ist. Das Bild der Nation, ihr Geist lebt, schwebt, und ist in ihrem Gesetzbuch. — Es ist die Seele des Staats; und wohl seinem Körper, wenn es eine gute Seele ist, die ihn beherrscht. Gesetze

sind das Heiligthum der Menschheit, der Unschuld, und das Organ der Wahrheit — die Schulbücher Gottes.

Der Gegenstand der Gesetze ist nie ein einziger Fall; es schließt alle Fälle dieser Art in sich. — Der Gegenstand des Gesetzes betrachtet die Staatsbürger im Ganzen und das Volk, nie aber einen Einzelnen oder die Handlung eines Einzelnen. Es kann noch weniger als der Richter die Person ansehen. Es ist der Gott der Nation, der jedem ehrwürdig ist, und der Verstand Aller. Das ganze Volk sollte Gesetz geben. Dies wissen selbst Despoten und Alleinherrscher und begehen daher auch das Formale bei der Gesetzgebung, indem sie das Volk oder die Stände desselben und seine Bevollmächtigten zu ihrer Beistimmung auffordern. Friedrich II. hat sogar auf Veranlassung seines Großkanzlers von Carmer die ganze Welt eingeladen, über einen Gesetzentwurf zu urtheilen, doch gab er keinem Votanten eine entscheidende, sondern nur eine consultirende Stimme, auch legte er ihm schon einen Entwurf vor, und Regeln, nach denen er die Beurtheilung einrichten mußte. Wahrlich, bei allen diesen nicht ganz unbilligen Einschränkungen ein untrüglicher Beweis, daß Friedrich II. troß d'Alembert und Voltaire wußte, was das Volk sey; nur daß er es oft nicht wissen wollte, und Wiß und Geschichte, und tägliche Erfahrung genug hatte, ad oculum zu demonstriren, daß die Menschen vor der Hand als Zuchtmeister, ohne Beherrscher mit sich nichts anzufangen wüßten. Dem Alleinherrscher gab er vor allen andern Regierungsarten darum seine Stimme, damit schnelle und richtige Entschlüsse gefaßt werden können. Freilich hätte er in seiner eigenen Sache nicht mit votiren, noch auch von sich

auf andere schließen sollen; wären indessen d'Alembert und Voltaire Könige gewesen, würden sie nicht eben so wie Friedrich II. gedacht haben? Wenn ich Einen wüßte, der Johann Jakob geblieben wäre, so wäre es Rousseau, der so wenig ein roher Naturmensch war, daß ich in ihm den feinsten Bürger verehre, den je Herz und Kopf hervorgebracht hat. — Jammer und Schade, daß er die dreizehn nordamerikanischen Freistaaten, und die jetzige Revolution in Frankreich nicht erlebt hat. — Jetzt hätte er ohne Zweifel gefunden, wo er sein Haupt ruhig hinlege. — Sollte man nicht die Gesetzgebung oft bloß darum so unerhört schwer und übermenschlich dargestellt haben, um den Glauben an schon vorhandene Gesetze zu stärken? — Plato lehnte zwar den Auftrag eines Gesetzgebers ab; allein er gab zur Ursache an, daß es schwer sey, so glücklichen Leuten Gesetze zu geben; und wenn wir Gesetze nicht, wie sie oft vorgestellt werden, als Arzenei, sondern als tägliches Brot ansähen; so müßten die Schwierigkeiten so ziemlich dadurch gehoben werden, weil wir schon so vortreffliche Gesetze in uns, und neben ihnen einen so unbestechlichen Richter haben — ich wenigstens kann die gesellschaftliche Gesetzgebung unmöglich als ein Werk ansehen, das beinahe eine Eingebung erfordere. Montesquieu behauptet, daß der Gesetzgeber sich nicht so sehr verläugnen könnte (3tes Buch, 19tes Kapitel), um nicht Etwas von Sich selbst, von seinen Vorurtheilen und Neigungen in sein Gesetz auf- und anzunehmen. Freilich, wenn er Gesetzgeber heißt, ohne es zu seyn, so wird er oft ganz und gar, oder nach Seele und Leib, oft nur in leichtern Zügen, im Gesetz angetroffen werden, und das Gesetz sein Abdruck seyn. Wenn er aber

aus der Natur des Menschen und der Gesellschaft mit Redlichkeit und Einsicht schöpft, was wird seinem Gesetz mangeln? was für Aeußerungen der Erbsünde, was für Aufwallungen von eigenem Fleisch und Blut können sich dann noch einschleichen? besonders wenn die Gesetzgebung nicht an Eine Person gebunden ist, sondern der Verstand und Wille in plurali sich diesem Geschäft mit unterziehen. Auch Rousseau behauptet: den Menschen Gesetze zu geben, würden Götter erfordert; ziert denn aber die Menschheit nicht auch den Gesetzgeber nur gar zu sehr? und warum sollte der Gesetzgeber Leidenschaften kennen, ohne ihnen unterworfen zu seyn? Seine Kenntniß der Leidenschaften wird uns für ihn bürgen; — ich gehe noch weiter. Man muß ein Mensch seyn, wenn man für Menschen Gesetze geben will. Man muß ein Mensch seyn, wenn man Menschen richten will. Vor Gott kann kein Mensch bestehen, und es ist eine schöne Idee, wenn der Stifter der christlichen Religion als Weltrichter vorgestellt wird, der wohl wußte, wie weit der Mensch es bringen kann, und was ein ehrlicher Mensch zu thun im Stande ist. Sollte es denn nicht Menschen geben, die sich über Privatrücksichten zu erheben verständen, und der Gesetzgebung eine menschmögliche Reinheit und Heiligkeit beizulegen im Stande wären? — Eine gute Gesetzgebung geht zu sehr ins Allgemeine, als daß sie je durch das Individuum des Gesetzgebers entheiligt werden könnte. Ob ein Fürst Gesetze geben könne, und ob Lykurg wohl daran gethan habe, seine Königswürde erst niederzulegen, ehe er Gesetze entwarf? — ist eine Frage, die sich selbst beantwortet, denn es kommt auf den Umstand an: ob ein Fürst in sich den Fürsten vergessen, und nur bloß den Menschen

geltend machen könne? Demaratus sagte: „In Sparta sind die Gesetze mächtiger als die Könige;“ giebt es Fürsten, die, wenn sie Gesetze geben, den Menschen in sich mächtiger machen können, als den Fürsten? In Hinsicht der gesetzgebenden Bürger hat es keine Noth; denn sollten diese den Bürger zu Athen nicht so tief vergessen können, daß sie sich bloß als Menschen und als Welteinsassen zu denken im Stande wären? Wir haben schon so viel schöne und erhabene Selbstaufopferungen gesehen, daß es Schande und Schade wäre, diesen Glauben an die Würde der Menschheit aufzugeben. — Nur unter Völkern, die mit Mysterien hingehalten wurden, war die Gotteslästerung nöthig, Menschensatzungen durch Hokuspokus zu Götteraussprüchen zu erschwarzkünsteln, Menschen zu vergöttern, und Götter zu vermenschlichen, damit das Volk geduldig trüge, was ihm ohne seinen Verstand und Willen in Anschlag zu bringen, was ihm, ohne selbst eigene Einsicht, zu leisten aufgebürdet ward. Hätten die Gesetzgeber ihre Gläubigen zu Menschen erhoben, und ihnen nicht das Menschenrecht im falschen Spiel abgenommen; sie hätten keiner Volkstäuschung bedurft, um glücklich, das heißt sicher zu regieren. — In der That, es ist eine traurige Lage, wenn der Regent, der der Sicherheit der Staatsbürger halber da ist, sich selbst so unsicher ist, daß er nach Strohhalmen greifen muß, um sich zu retten. Gesetze sind gemeinhin dergleichen Strohhalme — wodurch dieser heilige Name entweiht wird; — der Bind- und Löseschlüssel höchst eigener Willkühr ist hier gleichohnmächtig. Fürsten, ehrt die Menschheit und ihre Rechte, und nie werdet ihr in diese Tyrannenunsicherheit verfallen! — Auf Urkunden, auf Makulatur von Brief

und Siegel der Vorzeit setzt es nicht aus; denn die Menschenrechte sind zu leserlich einem Jeden ins Herz geschrieben. — Da Brief und Siegel wider die Gewalt, und wenn's hoch kommt, die Ränke der Tyrannen nicht schützen können; so wäre es grausam und mißlich, wenn es bloß auf dergleichen Verbriefungen ankäme. — Die gesunde Vernunft und nicht historische Beweisthümer entscheiden, wenn von Menschenrechten die Rede ist. Es war eine Zeit, wo die Bewilligungen das allgemeine Mittel waren, das Gleichgewicht zwischen Regierung und Ständen zu erhalten; indessen widerlegten stehende Armeen auch dieses Argumentum ad hominem, und schlugen die bürgerliche Freiheit so in die Flucht, daß die Macht des Regenten über die Rechte der Menschen und der Bürger siegte. Ein schrecklicher Sieg! — Getrost, unterdrückte Menschheit! wer das Schwert nimmt, wird durchs Schwert umkommen! von jeher gab es Regenten, die der Vernunft Gehör gaben, und Heil ihnen, denn sie sind werth, das Land zu besitzen und ihre Namen ewig werth, im Volke genannt zu werden! Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist; allein gebet auch Gott, was Gottes ist. — Der Mensch kann nicht seine Rechte vergeben, wenn er auch wollte, — und die Fürsten müssen über kurz oder lang erfahren, daß Unrecht nicht gedeihe, daß bei Kränkung der Rechte der Menschheit ein Gott sey, der da richte, und daß die Vorsicht einen Plan mit dem Menschengeschlechte durchführe, und dasselbe oft schon zum Voraus schadlos halte. Dem Auge des Beobachters kann hier vieles nicht verborgen bleiben. — Jede Revolution ist schrecklich, und gefährlich dem befehlenden und gehorchenden Theile im Staate. — So wie diejenigen, welche eine Revolution anfangen,

mit Recht bestraft werden, weil sie eine Verfassung aufheben, ohne sogleich eine andere in ihre Stelle setzen zu können, weil sie aus einem Stande mindestens scheinbarer Ruhe einen Stand offenbarer Unruhe machen; — eben so lehrt die Geschichre das traurige Ende der Despotie in mehr als einem Staate. Gesetze machen den Bürger. Das meiste was ich über diesen Grund und Boden der Staaten zu sagen habe, wird sich in der Folge eindrücklich sagen lassen, indem ich noch Gelegenheit haben werde, die Unschicklichkeit der Vereinung der gesetzgebenden und gesetzvollstreckenden Gewalt zu zeigen, die, wenn sie im Monarchen geschieht, um so mißlicher wird, als er gemeinhin, und in den Hauptfällen, Richter und Parthei ist. — Schon als Gesetzgeber ist der Monarch Parthei, und er ist nicht Herr seiner Worte mehr, sobald sie Worte des Gesetzes sind. Montesquieu bemerkt im 17ten Kapitel des 3ten Buches, daß Richter und Privatpersonen, bei entstandenem Zweifel, die römischen Kaiser wegen des Gesetzes befragen konnten; die Antwort hieß ein Rescript. Allein er führt auch ganz richtig an, daß diejenigen, welche auf diese Weise Gesetze begehren, nur schlechte Wegweiser für den Gesetzgeber wären, und daß der Vortrag fast immer in dergleichen Dingen partheiisch und verführerisch sey. — Und wäre er der beste, der angemessenste; so würde der Monarch doch schon in den meisten einzelnen Fällen, anstatt Gesetze anzuwenden, Gesetze zu erschaffen haben. — Weit besser ist's, dem Richter die Worte des Gesetzes anheimzustellen, als durch authentische Erklärung den Partheien, anstatt eines Urtheils, ein Gesetz zu geben! Ungern trete ich dem Montesquieu bei, wenn er behauptet, daß

Gesetze in der Welt gewesen, in denen der Gesetzgeber sich selbst nicht verstanden, Gesetze, die dem Endzweck geradezu entgegen waren, die ihr Geber sich vorgesetzt hatte; und ob es gleich immer viel Kunst zeigt, die den Meister nicht verräth, wenn der Gesetzgeber seine Absichten durch ein Gesetz erreicht, das jener geradezu entgegen zu seyn scheint; so ist doch dieser Irrgang von Gesetzgebung um so unanständiger, als Gesetze so gerade und aufrichtig, als die Tugend selbst, seyn müssen. Je weniger Muttermäler übrigens ein Gesetz von den Umständen hat, die es zur Welt brachten, je reiner scheint es zu seyn.

Wenn ich in einem besondern Abschnitte dem Charakter Friedrichs des II. als Gesetzgeber näher treten, und die Verfahrungsart seiner vier Großkanzler in Erwägung ziehen werde, will ich die Meinung seines Kabinetsministers von Herzberg prüfen, die er am Geburtstage seines philosophischen Monarchen 1784 demselben opfert. Die beste Regierungsform, versichert der Minister von Herzberg, sey die freie Monarchie, in welcher ein einziger Oberherr in seiner Person die gesetzgebende und vollstreckende Gewalt vereinigt! indessen will er eine gewisse Mittelgewalt seiner Landstände einführen oder bestehen lassen, welche, ohne an der gesetzgebenden Macht Theil zu nehmen, die Erlaubniß haben sollen, über die Lage und die Bedürfnisse des Staats nachzudenken, darüber Bericht zn erstatten und sonach bei den innerlichen und bürgerlichen Staatsverwaltungen mitzuwirken. Es gestattet dieser weltkluge Minister den Landständen gute Anschläge, und die beste Auskunft über die zu machenden neuen Gesetze, und über die in der Justiz und Polizei zu treffenden neuen Anordnungen. Es ist

in dieser Aeußerung ein gewisser beruhigender Anschein — der um so einnehmender ist, als Friedrich der II. durch seine Größe, und Friedrich Wilhelm der II. durch seine Güte, dem Preußischen Staat eine gewisse Festigkeit beigelegt haben, die schätzbar ist. — Dem allen unerachtet enthält der Ausdruck: eine freie Monarchie, so wenig einen deutlichen Begriff, als die Benennung, ein glücklicher Sklave. Mirabeau äußert bei allen seinen Anzüglichkeiten viel Zutrauen zum Preußischen Staate, und ich wünsche von Herzen, daß aus ihm in Deutschland Licht und Recht, Freiheit und Sicherheit ausgehen möge! Sollte der Vorschlag des St. Pierre denn wirklich nur Traum seyn? Joseph der II., Katharina die II. und Friederich der II. hätten diesen platonischen Traum in Wirklichkeit setzen, und alles Krieges, dieses so argen bösen Exempels, ein seliges Ende machen und Welteinrichtungen treffen können. — Vorsicht! diese Stunde war noch nicht gekommen. Möchte sie doch bald kommen!

Die bürgerliche Gesetzgebung muß väterlich seyn.

Gott wird in der christlichen Religion als Vater vorgestellt, und da sich die Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Herren der Erde Knechte Gottes, nach der Weise Davids, nennen; so entsteht ein unzuverneinender Widerspruch: wenn Gott ein Vater der Menschen seiner Kinder, der Knecht Gottes dagegen, ein Herr der Menschen seiner Unterthanen, genannt wird.

Ich habe schon bemerkt, daß die Natur mit der Familiengesellschaft angefangen hat, und auch wahrscheinlich in dieser Art aufhören, oder ihr höchstes Ziel mittelst derselben erreichen werde, und da das angemessenste erhabenste Bild, welches der Stifter der christlichen Religion der Gottheit beilegt, die Vaterwürde ist, die regierenden Herren auch Alles von Gottes Gnaden sind und seyn wollen; so sollten sie sich die väterliche Regierung Gottes zum Muster nehmen, und nicht befehlen, damit ihnen gehorcht werde, sondern weil es das Beste ihrer großen Familie ist. Nur auf diese Weise würde, anstatt daß jetzt Furcht und Gewalt, ein Paar sehr ungetreue Bundesgenossen, ihnen unter die Arme greifen, Liebe ihr Antrieb und ihre Losung seyn. Je weniger unmittelbaren Antheil der Gesetzgeber an seinem Gesetze nimmt; je reiner, je achtungswürdiger ist seine Gesetzgebung, das heißt: je natürlicher ist sie. Kein Wunder, daß von jeher die Regenten sich am liebsten Landesväter nennen ließen. — Wir wollen die väterliche Gesetzgebung entwickeln; und ohne uns an die monarchische Regierungsform, der sie am ähnlichsten zu seyn scheint, zu binden, uns zu zeigen bemühen: daß eine väterliche Gesetzgebung im Staat nicht nur statt finden könne, sondern auch äußerst vortheilhaft anzuwenden sey.

Die Eltern sind verbunden, ihre Kinder in den Stand zu setzen, daß sie ihre Handlungen nach dem Gesetze der Natur einrichten, oder sie zu erziehen, und sonach stehet den Eltern ein Recht auf die Handlungen ihrer Kinder, und eine Herrschaft zu, die nichts anders ist, als das Recht, die freien Handlungen eines andern zu bestimmen. Die Kinder sind sonach den Eltern zu gehorchen schuldig, und die Eltern haben das Recht, die

Kinder zum Gehorsam zu verbinden, und sie wegen des Ungehorsams zu bestrafen, welche Strafen indessen väterliche Züchtigungen heißen, und nichts anders, als die Besserung der Kinder bezwecken. Es sind die Eltern eben so wenig als irgend Jemand in der Welt, und Gott selbst nicht im Stande, etwas zu befehlen, was dem Gesetze der Natur zuwider läuft; indessen kann dieses, außer Gott, Niemanden weniger, als den Eltern anwandeln, da sie es nur bloß auf das Glück ihrer Kinder anlegen, und bei ihren positiven Anordnungen weder ihren Stolz, ihre Rache, ihren Eigennutz, noch eine andere große und subtile Leidenschaft, zu befriedigen suchen, sondern vielmehr die Kinder zeitig zu einer Fertigkeit zu bringen bemüht sind, ihre Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten, oder tugendhaft zu seyn. Kraft der vorzüglichen Liebe, welche die Eltern zu den Kindern tragen, werden erstere mehr durch Beispiel, als durch Anordnungen, die letztern zu ihrer Pflicht zu leiten suchen, wogegen die Kinder in den Eltern ihre Wohlthäter ehren, sie lieben und aus dankbarer Achtung ihren Befehlen nicht uur nachzukommen, sondern sie auch zu übertreffen suchen, indem sie, außer der Pflicht zu gehorchen, ihren Eltern Freude und ihr eigenes Glück zu machen, nicht minder einen ungehinderten Fortgang der häuslichen Gesellschaft, oder die Wohlfahrt und das gemeine Beste im väterlichen Hause bewirken. Die väterliche Gesetzgebung, oder die positive Vorschrift, nach welcher die Kinder ihre Handlungen einzurichten verbunden sind, richtet sich nach der göttlichen. Diese ist weiser Rath, mit einer in der Natur der Sache liegenden Strafe verbunden. Da die Eltern ihre Kinder, auf die in der Uebertretung der natürlichen Gesetze liegenden Stra-

sen aufmerksam machen; so haben sie solche auch zugleich mit den Strafen bekannt gemacht, die in ihren positiven Anordnungen liegen, indem sie weiter nichts, als eine auf die Gesellschaft erweiterte Natur-Gesetzgebung sich anmaßen — so, daß Eltern auch je länger je weniger willkührlich-natürlich (so nur kann man jene Strafe heißen, welche Eltern mit ihren Anordnungen verbinden, wenn die Kinder noch nicht von der Natur konfirmirt, eingesegnet, oder mündig erklärt worden) strafen dürfen. — Einfach, wie die natürliche, ist auch die väterliche Gesetzgebung. Da indessen nicht alle Gemüther gleich folgsam sind, und des Hausvaters Auge bei einem großen Hauswesen nicht überall hinreicht, da derselbe endlich je länger je mehr den Werth und die Heiligkeit seiner Gebote einleuchtend und eindrücklich machen will; so trägt er es abwechselnd seinen ältern erfahrnen Kindern auf, auf seine Anordnungen zu halten, und sowohl die Uebertretungen zu beurtheilen und zu beahnden, die seiner Haushaltung im Ganzen zu nahe treten, als auch diejenigen Streitigkeiten beizulegen, die zwischen den Gliedern seines Hausstaats vorfallen. Dieses Geschäft wird nicht ihm zu Gefallen, und noch weniger wegen Ehre und Gewinn, sondern wegen des Werths der Haustafelgesetze übernommen, und damit alle mit seinen väterlichen Absichten desto bekannter und inniger verbunden werden, abwechselnd von den Gliedern seines Hauswesens getreulich und sonder Gefährde ausgerichtet.

Hieraus ergiebt sich, daß wenn gleich die väterliche Gesetzgebung, da sie zu einer Zeit anfängt, wo die Kinder noch nicht ihren Willen äußern konnten, sie doch eine stillschweigende Verabredung zum voraus setzt, welche die Eltern dadurch, daß sie Eltern sind, übernehmen.

— Stillschweigende Verabredungen sind übrigens das heiligste, was in der Welt ist, da nicht Gott hiebei, so zu sagen, die Pathenstelle vertritt, sondern diese stillschweigende Verabredungen auch in der Natur ihren Grund haben. — Eltern führen zwar öfters keinen Grund bei ihrer Gesetzgebung an, weil ihre Kinder ihn in den ersten Jahren ihres hausbürgerlichen Lebens nicht überdenken können; allein, da ihnen die Verpflichtung obliegt, ihre Kinder zu so vollkommenen Menschen zu machen, als möglich ist — und jeden Wink, den die Natur ihnen giebt, zu befolgen; so befördern sie vorzüglich ihre Aufklärung, als wodurch sie sich und ihren Untergebenen die Mühe so außerordentlich erleichtern, daß Befehlen und Gehorchen sich immer auf halbem Wege begegnen. — Es ist kein Wohlstand möglich ohne Geisteskultur, und eben darum wird der Vater nach dem letztern am ersten trachten, indem der erstere demselben von selbst zufallen muß.

Ob man nun gleich in Staaten so wenig als möglich diese Grundsätze der väterlichen Gesetzgebung eigen gemacht; so hat man doch nicht ermangelt, in Hinsicht der Verschweigung des Grundes sie getreulich nachzuahmen, so daß nicht nur gemeinhin der eigentliche Grund des Gesetzes weggelassen und das allgemeine Beste in genere vorgespiegelt wird; sondern man hat sogar ein Gesetz cum prologo in so übeln Ruf zu bringen gewußt, daß man sich, anstatt der Vorrede an den unüberzeugten Leser, der hohen Titel oder der Gewaltsandeutung bediente, wenn gleich Gewalt gemeinhin das gerade Gegentheil von Vernunft ist. Hierdurch ist denn jene wohlgemeinte väterliche Einrichtung unverantwortlich gemißbraucht, indem man nur gar zu oft durch sie grundlo=

sen Gesetzen einen Plan des Rechts beilegt. Zwar ist nicht zu bezweifeln, daß die Menschen eher den Grund des Gebots, als das Gebot selbst zu prüfen, die Gewohnheit haben, und daß sie wähnen, das Gesetz selbst übertreten zu dürfen, wenn sie den Grund desselben zu widerlegen im Stande sind, oder im Stande zu seyn sich dünken; indessen sollten sich Gesetzgeber nur alsdann erst von der Pflicht, Gründe angeben zu dürfen, entbunden halten, wenn die Gründe sich von selbst verstehen, wenn nicht geglaubt werden darf, sondern eine völlige Evidenz vorhanden ist, daß die Gesetze vor dem reinen Willen der Vernunft bestehen können, und wenn die Staatsbürger ein erprobtes Zutrauen zu diesen Anordnungen haben. Ein Vater befiehlt, sich zu beehren, sich zu beglücken, und Vortheile zuzuwenden, nicht seinet-, sondern seiner Kinder halber, und benutzt Recht, Verstand und Erfahrung, um gewiß zu seyn, daß seine Vorschriften die intellektuelle und moralische Bildung seiner Kinder befördern werden. — Man giebt dem Worte Rath mit Recht die Bedeutung: es sey eine Erklärung des Willens von dem, was wir des Dafürhaltens, der Meinung sind, daß der andere es zu thun habe, wobei es indessen seinem Gutbefinden überlassen wird, ob er es thun wolle. Nach diesem Begriff entspringen aus einem Rath keine Verbindlichkeiten zwischen dem, der ihn giebt, und dem, der ihn annimmt; allein man kann einen Rath denken, der verbindlich ist, und der, wenn gleich er der Freiheit desjenigen, dem er gegeben wird, nicht zu nahe tritt, und ihm die Wahl überläßt, dennoch allemal im Verwerfungsfall mit einer Strafe verknüpft ist. — Ein Rath, mit Hinweisung auf eine Strafe im Uebertre-

tungsfall, wäre die schicklichste Art, den Menschen Gesetze zu geben, die frei geboren sind; Menschen, bei denen sich Alles empört, wenn irgend etwas dieser Freiheit zu nahe treten will. Wenn Gesetze mit Donnern und Blitzen, wenn sie im Imperativ gegeben werden, kämen sie gleich von den Weisesten, und würden sie gleich von den Gerechtesten im Volke geübt, müssen schon wegen ihres gebietenden Tons anstößig werden, und dagegen sich durchaus annehmlich machen, wenn sie der Freiheit nicht zu nahe treten, und ihr Ehre geben, ihr, der Ehre gebührt. Bedarf das Wahre und Gute des Donners und Blitzes der Gesetzgebung? verräth dieser Ton nicht einen bloßen Gebieter? erzeugt er nicht, höchstens abergläubige, furchtsame Unterthanen, wenn dagegen der Ton der Liebe Zutrauen erweckt, und den Gesetzen gehorsame Kinder zuführt? — Wie kommt's, daß der unaufgeklärte Mensch sich so gern Gott mit Furcht und nicht mit Liebe denkt, daß er lieber die Hände faltet, als sie leicht und fröhlich gen Himmel hebt, lieber kniet, als hüpft? Wie kommt's, daß er nicht eben so wonnevoll donnern hört, als die Sonne sieht? Ist denn nicht Gott ein lieber Gott, und Alles, was wir in und an ihm denken können, die Liebe? Gott ist die Liebe; und der Mensch? Auch er soll die Liebe seyn. Der Mensch ist das Erste in der Natur und das Beste, was sie aufzuweisen im Stande ist, und, um sich noch vollkommener darzustellen, so angelegt, daß er ohne Menschen sich nicht behelfen kann. Ohne andere Menschen würden wir schwerlich leben und seyn. Unser Daseyn, unsere Erhaltung, da wir uns selbst nichts zuwenden konnten, haben wir von Menschen, und nicht bloßer Eigennutz,

sondern die Liebe wandte es uns zu. So hängen wir auch nicht nur von dem Urtheil anderer Menschen ab, sondern auch von ihrem freien Willen, indem wir vieles von ihnen haben, was weder Gesetz, noch Verträge uns zu erwerben im Stande seyn würden; und ist denn eine Liebe nicht die andere werth? Nach der Lehre des Stifters der christlichen Religion waren die Gebote Gottes Rathschläge, seine Verbote väterliche Warnungen, und die Pflichten kindliche Liebe. — Liebe Gott über Alles, und deinen Nächsten als dich selbst. Wer in diesem Zuge den Menschen verkenen kann, wird gewiß nichts über ihn ausrichten. — Wer zu viel beweiset, beweiset nichts, und wer nicht die Achtung für den Menschen äußert, welche die Natur diesem ihren Meisterstücke selbst zugesteht — wie kann der Aufmerksamkeit und Folgsamkeit erwarten? — Das Glück der Menschheit ist so innig mit der Natur des Menschen verbunden, daß derjenige, der ohne Menschenkenntniß sich über ihn Anmaßungen erlauben will, über kurz oder lang, und jederzeit den Kürzern ziehen muß. — In der That, es liegt in der Natur des Menschen, daß er sich nicht befehlen, sondern nur rathen lassen will. Sentit enim vim quisque suam, qua possit abuti. Sein unwiderstehlicher Hang nach Freiheit will seine Kräfte nach eigenen Vorstellungen anwenden, und sich durch keinen Zwang eingreifen lassen. — Der menschliche Verstand dünkt sich erniedrigt, und der Vorzug seines Wesens ist dem Menschen geraubt, wenn man ihm nicht frei zu handeln, zu urtheilen und zu denken erlauben will. Es sind nicht viel Dinge in der Welt, bei denen die Menschen so übereinstimmen, — und warum ihnen diesen Adel ohne

Noth absprechen, wozu Gott sie erhob? — Die Weisen des Alterthums erkannten, daß sie ihr Leben von Gott erhalten hätten. Nur ihr tugendhaftes Leben hielten sie für ihr Werk; sie nannten sich sterbliche Götter; und warum, da die Tugend ihr Werk war, sollte man sie bei minder großen Dingen unter allen ihren Werth erniedrigen?

Die Menschen sind weniger böse, als schwach, und wenn wir die Umstände abrechnen, welche die meisten Handlungen veranlassen; so werden dem, der den Einfluß von tausend Dingen auf eben diese Handlung, welche der Mensch weniger beging, als sie ihm zugezogen ward, zu übersehen im Stande ist, die wenigsten der menschlichen Handlungen in einem solchen Lichte erscheinen, als sie dem Richter einstrahlen, der sich begnügt, eine Handluug und ein Gesetz zu vergleichen, und der oft beides auf eine schreckliche Weise aus dem Zusammenhange reißt. — Richter! leset den ganzen Menschen, überlegt das ganze Gesetzbuch, und ihr werdet nicht so schnell eure Stäbe brechen; — untersucht, ob die Handlung, über die ihr euch entrüstet, aus eigenem Antriebe vollbracht worden? und wenn ihr den Grad der Freiheit, wie eure Ferien, auf den Fingern berechnet, so vergeßt nicht, in Erwägung zu ziehen: daß dieser mit dem Grade des Bewußtseyns und der Deutlichlichkeit der Vorstellungen, die euren armen Sünder zur Handlung brachte, ins Verhältniß zu setzen sey; und wer kann das? wer kann die Freiheit und die Absicht von allen äußern Umständen läutern und sichten? wer? der Unglückliche selbst nicht, der zu diesen Observationen am wenigsten aufgelegt war, und ihr Alltagsleute wollt solche Geisterseher seyn? — Man hat bemerkt,

daß die unmoralischsten Richter die härtesten wären, vielleicht, um sich hierdurch mit Gott und ihrem Gewissen auszusöhnen. Ein schreckliches Mittel! — Cui malus est nemo, quis bonus esse potest? fragt ein Dichter: ist mir erlaubt zu fragen: Cui bonus est nemo, quis malus esse potest? Richter! fragt euch selbst, ob unter den nämlichen Umständen, bei der nämlichen Erziehung, bei der nämlichen Leidenschaft, bei der nämlichen unverdienten Armuth, bei dem nämlichen jugendlichen Feuer, ihr nicht eben dieselben Menschen geworden wäret, die ihr jetzt physisch und, was oft noch ärger ist, bürgerlich tödtet. — Du sollst nicht tödten, ist ein Gebot, daß an jedem Gerichtshofe zur Warnung angeschrieben seyn sollte. Wahrlich nur selten ist der Mensch das, was er dem zuchtmeisterlichen Gesetzgeber und dem kurzsichtigen Richter dünkt, die nur zu oft den Menschen aus Gesetzen und Akten kennen, und in Wahrheit! — hier würde sie Gott selbst nicht wieder kennen, wenn er nicht allwissend wäre. Wahre Karrikatur ist das, was die Gesetze und ihre Handhaber aus ihres Gleichen machen; — denn der Gerechte in ihren Augen würde Heuchler seyn, über den der Stifter der christlichen Religion so oft sein Wehe ausrief, welcher unter Zöllnern und Sündern sich seine Gesellschaft suchte, die er jetzt oft genug in Zuchthäusern und Festungen, und gewiß hier eher, als an den Orten finden würde, wo mit Recht und Gerechtigkeit Wucher getrieben, Läsionen ultra dimidium gemacht und gar unsäuberlich geschaltet und gewaltet wird. Man begnüget sich mit Handlungen, wenn sie nur mit den Buchstaben des Gesetzes zusammen stimmen. Man ist mit Worten, mit Aeußerlichkeiten, mit Buchstaben-

handlungen zufrieden; den Geist des Gesetzes aber verläugnet man ohne Rede und Recht. Man schränkt sich auf Legalität ein, ohne auf Moralität, auf sittlichen Werth zu sehen, und es ist den Richter genug, wenn nur ein Interesse der Neigung das Gesetz bewirket, so daß also nicht das Gesetz als Gesetz, sondern als Wiederhall selbsteigener Neigung beobachtet wird. Ein alter Dichter sagt: daß Niemand dreister sey, als ein schlechter Dichter; allein er erlaube mir zu behaupten: daß ein schlechter Richter ihn an Dreistigkeit bei weitem übertreffe. Wo findet man denn den Menschen, der aus innigem Wohlgefallen auf eigene Hand Böses thut? — Wie viel unter den acht hundert Millionen auf Erden? und wie viel unter den hundert Millionen in Europa, einem Erdtheil, von dem es denn doch Jammer und Schade wäre, wenn er in seiner moralischen Geburt ersticken sollte. — Macht dem Menschen gut zu seyn zur Gewohnheit; — entzieht ihn nicht auf einmal, sondern allmählich, seinen irrigen Angewohnheiten; vergeßt nicht, das nicht jeder Eigennutz gleich niedrig sey und daß selten der Mensch anhaltenden Fleiß verwende, wo keine Aussicht irgend einigen Vortheils ihn anreizt. — Bekränzt das Ziel mit Ehre, welches zu erreichen Entschlossenheit und unermüdete Treue erforderlich sind. — Montaigne sagt: l'utile est de beaucoup moins aimable que l'honnête est stable et permanent, fournissant à celui, qui l'a fait, une gratification constante. L'utile se perd et échappe facilement et n'en est la mémoire ni si fraiche, ni si douce. — Setzet nicht Menschen aus sich selbst heraus, sondern zeigt ihnen, wie ehrenwerth es sey, wenn sie selbst diese Mühe übernehmen. —

Der Vorzug des Menschengeschlechts, oder des Inbegriffs der Zwecke, besteht darin, daß es sich selbst Gesetz ist, oder werden kann, daß es nicht bloß die allgemeine Regel des Verhaltens in sich selbst hat, sondern sich auch selbst Motiv und Ursache zur Gesetzbeobachtung ist. — Väter des Volks! dieses euren Staatsbürgern, oder besser, euren Kindern lehren, heißt mehr, als ihnen Gesetzbücher schreiben, vor deren loser Speise jedem, nur nicht den Gesetzverwesern ekelt — weil die Liebe zum Gewinn diesen Ekel überwältigt. Legt, Gesetzgeber! so wenig als möglich Werth auf aufgehäufte Schätze von Mitteln zum sinnlichen Vergnügen, und ihr werdet ein vernünftiges Geschöpf, das das Gute ehrt, den Undank und jede Art von Niederträchtigkeie verachtet, mittelst faßlicher Gesetze herrlich ausbilden! — Lehrt den Menschen seinen bürgerlichen Zustand kennen, und die Verhältnisse, in denen er, kraft desselben, zu stehen das Glück und die Ehre hat; lehrt ihn einsehen, daß das, was allgemein gethan und allgemein erlaubt, die Glückseligkeit zerstören würde, auch keinem Einzigen gestattet werden könne; und die Schuppen werden von seinen Augen fallen. Lehrt ihn Menschen lieben, und er wird wieder geliebt werden; lehrt ihn Feinde schätzen, und er wird sie oft höher halten, als zu nachsichtige Freunde, und nun feurige Kohlen auf ihr Haupt sammeln.

Dies ist der Weg, auf welchen der Mensch geleitet werden muß, wenn er sich nicht durch Gehorsam erniedrigt zu seyn, und durch ein schnödes Linsengericht seine Erstgeburt verkauft zu haben glauben soll; der Weg, auf dem er dem Gesetzgeber gern zu Hülfe kommen, und den Geist seiner Gesetze fassen und ausüben

wird; — wobei, da der Mensch gewisse Freiheitslaunen hat, durch Kleinigkeiten große Dinge erreicht werden können. Nur durch Vorstellungen kann der Wille des Menschen bestimmt werden, und diese müssen ihn überzeugen, daß er glücklich werde, wenn er will, und dann wird er wollen; und ohne Wollen, was ist aller Zwang? — was sind alle Strafen? Meine persönliche Glückseligkeit ist nichts ohne die gemeinschaftliche Glückseligkeit der menschlichen Gesellschaft, die mit der meinigen innigst und unzertrennlich verbunden ist. Cato sagt: „so viel Knechte, so viel Feinde," und sollte man nicht sagen können: so viel Kinder, so viel Freunde? Was nicht durch Vernunft und Klugheit ausgerichtet werden kann, wie sollte dies mit Gewalt erhalten werden?

Wenn nun gleich die Natur des Menschen für eine dergleichen Gesetzgebung wäre, streitet denn aber vielleicht nicht die Natur der Gesetze, oder der Gesetzgebung und Gesetzvollstreckung dagegen? Wie ist dies möglich, da in der Natur des Menschen alles dies seinen Grund hat?

Gesetzgeber sind so gut Menschen als Eltern — Eltern geben so gut Gesetze als jene, und müssen sie, wenn anders sie wahrhaft und ihre Anordnungen wirksam seyn sollen, zur Anwendung, Ausübung und Vollstreckung bringen lassen, indem Gesetze bloß Mittel vorschreiben, wodurch die Absicht der Gesellschaft erhalten wird, und da es am besten und zuträglichsten ist, daß Gesetze nicht vom Verstande eines Einzigen, sondern vom Verstands-plurali entstehen, und Monarchen wohlbedächtige Männer auszuwählen pflegen, die ihnen bei diesem Geschäfte mit Rath und That an die Hand gehen; so kann dieser Umstand der guten Sache so wenig zu nahe tre-

ten, daß er ihr vielmehr förderlich und dienstlich wird. Väterlicher Verstand ist hier der Vater, der, je mehr er zu Einem Punkt vereinigt ist, je fester, je natürlicher, je gottähnlicher wird. Je mehr Herrschaft im Gesetz verläugnet wird, je väterlicher wird es seyn. Das Ganze seines Hauswesens liegt dem Vater nur in so weit am Herzen, als jedes einzelne Kind durch seine Anordnungen beglückt wird. — Auch findet er es als die heiligste Art, die Glückseligkeit des Ganzen zu befördern, wenn die Glückseligkeit eines jeden Einzelnen menschmöglichst, und das heißt wieder väterlichst beabsichtiget wird. Das ist die Liebe Gottes, daß wir seine Gebote halten, und da der Mensch nur alsdann innerlich, mit Ueberzeugung, von Herzen und mit Nachdruck Gebote halten wird, wenn er den, der sie ihm vorschreibt, als wohlmeinenden Vater kennet, und sein mit dem Allgemeinen innig verbundenes Interesse dabei gewahr wird, da schon jetzt der Staat nach dem Verhältnisse glücklicher ist, als Liebe die Furcht austreibt, indem nur durch Liebe die Gebote leicht werden — da das gemeine Beste das Hauptgesetz in der väterlichen und der Staatshaushaltung ist, und da endlich Regenten und Väter einen und den nämlichen Beruf erhalten haben, von Gott und der Natur ihre Untergebenen geschickt zu machen, damit sie ihre Handlungen nach dem Gesetze der Natur einrichten mögen; so ist um so weniger hiebei eine Schwierigkeit denkbar, als die Herrschaft im Staate ursprünglich vom Volke, also eine ihm eigenthümliche Sache ist, und das Recht eines Regenten aus dem Willen des Volks ermessen werden muß, auch nicht die mindeste Vermuthung eintreten kann, das Volk habe dem Regenten mehr über-

tragen wollen, als Gott verlangt. — Jene gepriesenen Majestätsrechte, ohne welche die öffentliche Wohlfahrt nicht befördert werden kann, dürfen hiebei im Wesentlichen nicht leiden, indem keine Herrschaft im Staate sich weiter, als auf die Handlungen der Bürger erstrecken kann, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt gehören, und weil die Würde dessen, von dem die höchste Herrschaft unzertrennlich ist, und welche die Majestät heißt, schon jetzt an gewisse Grundgesetze gebunden ist, ohne dieser Majestät zu nahe zu treten. —

Soll ich diesen Majestäts- und Regentenrechten näher treten, um zu prüfen, ob sie sich nicht in väterliche verwandeln oder erhöhen, heiligen und vermenschlichen lassen? — Es sey ein Versuch im Kleinen.

Das erste und vorzüglichste Regentenrecht besteht eben in dem Rechte, Gesetze zu geben, von dem wir ausgingen, und worüber ich, wenn nicht Verwirrung des Vortrages entstehen soll, nur mit Wenigem bemerken muß: daß Regenten dies Recht mit den Vätern gemein, und daß es jene von diesen gelernt haben. — Je mehr wir der Natur uns nähern können, je vollkommener sind wir. Der Regent kann nur äußere freie Handlungen seiner Unterthanen durch Gesetze bestimmen, in so weit sie auf die Glückseligkeit des Staats Einfluß haben, und diesen Gesetzen eine willkührliche Strafe im Uebertretungsfall anhängen. — Dies thut Alles der Vater auch, und lehret zugleich, daß auch willkührliche positive Gesetze in den allgemeinen Gesetzen des Denkens gegründet seyn können und seyn müssen, und daß, wenn gleich die zufälligen Bedürfnisse des Staats sich ihren Einfluß, in Hinsicht dieser Gesetze,

nicht nehmen lassen, sie dennoch gleich weit von der zufälligen Denkungsart des Gesetzgebers und seinen Launen, als auch von bloß willkührlichen Strafen entfernt seyn müssen. Dadurch, daß sonach etwas Positives, etwas Willkührliches in diesen Gesetzen und Reden ist, sind sie bei weitem nicht ganz positiv und willkührlich; vielmehr sind sie durchaus, kein einziges und das positivste nicht ausgenommen, auf Vernunft gegründet, und sonach natürlich. Zugegeben, daß nur Gott natürliche Folgen mit Handlungen verbinden könne, und daß seine Strafen von treffenderm Erfolg sind; so hebt dies noch bei weitem nicht die Verpflichtung des Regenten auf, seine Strafen den Verbrechen gemäß einzurichten und sie zu naturalisiren. Besserung des Fehlenden und Glückseligkeit des Ganzen sind die Zwecke der Strafen. — O wie viel würde hier eine Abänderung verdienen, wenn Gesetze und Strafen aus diesem Gesichtspunkte bloß väterlich beurtheilt werden sollten! — Der strafbare Sohn bleibt immer Sohn, und seine Hausgenossen bleiben seine Brüder! Natürliche Uebel, welche wegen eines sittlichen Uebels von dem, der das Recht hat, den andern zu verbinden, dem andern zugefügt werden, nennt man Strafen, und bestehen sie in der Beraubung dessen, was Jemanden eigen ist, in unvermischten körperlichen Schmerzen. Ist denn aber ein natürliches und ein sittliches Uebel zu vergleichen?

Eine einzige böse Handlung, deren ein Staatsbürger sich schuldig machte, der im Staate viel Nutzen stiftete, kann ihm nicht so zugerechnet werden, als wenn ein völlig verworfener Mensch diese Handlung beginge. — Würde es nicht an der Erziehung und sonach am Vater liegen, wenn ein Kind des Hauses zu den Ver-

worfenen gehörte? Fürsten, habt ihr schon in Erwägung gezogen, daß ihr Mitschuldige seyd, wenn es an Euren Erziehungsanstalten lag, daß Eins eurer Staatskinder den rechten Weg verfehlte? — Auch giebt es noch viele andere Seiten, welche väterliche Gesetze und väterliche Gesetzanwendung nothwendig machen! Je weniger freie Handlungen der Gesetzgeber einschränkt, je mehr gewinnt er, und völlig würde er sein Amt verkennen, wenn er der natürlichen Freiheit, und also der bürgerlichen Glückseligkeit zu nahe treten, und sich auf freie äußerliche Handlungen verbreiten wollte, welche zur Staatsglückseligkeit nicht durchaus nothwendig sind. — Welch' eine andere Wendung wird das Majestätsrecht, Gesetze authentisch auszulegen, das Regenten sich auch zuschreiben (ich will hier nicht weiter untersuchen, ob mit Grund), erhalten! Wie selten wird ein positives Gesetz abgeschafft und abgeändert werden dürfen, wenn es in dem natürlichen seinen Grund hat! — Die Freiheitsbegnadigungen, Privilegia, wodurch ein Recht ertheilt wird, dessen andere ermangeln, die Begünstigungen (Dispensationen), wodurch eine im Gesetz verbotene Handlung in einem besondern Fall erlaubt wird, werden, wo nicht aufhören, doch äußerst eingeschränkt werden, indem keine Begünstigung auf ein Naturgesetz und das mit ihm so nah verwandte positive ausgedehnt werden kann, da die natürliche Verbindlichkeit unveränderlich ist, und alle Ausnahmen, Mängel und Schwächen verrathen, und durch Vorzüge andere, natürliche Nachtheile zugezogen werden mußten. — Das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi), die Untersuchungs-Niederschlagung (Abolition), Amnestie (die Anordnung des Vergessens wirklich verübten Unrechts), sind Feh-

ler unserer Regierungen und Fälle, die bei einer väterlichen Regierung, wenn sie rechter Art ist (und von der ist hier nur die Rede), völlig unstatthaft seyn würden. Das Recht, Abgaben zu bestimmen, Münzen zu prägen, Aemter zu vergeben, Rang und Titel zu verleihen, von Aemtern abzusetzen und zu suspendiren (dies müßte auf Urtheil ankommen, und kann nicht als Regentenrecht angenommen werden), Krieg zu führen, Bündnisse zu schließen u. s. w., würde bei der väterlichen Regierung nicht im mindesten leiden, sondern gereinigt und verbessert werden. —

Die Majestäts- und Regentenrechte können sonach der väterlichen Gesetzgebung kein Hinderniß verursachen, vielleicht ist die Bedenklichkeit schwieriger, daß Verträge den Staaten zum Grunde liegen, und daß man eine väterliche Regierung nicht in der Art vorstellen könne, da die Eltern nicht von unserer Wahl und von Verträgen abhängen, sondern von der Natur uns gegeben werden. Dieser Einwand hebt sich von selbst, indem allerdings eine väterliche Regierung durch Verträge geschlossen werden kann, und so wenig Gott unser natürlicher Vater ist, auch der Regent es nicht seyn darf, obgleich beider Verhältnisse zu ihren Untergebenen väterlich seyn können. Außerdem ist zwischen Eltern und Kindern, der Erziehung wegen, gleichsam ein Kontrakt und eine Gesellschaft nach der Natur, die auch societas paterna heißt, und so giebt's überhaupt einen Quasikontrakt oder erdichtete Verabredungen, in welchen die Einwilligung des Einen ausdrücklich da ist, die Einwilligung des Andern aber um so mehr vermuthet wird, als der Nutzen desjenigen auffällt, dessen Einwilligung man vermuthet; und giebt es denn nicht wirkliche Ver=

träge zwischen Eltern und Kindern, wenn diese zu dem Gebrauch ihrer Seelen= und Leibeskräfte kommen? Die meisten Staaten haben dergleichen Verträge eben so wenig vorzuzeigen, als die Eltern und Kinder. Es waren in den meisten Fällen Quasiverträge. So bald aber die regierenden Herren ihre Staatskinder so an Alter und Weisheit herangewachsen finden, daß sie die Kinderschuhe ausgezogen haben; so ist's Zeit, sie auf einen andern Fuß zu nehmen, und dergleichen positive Einrichtung, welche sich nach der Veredlung der Sitten und der Vernunft richtet, oder Staats=Organisationen zu treffen. Die Uebermacht und das Recht des Stärkern kann dem Regenten kein Recht verleihen; und wäre seine Uebermacht und Stärke gleich nicht bloß physisch, sondern auch moralisch; denn weder Weisheit noch Macht, und wäre der Regent auch noch so weise und mächtig, kann ihn sichern, da sehr bald ein Weiserer und Mächtigerer sich finden kann, der ihn mit seinen eigenen Waffen schlägt: und da sind denn Philister über den Simson. Cede majori. Auch ist keine Macht denkbar, als durch Menschen; und wenn diese sich verbinden, was ist die Macht des Regenten? — Goliath wird durch David geschlagen, — und so ist's auch mit der Weisheit, die nie in Einem so groß gedacht werden kann, daß sie von der zusammengesetzten Weisheit Vieler nicht übertroffen werden sollte. — Ich kann es nicht oft genug wiederholen: daß die Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, verbunden mit der Glückseligkeit eines jeden, nicht besser, als durch die väterliche Regierung bewirket werden könne. Wer wird die Rechte der Menschheit, die natürliche und bürgerliche Freiheit, mehr in Ehren halten, als ein väterli=

licher Regent? — und zweifelt man an der Richtigkeit meiner Behauptung, glaubt man, daß hier nur bloß der Name (obgleich auch dieser schon, besonders in Staatsangelegenheiten, wo Würden und Ehren so sehr an Worte gebunden sind) geändert sey? so erlaube man mir, diesen Abschnitt mit folgenden Bemerkungen zu beschließen.

Die Natur ist die beste Lehrerin. Ihr zu folgen sind wir verpflichtet; und da sie uns diese Regierungsform verzeichnet, und mit mehr als einem Fingerzeig an die Hand giebt, so würden wir undankbar handeln, ihrer Anweisung den Rücken zuzukehren. Eine väterliche Regierungsform muß dem Volke mehr von Seiten der Natur und der Religion einleuchten, ihm Alles ins Verhältniß bringen, und dasselbe in den Stand setzen, mit Verstand und Herzen dieser Einrichtung beizutreten; wodurch mehr als durch alles gekünstelte Staatsrecht, welches gemeinhin voll Künsteleien und Intriguen ist, ausgerichtet werden müßte. Das auf diese Weise simplificirte Staatsrecht würde als der Grund alles Rechts allen andern Rechten mit einem Beispiel vorgehen. Im Staat, wo nur Gesetze regieren, ist jeder Ungehorsam gegen die Gesetze, auch zugleich Abfall von seiner eignen Würde, Verschwörung wider sich selbst; wogegen im despotischen Staat, der Ungehorsam und die Gesetzübertretung mit dem moralischen Werthe der Person nicht nur bestehen, sondern ihn sogar erheben kann. Die väterliche Regierung würde sich nach der Vervollkommnung der Kinder und des Hauswesens richten, und wenn die Staatsbürger nicht nur an Einsicht gewonnen hätten, sondern ihre Klugheit von der Sittlichkeit abhängig gemacht, so, daß jene dieser zinsbar

geworden, diese zu einer hohen Schule reif gewordenen Kinder, nicht auf einer niedern aufhalten, sondern sie mit Theilnehmung dimittiren. Die Tragödienschreiber, sagt Cicero, nehmen ihre Zuflucht zu einem Gott, wenn ihre Fabel ihnen den Dienst versagt, und dieser Deus ex machina ist bei Regenten, die den Menschen nicht kennen, ein Gesetz! Entwickelt den Menschen selbst, Fürsten, und ihr werdet nicht des fünften Akts halber verlegen seyn! —

So wie die Gewalt der Eltern, die sie über ihre Kinder haben, durch natürliche Zuneigung ermäßiget und eingelenkt wird, wenn die Kinder noch einer dergleichen Zucht bedürfen; so würde auch eine wechselseitige Liebe dem Staat Wollen und Vollbringen erleichtern, und jedes Gesetz versüßen. — Der Regent würde Wohlthäter, und jedes seiner Gesetze nicht angebliche, sondern wirkliche Wohlthat seyn. Und was würden die Richterstühle gewinnen! Von einer väterlichen Gesetzgebung ist eine väterliche Rechtsverwaltung die natürlichste Folge. Jetzt legt der Richter oft, wo nicht Umstände, so doch eine so kunstreiche Verbindung in die Sache, daß sie nicht ihr tägliches Brot des gemeinen Lebens, sondern eine mangelhafte Vermischung und Verwickelung wird. Wie viel Wahres wird vermischt und in einander geschmolzen, was in der Wirklichkeit so weit von einander abgesondert lag! Alles wird verschoben oder gefärbt. — Unwichtigen Dingen legt man durch Zusammensetzung eine Wichtigkeit bei, und wichtigen nimmt man diesen Vorzug, um nur eine glückliche oder seltene Verbindung heraus zu bringen. Mit dem Kopf einer Göttin wird der Rumpf einer Buhlerin versehen, und das Seltene mit dem Gemeinen so

zusammengeschoben, daß man über eine so ungeschickte Geschicklichkeit Ach und Weh schreien möchte! — und nun setzt sich Pythia als Priesterin der Gerechtigkeit auf ihren Dreifuß, und eröffnet, begeistert von dem aus der Höhle aufsteigenden Dampfe, unter abentheuerlichen Geberden, ihren Orakelspruch, wofür sie sich von Rechtswegen Urtheilsgebühren bezahlen läßt, — obgleich sie, ungewiß ihrer Weisheit, dennoch jedem Spruchsüchtigen die Freiheit bewilligt, von der dodonischen an die delphische Behörde zu appelliren! — bis drei heilige Sprüche, die sich gemeinhin widersprechen, vorhanden sind; und nun gilt der dritte. Niemand weiß, warum? Das jüngste Kind liebt man zwar am meisten; wie aber ein Orakelspruch zu diesem jüngsten Kindsrecht gekommen, ist nicht zu fassen.

Dies Wesen oder Unwesen der juristischen Welt würde vergehen, und Alles würde ins natürliche Geleise kommen, wenn die Gesetze mit rühmlichem Beispiel vorgehen, und den väterlichen Ton zur väterlichen Rechtsverwaltung anzugeben belieben wollten.

Mehr Gleichheit unter den Staatsbürgern, die in der Idee des kindlichen Verhältnisses liegt, würde zum Glück der Staaten augenscheinlich beitragen. — Bei diesen Umständen wird man, wills Gott! den Namen Regent so anstößig finden, als den Namen Schulregent an Höfen, und den Namen Herrscher so verhaßt, als zu einer Zeit den Namen König in Rom. Nur ein Jahr den Fürsten und seine Gehülfen Vater genannt, und uns wird der Name Durchlauchtiger so unerträglich seyn, als jetzt den Franzosen der Name Monseigneur. Die väterliche Gewalt heißt darum väterlich, weil die Mutter an der Erhaltung und Er=

ziehung der Kinder den Antheil nicht nehmen kann, den der Vater nimmt; und da die Mutter in den ersten Jahren die Erziehung ihrer Kinder übernimmt, so sollten die Regierungen über unmündige Völker die mütterlichen heißen. — Man glaube nicht, daß diese die gelindesten sind; denn die Mütter sind gewiß schärfer als die Väter, da sie ihre Schwäche eher fühlen. —

Wer mir übrigens die päpstliche Regierung als eine väterliche vorrückt, oder, wenn's Glück gut ist, die Jesuitische Vaterschaft in Paraguay, der scheint nicht zu wissen, daß ich von einer heiligen Vaterschaft geredet habe — und außerdem scheint er nicht bloß mich nicht verstanden zu haben, sondern auch mich nicht verstehen zu wollen. Schon werden uns väterliche Regierungen der vorgeschlagenen Art einfallen, die in der Welt waren, und je würdiger sie dieser natürlichen göttlichen Einrichtung werden, je glücklicher werden sie seyn.

Endlich machen die verschiedenen regelmäßigen Regierungsarten keine Aenderung: vielmehr hat die monarchische schon oft Züge einer dergleichen väterlichen Regierung erblicken lassen; und da dies Stückwerk schon so reizend war, was ist zu erwarten, wenn das Vollkommene erscheinen wird? — Gustav Adolph, Heinrich IV., sind Namen, die unter den Fürsten über alle Namen sind. — Catharina II., Joseph II., Friedrich II., waren Monarchen, die werth waren, es zu seyn; und ich hoffe, zu Friedrich Wilhelm II. und dem brandenburgischen Hause, daß es bei seiner Größe nicht aufhören werde, natürliche und bürgerliche Freiheit zu befördern! Es geschehe also!

Da übrigens die demokratischen und aristokratischen Regierungen, die vermischten Republiken, wo die Regierung von der Monarchie, Aristokratie und Demokratie Aehnlichkeit hat, die Mitregentschaft, wo zwei oder mehrere eine unzertheilte Herrschaft unter einander haben, durch Einfachheit der Entschlüsse und der Gesetze zur Vaterschaft zu bringen sind; so können die mehr oder wenigern Köpfe und Sinne meiner Behauptung nicht zu nahe treten. — Auch sey ein Reich ein Wahl- oder Folgereich, und wie diese Arten, Ab- und Unarten der Reiche alle heißen mögen, es schadet nicht; nur da, wo der König über seine Unterthanen und ihr Vermögen eben das Recht hat, welches einem Herrn über seinen Knecht gebührt, nur da findet die väterliche Regierungsart keine Anwendung, indem sie vorzüglich mit dazu dienen soll, diesem herrschaftlichen, diesem despotischen Reich entgegen zu arbeiten. — Werdet nicht der Menschen Knechte, ist ein diesem Abschnitte so anpassender, lieblicher Zuruf, daß ich ihn zum Text dieser ganzen Predigt anzuwenden im Stande wäre. **Dixi et liberavi animam.**

Jeder Staatsgesetzgebung muß eine weltbürgerliche Absicht zum Grunde liegen.

Die Gesetzgebung muß bey dem gemeinen Besten das Beste eines jeden Bürgers, und bei dem Staatsbesten das Beste der Welt zu befördern suchen. Auf die brüderliche Liebe folgt die gemeinere, und auf diese die allge-

meine — und wie kann man Gott lieben, den man nicht siehet und nicht sehen kann, wenn man nicht den Bruder im Nordamerikaner und Franzosen so wie im Neger liebt? —

Den Menschen bestimmen nicht Instinkte, sondern die Vernunft, welche sich über den Instinkt erhebt, seine Kräfte verstärkt und veredelt, und ihm andere Regeln und Absichten beim Gebrauch derselben ertheilt, als der Instinkt, der sich aufs Alltägliche einschränkt, wogegen die Vernunft ins Große, ins Weite und ins Grenzenlose geht. Die Vernunft, oder das göttliche Ebenbild, womit der Mensch ausgestattet worden, soll, so wie sie sich nur allmählich im Individuum entwickelt, auch im Geschlecht nur mit der Zeit zu ihrer Reife und Vollständigkeit gelangen. Das Geschlecht wird durch große Gesellschaften, durch Staaten versinnbildet; — und wenn der Mensch der Mikrokosmus genannt wird; so verdienen Staaten diesen Namen weit mehr. Nomen et omen. Man sollte glauben, daß die Vernunft die Menschen zu einem Plan, den sie gemeinschaftlich untereinander verabredet haben, bringen solle und könne; vielleicht hätte diese gemeinschaftliche Verabredung, zu welcher die Menschen auch jetzt noch bei weitem nicht vorbereitet genug sind, zeitiger zu Stande gebracht werden können, wenn die Menschen es nicht wie Kinder gemacht hätten, die nicht abwarten können, bis das Obst reif ist, sondern es vor der Zeit abbrechen. Sie aßen vom verbotenen Baume, und traten aus dem Naturstande in Gesellschaft, ehe es Zeit war. Sie entliefen ihrem Vater, ihrem Vormunde. Adam wo bist du? — Eben daher scheinen viele Verwirrungen in der Welt entstanden zu seyn, die sich indessen durch allerlei Revolutio-

nen und Staatsveränderungen schon gehoben und noch heben, so, daß selbst dieser Fall der Menschen, diese Uebereilung, in vieler Rücksicht, dem Geschlechte zu keinem großen Nachtheil ausgeschlagen zu seyn scheint. In der Zeit vielleicht hätte es gewonnen. So überläßt sich mancher Jüngling zeitiger, als er sollte, sich selbst, und wird, was er ohne diesen unüberlegten Schritt nicht geworden wäre. — Mit der Eva ward die erste Gesellschaft, und so entstanden nach und nach größere, und endlich Staaten. — An den Weltstaat haben nur wenige gedacht. — Der Stifter der christlichen Religion, der sonach Weltheiland mit Recht genannt wird, verbreitete sich im Ernst so weit nach demjenigen, wozu vor ihm, wenn's hoch kam, Dichter den Schwung mit Flügeln der Einbildungskraft nahmen. — Ob nun gleich die größeren Gesellschaften, in welche die Menschen traten, theils durch Gewalt (Krieg und Revolution), theils durch Vernunft, da Obere und Untergebene die Vorschriften einer wohleingerichteten Gesellschaft, auch wenn sie nicht verabredet worden, eingingen, gebildet wurden; — so kann doch ein gewisser Zusammenhang, ein gewisser Plan, nicht gezeichnet werden, welcher, so verworren Alles durch einander zu laufen scheint, dennoch in Allem tief verborgen liegt. — Die Vernunft befiehlt nie; sie giebt nur Rath. Würde das Befehlen je unter freien Menschen der Fall haben seyn können; so würde die Vernunft hier am liebsten befohlen haben. Mit dem lieben Befehlen! — Es gehört nur Aufmerksamkeit dazu, um in manchen Staatsgrundlegungen Spuren der Weisheit, oder einer gerechten Güte zu finden; und ohne Zweifel sind diese Spuren ehrwürdige Ueberbleibsel jener kunstlosen patri=

archalischen kleinen Staaten, die als der erste Aufschlag der Vernunft so reizend, wie das erste Grün, wie die erste Blüte, noch in der spätesten Erinnerung ihren Reiz nicht verloren haben. — Welcher gutartiger Mensch denkt nicht, da wir doch Alle, die wir jetzt leben, den Weltstaat nicht erleben werden — zu einiger Schadloshaltung, in den letzten Jahren seines Lebens, ein dergleichen patriarchalisches Leben zu führen, und im Anfange der Gesellschaften das Ende derselben zu feiern. — Anfang und Ende haben in den meisten Dingen eine unzuverkennende Aehnlichkeit. — Nach diesem patriarchalischen Zeitpunkte, und nach diesen im Kleinern gegebenen Vernunftsproben, scheint es, als ob der Mensch sich selbst mehr sich überlassen, oder besser, sich selbst mehr vergessen hätte. Denn man findet gemeinhin die Gelegenheit bei Revolutionen, die doch meliores compositiones der Staatseinrichtungen seyn sollten und seyn könnten, so schlecht benutzt, daß man sie in den allermeisten Fällen Lärmen um Nichts, Sturz aus einer Tyrannei in die andere nennen könnte. Denkende Männer, die an der Hand der Geschichte den Menschen ganz kennen zu lernen, sich Mühe gegeben hatten, nahmen daher sehr selten an Revolutionen Antheil, und überließen sie bloß den Händen des undenkenden Theils im Staat, so, daß oft das letzte Uebel ärger, als das erste ward. Man setzte, wenn's köstlich war, einen sammetnen Lappen auf ein zerrissenes Kleid, fing da an, wo man hätte aufhören sollen, und hörte da auf, wo man hätte anfangen sollen. Es scheint, daß die Menschen alle selbst nicht durch reine Lehren der Weisheit übereilt, sondern durch eindrückliche Erfahrungen zur Erkenntniß gewisser Dinge gelangen

sollen, und Verstand soll nicht vor Jahren kommen. Einer der Hauptstaatsfehler, die man hier sich zu Schulden kommen ließ, war wohl der Umstand: daß man nicht Grundsteine zum Welt= oder zum Geschlechtsbesten legte, und mit der kleinern auch die Absicht aufs Ganze verband, obgleich eben dieser Fehler, über kurz und lang, Staaten zerstreuen, und die ganze Bemühung vereiteln muß, welche man sich bei Errichtung und Reformation der Staaten gegeben hatte. Man hatte Provinzialgottheiten, und die Gesetzgeber beschränkten sich bloß auf ihren Grund und Boden, und machten die Gesetznehmer zu glebae adscriptis; und keinem, als dem Stifter der christlichen Religion, fiel es ein, eine weltbürgerliche Absicht bei seiner Gesetzgebung und bei seiner ganzen Lehre zu erreichen. Der Gott, den Er uns kennen lehrte, war der Gott der ganzen, und der Vater der intellektuellen Welt. Zwar sind in den auf uns gekommenen Urkunden bei weitem nicht hinreichende Data vorhanden, um mit dem Fragmentisten annehmen zu können, daß der Stifter der christlichen Religion sich zu einem weltlichen Herrn erniedrigen wollen; auch würde gewiß der jüdische Staat wohl den allerkleinsten Reiz zu einem dergleichen Vorhaben enthalten haben, welchen den Römern zu entziehen, zu seiner Zeit ohnehin eine offenbare Unmöglichkeit gewesen wäre; indessen ist man geneigt, zu wünschen: daß sich der allgemeine Zweck des Stifters der christlichen Religion mit einer Beherrschung irgend eines Staats hätte verbinden lassen, und daß dieser Menschenfreund wirklich irgend wo ein Regent geworden wäre; welches aber völlig unmöglich zu seyn scheint. —

Desto unpartheiischer und vorurtheilsfreier ward sein

Werk, desto größer legte er seinen Plan an, der so gera-deswegs bei der besten Welteinrichtung auch auf die beste Staatseinrichtung hinausging, so daß er mit Wahrheit sagen konnte: Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, und alles Andere wird sich von selbst verstehen, wird von selbst euch zufallen. Es wäre ungerecht, die Ehre dieses Plans und den Ueberblick des Resultats, wohin es mit der Menschheit am Ende kommen muß, dem Stifter der christlichen Religion entziehen zu wollen. Denn in Wahrheit er war es, der nicht bloß in einer schönen Schrift, sondern in der That und Wahrheit ein Reich Gottes oder eine göttliche Haushaltung in der Welt stiften wollte; und diese einzige große Idee ist denn auch das, wohin es mit dem Geschlecht, wenn die Natur nicht bloß mit dem Menschen gespielt haben soll, kommen muß. Von einem Paare entstanden alle Menschen; es ist ein Vater, der über uns alle haushält; und wenn die Vaterlandsliebe nicht ein Unterricht zur Menschenliebe ist, und der Bürger hierdurch allmählig gewohnt wird, ein Mensch zu seyn; so ist sie nicht, was sie seyn kann und seyn sollte. Das tausendjährige Reich, die goldene Zeit sind Schatten, welche jener göttlich-menschliche Plan warf; und es ist Schade, daß die Gesetzgeber es den Dichtern überließen, an diesem großen Werk, welches die menschliche Gesellschaft zu seiner Bestimmung leitet, zu arbeiten; so wie leider! zur Herabwürdigung der Gesetzgeber den Dichtern bis jetzt überlassen worden ist, Lehrmeister der Tugend zu seyn, obgleich es die Gesetzgeber werden sollten, wenn nicht die Tugend ein Spiel der Empfindung und eine Puppe des Geschmacks werden soll. In alten Zeiten,

und als das menschliche Geschlecht noch in der Wiege lag, war es gut, daß Dichter, Priester und Rechtsgelehrte eine Fakultät ausmachten, allein jetzt, da auch unser gemeine Mann zum Geiste jener Bilder geführet wird; jetzt, da das menschliche Geschlecht zu mehr Jahren und mehr Verstandeskräften gekommen ist, sollte aus Spielwerk Ernst, sollten aus schönen Worten feste Grundsätze werden.

Ich würde zu weitläufig werden, wenn ich diesen Gegenstand hier völlig ausführen sollte. Berühren indessen wollt' und mußt' ich ihn, um meinen Lesern zu zeigen, wo ich ausgegangen bin, und wohin ich zu kommen gedenke.

Durchaus muß ich bemerken, daß der sich selbst überlassene Mensch schon dunkel von dieser Weltabsicht, die in ihm liegt, unterrichtet ist; denn, da er schon Vortheile von dem kleinen Staat hat, in dem er lebt, so kann er gewiß auf noch größere Vortheile beim Weltstaat rechnen; indessen ist der Mensch gewohnt, dieses Alles der Natur oder Gott so unvernünftig zu überlassen, daß er nicht nur die Hände in den Schooß legt, sondern, wo er weiß und kann, dieser göttlichen Naturabsicht entgegenarbeitet, obgleich der Plan Jedem, der sehen will und kann, vor Augen liegt, und weder in religiöse noch politische Mysterien verwebt und verwickelt ist. Ein Jeder für sich, denkt der Mensch, das heißt für sein Selbst, für sein Haus, für seinen Staat, Gott für uns Alle, Gott für die Welt. — Er will nicht aus dem Hause Gottes, der Welt seyn, obgleich die Menschenwelt, diese Erde, kaum ein Zimmer und bis jetzt gewiß kein gemächliches im großen Hause Gottes ist. — Man könnte es in Hinsicht der unbändigen Faulheit, wozu die Men-

schen einen fast unwiderstehlichen Hang haben, ein Schlafzimmer nennen. — Eben dieser Schlafsucht halber hatte schon die weise Natur darauf gedacht, den Menschen in Bewegung zu setzen und zu stoßen, denn sie band Alles, was schön und gut ist, an Fleiß, so daß es gewiß sonderbar genug ist, daß wir faul sind, um fleißig zu werden, um durch Fleiß und Thätigkeit, zwar nicht zur völligen, sondern nur zu einer größern Ruhe zu kommen, in der wir noch immer thätig seyn müssen, indessen wir es doch mit wenigern und nicht so unangenehmen und vernunftwidrigen Hindernissen zu thun haben werden; auch wird dieser Zustand mit mehr Genuß unserer selbst verknüpft seyn. — So sind wir frei, um durch Aufopferung unserer Freiheit und dadurch, daß wir uns in Gesellschaft begeben, am Ende zu einer gewissen Freiheit zu gelangen, die vorerst am positiven Gesetze und Menschensatzungen, mit der Zeit aber bloß an die ewigen Gesetze des Wahren und Guten gebunden seyn wird. — Der Mensch kommt immer dahin, wo er ausging, allein verbessert und veredelt! Die Erziehung will nicht den Menschen ausziehen, sondern ihn verbessern; ohne den Menschen beizubehalten, würde sie nichts anzufangen im Stande seyn. Auch scheinet fast der nämliche Gang, den die Natur mit jedem Menschen einschlägt, dem menschlichen Geschlechte vorbehalten zu seyn. Die Natur sah im Menschen einen göttlichen Abdruck, und fast könnte man sagen, sie unterstand sich nicht, bei seinen göttlichen Eigenschaften, Verstand und freien Willen, ihm das Mindeste anzuerschaffen. — Nackt ließ sie ihn aus ihren Händen; denn sie konnte ihm nichts geben, das er nicht sich selbst zu geben im Stande war. Ueber kurz oder lang würde auch

der Mensch der Natur, wenn sie ihn so unzeitig beschenkt hätte, den gerechten Vorwurf der Verschwendung haben machen können, den sie sich gewiß nirgends zu Schulden kommen läßt. — Es war sonach genug, daß die Natur den Menschen von allen Seiten darauf brachte, daß er nur sich selbst bedürfe, und daß er Alles aus sich selbst machen und nehmen könne, so daß man nicht in Abrede seyn kann, daß der Mensch sich selbst ehre und würdige, wenn er mit den gehörigen Einschränkungen Menschen über sich setzt — bis er auch dieses Aeußerlichen nicht weiter nöthig haben, sondern sich noch mehr vergeistigt oder vernünftigt haben wird. — Diese Operationen sind sehr tröstend; weil sie hoffen lassen: es werde eine Zeit kommen, wo der Mensch, der von der Natur so geschätzt worden, sich nicht immerdar selbst verachten und versäumen werde. Dies Selbstseyn, diese Selbstwürdigung wollte man durch die Selbsterkenntniß, die so sehr von den Weisen aller Zeitalter angepriesen ward, bewirken. Da indessen ein einzelner Mensch hier wenig oder gar nichts, theils in Rücksicht auf sich selbst, theils in Hinsicht des mit ihm so verbundenen Menschen aber Alles auszurichten vermag, so wird der Mensch aus Haß gegen die Menschen zur Gesellschaft getrieben, um durch die Gesellschaft zu einem gewissen erhabenen Allein und zu einer so achtungswürdigen Selbstbeständigkeit gebracht zu werden, wodurch er sich selbst genug ist, und alsdann mehr aus Liebe, als aus Vortheil mit den Menschen gern zusammen bleibt. — Abermals ein bewundernswürdiger Gang! — Eine wahrhaft göttliche Leitung! Wenn nun aber gleich eine höhere Hand dies Alles im Stillen betreibt, und die Natur sich von selbst zu diesem Ziele zu bringen scheint,

so, daß selbst Regen, Sturm und Hagel nicht minder als Sonnenschein zum Gedeihen dieser Menschenernte das Ihrige, ohne daß es den Anschein hat, beitragen; so ist es doch die Pflicht des denkenden und wollenden, oder wohlwollenden Menschen, nicht bloß dieser göttlichen Absicht keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern sie vielmehr, so viel an ihm ist, zu befördern; oder, wie der Stifter der christlichen Religion sich ausdrückt, dem Reiche Gottes Gewalt anzuthun, und es an sich zu reißen. Durch welch ein Mittel indessen ist diese Beförderung sicherer zu erreichen, als durch die Gesetzgebung! Der Mensch würde ein außerordentliches Lebensziel erreichen müssen, wenn er sein eigener Lehrer seyn, und sich seinen Unterricht von Anfang an sammeln sollte, um von allen seinen Anlagen und Kräften den rechten Gebrauch zu machen; und so sind denn Gesetze, welche die Erfahrungen und den Verstand vieler Menschen, die gelebt haben, und noch leben, zusammen vereinigen, erforderlich, welche die Stiftung des Reichs Gottes beschleunigen müssen; wenn gleich jedes Individuum, ohne, daß es solches selbst weiß, an diesem großen göttlichen Zwecke arbeitet, und Hand an ein Werk legt, das ihm oft völlig unbekannt ist, und welches, leider! sein wenigster Kummer zu seyn scheint. — Ueberall kommt die Natur zum Ende, und das Menschengeschlecht allein sollte sie aufzuhalten sogar den göttlichen Zweck zu vereiteln, im Stande seyn? Nimmermehr. Ich habe indessen kaum das Herz, zu bemerken, daß selbst durch die Hindernisse dies göttliche Werk fortgetrieben wird, um die Trägheit des an sich schon so sorglosen Menschen nicht zu begünstigen; — denn durch das, was Gott und die

Natur wirken, ist der Mensch nicht seiner Beiträge entübrigt. — Bete und arbeite! habe zu der göttlichen Bewirkung ein festes Zutrauen; allein sey auch durch Empfänglichkeit, durch Mitwirkung dieser göttlichen Absicht beförderlich. — Zwar scheint es: daß, da der Mensch sich selbst kennen lernen, oder alles aus sich selbst nehmen, und durch Nachdenken und Versuche sich ausarbeiten, und das aus sich machen und herausbringen soll, was aus ihm werden kann, damit er leben, oder sich und andere wahrhaft lieben lerne, auch die weisesten Gesetze ihm vorgreifen, oder den Weg vertreten werden; allein, außerdem, daß die Menschen diese Gesetze selbst entwerfen; so können diese Gesetze auch, wenn sie des rechten Weges nicht verfehlen sollen, nichts weiter, als bloß und lediglich abwenden, daß der Mensch in seiner Arbeit nicht gestört werde, damit desto früher der Sabbath einbreche, der auf so viel Tausend nicht Werktage, sondern Werk-Jahrtausende kommen wird. —

Ich würde zu weit verschlagen, wenn ich mich nicht je eher je lieber auf zwei Punkte einschränken wollte.

Der Erste soll den Umstand beherzigen, daß eine Privatgesetzgebung in weltbürgerlicher Absicht vortheilhaft sey;

der Zweite, daß eine dergleichen Gesetzgebung statt finden könne. —

Schon sind wir in Hinsicht des ersten Punkts überzeugt, daß die Natur es mit den Menschen zu einem Weltstaar angelegt habe. — Wir haben alle Einen Gott, alle Eine Sonne, alle Ein Interesse. — Ein Interesse? da wir alle Verstand und Willen haben, so scheinen sich die Menschen, nur nicht im Willen und

im Verstande zu verstehen, um dieses gemeinschaftliche Interesse zu fassen und einzusehen. So lange die Menschen darauf sinnen, so wohl im Großen als im Kleinen, so wohl in Staats- als Weltverhältnissen, sich das Haupt-Kleinod, die Freiheit, zu bestreiten; so lange können alle die Zänkereien und blutigen Streite nichts fruchten, vielmehr hält ein Freiheitstrieb den andern in Unthätigkeit. Freiheit ausüben wollen, und sie nicht ausüben können, ist das Loos der Sterblichen, die sich am Ende die Hälse brechen, um sich so noch völlig außer Stand zu setzen, den Hang zur Freiheit weiter zu befriedigen. Die einzelnen Bürger und ganze Staaten verwenden ihren Muth und Kräfte auf Erweiterungsabsichten, um vor der Zeit ein Haus zu erreichen, das wenige Spannen in die Länge und noch weniger in die Breite hat; und das kann doch unmöglich die Meinung der Natur und die Meinung vernünftiger Menschen seyn, sich von dem ganzen Erdboden wegschlagen zu lassen, indem sie über ein Stück Acker oder einen Ehrennamen an einander geriethen. — Kriege unterbrechen alle gute Anstalten, und was mehr als dies ist, so geben sie ein so böses Beispiel, daß von dem besten bürgerlichen Gesetzbuch wenig oder gar nichts, der Kriege halber, erwartet werden kann. Was hilft es, den Tod eines einzigen oft unnützen, unbrauchbaren Bürgers mit Schwert und Rad ahnden, wenn tausend und abermal tausend der Edelsten im Volke ihr Leben ohne Rede und Recht verlieren. Ihre Lebensräuber sind ihre Brüder, gleich edel wie sie. — Montesquieu, und viele vor und viele nach ihm behaupten, daß jede Gesellschaft, wenn sie ihre Stärke zu fühlen anfange, einen Stand des Krieges eines Volks

wider das andere errege. Auch die einzelnen Personen in jeder Gesellschaft fangen an, ihre Stärke zu fühlen; sie suchen sich die Hauptvortheile dieser Gesellschaft, mit Ausschließung anderer zu Nutze zu machen, daher ein Stand des Krieges unter ihnen erwächst. Dieser Stand des Krieges von beiderlei Arten macht, setzt unser Geist der Gesetze hinzu, daß unter den Menschen Gesetze werden. Wahr, — denn was können und was wollen gewaltsame Faust- und Kolben-Behauptungen des Rechts, wodurch man zu befürchtende Beleidigungen und Unrecht abwendet, oder die, so uns beleidigt und bereits Unrecht zugefügt haben, verbinden will, in Zukunft uns unbeleidigt und unser Recht ungekränkt zu lassen, und wodurch man die, welche verbunden sind, uns etwas zu leisten, mit Gewalt dazu anhält, — was können und wollen sie, wenn diese nicht von selbst dieser Verbindlichkeit nachkommen wollen? Kann denn Recht durch dergleichen Gewalt ausgemacht werden? — Fiel nicht oft der Beleidiger im Zweikampfe, und war nicht oft der tollkühne Fürst, welchen Ruhmsucht außer sich setzte, der Sieger?

Die jetzige beste innere Staatsverfassung ist nur Waffenstillstand, wenn in einem Staate, und nicht in allen, dieser Friede geschlossen ist. Nur dann, wenn Friede auf Erden ist, ist der Menschen Wohlgefallen vorhanden. Was hilft's, wenn Bürger mit Bürgern einverstanden sind, wenn sie ein stilles, ruhiges Leben führen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, und ein blutdürstiges Manifest und eine Kriegs-Deklaration alle diese friedlichen Vereinigungen hemmt, und dem Bürger, der keinen Feind hatte, ein oder zweimal hunderttausend Feinde auf einen Tag zuziehet? Zwar weiß

ich, daß unsere Hofphilosophen mit einem System allezeit fertig seyn werden, um zu behaupten, daß man auch den uns manifestirten oder gegenmanifestirten Feind lieben könne, und daß es ein gewaltiger Unterschied sey, Jemandes Feind seyn, oder Jemanden hassen. — Ich weiß, daß man auf gewisse, aus der Kriegskunst verbannte Barbareien stolz thue, daß man nur die, so Waffen tragen, als Feinde ansehen, und den Handel und Wandel treibenden Bürger in seinen Verhältnissen ungestört lassen will; allein, wer weiß es nicht auch, daß es im Kriege an Vorwänden nicht fehlt und fehlen kann, den stillen Bürger bei den Haaren in diese kriegerischen Händel zu ziehen, ihm den Namen eines Spions und Verräthers anzudichten, und die unschuldigsten, die gerechtesten Schritte (was ist hier unschuldig und gerecht?) als todeswürdige Verbrechen auszulegen? Wer kann die Anrathungsgründe (rationes suasorias) von den rechtmäßigen und den sogenannten rechtmäßigen gleichsam (quasi justificis) Kriegsursachen unterscheiden? Wird nicht das Gleichgewicht unter den Staaten immer zu den quasirechtmäßigen gezählt werden? und wird nicht am Ende ein jeder Krieg, wäre er auch rechtmäßig, den Kunstnamen t h i e r i s c h verdienen? Ist es nicht genug, daß mit kaltem Blute Menschen sich einander umbringen, und daß nach der Zahl der Umgekommenen die Ehre des Siegers abgewogen werde? Ist es nicht genug, daß man mit Feuer und Schwefelregen die Menschen vertilgt, und aus den Arten der Unmenschlichkeit eine Menschlichkeit herauskünsteln will? Wie ist dies Verfahren mit moralischen Grundsätzen zu vereinigen, und kann etwas unmoralisch und böse seyn, und doch unter Völkern Ehre und Belohnung verdienen?

Was kosten die Heere? Wie werden die Summen, sie zu unterhalten, aufgebracht? Wie klein erscheint diesem Staatsbeschützer der ruhige Staatsbürger, der nicht nur im Schweiße seines Angesichts sein Brot für sich, sondern auch für seine müßiggehende, und bloß spielende, und auf den Namen Beschützer so stolzirende Mitbürger verdienen muß, die ihn dagegen in Friedenszeiten zur Uebung als Feinde ansehen, aus Kurzweil ihn beleidigen, und das Seinige als eine gute Beute betrachten? Der beschützende Stand glaubt gerade berufen zu seyn, die bürgerliche Freiheit zu verkennen; er hat andere Rechte, andere Richter (er richtet sich selbst), andere Grundsätze, regiert überall, wo er ist; und ist am Ende, wenn der Staatsnachbar mehr dergleichen Beschützer bezahlen kann, oder diese besser disciplinirt sind, oder tausend andere, oft sehr kleine, unbedeutende Umstände die Wage aus den Gleichgewicht bringen, noch obenein nicht im Stande — den Bürger zu schützen. — Wir hauen einen Wald aus, um einen Zaun und aus lebenden Bäumen abgestorbene Pfähle zu machen. Bevor also die Menschen nicht aufhören, ihren Staat als eine Festung, und sich als eine Besatzung anzusehen; bevor die Menschen nicht vorbereitet werden, alle Menschen zu lieben; wird jener Traum, einen Völkerbund zu bewirken, wo nach Gesetzen eines vereinigten Willens, und durch Macht und Gewalt, Streitigkeit ausgemacht werden, ein Traum bleiben. Nnr durch weise, dahin abzweckende Gesetze, wird diese Hauptangelegenheit näher kommen. Durch eine bestmögliche Einrichtung der bürgerlichen Verfassung wird jene allgemeine äußerliche Völkerverabredung beschleunigt werden — die gewiß die Absicht Gottes ist, und die der christlichen

Religion zum Grunde liegt. Ohne dieses selige Ende am Ziele schimmern zu sehen, wer kann Achtung für das Menschengeschlecht haben, in dem doch Einzelne so viel Achtung verdienen? Wer wird nicht den rohen Zustand, den Zustand der wilden Natur, als ein Paradies finden, gegen alle die Drangsale, womit Staatsbürger belastet werden? — anstatt daß man sie für ihre Freiheitsaufopferung — (dies Opfer brachten sie ja der Menschheit —) belohnen sollte. — Das Flickwort des allgemeinen Bestens kann kaum mehr den gemeinsten Mann in sorglose Ruhe einwiegen, und ihn über den täglichen Druck beruhigen, womit er bald bonis modis bald sans rime et sans raison heimgesucht wird, und wenn Hunger und Durst und andere Uebel, wenn Thatsachen gegen die besten Worte von allgemeiner Wohlfahrt wirken, was ist denn nicht zu fürchten? —

Der Vortheil der Gesetze in weltbürgerlicher Absicht würde sich noch mehr zeigen, sobald die Volksbeherrscher Geld übrig behalten könnten, gute Einrichtungen zu treffen, wozu die Staatsbürger, wenn sie nicht so viel zusammen bringen müßten, sehr gern um ihrer selbst willen Kopf und Fleiß beitragen würden. Das Argument jenes Ober-Finanz- und Domainenraths: „wir thun so viel für die Nachwelt, was thut denn die Nachwelt für uns?" — würde zu den Abscheulichkeiten gehören, deren sich jeder, der sich zu schämen vermag, schämen würde. — Jetzt sind, leider! alle Staatsofficianten Lohndiener; ist es Wunder, daß nur wenig gute Hirten sich unter ihnen finden? und diese Miethlinge, die man am Markte dingt, und diese Arbeiter im Weinberge, wer waren sie? Junge, welt-

unerfahrne Leute, zu denen das Publikum nicht das mindeste Zutrauen gefaßt hat und fassen kann, die um ein schnödes Linsengericht von Wortkram Männer von Kopf und Herzen verdrängen. — Rousseau hat Recht, wenn er behauptet, daß sich das Volk seltener, als der Fürst bei den Wahlen der Staatsofficianten täusche, da dieser so wenige Gelegenheit hat, Menschen kennen zu lernen; und allerdings hat es die Erfahrung bestätigt, daß, wenn durch einen glücklichen Zufall einmal einem Manne das Staatsruder in die Hand fällt, der es zu führen versteht, dieser Mann sogleich mehr als eine Hülfsquelle entdeckt, die vor ihm kein Auge sahe, kein Ohr hörte, und die in keinen Verstand, in kein Herz einer ganzen Reihe von excellenzirten Vorgängern gekommen war. Ich werde über diesen Punkt in einem andern Abschnitte mich näher erklären.

Man erkundigt sich, wenn man den Aerzten über ihre Geschicklichkeit an den Puls faßt: wie viel Kirchhöfe sie gefüllt haben? und ist dies nicht eine Frage, die heut zu Tage auf unsere Staatsofficianten überaus passend ist? —

Wie wenig kann an Schul- und Erziehungsanstalten gedacht werden? Man ist noch nicht an die Erziehung eines Staatsbürgers gekommen; an die Erziehung eines Menschen ist noch gar nicht zu denken. Selbst Eltern, die auch wollten, können nicht. Sie haben alle Hände voll zu thun, um an den Leib der Ihrigen zu denken; und was soll aus dem wohlerzogenen Sohne werden? Ein Mann, der seinen eingesammleten Kenntnissen und gefaßten Gesinnungen gerade entgegen zu handeln sich gedrungen sieht. Man verlangt von dem Menschen Moralität, und giebt sich

die erschrecklichste Mühe, die Menschen entweder geradezu unmoralisch zu machen, oder sich mit ihrem Geplärr der Lippen zu begnügen. — Es hat nicht nur jeder Tag seine eigene, sondern auch die Plage des folgenden, wo ein neues Projekt zur neuen Abgabe Lust und Liebe niederschlägt. — Die Befürchtung ist drückender, als das gegenwärtige Uebel.

Wie viel Ungerechtigkeiten ereignen sich nicht aus Noth! — Die Noth lehrt beten, und unsere Herren Tagdiebe von Finanziers vermeinen auch, daß sie arbeiten lehre; — allein sie lehrt auch gewiß Schande und Laster, Mord und Todtschlag. Man versucht Alles! und kein Mittel ist so sträflich, daß man es nicht anwenden sollte, um sich fortzuhelfen. Wir helfen den Menschen durch Gesetze, und sollten ihnen zur Arbeit Gelegenheit geben. Sie brauchen Brot, wir geben ihnen einen Stein; — zwar nicht steinerne Gesetztafeln — allein Gesetze, schwerer als Mühlsteine.

Nur dann, wenn die Staatsbürger Menschen zu werden, und es zu seyn, Zeit und Muth, Lust und Liebe haben werden, nur dann, wenn der Krieg ein so unsicheres, den Staat bettelarm machendes unmenschliches, jedes Gewerbe störendes Mittel, sein Recht auszumachen, der Stimme der Vernunft nachgeben, wenn eine Heerde und ein Hirte seyn wird, wenn Menschen die Gesetze und die Gesetze den Menschen heilig halten werden; dann ist nicht nur Hoffnung, sondern es ist gewiß, daß es wohl im Hause, im Staat und in der Welt stehen werde.

Endlich ist dies der einzig mögliche Weg, die positiven Gesetze aus der Natur des Menschen zu nehmen und jenen Wunsch zu befriedigen, der nicht zu den unzeitigen

gehört: die Menschen nämlich so viel als nur möglich zu gleichförmigen Rechten zu bringen. Jetzt giebt es Staaten, wo die Rechte jeder Provinz eines und desselben Monarchen sich so sehr von der andern utnerscheiden, daß man in jeder Provinz ein besonderes Recht studiren muß. Ich weiß wohl, daß es Tyrannei seyn würde, Rechte einer Provinz aufzuheben, um sie mit den Rechten einer andern gleich zu machen, und daß Volksunzufriedenheit die Folge einer dergleichen despotischen Verfahrungsart seyn würde. Wenn aber nicht Rechte der Provinzen, sondern Rechte der Menschen, Rechte der Natur allgemein mit Beistimmung der Staatsbürger eingeführt werden; ist dann noch diese Unzufriedenheit zu befürchten? So bald wir Grundsätze aus jener reinen Quelle der Natur schöpfen; so sind wir sicher, daß keine Gewohnheit sich beigehen lassen werde, jenen Grundsätzen des Wahren und Guten entgegen zu arbeiten und sie wohl gar zu überflügeln. Gewohnheiten sind Volksgesetze und Volksgesetzerklärungen: — Es versteht sich von selbst, daß ich nicht von Fällen rede, die auf den Weltbürgerstaat keinen Einfluß haben; diese sollten zum größten Theil dem Staatsbürger überlassen werden. Wie viel Gesetze würde dieser Vorschlag ersparen, wenn dem Staatsbürger durch Verträge zu bestimmen frei bliebe, was jetzt so mühsam an Gesetze gebunden ist. Welchen Spielraum würde man der Freiheit des Staatsbürgers eröffnen, wie sehr den Bürger aufklären, der jetzt nach Sternen sieht und fällt, der jetzt überall um sich weiß, nur nicht in seinem eigenen Hause; der durch seine Einsicht und Erfahrung sich bei Jedermann ehrwürdig gemacht hat, nur in diesen ihm am nächsten liegenden Dingen nicht aus noch ein weiß, sondern Leuten in die Hän=

de fallen muß, die nicht werth sind, ihm die Schuhriemen zu lösen, und die noch ohnehin oft so blinde Leiter sind, daß sie selbst in die Grube fallen. — Sind Verträge überlegte und eben durch Ueberlegung freiwillige Verabredungen zwischen zweien oder mehreren Theilen; so sehen wir von selbst ein, daß in Hinsicht der Materie der Verträge selbige weder dem Staat noch den Rechten der Einzelnen nachtheilig seyn, in Hinsicht der Form aber, daß sie mit Ueberlegung und mit freiwilliger Uebereinstimmung geschlossen werden müssen. Je vernünftiger nun der Staat seinen eigenen Nachtheil bestimmt und je unwillkürlicher er ihm die Grenzen absticht; je mehr Verträge werden entstehen, und je öfter wird der Staat an jenen heiligen Vertrag erinnert werden, durch den er ward, was er ist. Es ist gewiß ein sehr großer Staatsfehler, wenn die Regierung mit ihrem Gewürz der positiven Gesetze, die Hausmannskost des gesunden Menschenverstandes verwürzet; wenn sie dahin mit positiver angeblicher Weisheit sich versteigt, wo ohne diese der Staatsbürger, wo nicht besser, so doch eben so gut daran ist. Giebt es denn nicht Dinge, die keiner bestimmten Gesetzgebung unterworfen werden können? Ist es denn nicht Hauptpflicht der Regierung, dem Bürger für Kopf und Herz einen so weiten Spielraum, als nur möglich ist, zu lassen? Ist nicht selbst zu handeln die Bestimmung aller vernünftigen Wesen, und darf man ihnen die Möglichkeit rauben, ohne eine Sünde wider die Heiligkeit der Vernunft zu begehen?

Glaubenseinigkeit ist, um mit einem Worte Alles zu sagen, ein Hirngespinnst; da Religionsgegenstände tausendfacher Modifikationen fähig sind, und da die Menschen alle solche Gegenstände, die keine Gegenstände

ihrer sinnlichen Erfahrungen, weder jetzt sind, noch es je werden können, sich nicht auf einerlei Art vorzustellen vermögend sind. Gesetzeinigkeit aber ist eine Angelegenheit der Menschheit, die äußerst wünschenswerth ist; und wer kann sich nicht den Zeitpunkt denken, wo diese Hoffnung erfüllt werden wird? — Die Prophezeihung, daß eine Heerde und ein Hirte seyn wird, beruhet sonach auf die Regierung des Volks, und es scheint von der Vorsehung auf diesen Zeitpunkt zum Ziel mit dem Menschen ausgesetzt zu seyn. Etwas, das noch Jahrtausende ausgesetzt ist, sich vor der Thür denken, heißt schwärmen; allein etwas, das man nach der Natur des Menschen zur Würde der Menschheit sich nicht bloß als möglich, sondern in verschiedenen Rücksichten als wahrscheinlich vorstellen kann, für eine Unmöglichkeit halten, und es in der Art unter die Leute bringen, heißt sich selbst peinigen, sich allen Trost und alle Lebenswonne im falschen Spiel abgewinnen. Sollten wir denn endlich nicht Grundsätze uns eigen machen können, die wir einem jeden vernünftigen Wesen als allgemeines Gesetz vorlegen können? Zwar verehrt man oft am andern, was man selbst nicht hat; man wünscht, daß etwas ein allgemeines Gesetz werde, was man selbst nicht thut, und wünscht nur zu oft eine Ausnahme zu werden, so daß man den Menschen ein Exceptionswesen nennen könnte; entsteht diese Neigung indessen nicht aus bösen Beispielen? wird sie nicht dadurch unterhalten?

Kann denn aber eine dergleichen Gesetzgebung statt finden? und wie ist eine Staatsgesetzgebung aufs Allgemeine zu richten? Alles Gute kommt ohne unser Gebet und ohne unser Zuthun, und wenn regierende Herren nur versprechen und halten möchten; dem Guten

nichts entgegen zu legen, nur negativ weltbürgerlich zu denken und zu handeln; so würde es heißen: intus est, quod petis. Die gerechtesten Klaglieder, die von allen Menschenfreunden angestellt werden, würden aufhören, wenn unsere Gesetze nur den Rechten der Menschen nicht unter dem leeren Schein der allgemeinen Wohlfahrt so sehr zu nahe treten möchten. So wie das allgemeine Beste durchaus mit dem Besten eines jeden einzelnen Staatsbürgers übereinstimmen kann, und sichtbarlich in dieser Harmonie bemerkt werden muß; eben dieselbe Bewandtniß hat es auch mit Staaten und mit dem Weltstaat. Die Menschen werden durch die Geschäfte stärker, sie verstärken sich an Leib und Seele; durch die Weltstaatsbürgerschaft werden sie am stärksten, oder so stark als menschmöglich. — So arbeitet sich Alles in die Hand, und wenn die Menschen anders das Ziel erreichen wollen, das der Menschheit bevorsteht, wenn sie den Himmel zur Erde hinableiten wollen; so müssen sie nicht mitten auf dem Wege stehen bleiben, oder aufgehalten werden. — Staaten sind im Verhältniß mit andern Staaten hohe Schulen, in sich selbst aber niedere Schulen. Die höchste Schule ist der Weltbürgerstaat. — In jeder und besonders in der letzten Beziehung haben die aus Naturmenschen in Staatsmenschen verwandelte Lehrlinge Anlaß über Anlaß, Kräfte zu erwecken und durch immerwährende Messung ihrer selbst in der Menschenwürde Progressen zu machen. In Staaten giebt's Kämpfe, an denen Fleisch und Blut fast den einzigen Antheil hat; die Thätigkeit wird dem Bürger abgedrungen, abgelockt, die Würde, die er durch die übernommene Bürde sucht, ist Glanz, Ansehen und Reichthum — er bereichert sich. Im Welt=

staate ist Alles geistiger, und der Lohn des Siegers ist eine Beute, die er nicht für sich errang, sondern die er austheilt und der Menschheit weihet. — Der Mensch braucht nur wenig und das eine kurze Zeit. Dies Ziel dem Staatsbürger nur erblicken lassen, ist genug; die Sache ist nicht in einer kurzen Zeit ausgerichtet; — und wie sollen denn Staatsgesetzbücher es zu diesem Weltstaat anlegen? Wenn sie dem Rechte der Natur so angemessen als nur möglich sind — wenn Menschen Gesetze geben und befolgen, die in der Natur des Menschen, in der Natur der Gesellschaften und in der Natur der Dinge liegen. Jedes positive Staats- und Privatgesetz müßte die Ehre des Beinamens natürlich zu erstreben sich bemühen. — Alles, was positive Gesetzgebung ist und heißt, muß in den natürlichen Gesetzen seinen Grund haben, und besteht nur in weiser Lokalanwendung derselben. Durch diese kurze Antwort glaube ich ein Mittel anzugeben, das ohne alle Beimischung des Zwecks nicht verfehlen wird, und nur auf diesem Wege allein können wir zu der bestmöglichsten innerlichen Staatsverfassung kommen, und wenn, wie die Erfahrung zu lehren anfängt, mehr als ein Staat sich diese Regel vorsetzt, so ist die Zeit so entfernt nicht, wo eine Weltstaatsgesetzgebung entstehe, wo man nicht zu falschen Göttern, sondern zu allgemein geehrten Gesetzen der Vernunft seine Zuflucht nimmt. — Auch die letzte Instanz, die die Menschen haben, ist — der Mensch. Wie sicher sind dann Regenten auf ihren Thronen, wie sicher Menschen in ihrem Eigenthum? — Dann darf die Menschenwelt sich nicht mehr von dem vernunftentblößten Naturreiche beschämen lassen, vielmehr wird eine neue Erde entstehen,

wo Gerechtigkeit wohnet — und wo das Reich der Zwecke dem Reiche der Mittel überlegen seyn, und der Geist über den Körper herrschen wird. Wer würde sich auch sonst an das Räthsel: der Mensch, wagen? Aus dem kleinsten Blatte des Krauts, aus der unbedeutendsten Blume auf dem Felde, geht die tiefste und höchste Weisheit des Schöpfers hervor; und das menschliche Geschlecht sollte ohne alle Endabsicht, ohne allen Ausgang bleiben, und dieses gottähnliche Geschöpf bei so vielen Anlagen einem Irrhause ähnlich werden, wo sich Menschen befinden, die sonst äußerst klug, jedoch in Hinsicht eines Objekts, und zwar des Hauptobjekts, wahnwitzig wären?

Ich will mich begnügen, diesen Abschnitt mit einer Anmerkung zu beschließen, die sich aus dem, was ich bereits gesagt habe, ergiebt, und die ich fast nur wiederhole.

Im Weltbürgerstaat wird kein Müßiggang, kein immerwährender Hallelujaklang erwartet. — Es werden sich die Staatsbürger unter einander tausend Gelegenheiten zur Arbeit geben; allein diese wird in Uebung der Bürger= und Menschentugenden bestehen! Zu wie viel Kämpfen und Siegen ist hier nicht noch Gelegenheit! — Was hat nicht jeder Mensch mit sich selbst zu thun! Würden die Menschen bloß patriarchalisch geblieben seyn, und nur bloß den Zank unter ihrer Heerde geschlichtet, und den Widerstand der Elemente gekannt haben; so würden viele Dinge nie zum Vorschein, am wenigsten in Umlauf gekommen seyn, die uns zu Nutz und Frommen oder zur Lust und Freude gereichen, und die bis jetzt als Scheidemünze gäng und gebe geworden. Man soll durch die Kunst zur Natur

kommen, zu einer verschönerten Natur zur (um eines chemischen Ausdrucks mich zu bedienen) raffinirten Natur, zum Frieden Gottes, der höher ist als alle Kunst. —

Die vermeintlichen Widersprüche, daß der Mensch gesellig und ungesellig, menschenfeindlich und menschenfreundlich, zuthätig und entfernt sey, daß er sich in Gesellschaft begebe, um durch Herrschsucht sich zu vereinzeln, lösen sich hier von selbst auf, und sind so widersprechend nicht, als sie scheinen. Lieber allein, als in böser Gemein. — Der Mensch will sich seine Gesellschaft aussuchen, er will nicht in Gesellschaft, sondern in guter Gesellschaft seyn; und eben der Umstand, daß, je aufgeklärter der Staat ist, je unbedeutender die Staatsunterschiede werden, beweiset, daß der Mensch dadurch, daß er ein geselliges Thier ward, durchaus ein vernünftiges bleiben wollte. Nur in Gesellschaft giebt's Recht, giebt's Tugend. — Nur in Gesellschaft konnte das höchste Ziel einer Weltgesellschaft entstehen und ausgebildet werden. Jenes Streben und Drängen und Ringen und Streiten und Unterliegen und Siegen, sind Bilder des Kampfs, den die Tugend erfordert, bis sie zur Gewohnheit wird, und zu dieser Gewohnheit, wie sehr hilft eine veredelte Gesellschaft oder der Staat! Je weit-herrschender das Gute wird, je weniger Aergerniß und Verführung, je mehr aufmunterndes Beispiel; und wie? die Gesetzgebung sollte sich ihre Mühe nicht erleichtern? Auch Menschen aus der entferntesten Gegend sind ihr Steine des Anstoßes, Felsen der Aergerniß, die sie wegzuräumen und zu heben suchen muß. —

Da übrigens, wenn auch ein allgemeiner weltbür-

gerlicher Staat nicht dadurch, daß er unter einen Hut, sondern, daß er unter eine edle Gesinnung gebracht worden, zum Stande gekommen ist, es noch immer einen großen Theil von Vernunfts-Malkontenten geben muß; so kann es nie zu einem allgemeinen, ewigen Frieden kommen, sondern es muß doch die Bemühung noch übrig seyn, die Anzahl jener Mißvergnügten so viel als möglich zu mindern. Friede auf Erden, heißt Friede unter dem größten Theil auf Erden.

Es kann nicht oft genug gesagt werden, daß die christliche Religion ein weltbürgerliches Ziel vorschreibt, und es ist schon ihretwegen, und da sie bereits so tief Wurzel gefaßt, daß diejenigen Staaten, welche sie nicht angenommen, wenigstens durch sie dazu vorbereitet sind, mit Zuverlässigkeit anzunehmen, daß eine dergleichen weltbürgerliche Absicht nicht nur angehe, sondern auch leicht angehe. Der gemeine Mann ist, kraft der Religion, zu diesem Zweck berufen. Ein Christ, im eigentlichen Sinn des Worts, ist ein zur Weltbürgerschaft Berufener; — und seine Religion stellt uns das ganze menschliche Geschlecht als eine Familie Gottes vor, und unterordnet den Patriotismus, von Naturrechtswegen, der Menschenliebe. Es gab Schriftsteller und es giebt deren noch, die die Christen zu den ersten Christen, die die Menschen zu den ersten Menschen machen wollten; allein in Wahrheit, wenn gleich unter diesen sich für authentische Ausleger der Vernunft und der Schrift haltenden Männer viele redliche, wohlmeinende zu finden sind; so kann man sie doch keiner geringern Fehler beschuldigen, als daß sie den Plan stören und aufhalten, den Gott mit dem menschlichen Geschlecht beabsichtiget. — Erziehen will er es; aus Kin-

dern sollen Leute werden! Wenn der Verdruß über den jetzigen Staatszustand den J. J. Rousseau zur Exklamation bringt, lieber zum Naturstande zurückzufallen; so kann ihm dieser gerechte Unwille eben so wenig verdacht werden, als wenn man aus gerechtem Eifer wider die brotgebenden Künste, wodurch man die Religion zu allem möglichen, nur nicht zu dem, was sie nach der Anlage ihres Stifters ist, machen will, sich lieber die erste Kirche (gegen die jetzige Theologie ein verlornes Paradies) zurückwünscht. —

Noch mehr. Man muß menschliche Handlungen nicht nach dem Ausgange, sondern nach der Absicht beurtheilen, die wir uns vorsetzen. Die Absicht der Staatsgesetzgebung ist das allgemeine Beste, welches aber gemeinhin mit Fleiß so verwickelt wird, daß eine Ariadne, mit einem Faden an jedem Finger, nicht im Stande ist, uns aus diesen Labyrinthen an Ort und Stelle zu bringen. Die Absicht, welche bei der weltbürgerlichen Gesetzgebung zum Grunde liegen muß, ist einem Jeden klar, und wird um so klarer, je allgemeiner es auf diese Absicht angelegt wird. Wenn diese den Staatsgesetzgeber leitet, wie leicht wird das allgemeine Beste verstanden und beurtheilt werden können, das ihm als Gesetzgeber obliegt! Fürsten! wollt ihr noch näher wissen, wie Ihr eine Staatsgesetzgebung aufs Allgemeine richten könnt, so wißt: daß den Staat nur das erhält, was zur Erhaltung eines jeden Bürgers gehört. Der Staat ist für Alle, und Alle sind für den Staat. Nur durch diese genaue Uebereinkunft wird ein Grad der Glückseligkeit erreicht, der ohne gesellschaftliche Verbindung nicht möglich wäre, und der nur alsdann mit Sicherheit besessen wird und besessen

werden kann, wenn ihn alle besitzen, und wenn er allen werth und heilig ist. Wißt, daß, wenn Ihr den Rechten der Menschheit und den Rechten der Einzelnen in Euren Gesetzen zu nahe tretet, Ihr die Regentenrechte verkennet. Die Heiligkeit der Regentenrechte hängt von der Heiligkeit der Rechte der Menschheit ab, und die Rechte der Menschheit machen das eigentliche Wohl des Staats aus. Wer sich unter Euch beschwert, daß die Rechte der Menschheit sich nicht mit dem Staate in Verbindung bringen lassen, kennt weder die einen noch den andern. Ihr gabt nicht die Rechte der Menschheit; und ihr wollt sie nehmen? Gott gab sie den Menschen; und Ihr seyd verpflichtet, jedem die Möglichkeit zu lassen, diese seine Rechte zu genießen. Je mehr Ihr den Staatsbürger in ihrer Hinsicht einschränkt, je weniger seyd Ihr göttliche Geschäftsträger. Eure negative Aufmerksamkeit ist bei der Gesetzgebung nöthiger, als eine positive; denn Ihr müßt durchaus kein Gesetz geben und sanciren, weil sonst die Würde der Menschheit und ein freier Schwung des Geistes und eine allmähliche, selbst gewirkte Kultur nicht bestehen können. Wirft denn nicht jeder Körper seinen Schatten? Wechselt nicht Tag und Nacht, Sommer und Winter? Kann man die Sonne wollen und ihre Flecken nicht? und wie will man denn Freiheit ohne Mißbrauch? Wo der Mißbrauch unmöglich ist, da ist schon keine Freiheit mehr. Das höchste Kunststück der Regierung ist hier, den Mißbrauch zu ändern, ohne die Freiheit zu kränken. Ist nur ein einziger Gebrauch eines Menschenrechts möglich, so kann dieser einzig mögliche nicht entrissen werden. Giebt es verschiedene Arten des Gebrauchs, so würde, wenn der Gesetzgeber durchaus einzelne derselben verbieten wollte, diese

Einschränkung nur alsdann zu gestatten seyn, wenn dadurch dem Staate oder den Rechten Einzelner ein überwiegender Vortheil zugewandt werden könnte. — Dieser Vortheil indessen ist unpartheiisch gegen den Schaden abzuwiegen, der dadurch der Menschheit entstehen könnte. Ist jener Vortheil nicht erheblich, vielleicht nicht einmal wirklich: ist er gegen den Nachtheil nicht überwiegend; so tritt hier die Regel ein, daß man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse. — Nicht jene Muscae, die sich wie Fliegen beim Gastmal und im Kabinet einfinden, nicht jene Parasiti, die jede Grille der großen Herren begleitet, und nicht nur die Schatten ihrer Person, sondern auch ihrer Einfälle sind — können hier Stimme und Sitz sich zueignen; sondern ein unpartheiisches für und wider, von Redlichen im Lande aufgeworfen, beurtheilt und entschieden, muß hier nicht etwa tolerirt, sondern gang und gebe seyn. Schriftsteller sind, wenn sie den Geist der Salbung zu diesem ehrwürdigen Geschäft empfangen haben, vorzüglich von Gott und der Natur berufen, Zeugniß für die Wahrheit abzulegen, und weder gute noch böse Gerüchte zu scheuen — indem sie sonst ein crimen peculatus begehen, und ihre Gaben und Einsichten unterschlagen würden. Natürlicher Lohn ist besser als willkührlicher; die Menschheit ist mehr als der Staat, und es ist Pflicht und Ehre, unsere Kräfte recht zu gebrauchen, und unsere Vorzüge recht zu schätzen und zu klassificiren. Der Leib ist besser als die Kleider, der Geist ist besser als der Leib, — und es ist Hochverrath seiner selbst, Alles für andere, und nichts für sich selbst zu thun. — Liebe deinen Nächsten als dich selbst; und wer ist dein Nächster? Jeder Mensch! Heil dem Staate, der sich zu Vollendung seiner Staatsbürger selbst er-

niedriget, denn er wird erhöhet werden. Weder Optimaten noch Popularen werden hier Konföderationen schließen, und keine Leidenschaften zum Worte kommen, die den Winden ähnlich sind, welche die Schiffe fortstoßen, ohne vom Steuermann dazu die Erlaubniß erhalten zu haben. — Wo ist solch ein Staat, um hier Ehrensäulen denen zu errichten, deren die Welt nicht werth war, und Hütten zu bauen für die, welche verstehen, Menschen zu seyn! —

Monarchische Regierungsform, besonders im Verhältnisse der Gesetzgebung.

Ich habe schon bemerkt, daß die monarchische Regierung der väterlichen am ähnlichsten zu seyn scheine, und vielleicht liegt in diesem Umstande der Grund, warum das Volk von jeher zu dieser Regierungsform das meiste Zutrauen geäußert hat. Vielleicht wollte es auch nur so wenig Menschen als möglich über sich regieren lassen, vielleicht seinen Regenten durch äußern Glanz so heben, daß er als ein höheres Geschöpf in die Augen strale, obgleich die Lilien auf dem Felde die Pracht des weisen und reichen Königes Salomo bei weitem übertreffen; vielleicht wollte man endlich einen Regierer der Gottheit ähnlich machen. Denn wenn gleich öfters auch da, wo nur ein Alleinherrscher das Volk regierte, eine Aristokratie unbedenklich statt fand; so war doch fast unter jedem Volk Einer unter diesen Gottaristrokraten der vornehmste, der einen Kopf größer war, als seine Kollegen, wie Saul im ganzen

jüdischen Volk. In der Bibel fällt die Schöpfungsgeschichte der Menschen so ehrenvoll und edel, als die Schöpfungsgeschichte der Könige empfehlend aus. — Nach einer feierlichen Vorbereitung blies Gott selbst dem Menschen einen lebendigen Odem ein, zum Beweise, daß er Geist von seinem Geist und sein Aushauch sey. Das einfache Wort: Es werde! — schien doch schon zu schwerfällig, da ein Geist ein Mensch werden sollte. Er, der selbst reden konnte, war über jedes Wort erhaben — Gott gab ihn aus sich selbst! — Kann ein Bild gewählter seyn! — Laßt uns aber hören, was Gott seinem Volke (1. Buch Samuels, 8.) über die Könige entbieten läßt. „Nachdem Samuel alt war und das große Versehen beging, daß er sich, aus väterlicher Schwäche, seine Söhne zu Richtern adjungiren ließ, die nicht in seinem Wege wandelten, sondern sich zum Geize neigeten, und Geschenke nahmen, und das Recht beugten; so verlangten die Aeltesten des Volks einen König. Samuel stand nicht an, dies dringende Verlangen Gott zur Entscheidung vorzutragen, und erhielt zur Antwort: daß das Volk nicht ihn, sondern Gott selbst verworfen, und der Königswürde entsetzt hätte. Damit indessen das Volk wüßte, was es thäte; so erhielt Samuel den Auftrag, dem Volke das Recht der Könige in bester Form zu eröffnen. Das wird des Königs Recht seyn. Die Söhne wird er nehmen zu seinen Wagen und Reitern, die vor seinen Wagen hertraben, und zwar einige zu Hauptleuten über tausend, über funfzig; andere zu Ackerleuten, die ihm seinen Acker bauen, und zu Schnittern in seiner Ernte; kurz, zu seinen Knechten wird er die Söhne machen; die Töchter aber zu

Apothekerinnen, Köchinnen und Bäckerinnen. Die besten Aecker, Weinberge und Obstgärten wird er nehmen und seine Lieblinge damit belohnen. Von der Saat und den Weinbergen und der Heerde wird er, in höchsten Gnaden, den Zehnten nehmen, um sich und seinen Hofstaat zu unterhalten, und die feinsten Jünglinge, um seine Geschäfte durch sie auszurichten." Aller dieser Mißbräuche ungeachtet, welche die Könige für ihr Recht zu halten nur zu oft des landesherrlichen Dafürhaltens sind, ward denn doch der Sohn eines weidlichen Mannes, ein junger feiner Mensch, der feinste unter den Kindern Israels und auch der größeste, (denn er war eines Hauptes länger, als alles Volk) — König! — Seht da das Bild eines Königs, das Gott selbst nach dem Propheten Samuel gezeichnet hat; — allein auch zugleich einen historisch-praktischen Beweis, daß der Mensch frei geboren, und die Ordnung der Gesellschaft zwar ein heiliges Recht sey, indessen doch nicht von der Natur unmittelbar abstamme, sondern sich auf Verträge und Verabredungen gründe! Unsere Verpflichtungen sind gegenseitig. — So wie es nächstdem unser Loos ist, uns in der Dunkelheit und Dämmerung, die uns umschwebt, an moralischer Gewißheit zu halten; so ist's hohe und tiefe Weisheit, wenn wir von dem, was uns am nächsten angeht, moralisch gewiß zu seyn suchen. Wenn die Beherrscher dies Verhältniß allemal bedächten; so würden sie nicht so oft auf Brief und Siegel und Urkunden bestehen — die sie gewiß weniger achten werden, als was Gottes Finger in ihre Seele und ihr Herz schrieb. — Hören sie nicht Gott und ihr Gewissen; nicht Mosen und die Propheten, noch die Lehren der Weisen, die vor ihnen

lebten und deren Zeitgenossen sie sind; was können ihnen Urkunden heilig seyn, die man drehen und wenden kann, wie der Wind das Schilf — nnd formen, wie der Künstler das Wachs, das er in Händen hat. —

Wenn ich nun gleich von dem monarchischen Staat in Beziehung auf die Gesetzgebung rede; so wird es doch nicht undienlich seyn, durch etwas über die Regierung und die monarchische Regierungsart überhaupt meinen Gegenstand einzuleiten. Ich kenne bis jetzt keinen, der mit so viel Unbefangenheit und tiefer Einsicht diese Materie behandelt hat, als Rousseau, den die National-Versammlung in Paris zu ihrem Schutzpatron zu erwählen die Erkenntlichkeit gehabt hat.

Die gesetzgebende Gewalt gehört dem Volke; die ausübende Gewalt kann ihm nicht gehören. Jene ist der Souverain; diese ist der Fürst, der König, der Regierer. Rousseau bemerkt in dieser Rücksicht, daß diejenigen, welche behaupten, daß der Akt, wodurch sich das Volk Obern unterwerfe, kein Vertrag sey, völlig Recht hätten. Denn es sey nicht ein Vertrag, sondern ein Auftrag, ein Amt, in welchem sie in seinem Namen die Gewalt ausüben, die der Souverain ihnen anvertraut hat, und die er einschränken, modificiren und zurücknehmen kann, wenn es ihm gefällt, indem die Veräußerung eines solchen Rechts der Natur der Gesellschaft und dem Zweck derselben zuwider sey. Der Souverain befiehlt, das heißt: alle Staatsbürger zusammen genommen; der Fürst, die Obrigkeit, eröffnet diese Befehle und bewirket ihre Befolgung. In so weit die Staatsbürger zusammen genommen befehlen, heißen sie Souverain, in so weit sie einzeln gehorchen, heißen sie Unterthanen. Volk ist ein Name, der auf beide

Verhältnisse paßt. Könnte man diese politische Dreieinigkeit nicht unter Geist, Seele und Leib, jener biblischen Eintheilung der Menschen, vorstellen, um gewissen Leuten faßlich zu werden, die fühlen wollen, wo nur zu sehen ist? Am Ende liegt ohnehin Alles im einzelnen Menschen, was in der moralischen Welt nur irgend vorkommen kann. Will der Fürst Gesetze geben und der Souverain regieren, verweigert der Unterthan zu gehorchen; so ist der Staat krank, und wenn ihm nicht zu Hülfe gekommen wird; so stirbt er euch unter den Händen. — Rousseau bemühet sich im ersten Kapitel des **III.** Buchs seines Contrat social, welchem er die Warnungstafel vorsetzet, daß er die Kunst nicht verstehe, sich dem verständlich zu machen, der nicht aufmerksam seyn will, diese Verhältnisse zu versinnlichen, und bemerkt, daß wenn ein Staat aus zehn tausend Bürgern bestehe, der Souverain gegen den Unterthan sich wie zehn Tausend zu Eins verhalte, und jedes Glied des Staats für seinen Antheil nicht mehr als den zehntausendsten Theil der obersten Gewalt habe, ob es gleich ihr ganz unterworfen ist; woraus er die Folge zieht, daß, wenn das Volk aus hundert tausend Menschen bestehe, seine Stimme auf einen Hundert-Tausend-Theil eingeschränkt sey und er zehnmal wenigern Einfluß habe — und daß, je größer der Staat werde, desto mehr die Freiheit abnehme. Wahr; doch nur in so weit, als der Wille nicht guter Art ist. Geht dieser auf ebener Bahn; so haben Zehntausend den nemlichen Antheil am Gesetz, als die Hunderttausend; sie haben nur eine Stimme der Vernunft und der Ueberlegung, und der Einfluß bleibt sonach der nämliche. Es giebt mathematische und moralische Zah-

len, und Rousseau bemerkt selbst, daß mathematische Genauigkeit bei moralischen Größen nicht statt finde.

Die Vernunft aller Statsbürger in Eins gebracht ist, wenn sie sich in Gesetzen offenbart, und wenn sie dem Fürsten den Auftrag thut, den heiligen Willen der vereinigten Vernunft in Erfüllung zu bringen: der Souverain. Seht da die höchste Ehre, welche die Natur dem Menschen zuwendet! Er ist Herr über Alles, Menschen selbst nicht ausgenommen, und wenn er über sich selbst Herr zu seyn versteht — hat er nichts, auch nicht einmal das Gesetz über sich. — Wenn Rousseau behauptet, daß, je weniger die besonderen Willen an dem allgemeinen Antheil nehmen, oder, je weniger die Sitten mit den Gesetzen übereinstimmen, je größer müsse die in Zwang haltende Gewalt seyn, so hat er Recht. Wenn er aber dieser Behauptung hinzufügt: daß die Regierung, um den Namen einer guten zu verdienen, verhältnißmäßig mit der Anzahl des Volks mehr Stärke haben müsse; so kann ich diese Folge nicht absehen. Denn es kommt nur auf die Sitten an, und auf die Uebereinstimmung der besonderen Willen mit dem allgemeinen Willen, und die Regierung ist so leicht wie möglich. Sollte denn dieser Widerspruch unter den Menschen, wenn man sie recht behandelte, sich wohl so oft zutragen, falls nämlich die Obrigkeit nicht die Gewalt mißbraucht, die ihr vom Souverain zugemessen ist? Sollte dee Geist des allgemeinen Willens nicht auf die besondern Willen einen solchen Einfluß haben, daß die Gesetze, wenn die allgemeine Vernunft sie gegeben, gern befolgen? — Sollten gute Beispiele, besonders, wenn sie von mehr als der Hälfte der Staatsbürger gegeben würden, nicht mehr als alle Obrigkeit

wirken? — Sollte der Vorzug selbst, diese Gesetze gegeben zu haben, nicht bei weitem das meiste zur getreuen Befolgung der Gesetze beitragen? und sollte nicht ein großer Theil sich bemühen, sogar dem Gesetz zuvor zu kommen, es zu übertreffen, und es noch weiter in der Vollkommenheit zu bringen? Dies könnte man den Umgang mit Gott nennen — der jetzt oft darein gesetzt wird, daß man die Hände kreuzt, und die Lippen in Bewegung setzt, das Herz aber so weit als möglich von den Worten entfernt. —

Der Souverain ist selbstständig; der Regent, oder der Fürst, besteht durch den Souverain, ist sein Lehnsbürger und an das Gesetz gebunden, das der Souverain ihm anvertraut. — Ich darf nicht erst bemerken, daß, wenn der Souverain dem ganzen Volke, oder dem größten Theil desselben die Regierung aufträgt, man diese Regierungsform Demokratie nenne: daß, wenn die Regierung einer auserwählten kleinern Anzahl übergeben worden, diese Regierungsform Aristokratie, und wenn die Regierung einem einzigen anvertraut ist, die Regierungsform Monarchie heiße. Allein ich glaube, ohne mich in die Unterabtheilung dieser Formen einzulassen, anführen zu müssen, daß die Monarchie die wenigsten, die Aristokratie schon mehr, und die Demokratie die meisten einsichtsvollen und tugendhaften Bürger erfordert. — Wenn dies der Fall ist; so wird die Rousseausche Meinung, daß die demokratische Regierung sich für kleine, die aristokratische sich für mittlere, und die monarchische für große Staaten sich schicke, welche in Frankreich keinen kleinen Stein des Anstoßes den Aristokraten vorstreckte, keine Regel abgeben, — und wenn sie ja Regel werden könnte, viele

Ausnahmen verstatten, das heißt, den Schein der Regel haben, und die Kraft derselben verläugnen. Wenn die Menschen den eigentlichen der Natur angemessensten Weg eingeschlagen wären; so hätten ihre Gesellschaften mit der monarchischen Regierungsform anfangen sollen, um mit Ehren bei der demokratischen aufhören zu können. Monarchien sind für schwache unwürdige Menschen, für Kinder die bequemsten. Kein Wunder, wenn sich uncivilisirte Menschen hier am besten befinden. Sie wollen gemächlich und des Denkens überhoben, nächstdem aber nicht auf sich und auf die Ehre der Menschheit, zu der sie kein Zutrauen haben, sondern auf einen Monarchen, und zwar auch nicht auf seinen Verstand und Willen, sondern auf sein Aeußerliches stolz seyn. — Die ersten Gesellschaften waren nicht, wie ein Kernschriftsteller will, aristokratisch, sie waren moralisch. Als die Häupter der Familien zusammen traten, und sich über die öffentlichen Geschäfte berathschlagten, war schon eine Gesellschaft zum Voraus gegangen; allein man hätte noch lange nicht zu der Aristokratie fortschreiten sollen, wozu die Menschen bei weitem noch nicht reif waren. Die Menschen haben sich, bei aller ihrer Trägheit, in den meisten Dingen übereilt; und das reimt sich mit ihrer Liebe zur Faulheit vollkommen, da man weiß, daß die größte Trägheit am geschwindesten zum Ende eilt, oder das Ende übereilt, um darnach ausruhen zu können. Gesellschaften sollten die Menschen lehren, nicht an sich, sondern an das Geschlecht zu denken, denn Gesellschaften sind eine Abbildung des Geschlechts; allein es dachten die Menschen in der ältesten Zeit nur an die Kürze ihres eigenen Lebens, und wollten selbst das genießen, was sie

ihrer spätsten Nachwelt überlassen sollten. Man denkt noch nicht anders. — Man ist noch so sehr Egoist, daß man sich einbildet, Etwas aus sich selbst im Ganzen machen zu können; allein man irrt sich. Im Geschlecht können wir nur das letzte Ziel erreichen, das ein jedes Individuum in seiner eignen Moralität, nach dem verjüngtesten Maaßstabe, in Miniatur erblicken kann! — Dergleichen Blicke in die Kräfte der zukünftigen Welt sind uns bei den so großen Staatsmängeln unserer Zeit behülflich, um hoffnungsvoll zu sterben, wie Simeon, nachdem er seinen Heiland gesehen!

Die Monarchie war die erste Regierungsform und sollte as auch, wie in vieler Rücksicht, so auch darum seyn, weil sie die faßlichste ist. Den Fürsten sich als eine kollektive moralische Person vorstellen, die durch die Kraft der Gesetze vereinigt, und der die ausübende Gewalt im Staat anvertraut ist, wird nicht Jedermanns Ding seyn. Es ist unendlich leichter, sich vorzustellen: daß ein Individuum ein kollektives Wesen ausmache, als daß ein kollektives Wesen ein Individuum sey. Da die physische Einheit mit der moralischen Einheit im Monarchen zusammentrifft; so glaubt man hier die Natur mit Händen greifen zu können. Allein es geht hier so, wie bei den meisten Dingen, wo der Anfang leicht ist; denn hier pflegt das Ende schwer, dagegen wo der Anfang schwer ist, das Ende leicht zu seyn. Außerdem ist in der Monarchie mehr Gleichheit in den Augen des Unerfahrnen, als in der Aristokratie und selbst in der Demokratie. Es ist nur Einer von Allen unterschieden. Dieser Umstand sticht dem gemeinen Mann die Augen aus, und die Philister sind über dem Simson! — Gott! was ist ein Mo=

narch nicht Alles! und was muß er nicht Alles schon ex officio seyn! — Rousseau sagt: die besten Könige wollen böse seyn können, wenn es ihnen gefällt, ohne deswegen die Herrschaft zu verlieren; und läugnen es nicht, daß sie unumschränkt seyn wollen, nur wollen sie nicht durch Vertrauen sich unumschränkt machen. — Da die Monarchen wohl einsehen, daß sie sich beim Volke am festesten setzen, wenn sie allein herrschen; so ermangelte selbst Friedrich II. nicht, sich zuweilen in Dinge einzulassen, die er seinetwegen hätte unterlassen sollen. Er setzte, des Müllers Arnold wegen, einen Großkanzler de facto ab; und wenn er es gleich geschehen ließ, daß der ganze Hof, bis auf die Prinzen vom Hause, den kassirten Minister besuchten, als wäre seinem Hause Heil wiederfahren; so blieb es doch bei seinem Machtspruche. König Friedrich II. that, als hörte er Alle, und was noch mehr ist, als wüßte er Alles. — Das Gespräch des Königs mit dem Amtmann Fromm, welches so viel charakteristische Züge von Friedrich II. enthält, daß es gewiß auf die Nachwelt kommen, und zur Physiognomie dieses großen Menschen, Mannes und Königs förderlich und dienstlich seyn wird, beweiset: daß er das, was er so eben erfuhr, als eine ihm bekannte Sache benutzte. Ueberhaupt hatte Friedrich II. den Monarchencharakter studirt, und er machte ihn nicht nur, sondern er war es auch so beispiellos, daß er es mit allen seinen philosophischen Freunden anband, und nur mit J. J. Rousseau und Pauw nicht ins Reine kommen konnte. Da indessen die Monarchen selbst einsehen, daß sie nichts mehr als Menschen sind, und daß selbst die Unmöglichkeit, Alles selbst übersehen zu

können, theils aber auch der zu große Abstand zwischen ihnen und dem Volke einen Abstand bewirke, der zwar auch dem Volke, ihnen aber vorzüglich nachtheilig werden könne. Da man eine entfernte Größe weder fürchtet noch liebt, und da der gemeine Mann mehr Achtung für den Priester als seinen Gott hat; so ist in der Monarchie ein Band nöthig, das Volk und Monarchen verbindet. **Natura non facit saltum.** Dieses Band machen die mittlere Ordnung, die Großen, der Adel, die im monarchischen Staat zu weiter nichts als Lücken zu füllen dienen. — Der Monarch und das Volk schließt sich an sie an, und sie sind die Mittler zwischen dem Monarchen und dem Volk. — Eine Würde, die der Adel nur alsdann verdient, wenn er nie von der Mittelstraße weicht — eine Würde, die erblich seyn muß, damit der Monarch nicht die Wahl hat, und damit das Volk, welches zu sehr ans Aeußere gewöhnt ist, hier nicht die Illusion verliere.

Die Erblichkeit der Krone oder die Unsterblichkeit des Throns ist lange so nothwendig nicht, als der erbliche Adel. Ich will mich indessen bei allen beiden Umständen nicht verweilen, sondern nur bemerken: daß, wenn gleich die monarchische Regierung nach der jetzigen Lage der Dinge und der Menschen sicher die beste sey (wenn der Fürst nämlich das ist, was er seyn kann und seyn soll), diese Regierung dennoch nur die Schule sey, um den Menschen weiter zu bringen. Die zweite Stufe, auf welche die Menschen in Hinsicht der Regierungsform treten, ist die Aristokratie. Die Monarchie hat jederzeit eine Art derselben in sich. Die ersten Aristokraten entstanden, als die Väter der Familie zusammen traten, und über öffentliche Geschäfte Verabredungen trafen.

Aus dieser väterlichen oder natürlichen Aristokratie entstand eine Wahl, und eine erbliche Aristokratie. Die erbliche hat diese ganze Regierungsform in übeln Ruf gebracht, besonders da sie in kleinen Staaten Feuer und Heerd hatte. Man mußte zum Druck seine Zuflucht nehmen, da das Handvoll Volk auf dem gerechten Wege so viel nicht hergeben konnte, um alle die Krämer, die Fürsten geworden waren, zu unterhalten. — Eine der jetzigen Zeit angemessene Uniform würde den Aristokraten viel von ihrem komischen Ansehen benehmen, oder auch zur Sparsamkeit beitragen. Große Perücken, lange Mäntel, schwarze Reverenda sind indessen noch gemeinhin hier Kronen und Zepter; und die Aermlichkeit dieser Diademen wird um so mehr ein Gegenstand des Spottes, wenn Kinder sich in diese Tracht der Greise einkleiden, welches in erblichen aristokratischen Würden nur zu oft der Fall ist. Würde man die Vorzüglichsten, das heißt die Vernünftigsten und Rechtschaffensten im Volke, ohne sich an Patricier zu binden, zu Aristokraten wählen, würde man durchaus festsetzen, daß der Sohn eines Regenten nicht wieder dazu erwählt werden könnte; würde man jeden Bürger zum Regenten zuziehen, und selbst nicht perpetuirliche Archonten wählen, sondern diese Würde wechseln lassen; würde man keinem der Archonten ein besonderes Departement anweisen, und den zum *Επώνυμος*, diesen zum *βασιλεὺς* und noch einen zum *πολέμαρχος* und ein halbes Dutzend zu Thesmotheten bestimmen, sondern Allen in solidum ihre Geschäfte auftragen, so daß Ein Archon für Alle und Alle für Einen, in Hinsicht ihres Amtes, ständen; so weiß ich nicht, ob es nicht so natürlich als erfreulich wäre, daß die Weisesten regieren. — Auch die gebornen Aristokraten haben

sich das Wort Weise zum Titel erkohren; allein es genügt ihnen, daß sie es heißen, ohne daß sie sich Mühe geben, es zu seyn. Die Ariokratie, wenn sie rechter Art ist, wird eine der besten Anlagen zur Demokratie. Die Regenten im Volke werden, da ihre Würde wechselt, nicht sich, sondern das Ganze beabsichtigen, den Souverain, dessen Willen sie bewirken, nie aus den Augen verlieren und eben in dieser Rücksicht den Staat fast völlig zur Demokratie zuziehen. — Ich weiß nicht, warum es nöthig ist, in einem aristokrvtischen Staate durch Reichthum die Regenten auszzuzeichnen. Hat denn der Verstand je eines dergleichen elenden Behelfs bedurft? und ging nicht Friedrich II., allen Regenten zum Vorbilde, so schlecht und recht gekleidet, und noch dazu in einer Monarchie, daß, wenn nicht einige seiner Kleidungsstücke zu Reliquien gebraucht worden wären, Niemand als Trödlern seine Garderobe zu Theil geworden wäre? Schöning, der Kammerhusar des Königs, hatte die Ehre, eins seiner Bräutigamshemden zum Sterbehemde eines Königs zu widmen; — ein Umstand, von dem man in der alten Geschichte viel Aufhebens gemacht hätte, der aber zu unserer Zeit nur höchstens in dem Moment auffällt, in welchem man ihn lieset.

Wenn eine gewisse Gleichheit des Vermögens in der Aristokratie herrscht; wenn nicht die Glieder des Senats Kur und Wahl halten, sondern das Volk die Stellen besetzt; wenn diese Würden nicht zu kurz, nicht zu lang dauern, und diese Dauer vorzüglich von der Größe der Aristokratie bestimmt worden ist, der diese Senatoren vorstehen; wenn ihnen nur mäßige Entschädigungen wegen ihrer nachgesehenen Oekonomie bewilligt

werden; so wird diese Regierungsform sich zu der ihr zustehenden Würde erheben. Montesquieu sagt: je näher eine Aristokratie der Demokratie kommt, desto mehr nähert sie sich auch ihrer Unvollkommenheit. Wahr! — allein nur alsdann, wenn die Aristokratie gewöhnlicher und nicht rechter Art ist. Die beste Aristokratie (meint der nämliche Geist der Gesetze) sey die, wo das übrige Volk, welches keinen Antheil an der Gewalt hat, so geringe und arm sey, daß die herrschende Partei keinen Vortheil, dasselbe zu unterdrücken, habe. — Das wäre fast eben so viel, als die für die besten Patienten eines Arztes ausgeben wollen, an deren Aufkommen nichts gelegen ist. —

Die dritte und letzte Stufe der Regierungsform ist die Demokratie, wo jeder Bürger werth ist, Fürst zu seyn, und wo er mehr ist als Fürst, indem er nur den Namen nicht führet, und doch alle Eigenschaften des besten Fürsten besitzet. Der vorzüglichste Einwand wider die Demokratie ist, daß der Souverain und der Regent eine Person ausmachen, oder daß der Gesetzgeber auch zugleich die Ausübung der Gesetze bewirke; allein man sieht von selbst, daß dieser Einwand so unbeträchtlich sey, daß er sich selbst hebe, und daß ein Hausmittel ihn entkräften werde. In seiner strengsten Bedeutung genommen, hat es nie, wie Rousseau meint, eine Demokratie gegeben; weil es gegen die natürliche Ordnung sey, daß der größere Theil regiere und der kleinere regiert werde. Wie aber, wenn der Mensch durch die beiden ersten Klassen gegangen ist, und seine Schuljahre rühmlichst überstanden hat: sollte er nicht würdig seyn, diese Belohnung seiner Treue zu ernten, und einzugehen zu der Selbstherrschaft Freu-

de? „Wenn es ein Volk aus Göttern gäbe" (sagt eben dieser Schriftsteller), „so würde es sich demokratisch regieren; für Menschen aber schickt sich eine so vollkommene Regierungsform nicht." Ich antworte mit dem Apostel Paulus: nicht als ob ichs ergriffen hätte! — Wo mehr Regenten als Untergebene sind, wie leicht muß da die Erziehung seyn; wenn anders es bloß darauf angesehen ist; und würde wohl je ein Volk, das wahrhaft demokratisch zu denken im Stande wäre, sich eine Unterdrückung des physisch und moralisch kleinen Theils zu Schulden kommen lassen? Auch der minder Edle würde sich schämen, so tief zu sinken. — In der Menge, wo sich dergleichen unedle Denkungsart, so zu sagen, verliert oder schwächer auffällt, — nur da scheuen sich Menschen, weniger unmenschlich zu seyn.

Warum soll denn bei einem edlen Volk das Volk nur versammelt bleiben, eine stehende Armee des Friedens und der Weisheit bilden, um den öffentlichen Geschäften vorzustehen? Warum sollen denn von ihm niedergesetzte Kommissionen, der Form der Verwaltung eine andere Gestalt beibringen? Kann nicht Abwechselung und freie Wahl hier alle Gefahr abwenden? Warum soll denn diese Regierungsart einen kleinen Staat zum Voraus setzen, damit das Volk sich leicht versammeln und jeder Bürger leicht den andern kennen könne? An ihren Früchten muß man sie erkennen; und wo sind sich je gute Leute im Wege gewesen? Die Gleichheit des Ranges und Vermögens und die Einfalt der Sitten wird sich von selbst finden und sich schon von selbst gefunden haben, wenn die Menschen nicht zu früh zu dieser Regierung schreiten. Vom Luxus ist da,

wo man höhere Güter als Reichthum und edlere Vergnügen, die auf Weichlichkeit hinauslaufen, kennt, wenig oder gar nichts zu besorgen; und warum sollen die innerlichen Unruhen und Kriege hier befürchtet werden, wo man zu Verstande und zu Willen gekommen, wo Tugend und ihre älteste Tochter, die Genügsamkeit, das Ruder führen, und wo der größere Theil der Guten den kleineren Theil der Bösen regieret, das heißt, wo Beispiele mehr als alle Gesetze wirken? Sicher kann ein solcher Staat seyn bis ins tausendste Glied, wenn der Neid der Nachbaren ihn nicht etwa beunruhigt; und dies wird schwerlich der Fall seyn, da nichts in der Welt angenehmer ist, als einen dergleichen Ort zu haben, auf den Fall, wenn uns Ruhe Noth ist, und wenn wir uns selbst des Landes verweisen. Dieser Selbstostracismus, dem sich der Verstand, ehe man es sich versieht, ausgesetzt sehen kann, leistet Bürgschaft, daß jedem Bürger der benachbarten Staaten eine solche Freistätte lieb und ehrenwerth seyn werde. Dieser Gedanke erhebt in der Monarchie den Geist über allen Druck; — er darf nur über Feld gehen, um den Daumenschrauben der Allerhöchst Selbst-protegirten Unterdrücker und Dränger zu entkommen.

Wenn es gleich im demokratischen Staate rathsam ist, das Volk in die öffentlichen Geschäfte zu ziehen, indem es durch Fleiß und Uebung geschickt gemacht, in der Geschicklichkeit erhalten werden muß, das zu seyn, was es von Gottes Gnaden ist; so scheint es doch eben so rathsam zu seyn, daß es nicht ohne Ursache bemüht, und so zu sagen immer angestrengt wird, fast um den dritten Tag auf die Wache des Verstandes und der Ueberlegung zu ziehen. Improvisorentalente und Galle=

rien=Freundschaft werden dem Volke, das denkt, je aufgeklärter es geworden ist, je verdächtiger werden; — und wenn zwischen der Motion und der Deliberation, nach dem Verhältnisse der Gegenstände, die Vorbereitungszeit abgemessen wird; so wird der Redner sehr zu kurz kommen, der sich auf seine Kunst und nicht auf die Sache verließ. Je aufgeklärter ein Volk ist, je weniger wird geredet werden. — Nur einer wird auftreten, und die Gesinnungen der Versammlung eher aus ihren Seelen lesen, als sie in Floskeln entstellen. Es ist nothwendig, daß das Volk, nachdem es einmal einstimmig diese Regierungsform erwählt, und eben so einstimmig diese Regierungsform festgesetzt hat, die Einrichtung wegen künftiger Gesetzgebung, und wie viel Stimmen zu diesen und jenen Gesetzzweigen erforderlich sind, und wem dazu das Recht zustehe, als Grundgesetze verabrede; nicht minder, daß es bestimme: wer aus seinen Mitteln die ausübende Gewalt bewirken solle, um sich keine Uebereilung zu Schulden kommen zu lassen, die fast unvermeidlich ist, wenn der Souverain zugleich obrigkeitliche Person ist. Das zu Viel und das zu Wenig bleibt hier nicht aus; — und wenn gleich die Quelle, aus welcher dieses Uebermaaß abfließt, oft sicher nicht zu tadeln ist, so entsteht doch aus dieser Verfahrungsweise eine Unregelmäßigkeit, die Alles verdirbt. Außerdem würden die Geschäfte durch einen Senat vereinfacht und erleichtert werden, ohne daß der Souverain befürchten dürfte, an seiner Gewalt zu leiden. Ein Areopagus, der durch die Volkswahl aus den besten und redlichsten Staatsbürgern, auf etwa zwei Jahre, oder (nach der Größe der Gewalt) auf kürzer Zeit und etwa ein Jahr (als wobei denn das

eigene Hauswesen auch wenig oder gar nicht leiden dürfte) erwählt wird, könnte so wenig dieser Regierungsform zu nahe treten, daß, wenn gleich Mars selbst vor dem Areopagiten erscheinen und Urtheil und Recht erwarten muß, dieser Vorzug sie doch nie über sich selbst erheben würde. Ich weiß wohl, daß Thaten mehr als die klügsten Anschläge blenden, und daß, da die gesetzgebende Macht eigentlich das Denken, die ausführende Macht aber das Thun übernommen habe, jene gegen diese sehr leicht in Hinsicht ihrer Grenzen verlieren könne; allein läßt man auch den Souverain thun, handeln, laut denken: so wird ihm der Fürst nichts abgewinnen. — Zu Volkswahlen kann man übrigens ein unendlich größeres Zutrauen, als zu der Wahl des Monarchen haben. Das Volk hört und sieht mit eigenen Ohren und Augen, und schöpft seine Beurtheilung aus der Quelle. Es weiß Verdienste so zu erkennen, als es den Heuchler zu entlarven und zu verachten weiß; und fast möchte ich behaupten, daß nie eine üble Wahl auf seine Rechnung gehöre, und daß, wenn es gefehlt, dieser Fehler daher entstanden ist, weil es sich durch das Irrlicht und die Vorspiegelungen der Reichen oder der Ehrsüchtigen hat mißleiten lassen. — Bei einer gerechten Sache darf man das Volk nicht scheuen; allein, wenn es noch nicht gereinigt und geläutert ist, wenn verlarvte Verräther unter ihm schleichen, so sind Laternenpfähle oft seine unzeitige Losung. Es ist ein altes Staatsstratagem, das Volk dem Volk fürchterlich vorzustellen, damit es vor seinem eigenen Schatten fliehe! es geflissentlich in Ausschweifungen zu stürzen, damit der Weise, der es leiten könnte, wie die Wasserbäche, nur sich vor ihm verschließe, und ihm höch=

stens ein Buch widme, anstatt, daß ein Wort zu seiner Zeit Alles, was groß und edel ist, bewirken würde. Menschen! lernt an Menschen glauben, und ihr werdet euch nicht betrogen finden. — Ich bin diese Geständnisse dem Volke schuldig, da ich aus Erfahrungen weiß, wie gut ihm beizukommen ist, wenn die Sache, die man ihm vorzulegen hat, gerecht und menschlich ist. Die Fähigkeit zu wählen, und die Tüchtigkeit, gewählt zu werden, ist nicht einerlei, und darf es nicht seyn; die gute Sache verliert dabei Nichts. Allgemeine Regeln zu geben, wer im demokratischen Staat zur Stimme berechtigt sey, ist nicht rathsam, da sich diese Regeln nach den Umständen richten müssen. Eine laute Stimme lehrt eine gewisse Aufrichtigkeit; das Loos befördert den Aberglauben, und ist die Wahl der Einfältigen. Wenn das Vermögen die Wählenden bestimmt, so kann die Ehre des Verstandes sehr leicht leiden! — Man schicke sich in die Zeit, und es wird jede Schwierigkeit sich heben lassen. Wer hat nicht vor jenen Zwölfen die tiefste Achtung, die Amphiktyonen hießen, und welche das Wohl von zwölf Nationen Griechenlands besorgten? Je schlichter diese Amphiktyonen einhergehen, je schlecht und rechter sie innerlich und äußerlich zu Werke schreiten würden, je menschlich-majestätischer würden sie seyn, und je augenscheinlicher würde der Einwand widerlegt werden, daß Aristokratie und Demokratie nur kleinen Völkern eigneten und gebührten.

Da indessen nicht bloß dem sich übereilenden Volke, sondern vorzüglich (und dies ist der größte Schaden, durch welchen der Unglaube der Edlen, der Stil-

len im Lande, der Despotie der Mächtigen so geradezu Vorschub thut) der Menschheit der unwiederbringlichste Nachtheil erwächst, wenn sich Menschen zu zeitig im Stande halten, das zu seyn, was nur Einige, nicht aber mindestens die Hälfte zu seyn vermag; so ist ihnen nicht oft genug einzuschärfen: daß die Früchte dieses Baumes des Erkenntnisses des Guten und Bösen so lange verboten bleiben, als sie unreif sind, so lieblich sie gleich aussehen, und so dringend sie manche Eva empfehlen könnte. — Die Chemiker zeigen es augenscheinlich, daß es nicht einerlei sey, welche von zweien Flüssigkeiten in die andere gegossen werde, indem dieser Umstand ganz andere Produkte bewirkt; und in der That, das beweis't die moralische Chemie bei den Regierungsformen — die, wenn sie regelmäßig auf einander folgen, eher verschmelzen als eine Revolution bewirken. —

Wenn dem also ist; so danket Völker Euren Fürsten, daß sie Euch auf grüner Aue weiden, und zu frischem Wasser führen, verehret Eure Allerdurchlauchtigsten Lehrer, die die Vorsehung zu Euch sandte, Euch zu erziehen, und seyd nicht unweise, sondern weise. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Da ihr wenig oder gar nicht unentgeldlich zu öffentlichen Geschäften gezogen werdet; so verstärkt euren Privatfleiß. — Bearbeitet Euch selbst und die Eurigen, damit Ihr nicht den Vorwurf der Faulheit, den man den Staatsbürgern in der Monarchie mit Recht macht, einst verdienet. — Das Leben hat nur in so weit einen Werth, und verdient den Namen eines menschlichen Lebens, als es eine Bedingung ist, den Zweck unsers Lebens durch Thätigkeit zu erreichen, und unsere Kräfte zu entwickeln, das heißt, ihnen Gerechtigkeit zu erweisen.

Sie ungebraucht ruhen lassen und vergraben, heißt, sie vernichten und der Kraft aller Kräfte entgegenstreben. — Da wir alsdann, wenn wir ohne Hindernisse thätig zu seyn im Stande sind, frei heißen, und es auch wirklich sind; so ist das Leben nur in dem Grade, als wir diese Freiheit genießen, ein würdiges, ein ehrliches Leben. Die so nöthige Selbstkenntniß kann, wenn sie rechter Art seyn soll, nicht anders als durch Schätzung und Anwendung seiner Kräfte erreicht werden. Gewiß, kein anderer, als wer seine Kräfte braucht, der sich anstrengt, weiß, wer er ist und was ein Mensch ist. Wenn man durch diese Uebung nicht andere verdunkelt, sondern sie mit sich hinaufziehen will; so besteht die wahre Ehre nicht sowohl in dem kalten Urtheil anderer über unsern Werth, sondern in der Emsigkeit und anhaltenden Bemühungen anderer, uns gleich zu kommen. Anhänger sind eigentlich Rivale; allein solche, die nicht wider, sondern mit uns sind, die mit uns die olympische Bahn der Menschheit wandeln, um zum Ziele zu kommen! Welch' ein Ziel kann mehr interessiren, als das, welches Alle reizt, und wozu wir Alle berufen und bestimmt sind? Nur die Thätigkeit bringt Ehre; trachtet nur nach jener, und diese wird sich von selbst finden. Der Mensch hat allerdings schon viel gethan; allein seit Christi Geburt, seit diesem großen Schritt, der uns die Aussicht unsers Berufs so deutlich öffnete, zu wenig! — Wie viel ist noch zu thun übrig. Ach! wahrlich, viel, was unsere Thätigkeit spornen, und unsere Ehrliebe auf ebener Bahn leiten kann, damit sie nicht in Ehrbegierde und am wenigsten in Ehrsucht ausarte.

In Wahrheit, in sehr vielen, und fast könnte ich sagen, in den meisten Fällen liegt es nicht an dem Mo=

narchen, sondern an den Staatsbürgern, daß es mit der Menschenerziehung so schlecht fort will. Ich will nicht läugnen, daß Monarchen oder Oberhäupter der Nationen oft geborne Feinde der Freiheit sind, wie Rousseau bemerkt, obgleich sie deren Beschützer seyn sollten; allein ich behaupte, daß ihre Untergebenen diesen Samen in sie hineintragen. Kein König erzog je den andern, vielmehr vertraute er seinen Unterricht denen an, die die Untergebenen des Thronerben waren. Wird nun bei dieser Erziehung nichts verwahrloset, so kann gewiß der künftige Regent nie vergessen, was er der Menschheit schuldig ist, und wird sich schämen lernen, über Sklaven, und sich freuen lernen, über Menschen regieren zu können. — Außer der Erziehung sind auch Schriftsteller verpflichtet, die Wahrheit zu sagen, und den Poeten und Rednern nicht mehr einzuräumen, als ihnen zukommt. Gab es nicht von jeher unter den Schriftstellern Leute, die Allem Weihrauch streuten, was der Landesherr nur begann, die ihren ganzen Witz aufboten, um in seine Grillen Geist und Leben zu legen, und seine Körper von Gedanken zu beleben. — Mauvillon fand noch im Jahr 1788 für gut, in seinen Idées sur les loix criminelles, den lettres de cachet das Wort zu reden; und so wünschenswerth es wäre, daß keine böse, unrichtige Sache einen Behelf fände; so ist's doch nun einmal nicht anders; und so wie der Teufel seinen Vertheidiger fand, so behauptet auch Mauvillon: daß die lettres de cachet die trefflichsten Dienste thäten, weil sie den Verbrechen zuvor kämen, ihnen in gewisser Art den Weg verträten, und ihnen in die schadenfrohe Hand griffen, — weil sie öffentlichem Aergerniß vorzubeugen suchten. Ob nun gleich alle Justiz je öffentlicher

je besser ist, obgleich die möglichste Freiheit und Gleichheit der Endzweck jedes gesetzlichen Systems ist, wenn wenn es nämlich aus dem Gesetze der Natur geschöpft wird, obgleich der Gesetzgeber, wenigstens den Schein der Einmischung in alles Justizverfahren meiden sollte; so nennt doch unser Defensor die lettres de cachet, cette justice du propre mouvement du Roi. Setzt man dem Mauvillon die Anekdote zur Seite, die ich vor einiger Zeit über den Schriftstellereinfluß las; so möchte man freilich den Muth verlieren. Leremboure hielt sich in Westindien auf, als Abt Raynal sein Werk schrieb, und ward durch die menschenfreundliche Vertheidigung der Menschheitsrechte gegen die Seelenverkäufer, die Negerhändler so begeistert, daß er gern die Ketten aller dieser Unglücklichen zerrissen hätte, die um ihn herum so unmenschlich behandelt wurden. — Das war der Wunsch seines Herzens; und was that er? Er eilte auf ein Negerschiff, kaufte einen der jüngsten Neger, schenkte ihm seine Freiheit, und nannte ihn Thomas Raynal. Jetzt dient dieser Mensch-gewordene Neger unter der Nationalgarde zu St. Jean, so wie Leremboure zu seinem Ehrenzeichen jetzt Abgeordneter der Stadt St. Jean de Luz der National-Versammlung ist. Man machte der Nationalgarde dieses Orts den Vorwurf, daß sie Negersklaven unter sich litte, und dieser Vorwuf gab Gelegenheit, die Freilassung dieses Negers zu untersuchen und außer Zweifel zu setzen, wobei denn allerdings dem Leremboure Gerechtigkeit erwiesen ward, weil er — dem Schriftsteller Raynal Gerechtigkeit erwiesen hatte? Freilich eine kleine Genugthuung; ist sie aber die Einzige? Wird das Reich Gottes von seinem Stifter nicht mit einem Senfkorn verglichen? und

was für Früchte trug nicht Raynal vielleicht im Großen? — Die lettre de l'Abbé Raynal à l'assemblée nationale, die, wie man sagt, in seine Seele geschrieben worden ist, beweis't, was sein Name in Frankreich wirke. Der Rath zur Behutsamkeit, die Frage: ob es gut sey, die ganze Nation zu bewaffnen? ob eine völlige Gleichheit der Stände nicht moralisch unmöglich sey? wie eine ganz bewaffnete Nation (ein schrecklicher Bucephalus) zu bändigen sey? sind mindestens Gegenstände, die der Prüfung werth sind und nicht zu jenen pieces du jour gehören, die heute stehen, und deren Stätte man nicht mehr kennt. — Vergeßt nicht, Schriftsteller, daß Euer Beruf auf das ganze menschliche Geschlecht gehe, und nicht bloß auf das Land, wo Ihr lebt! Ihr seyd aus der Welt, und habt die Pflicht auf euch, diese große Ernte zu besorgen! Wer, als Ihr, kann Regenten und ihren Räthen, auf eine sie nicht beschämende Weise, beibringen, was zum Heil und Frieden des Landes gehöret? —

Ich habe mich oben mit Fleiß über die geistige Vorstellung von verschiedenen Körpern im politischen Körper erklärt, nämlich vom Souverain, dem Fürsten und dem Volke, die allerdings keine Hirngespinnste und willkührliche, sondern vielmehr aus der Natur des Staats abfließende Folgen sind. Denn ich wünschte, daß unsere regierenden Herren geruhen wollten, sich diese Terminologie bekannt zu machen; die anjetzt höchstens nur vom Staat zu reden die Gewohnheit haben, ohne auch nur auf die entfernteste Weise zu zeigen, wie denn sie sich zu demselben verhalten. Soll ich diese Bemerkung auf die Gesetzgebung im monarchischen Staat anwenden? Mich dünkt, die Anwendung macht sich von selbst.

Wenn Monarchen gleich Gesetze geben, so bleiben sie doch verpflichtet, ihre gesetzlichen Einrichtungen der allgemeinen Prüfung auszusetzen. Auch wenn es die weisesten wären, thun sie wohl, diesen Weg einzuschlagen. Es liegt dies in der Natur des Menschen, des gesellschaftlichen Bundes und ihres Staatsverhältnisses. Nichts als ein Vertrag kann den Regenten sichern, nichts als er sichert den Unterthan. Diese Bemerkung hab' ich schon oft gemacht. Ist es aber gemeinschaftlicher Bund der Menschen, die eine Gesellschaft einschließt; so ist's am meisten einseitiges Urtheil zur ewigen Verzichtthuung auf Kopf und Herz, auf Verstand und Willen. Denn wie ist ein solches Urtheil denkbar, das Menschen beim Anfange der Gesellschaft für sich und alle Nachkommen bis an den lieben jüngsten Tag abgefaßt hätten? Wäre es möglich, daß Menschen Gott und seine Gaben, ihren selbst eigenen Verstand und ihren selbsteigenen Willen für sich und ihre Nachwelt verläugnen, und güldenen Kälbern oder andern Abgöttern huldigen konnten; so waren doch ihre Nachkommen an dieses erschrecklichste, über die unschuldige Nachwelt abgefaßte Bluturtheil nicht gehalten, und es stehet ihnen die Revision der gesellschaftlichen Bundesakten zu! — Wird es sich nun hierbei nicht finden, daß Freiheit und Eigenthum die Rechte sind, welche sich jeder Staatsbürger für immer vorbehalten müßte, auch wenn er nicht wollte, die Regierungsform mag übrigens beschaffen seyn, wie sie wolle? — müßte, sag' ich; denn sonst hätten die Bundesgenossen ihren Verstand verloren gehabt, und konnten keinen Vertrag eingehen.

Der Staat ist nur bloß nach dem unphysischen und unmenschlichen Dafürhalten einiger Initiirten ein un-

bekannter Abgott, den Niemand kennt, und dessen Priester und Leviten nicht Zehnte, sondern Einzige einfordern, um sie ihm zu opfern; — ein Moloch, der Große und Kleine frißt — ein Gedankenwesen, das Allerhöchst weise ist, und für das Beste, früh und spät, und fast Tag und Nacht besorgt zu seyn vorgiebt, und zu dem Ende über Handlungen der Bürger links und rechts gebietet, viel zu übernehmen verheißt, ohne daß es zu sehen ist, oder sehenswerth wäre; — nie eine Balanz zwischen dem, was es thut, und dem, was es erhält, abschließt, sondern einen blinden Glauben aufs Wort fordert; dagegen an sein Versprechen, wenn es sein hohes Interesse, wie es genannt wird, erfordert, nicht gebunden seyn will, kurz ein **Abgott!** ein Wort, das, wenn es gerufen wird, alle zur Ehrfurcht und zur Stockstille bringt. — Dem menschen = und bürgerfreundlichen Monarchen, allen in andern Regierungsformen am Volksruder sich befindenden Auserwählten und jedem Denker dagegen heißt Staat: die sämmtlichen, mit und in einander verbundenen Einwohner eines gewissen Bezirks, und Alles, was dort jenem Abgott von Verblendeten und Verführten zugeschrieben wird, ist hier aus der Natur und dem Endzweck dieser Verbindung zu erklären; und dieser Endzweck ist Sicherheit meines Eigenthums, Gebrauch meiner Freiheit. — Wenn Gesetze dem Zwecke und dem Willen der meisten Mitglieder Einhalt thun, so wird man ihnen entgegen zu seyn, oder ihnen so viel als möglich etwas abzudingen, sich bemühen; wie wohl thut also summus Imperans, wenn er seine Untergebenen zuvor von dem Nutzen seiner Anordnungen zu überzeugen sucht! Hat denn der, welcher dergleichen gesetzliche Einrichtungen trifft, auch die gehörige

Kenntniß? Ist er im Stande, die Folgen von allen Seiten wohl zu überlegen? hat er sich hierzu Zeit genommen? Kann dies nicht ebenfalls eintreten, wenn er wenige zu diesem ins Allgemeine gehende Geschäfte zuzieht? Ist nicht vielleicht Vorurtheil, Vortheil, Menschenfurcht, Menschengefälligkeit der Grund des Beiraths jener wenigen, denen er zutrauensvoll den Plan zu seinen Einrichtungen mittheilte? Woher entstand sein Zutrauen? Nicht aus Hörensagen, aus dem Familiennamen des Auserwählten, oder, weil der Name auf kein ki und kein us ausging? (Friedrich II. konnte keine Namen leiden, die mit ki oder us sich endeten.) Es ist hart, allen Einsichten und Erfahrungen Thür und Thor zu verschließen, und ihren Verstand in die Acht zu erklären, und auf diesen Staatsvortheil Verzicht zu thun, weil Einer oder wenige diese, oder jene Einrichtung gut zu finden, allergnädigst und gnädigst geruhet haben. — Die Worte Ludwig XVI., Königs in Frankreich, aus der denkwürdigen Erklärung vom 23sten September 1788, sind werth, aufbehalten zu werden: „Das Gute ist schwer zu treffen." Wir überzeugen uns davon täglich mehr durch eine traurige Erfahrung; allein, wir werden nie müde werden, es zu wünschen und aufzusuchen. — Außerdem, daß kluge Männer in der Nation hierdurch angewöhnt werden, ihre Vernunft unter den Gehorsam gefangen zu nehmen, und sich um Alles in der Welt, nur nicht um das Nothwendigste, um sich und andere zu bekümmern; außerdem, daß hierdurch ein Verstandsstillstand sich ereignet, und die schrecklichste Verwirrung das Ende vom Liede ist; so wird nur durch Tadel und Lob, durch pro und contra eine Sache leicht zu fassen und zu

üben. Auch wird hierdurch Alles abgehalten, was nicht werth ist, zur Gewohnheit zu werden! — Zur Gewohnheit; denn dies ist oft die Ruhebank, auf welche die Nachlässigkeit, Trägheit und die unbesorgte Schwäche hinleitet; — allein auch oft ein Wink des Souverains, daß der Fürst zu weit gehe — ein Wink, daß das Volk nicht nur gehorchen, sondern auch befehlen kann.

Das Volk ist auch im monarchischen Staat der Souverain; und wenn gleich die Monarchen die Souverainetätsrechte ausüben, so ist doch das Volk sein Lehnsherr und der Monarch ist der Gesetzgeber als Geschäftsträger des Volks. Der Verfasser des Buchs de la réduction des loix dans les Monarchies. Ouvrage addressé aux Etats-Généraux, qui s'assemblerant dans une Monarchie quelconque 1789, der einige gesunde Grundsätze mit wahrer politischer Schwärmerei vermischt, glaubt, der Monarchie eine Ehre zu erweisen, wenn er sie als eine göttliche Einrichtung anpreiset, und diese Meinung nicht durch Gründe, sondern durch Gleichnisse zu unterstützen sucht. Ihm ist die Monarchie eine Folge der Aufklärung; und wenn er gleich auf der einen Seite sie als ein Werk der Vorsehung darstellt, so kann er doch nicht umhin, auf der andern Seite zu gestehen, daß sie gemeinhin ihren Ursprung von der Kabale und der Gewalt eines Einzigen ableite. — So machte die alte Welt sich kein Bedenken, ihre Gottheiten ein lasterhaft-unmenschliches Leben führen zu lassen in aller Ungottseligkeit und Unehrbarkeit. Ganz anders der Minister von Herzberg, dessen Abhandlung über die beste Regierungsform ich bereits gedacht habe; welche, wenn ich gleich nicht völ-

lig, und in Allem der nämlichen Meinung seyn kann, dennoch den Meister in seiner Kunst verräth, und die, da sie an dem Geburtstage des Königs Friedrichs II. getauft worden ist, gewiß nicht feiner in Hinsicht dieses Staatsfestes eingerichtet werden konnte. Ein seltenes Phänomen, daß ein Kabinetsminister schreibt, und ein noch selteneres, daß er so offenherzig auftritt, daß Jedermann, der Ohren zu hören und Augen zu sehen, und Verstand zu verstehen hat, weiß und wissen kann, wie er mit diesem Kabinetsminister daran ist. Ich habe dieses Kabinetsstücks schon beim Schluß des ersten Abschnitts gedacht, und es wird lehrreich seyn, diesen Mann, der an der Hand der Erfahrung geht, sich erklären zu hören. Sein Beruf, wie er berichtet, läßt ihm nicht zu, Alles, was von Aristoteles bis zu Montesquieu (warum nicht bis zu Rousseau?) über diesen Gegenstand geschrieben worden, zu lesen, allein er schaffe ihm Gelegenheit, sich mit Beobachtungen, Vergleichungen und Schlußfolgen über das zu beschäftigen, was sich Gutes oder Mangelhaftes in der unendlichen Anzahl der seit 6000 Jahren bekannten Regierungsformen findet. Die monarchische Regierung (man wird bald finden, daß diese Regierungsform diejenige sey, welche dem von Herzberg zu manchen Erfahrungen Gelegenheit gegeben hat, und es ist für seine Abhandlung, ich weiß nicht, ob Glück oder Unglück, daß er sie bloß in Hinsicht eines Monarchen gemacht, der gewiß noch seltener als ein so aufrichtiger Kabinetsminister ist —) ist ihm diejenige: wo ein einziger Mensch, den man Kaiser, König, Sultan, Calif, Schach, Herzog oder Fürst nennt, den Staat auf eine unabhängige Art regiert, zwar einziger Oberherr ist,

indessen doch nach Grundgesetzen, und nach festen und wohlgeordneten Regeln verfahren muß, die er nicht, ohne in einen Despoten sich zu verunstalten, ändern kann; so, daß Despotie Mißbrauch der Monarchie und ein Verfahren nach Willkühr, ohne Beobachtung der Gesetze und Verfassungen zu nennen ist. So annehmlich diese von Herzbergschen Grundsätze sind; und so wenig ich über die Eintheilung der Regierungsformen in monarchische, despotische und republikanische oder Volksregierung und der Subdivision der letztern in die Aristokratie, wo der Staat durch einen Theil der ansehnlichsten Staatsbürger, und Demokratie, wo der Staat durch das gesammte Volk regiert wird, mich auslassen mag; so bin ich doch nicht im Stande, geradezu einzuräumen, daß die republikanische Regierung, vorzüglich die Aristokratie, öfter, nach der Geschichte, in Despotismus ausgeartet sey, als die Monarchie, und daß gemeiniglich die glücklichsten und glänzendsten Epochen jener Regierungsformen diejenigen gewesen, in denen sie sich der monarchischen Regierung genähert haben, auch daß die, welche durch Beredsamkeit oder andere Mittel, die meisten Stimmen in der Republik zu gewinnen gewußt, in der That die Monarchen derselben gewesen wären; am wenigsten aber kann ich einsehen, daß diese Umstände in der Natur der Aristokratie und Demokratie liegen sollten. Die Art des von Herzbergschen Ausdrucks scheint diese Beschuldigung der Natur der republikanischen Regierung machen zu wollen; und ich begnüge mich, zu bemerken: daß Montesquieu, zu dessen Meinung von Herzberg sich bekennt, diesen Gegenstand bei weitem nicht ergründet; daß es glückliche Republiken gegeben, daß der Fehler ihrer Ausartung in der verfehlten Klassen-

folge und eines einzigen Fortschritts gelegen hat, daß durch einen Theil der weisesten, und nicht durch einen Theil der ansehnlichsten Bürger ein aristokratischer Staat regiert werden müsse, und daß der Despotismus mit der Monarchie doch wohl augenscheinlich in einer nähern Verwandtschaft, als mit der republikanischen Regierungsform stehe; daß es zwar gemeiniglich die glücklichsten und glänzendsten Epochen der Monarchie gewesen wären, in denen sie sich der republikanischen Verfassung oder der Freiheit genähert habe; daß es aber den Verfall der Republiken anzeigt, wenn Jemand, vollends gar durch Beredsamkeit, oder wohl gar noch schlechtere Mittel, die meisten Stimmen in der Republik im falschen Spiel zu gewinnen gewußt habe; daß die Beredsamkeit zwar allerdings große Dinge in Republiken gethan, daß aber eben sie nur zu deutlich gezeigt, daß das Volk noch nicht bis zur Reife einer republikanischen Verfassung gekommen sey, sondern sich zu zeitig zu dem Erkenntniß des Guten und Bösen fähig geglaubt habe. —

Es scheint natürlich, daß viele weise Männer mehr Gutes als einer zu stiften im Stande seyn werden; daß mehrere weniger Gesetze zu übertreten unternehmen können, als einer. Wer kann den Monarchen, wenn er seine Gesetze übertritt, beahnden? Wenn aber in Freistaaten die Gesetze überschritten werden, wacht dieser über jenen, ein Schwert hält das andere in der Scheide. — Ist jener Gemeingeist, jener public spirit in der Monarchie so natürlich als im Freistaate, wo Freiheitsgefühl den Geist hebt und aus Bürgern Fürsten macht? und ist es nicht entschieden, daß alle Unterthänigkeit niederschlage und die Furcht, daß durch den Willen eines Einzigen es mit dem Besten so wie mit dem Le=

ben des Menschen, wie mit einer Feldblume gehe, die heute stehet und morgen in den Ofen geworfen wird? — Die von Herzbergsche Bestätigung meiner Meinung: daß die Monarchie unstreitig ihrer Natur nach die älteste Regierungsform und die erste sey, welche die Gesellschaften vereiniget habe, und daß alle Staaten von Griechenland und Italien, welche nachher Republiken geworden, anfänglich durch Könige regiert worden wären, hätte diesen aufrichtigen Mann zugleich auf den Gedanken leiten können und sollen: daß eben, weil die Natur unstreitig mit dieser Regierungsform den Anfang gemacht, dies auch gewiß der leichteste und erste Schritt sey, den die Natur den Menschen thun lassen können, indem sie gewohnt sey, nichts zu übertreiben, und daß sonach noch vollkommenere und den Menschen angemeßnere Schritte seiner warten müssen, wenn die Natur nicht etwa ein bloßes Spielwerk mit dem edelsten Geschöpf, das wir kennen, getrieben hat. — Wären die vorgesetzten Geschöpfe Eurer Art; so wäre es mit monarchischen Engeln gewiß zu Ende; da aber ein jeder Mensch das Vermögen hat, das zu werden, was ein anderer ist; so ist noch nicht erschienen, was wir seyn werden. Solon, Lykurg und die Decemvirn errichteten zu Athen, Sparta und Rom besondere Regierungsformen; allein, es lag sicher, entweder an diesen Regierungsformen, oder an den Staatsbürgern, daß, nachdem sie hundert Mal verändert worden, sie doch immer am Ende wiederum monarchisch geworden sind.

Es setzt einen Souverain voraus, wenn eine Monarchie erblich und durch gute Grundsätze gemäßigt seyn soll, die nach der Lage des Landes und dem Charakter der Nation abzufassen und einzuführen sind; und stren=

ge Monarchen sind es sich selbst schuldig, auf Verträge und Verabredungen zu halten, um sicher zu seyn. —

Wenn Monarchien unter der Regierung wohldenkender und wohlthätiger erblicher Regenten ihr Haupt über Republiken zu erheben vermochten; so war dies nicht sowohl in der Natur der Regierungsformen, als in Umständen zu suchen; und es scheint hart zu seyn, die monarchische Regierungsform auf Rechnung der andern zu erheben, weil sie das Glück gehabt hat, gute Fürsten am Staatsruder zu sehen; ich sage: das Glück gehabt, indem es unläugbar bei Monarchien aufs Glück, bei Republiken hingegen auf innere Einrichtung anzukommen scheint, wenn von Flor und Glückseligkeit die Rede ist. Die Republiken haben, wenn ich so sagen darf, eine reelle, die Monarchen eine personelle Sicherheit ihrer Glückseligkeit. Ein edler, rechtschaffener Mann gilt mir, wenn gleich nicht mehr, so doch gewiß eben so viel, als alle Anweisung auf Grund und Boden. Daß Herr von Herzberg das erste Staats-Grundgesetz und das allgemeine Beste in dem menschmöglichsten Grad der Freiheit setze, sieht man aus der Erklärung, daß Republiken nicht freier als Monarchien wären, und daß er den ersteren den jetzt gewöhnlichen Namen von Freistaaten nicht beilegen mag, sondern sie Republiken nennet. Man sollte mit dem Ausdruck: allgemeines Beste, überhaupt behutsamer verfahren, da er so oft der Tyrannei und der Dummheit zu Behelfen dienen mußte. Die Behauptung, daß das Leben, die Ehre und das Eigenthum in allen republikanischen Staaten weit weniger in Sicherheit gewesen und noch wären, als in der allermonarchischsten, ist so wenig deutlich als überzeugend; und was für ein Trost ist's zu wissen, daß,

wenn ein Monarch seine Gewalt mißbrauche, er nicht mehr Monarch, sondern Despot sey, wenn der Uebergang von einem zum andern so federleicht ist? — und wie soll man die Stellen deuten: „der Despot würde es nicht lange für eine großmüthige Nation seyn; sein Mißbrauch werde nicht so anhaltend, nicht so ausgebreitet seyn, als das Uebel, welches die Parteien in der Republik anrichten? Wer nicht gerecht zu seyn versteht, wie kann der Großmuth beurtheilen? und sogar großmüthig seyn? Die Mängel der Republik sind wegen der Natur des Menschen davon unzertrennlich, aber die der Monarchie kleben derselben nicht an, und entfernen sich in unserm philosophischen Jahrhundert immer mehr und mehr davon." — Das Gemäßigste, was man von diesen monarchischen Stellen zu sagen im Stande ist, wäre denn wohl: daß man ihnen die Gelegenheit ansehen dürfte, welcher sie ihre Existenz zu verdanken haben, den Geburtstag eines gewiß herrlichen Königs.

Das Denkwürdigste in dieser von Herzbergschen Denkschrift ist denn wohl das Glaubensbekenntniß: daß nach den Grundsätzen der Natur des Menschen und der Erfahrung die beste Regierungsform eine Monarchie sey, wo der Oberherr durch Landstände sich rathen lasse; da gutgewählte Repräsentanten und Abgeordnete der Landstände dem Fürsten sehr nützlich seyn, und ihm die innere Kenntniß des Landes öfters besser als seine eigenen Minister erleichtern, gute Anschläge und die beste Auskunft über die zu machenden neuen Gesetze, und über die in der Justiz und Polizei zu treffenden neuen Anordnungen geben, und dazu beitragen können, den Gang aller Räder der innerlichen Staatsveränderung und der vollstreckenden Gewalt zu beschleunigen. Wie richtig aber

ist die Bemerkung, daß diese Landstände bei der vollstrekkenden Gewalt eingeschränkt bleiben müssen!

Wie Justiz-Kollegia nur zu dem Gedanken kommen können, Zwischenstände vorzustellen, oder, wie Herr von Herzberg sich ausdrückt, die Stelle eines Zwischenstandes der Monarchie zu vertreten, ist nicht wohl abzusehen. Da sie nicht nur keine Rücksicht auf den Staat, sondern auf das Recht der Privatpersonen zu nehmen, und wenn sie zwischen den Domainengütern und zwischen Staatsbürgern zu entscheiden haben, am allerwenigsten dergleichen Seitenblicke sich anmaßen können, ohne das Recht zu beugen; so hat Herr von Herzberg Recht, daß sie wenig von dem Innern des Landes unterrichtet und durch die Natur ihrer Beschäftigungen langsamer und schwieriger zu Führung der Geschäfte und zur gewöhnlichen Staatsverfassung sind.

Am allerwenigsten aber sollten Finanz- und Domainen-Kollegia sich im Mindesten in dergleichen Angelegenheiten mischen, da es ihre Sache nur ist, theils die Staatsbesitzungen zu verwalten, theils zu deren Vermehrung und Verbesserung Vorschläge zu thun, die dann durch die Landstände geprüft werden müßten. Wehe dem Staat, wo dergleichen Kollegia sich weiter ausbreiten — oder sich wohl gar Vormundschaften über diesen oder jenen Stand anmaßen! Ein augenblicklicher Vortheil, den sie dem Landesherrn zuwenden, stürzt das Land mindestens in eine zehnjährige Verwüstung, und die zehn Christen-Verfolgungen, und die ägyptischen Landplagen, sind bei weitem so schrecklich nicht, als die Grausamkeiten, die dergleichen Kollegia, wenn ihnen ihr Wirkungskreis vergrößert wird, ausüben. Wo sie hinkommen, ist Alles vergiftet.

Vielleicht, daß ich zu seiner Zeit Vorschläge thue, wie die Domainen-Verwaltung, ohne Zusammentritt von Kollegien, zum größern Vortheil des Landesherrn und des Unterthans bewirkt werden könne; um diese in so vielen Staaten, mit allem Fleiß, von den Domainenkammern selbst, kunstgerecht verwickelten Geschäfte ganz einfach und schlecht und recht bearbeiten zu lassen, so daß die Herren Haushalter zu jeder Zeit übersehen werden können.

Die Meinung des Herrn Ministers von Herzberg, daß nicht allgemeine Reichs-, sondern Provinzialstände eingerichtet werden möchten, ist um so einleuchtender, als fast jede Provinz, aus welcher eine Monarchie zusammengesetzt ist, eine besondere Verfassung hat, und es, wo nicht unmöglich, so doch schwer und mit Ungerechtigkeit verknüpft seyn würde, der Verfassung aller Provinzen eine allgemeine Einförmigkeit zu geben, deren Vortheil mit jenen angegebenen Arten von Nachtheil in irgend einem Verhältniß stehen könnte. Ob indessen nicht zuletzt diese Provinzialstände in ein allgemeines, aus wenigen Deputirten bestehendes Kollegium zusammenfließen könnten? Ich glaube Ja; und der Vortheil würde hiervon für den Landesherrn so groß, als für die Provinzialstände seyn. Diese letztern würden ihren Nahrungsstand und ihre Verfassung leichter verbessern, und durch dieses Band ihren Wohlstand verstärken, der Landesherr dagegen würde alles leichter begreifen und umfassen können, und seine Provinzen unvermerkt zu einem Ganzen bringen; da jetzt ein Kind vor dem andern ein Liebling der Krone ist, und durch Neid und Eifersucht so manches Gute behindert werden muß.

Dank sey Katharina der II., daß sie, nach der

von Herzbergschen Versicherung, überzeugt von der Nothwendigkeit und dem Nutzen solcher Zwischenstände in ihrem weiten Reiche, dergleichen in ihren neu eingerichteten Gouvernements eingeführt — daß sie Despotie in Monarchie, und zwar in eine solche verwandelt hat, wo Staatsbürger nicht nur frei denken, sondern frei reden und eben so frei handeln können. — Dank Friedrich dem II., daß er sich von dem wahren Vortheil der Stände auch in seiner Monarchie überzeugt hat. — Der Ausdruck: daß in den meisten Provinzen der Preußischen Monarchie dergleichen Stände existiren, (ist mit der Weisheit der Preußischen Monarchen nicht zu verbinden; vielmehr läßt wohl sicher annehmen): daß in allen Provinzen Stände seyn werden, welche nach dem Vorschlage des einsichtsreichen Herrn von Herzberg nicht nur aus dem Adel und den Städtern, sondern sogar aus Ackersleuten und Bauern bestehen sollen. Der Stamm Levi, oder die Geistlichkeit, soll, nach der von Herzbergschen Meinung, keine besondere Klasse der Stände ausmachen, und der Priester- oder Predigerstand bei der Staatsverwaltung oder Gesetzgebung nur selten, und berathschlagungsweise zugezogen werden; ich würde ihn nie dazu ziehen, da sein Beruf ein ganz anderes Ziel hat. Herr von Herzberg beschließt seine Schrift, (diesen durch eigenes Nachdenken an Erfahrung geknüpften Leitfaden für den Staat, dem er dient,) mit der Hoffnung: daß Aufklärung, eine gute Erziehung und das Beispiel der monarchischen Regierung Königs Friedrichs II., die standhaft, gut und weise ist, und die durch einen allgemeinen und wohlverdienten Ruhm, und durch die Liebe des Volks die Bewunderung der Natio-

nen geworden ist, viel zu der Verbesserung der Regenten beitragen werde.

Der Minister von Herzberg macht sich jährlich, als Kurator der Akademie, dergleichen zur Erholung und Gesundheit des Gemüths dienliche Bewegungen in kleinen Abhandlungen, wo sich Selbstgefühl, Erkenntlichkeit und Erfahrung mit kalter Vernunft in Verbindung setzen und eine, ihrer Nützlichkeit halber, angenehme Lektüre bilden.

Gäbe nur der gute Genius der Thronen und Herrschaften, der Fürstenthümer und Obrigkeiten, daß sie sich von der Unwürde überzeugten, mit angebornen und angestammten Eigenschaften, und wie dergleichen Dichterkanzleiworte weiter lauten, sondern, so wie unser Einer, durchaus nackt und bloß, das Licht der Welt erblickt zu haben. — Wollen denn regierende Herren sich über das Geschlecht erheben, dessen Vorzug es ist, daß ihm nichts anerschaffen worden, sondern daß Alles, was es besitzt, erworben sey? — Die Thiere leben von Geschenken der Natur, und hängen von Instinkten ab, die Menschen sind durch Vernunft geworden, was sie sind. Götter der Erde heißen in einer sehr richtigen Uebersetzung: große Menschen! — Wenn Prinzen dies erwägen, so können sie werden, was ihnen in der hochfürstlichen Wiege vorgesungen wird, daß sie es schon wirklich sind. — Was das Beispiel Friedrich **II.** betrifft, so wünschte ich nicht, daß es das strenge Muster für alle Fürsten würde. Der Beiname Einziger! scheint Ihm eigen zn seyn! Allerdings große wahrhafte Königszüge. — Doch gehört viel, wahrlich viel dazu, sich aus Beispielen verständigen zu wollen, und sich so einzurichten, daß das

Beispiel der Regel nicht Abbruch thue. — Niemand ist gut, als der einige Gott; willst du aber zum Leben eingehen, so halte die Gebote, sagt der Stifter der christlichen Religion. Er das Beispiel, Gott die Regel.

Doch, es ist Zeit, daß ich meine Schuld abtrage, und dem monarchischen Staat, der so oft im guten und bösen Sinne verkannt wird, in Hinsicht der Gesetzgebung näher trete. Zuerst werde ich den Monarchen, den wir bisher in Lebensgröße kennen lernten, besonders noch als Gesetzgeber in Erwägung ziehen, und sodann die Vorzüge bemerken, welche die Monarchie in Beziehung auf die Gesetzgebung gegen andere Staaten zu behaupten im Stande ist.

Bei dem ersten Abschnitt kann ich um so kürzer seyn, als ich allerdings viel über diesen Gegenstand einzustreuen Gelegenheit gehabt habe, besonders glaube ich, ziemlich deutlich dargethan zu haben, daß die Entscheidungsfrage: welches die beste Regierunngsform sey, nicht geradezu statt finde, sondern von Umständen abhänge; dahingegen ist die gewiß die beste, welche den höchstmöglichsten Grad der Veredlungen der Unterthanen begründet, und ihnen eben darum den höchstmöglichsten Grad der Glückseligkeit zuzieht. Die höchste Würde des Gesetzes ist: den Menschen dahin zu bringen, daß er sich selbst Gesetz ist, und keine andere als eine gesetzliche Freiheit verlangt. Vom Souverain hängt es ab, wie viel er dem Regenten abtreten will. Im monarchischen Staat ist ihm anvertraut, Gesetze zu geben und Gesetze zu bewirken. Ein Auftrag, der um so schwieriger ist, als diese Verbindung in einer Person sehr leicht gemißbraucht werden kann, und ge-

wiß von Anbeginn her zu sehr gemißbraucht worden ist. Wenn inzwischen der Monarch in Erwägung zieht, daß er nur ein Mensch sey, und daß, da jene beide ihm obliegende Pflichten sehr leicht in Kollision kommen könnten, er nicht auf sich selbst bauen, sondern, sowohl in Hinsicht der Gesetzgebung, als der Gesetzbewirkung, die That nicht vor dem Rath gehen lassen müsse, wenn er nichts auf sein allgewaltiges Ich, sondern Alles aufs weise Wir aussetzt; so wird er die Hoffnungen erfüllen, welche der Souverain in ihn gesetzt hat. Er wird die Gesinnungen des Volks zu erfahren suchen, und nicht anordnen, was Er, sondern was das Volk will; nicht was ihm, sondern dem Volke zum Nutzen und Frommen gereicht. Sind Grundgesetze in seinem Staat, so wird er sie ehren, und wenn sie von seinen in Gott ruhenden Vorfahren verlegt und verdunkelt worden sind, sie in aller Reinigkeit wieder darstellen, und wenn davon keine Spur weiter zu finden ist, sie zum Wohlgefallen des Volks entwerfen. — Nicht bei der Gnade, sondern beim Rechte können sich denkende Menschen beruhigen, nicht bei der Gnade, die zeitlich und vergänglich ist, und an die der künftige Nachfolger nicht glauben darf.

Da die Einkünfte des Monarchen, wodurch er die allgemeinen Staatsausgaben bestreitet, und sich und sein Haus ernähret, von den Staatsbürgern zusammen gebracht werden; so ist es nothwendig, richtige Etats zu entwerfen, Alles ins gewissenhafte Verhältniß zu setzen, und wenn nicht das Volk durch Stände zugezogen wird, die Minister dieserhalb verantwortlich zu machen. Es ist schrecklich, Privatbetrug zu bestrafen, und actionem ex mandato zu verstatten, dagegen hirnlose Pro-

sekte rc. ungestraft zu lassen. Nero hatte den Seneka zum Instruktor und ward aus einem liebenswürdigen Thronkandidaten ein Nero als Kaiser. Nur bei feststehenden, wechselseitigen Rechten können sich Volk und Monarch beruhigen. — Monarchen! fällt es Euch zu schwer, Euch aus Eurem Majestätsbesitz herauszusetzen; so wißt, daß Ihr es hochselbst thut, daß die Liebe (Ihr wollt doch, eben weil Ihr das Volk zu lieben vorgebt, die von Euch verlangten Grundgesetze für unnöthig erklären), wenn sie rechter Art ist, eine Aufopferung in sich schließt; daß Eure Liebe eine Gegenliebe ihrer Natur nach bewirkt, daß kein Tyrann treue Unterthanen hat, daß Menschen frei geboren sind, und daß, wenn Ihr Euch gleich alle Mühe gebt, sie sklavisch zu erziehen, die Natur sich doch nicht zwingen lasse; daß Menschenrechte vorhanden sind, die Gott selbst gab, daß sie verletzen, und nur verläugnen wollen, eine Sünde wider den heiligen Geist sey; wißt, daß Verletzungen moralischer Pflichten immerwährende schlechte Folgen einer ewigen Verdammniß nach sich ziehen, und daß aus dieser Hölle, wie überhaupt in Hinsicht moralischer Pflichten, keine Erlösung denkbar, daß über freie Menschen, nicht aber über Sklaven zu regieren, eine Würde sey. Wißt endlich, daß Ihr nur bloß, wo es auf Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt ankommt, Macht habt; hingegen nichts vermögen solltet, wenn Ihr selbst schaden, oder andere zu dieser Absicht verleiten wollt, indem Euch nur mittelbare und unmittelbare Kraft, Ansehen, Oberaufsicht und Einfluß zukommt, jeden zu seiner Pflicht anzuhalten, und die Regierung zu ihrem eigentlichen Zweck hinzuleiten, Ordnung, Ruhe dem Staat in seinem In-

nern zu sichern, und auch von außen ihm Ansehen und Bestand zu verschaffen, im Kriege die Armee anzuführen, im Frieden nützliche Einrichtungen zu treffen, und überhaupt selbst zu denken und selbst zu thun, und sonach nicht bloß Titularfürsten zu seyn, sondern durch Selbstthätigkeit den großen Namen Selbstherrscher zu verdienen! —

Daß die einzelnen Menschen für das gemeine Wesen da sind, ist ein Satz, der zu vielen Mißverständnissen Anlaß giebt; gewiß aber ist's, daß das gemeine Wesen nur um der Einzelnen willen entstanden ist. Die Rechte keines Einzelnen können verletzt werden, ohne daß Jeder Gefahr läuft. — Monarchen! wenn Ihr dies als Gesetzgeber in Erwägung ziehet, und diesen Grundsatz befolgt; so werdet Ihr mit salomonischer Weisheit regieren. —

Außer den Grundgesetzen, wodurch das Ganze beherzigt, dem gemeinen Wesen die gehörige Form eingedrückt wird, giebt es Gesetze, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder unter sich selbst bestimmt, und endlich die Strafen angegeben werden, welche diejenigen sich selbst zuziehen, die sowohl den Grundgesetzen, als den bürgerlichen Gesetzen entgegen handeln. Nicht nur, wenn die Grundgesetze entworfen, berichtigt und befestigt werden, sondern bei jeder Gesetzgebung sollte das Volk nicht vernachlässiget werden. Die Gesetze, die man sich selbst giebt, sind mit dem Menschen (wenn man so sagen darf) verwandt, und weit leichter zu erfüllen, als solche, an denen wir keinen so nahen Antheil haben. Eigentlich sind alle Civilgesetze göttlichen Ursprungs, in so weit sie aus der

Natur geschöpft werden. Der Monarch setzt sich also nicht herab, wenn er etwas gesteht, was auch, wenn er es nicht gestanden hätte oder eingestehen wollte, sichtbar ist; — daß er nur ein Mensch sey; und mehr, als dies Geständniß, legt er nicht ab, wenn er seine Unterthanen ihre Gesetze aus sich selbst und aus der Natur des Menschen schöpfen läßt. — Werden diese Civilgesetze nach den verschiedenen besondern Bedürfnissen des Orts und des Volks verschieden bestimmt und modificiret, so wird ihre Natur nicht geändert (denn dies kann Gott selbst nicht), sondern nur den Bürgern näher gelegt. Dies Geschäft ist keinem so angemessen, als den Staatsbürgern selbst. Giebt das Volk unter der Oberaufsicht des Monarchen Gesetze, so werden sie außer dem erhabenen Ursprung auch gewiß einfacher und verständlicher ausfallen; und dies ist doch das erste, das wesentlichste Erforderniß eines Civilgesetzbuchs. Giebt sie der Monarch oder seine Justizminister, so werden sie es schwerlich vermeiden, sich auf Entscheidungen einzelner Fälle einzulassen, dagegen aber, wenn das Volk Dux, Fax und Tuba ist, mehr zu allgemeinen Grundsätzen sich erheben, als welches die wahre Würde des Gesetzbuchs ist. Eine zu gelehrte, erfahrungsreiche und ängstliche Rücksicht auf einzelne Fälle, verleitet zu Distinktionen, die den Gesetzen alle Kraft benehmen, und sie so schwächen, daß man zu ihnen alles Zutrauen verliert. Es wäre denn, ist ein Ausdruck, der eine Ausflucht angiebt, um das Gesetz nicht zu beobachten. Je mehr Rücksicht auf einzelne Fälle, je mehr Behinderung, allgemeine Grundsätze zu finden. — Da fällt man denn aus einer Sammlung erlebter in ein Labyrinth möglicher Fälle, macht mit

Aengstlichkeit bevor höchst seltene Begebenheiten, Vorkehrungen der Feinheit, dieser Begebenheiten halber; vereinigt sie, wenn ich so sagen soll, durch ein Gesetz, und vernachlässigt die alltäglichen, siehet nach den Sternen und bricht ein Bein, und kommt nie zum Ende, weil man nie angefangen hat. Wenn das Volk durch weise Abgeordnete zu diesem Geschäft gezogen wird, ist's nicht fast gewiß, daß es von dem simpeln Grundsatze: daß es Pflicht des Staats sey, die Freiheit Aller gegen die Eingriffe eines Jeden zu schützen, daß es von sich selbst ausgehen werde?

Auch im Kriminal-Kodex, wenn gleich er nicht so unmittelbar göttlichen und natürlichen Ursprungs, als der Civil-Kodex ist, müssen doch die Strafen nach der Natur des Menschen und der Vergehung bestimmt werden. Sind denn die Hexenprozesse nicht noch zur Beschämung der Menschen, und zum Beweise, wie tief sie fallen können, wenn sie nicht dem Lichte der Vernunft folgen, auf uns in den schrecklichsten Geschichten gekommen? Das willkührliche Kriminalrecht muß nicht aus irrigen Meinungen entstehen, und wenn man so sagen darf, zu willkührlich ausfallen. Wahrlich! es gehört Kenntniß des Menschen dazu, Kriminalgesetze, ohne auf Gewohnheit und Herkommen zu sehen, mit der Fackel der Vernunft zu beleuchten, gleich weit von allzugroßer Strenge, als von allzugroßer Gelindigkeit, nach reinen Grundsätzen zu verfahren, und so mit der Zeit und mit den Menschen fortzuschreiten. — Wäre man gewohnt, in Finanzangelegenheiten mit mehrerer Offenheit zu verfahren, dem Volke die Bedürfnisse des Staats vorzulegen, und dasselbe von der Nothwendigkeit derselben zu überzeugen; würde man ihm, in sei-

nen Ständen, die Art überlassen, diese Erfordernisse unter sich einzutreiben, man würde nicht die Unzufriedenheit unter den Staatsbürgern entdecken, die jetzt in den meisten Staaten die Oberhand gewinnt — und die in Frankreich der Hauptstein des Anstoßes gewesen ist. Man würde Uebetretungen der Abgabevorschriften, nicht wie jetzt, entweder für gar keine, oder für kleine Vergehungen halten. — Ein großer Fehler der Kriminalgesetzgebung ist, wenn viele Eines halber leiden und eingeschränkt werden. Die göttliche Einrichtung ist in der Art, daß jedes vernünftige Wesen, wenn es von der monarchischen Bahn sich entfernt, in einen sittlichen Unwerth sinket, so, daß die Leiden, die es andern zufügt, oft eher von denen verschmerzet werden, denen sie zugefügt worden, und länger den schmerzen, der sie zufügte. Diese Gewissensempfindung aufzuregen, würde ohne allen Zweifel die ärgste Strafe seyn. Da indessen hierbei viele List und Verstellung statt finden kann; so strafe die irdische Regierung den Verbrecher, der wissentlich das moralische Gesetz übertreten hat, wenn sie ihn zuvor von seiner Unsittlichkeit überführt hat; nie aber nehme sie aus einem Verbrechen Gelegenheit, die natürliche bürgerliche Freiheit anderer einzuschränken, wenn sie nicht die Stelle in Anwendung bringen will: „ich wüßte nichts von der Lust, wenn das Gesetz nicht gesagt hätte, laß dich nicht gelüsten." — Vorzüglich können Kriminalgesetze Aergerniß geben, obgleich auch Civilgesetze in den nämlichen Fehler zu verfallen pflegen. Ist's schon nach dem Ausspruch eines großen Sittenlehrers besser, daß einem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt, ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und er ersäuft werde, im

Meer, wo es am tiefsten ist, was wird denn nicht ein dergleichen Aergerniß gebendes Gesetz verdienen?

Was nun die Gesetzausübung betrifft; so behalte ich mir vor, in dem Abschnitte von dem Prozeßrechte ausführlicher diesen Hauptgegenstand der Gesetzgebung zu beleuchten, bei dem ich hier ohnehin mich nur bloß ihn, den Monarchen, als Gesetzgeber in Erwägung zu bringen, beschränke und beschränken muß; indessen will ich nur, und wie mich dünkt, nicht unzeitig mit der Bemerkung vorgreifen, daß der Monarch sich in die Ausübung der Justiz gar nicht mischen sollte. Seine Sache ist's, kraft des ihm übertragenen Rechts, Gesetze zu geben, und auf deren Erfüllung zu sehen, die Form, in welcher Art Recht und Gerechtigkeit ausgeübt werden soll, zu bestimmen, und Personen anzusetzen, die Recht sprechen, und Personen, die darauf ein wachsames Auge haben müssen, ob dieses unparteiisch geschehe. — Sobald sich Monarchen unmittelbar in die Rechtsangelegenheiten mischen, so entstehen Machtsprüche, die Alles verderben. Die Frage: in wie weit dem Monarchen das Recht zustehe, in Rechtsangelegenheiten Erkundigungen einzuziehen? beantwortet sich von selbst. Sobald er aber findet, daß nicht landesgesetzlich verfahren werde, so ist's seine Sache, dieser Verstöße halber außerordentliche Gerichte anzustellen, und durch sie über diese Betrüger erkennen zu lassen, und sie zu bestrafen. Ob es nun gleich so leicht nicht zu vermuthen ist, daß Justiz-Kollegia so sehr an einander hängen werden, daß, wenn es diesem Richter übertragen würde, über jenen, der seine Pflicht schnöde übertreten hat, zu erkennen; so herrscht doch beim Volke einmal die Meinung, welche die Rechtsgelehrten

selbst zu verbreiten, sich die Mühe gegeben, und die sie von der Geistlichkeit erborgt haben; daß es nämlich Judicis sey judicem tueri; daß ein Richter den andern bei Ehren zu erhalten suchen müßte, weil hiebei, nicht sowohl die Person, als das Amt leide, und der Heiligkeit der Gesetze selbst zu nahe getreten werden würde; und so würde es gewiß das Beste seyn, wenn in Fällen, wo die eigentlichen Richter das Recht beugen, Personen ansehen, durch Geschenke sich blind machen lassen, um die Sachen der Gerechten zu verkehren, der Landesherr den Deputirten der Landstände eine dergleichen Untersuchung und Bestrafung übertragen und überlassen möchte. Nicht, als ob alsdann schon die Volks-Justiz anfinge, die in der Regel gar nicht statt finden sollte, weil dem Souverain die Gesetzausübung nicht gebühret, und weil sie der Souverain so wenig ausübt, daß gemeinhin Fischweiber und anderes Gesindel sich des Schwerts und der Wage bemächtigen, sondern weil hiedurch der Schein der Parteilichkeit am leichtesten vermieden werden dürfte, der, so wie überall, so besonders hier recht ängstlich zu vermeiden ist. Ich hoffe, daß bei meinen künftigen Vorschlägen, wie das Rechtsverfahren einzurichten sey, dergleichen Parteilichkeiten nur selten sich zutragen werden, und behalte mir vor, diese hier bloß angegebenen Ideen noch näher zu bestimmen, und ihnen in eben dieser Rücksicht mehr Zusammenhang beizulegen.

Rousseau nennt den Staat frei, wo vor der Regierung eine Zwischenzeit vorhergeht, während welcher die Nation wieder in alle ihre Rechte tritt, den Fortschritt der Mißbräuche und Usurpationen hemmt, und die Triebfedern der Gesetzgebung wieder anspannt.

Zugegeben, daß diese Verfahrungsart bei Erbreichen nicht in dem Grade, wie bei Wahlreichen statt findet; sollte nicht bei jeder Veränderung des erblichen Throns eine kleine Zwischenzeit anzunehmen seyn, binnen welcher dem Volk zu sich selbst zu kommen Gelegenheit gelassen wird? nicht um Bacchanalien zu feiern, sondern Feste der Menschheit, zu deren Beschützer das Volk so eben einen Hohenpriester weihen will, zu begehen. — Die Redensart: daß der Thron in einem Erbreiche unsterblich sey — gehört zu jenen mystischen Unrichtigkeiten, die, wenn sie auch den gemeinen Mann auf einen Augenblick blenden könnten, jedoch nicht vorhalten. — Die Huldigung schon beweis't die Thronveränderung, und ist der vorige Fürst nicht eben so todt, wie der letzte seiner Unterthanen, wenn sein Stündlein vorhanden ist? — außer, daß dieser selig, und jener höchstselig, gottselig heißt, und daß sein Andenken mit dem Beiwort glorreich unter die Leute gebracht wird, wenn gleich oft Niemand weiß, wie diese Glorie, und dieser Nimbus verdient worden. Dergleichen Zwischenpunkte müssen nicht Articuli antecoronationales erzeugen.

Warum denn aber jener Thorschluß, und jene schnelle Huldigungs-Eides-Ableistung der Beamten, die doch bloß darum, weil sie im Staatsdienste sich finden, auch im Dienste des Landesherrn stehen? Nur der Tyrann ist unsicher; der Thronfolger, der wohl weiß, daß er den Staat, zwar auf eine unabhängige Art regieren werde, aber doch nach Grundgesetzen und nach feststehenden Regeln, ist so sicher als Friedrich II., der von dieser Seite überall in Sanssouci war, wo er von weit wenigern Menschen umgeben war, als tau-

send und abermal tausend der bemittelten Staatsbürger. — Die beste Leibwache ist das Gewissen!

Welches sind denn aber die Vorzüge, welche die Monarchie in Beziehung auf die Gesetzgebung gegen andere Staaten zu behaupten im Stande ist?

So nachtheilig es für das Volk ausfallen kann, wenn Gesetze zu schnell gegeben werden; so giebt es doch Fälle, wo eine geschwinde Gesetzgebung erforderlich und heilsam ist. Diese Schnelligkeit kann durchaus bei keiner Regierungsform so gut, als bei der monarchischen erreicht werden. Republiken kommen fast immer einen Tag zu spät, und doch kommt es außerordentlich viel auf die rechte Zeit an. Das zu früh, der Fehler der Monarchieen, ist bei weitem so schädlich nicht, als die Verspätung. Es war Alles schön bei diesem Feste, nur war es merklich, daß ein einziger Louisd'or fehlte. Das ist das Schicksal der Freistaaten — es ist Alles schön; nur eine Kleinigkeit steht im Wege; und wisset ihr nicht, daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig versäure?

Gott ist einer! und da die Menschen doch mit der Zeit so göttlich werden sollen, daß das Geschlecht wie eins anzusehen ist; so scheinet selbst in dem Monarchen das Vorbild zu diesem Geiste zu liegen; ein Typus zu dem, was kommen soll. Wenn die Regierung sich bewußt ist, daß sie die Verwandlung des Geistes unter der Oberherrschaft einer über Alles gebietenden Moralität bezwecke, nur dann, wenn Alles zu diesem Einem sich vereiniget, ist sie vollkommen oder grenzet an dieses Ziel, und wenn es gleich rein wahr ist, daß die Moralität und die wahre Aufklärung von unten nach oben gehe; so ist es doch nicht nur rathsam, sondern nothwendig, daß,

wenn nicht nur von unten nach oben, sondern auch von oben nach unten dieser Weg des Lebens angefangen wird, man desto zeitiger in der Mitte zusammentreffen könne und werde. — Behaupte ich zu viel, wenn ich sage, daß ein Monarch unendlich mehr bei diesem Gange von oben nach unten autrichten könne, als in der Aristokratie und Demokratie möglich ist? — Der gemeine Haufe, der zu sehr sich gewöhnt hat, auf einen dergleichen hochgestellten Menschen zu sehen, wird hier nicht durch die verschiedene Denkart der Aristokraten und der Deputirten im demokratischen Staat zerstreut, und kann mehr seine ganze Aufmerksamkeit auf ein Beispiel richten. Es ist nächstdem zu vermuthen, daß der gemeine Mann eher in monarchischen, als in andern Staaten einfach werde behandelt werden.

Ist's nicht in die Augen fallend, daß, wenn Aller Augen auf Einen sehen, dieser Eine, wenn gleich er eher unbeahndet die Gesetze übertreten kann, doch mehr sich hüten werde, solch ein großes Uebel zu thun und das Volk sündigen zu machen. Durch Andere seine Gewalt zu mißbrauchen, ist freilich die gewöhnliche Ausflucht, welche die regierenden Herren einzuschlagen gewohnt sind, um sich bei Ehren zu halten und auf Andere Handlungen zu bringen, deren sie selbst sich schuldig gemacht haben; indessen schläft der Verräther nicht, und es ist kein Inkognito im Stande, Regenten zu decken und sie den Nachstellungen des Geschichtschreibers, dem Auge des im Stillen seufzenden Patrioten und dem spähenden Blicke des Satyrikers zu entziehen! — Die Pracht, die ihnen anklebt, die Macht, die ihnen gegeben ist und zu der sie sich so gern Beiträge verschaffen, wodurch sie sich zu schützen gedenken,

setzt sie eben der schärfsten Nachforschung und Kritik aus; — und ich weiß nicht, ob nicht die größten Plagen, welche die Thronen umgeben, Pracht und Macht sind. —

Der wichtigste Vorzug, den eine monarchische Regierung vor allen andern behauptet, ist der Umstand: daß sie die Natur selbst dem Menschen vorgeschrieben zu haben scheint. Nur aus einem Paar trat nach der ältesten Urkunde das menschliche Geschlecht hervor; nur eine menschliche Familie rettete sich im Kasten Noá. Bildliche Erzählungen, die den Fingerzeig enthalten: daß die Menschen eine Familie ausmachen, daß der irdische Vater den himmlischen vorstellt. So hat die Natur nicht nur den monarchischen Staat selbst eingesetzt, sondern dem Monarchen auch ein Muster vorgestellt, um väterlich zu regieren.

Die Natur, die in Allem sehr pünktlich und weise zu Werke geht, konnte, da sie Gesellschaften befördern wollte, nicht anders zu Werke gehen, als daß sie den ersten Kern der Gesellschaft in die häusliche Gesellschaft legte. — Ein Stammvater eignete sich ein Stück Land zu; ihn ehrten die Nachkommen als Herrn, und trugen nach seinem Ableben, besonders wenn der nächste Nachfolger dazu nicht tauglich war, einem diese Herrschaft durch Wahl auf. Vielleicht nahm der regierende Herr bei seinem Leben Jemanden in die Lehre, und unterrichtete ihn, Rechtssachen zu schlichten und Krieg zu führen. In Wahrheit, eine Fürstenzunft wäre keine so ganz unnütze Sache.

Diejenigen, welche behaupten, daß die erste Staatsregierung militärisch gewesen, thun der Natur Gewalt. Auch der Heerführer war Vater. — Ist's wohl glaub-

lich, daß Staaten entstanden wären, wenn Gott eine Menge vollendeter Menschen geschaffen hätte? Freilich scheint sich in der Natur Alles zu necken; und wenn freilich den Menschen die unvernünftige Kreatur zur Lehrerin angewiesen wäre; so würde die Behauptung, daß die erste Regierung militärisch gewesen, viel Wahrscheinlichkeit gewinnen. Die Vernunft setzt den Menschen so sehr über Alles, was diesen Vorzug nicht hat, daß kein Vergleich hier möglich ist. —

Wenn ich nicht zu weit zu verschlagen fürchten müßte, so würde ich auch die erblichen Regierungen aus der Natur erklären. Der Vater kann den Sohn unterrichten — und entfernt den Neid, der unvermeidlich ist, wenn einer seines Gleichen erhoben wird, und so wie keine Regel so entscheidend ist, als die, welche die Blutsfreundschaft zum Bestimmungsgrunde anführt, so würde auch auf diese Weise allen verderblichen Streitigkeiten vorgebeugt werden.

Noch scheint die Gesetzgebung bei erblichen Reichen zu gewinnen, da wenigstens die Vermuthung ist, daß der Sohn das Andenken seines Vaters ehren, und seine Einrichtungen wenigstens nicht aus Liebe zur Neuerung und um sich einen Namen zu machen, der über den Namen seines Amtsvorfahrs geht, abändern werden. Die Ehre bleibt hier bei der Familie. —

Da ich dem monarchischen Staat das Wort rede; so muß ich eines Einwandes gedenken, den Montesquieu demselben macht, und der um so gefährlicher ist, als er wirklich einigen Schein für sich hat. Er behauptet nämlich im fünften Kapitel des 24sten Buchs: daß die protestantische Religion sich weniger für monarchische Staaten schicke, als die römisch-katholische, und daß

jene den Republiken angemessener sey. Seine Meinung ist: die Römisch-Katholischen haben in Religionssachen ein Oberhaupt; also werden sie auch in weltlichen Angelegenheiten für Einen Monarchen seyn. Dieser Umstand ist um so wichtiger in unserer Zeit, als seit einiger Zeit der Katholicismus ein Gegenstand einer dringenden Befürchtung der Protestanten zu werden angefangen hat. — Allein da die Katholiken nach diesem Grundsatze schon mehr als Einen Gott neben einander haben würden; so ist nicht wohl abzusehen, warum sie es bloß bei Zween bewenden lassen sollten. Wäre von Einem Oberhaupt im Geistlichen und Weltlichen die Rede, so würde diese Behauptung mehr gelten; jetzt aber verliert sie um so mehr ihr Gewicht, als das geistliche Oberhaupt nicht mit der Natur des Menschen, noch der Gesellschaft zusammen hängt, als der Souverain Einer in allen Staaten ist, und dieser Eine auch in Religionssachen, kraft der ihm beiwohnenden Vernunft, dieser allgemeinen göttlichen Offenbarung, sich nichts nehmen läßt. — Die christliche Religion ist diesen Grundsätzen so wenig entgegen, daß sie eine vernünftige Gottesverehrung verlangt; — und die Religion eine vernünftige lautere Milch nennt, eine Prüfung vorschreibt, und da diese nicht anders, als vor dem Richterstuhl der Vernunft statthaft ist, die Vernunft selbst als den obersten Richter, als den Papst in geistlichen Sachen, anerkennt.

Ob die Einwohner des Kirchenstaats übrigens die besten und glücklichsten unter allen Staatsbürgern sind, verlohnt nicht einmal einer Frage. Würde Montesquieu behauptet haben, daß Staaten, die einen Oberherrn in weltlichen Sachen haben, keines in geistlichen Angelegenheiten bedürfen, und keinen so leicht vertragen,

daß Niemand zweien, sich alle Augenblicke in die Grenzen kommenden, Herren dienen könne, ohne dem einen anzuhangen und den andern zu verachten, daß nur Einer der alleinige Oberherr der Menschen in aller möglichen Beziehung sey; so würde seine Behauptung mehr Wahres in sich enthalten, als dieser Gedanke, den man nicht richtig, nicht gewagt, und was das übelste ist, nicht einmal witzig zu nennen im Stande ist. — Montesquieu macht im 6. Kapitel des 24. Buchs dem Bayle den Vorwurf: daß er die Gesinnungen seiner eigenen Religion nicht recht eingesehen, und die Verordnungen zur Gründung des Christenthums nicht von dem Christenthum selbst, noch die Vorschriften des Evangeliums von seinen Rathschlägen zu unterscheiden gewußt hätte; allein in Wahrheit, Montesquieu hat die christliche Religion eben so wenig als Bayle gekannt; denn sie will den Bürger zum wahren Menschen machen, so wie er aus einem wahren Menschen ein Bürger ward. — Sie enthält den wahren Geist der positiven Gesetzgebung, und will durch Läuterungen und Heiligungen den Menschen bis zu jener Stufe hinaufleiten, daß er sich selbst Gesetz ist. — Wenn zuvor das Reich Gottes, das Reich der Sittlichkeit, erreicht ist; so wird das politische von selbst erfolgen. Gottes Reich komme! und mit ihm wird auch das weltliche Reich göttlich und heilig werden. — Ich kann nicht umhin, wenn gleich es eine Ausschweifung ist, zum Beweise, wie wenig Montesquieu den Geist der christlichen Religion gefaßt, eine Stelle aus dem achten Kapitel wörtlich mitzutheilen, ohne daß ich nöthig haben werde, durch eine Kritik ihre Unrichtigkeit aufzudecken. „In einem Lande," sagt er, „wo man das Unglück hat, eine Reli-

gion zu haben, welche Gott nicht ertheilt hat, ist es allezeit nöthig, daß sie mit der Sittenlehre übereinstimme, weil sogar eine falsche Religion der beste Bürge ist, den die Menschen für die Redlichkeit anderer haben können!

Und womit soll ich diesen Abschnitt schließen? mit dem herzlichen Wunsche, daß Gott, der Anfänger und Vollender alles Guten, treue Lehrer in seine Ernte sende, daß Monarchen ihrem großen Beruf Ehre machen, und ihre Untergebenen ihnen gehorchen und folgen mögen, wenn sie über ihre Seele wachen, als die darüber Rechenschaft geben müssen, damit sie mit Freuden ihr erhabenes Lehramt führen mögen!

Monarchen! Ihr nennet Euch Väter! — Wir wollen Euch auch dafür erkennen, wenn Ihr nur nicht vergeßt, daß bei dem Begriff des Souverains der Begriff eines Hausvaters zum Grunde liege, und daß Ihr nur eigentlich die uns gegebenen Vormünder dieses unsichtbaren Vaters seyd, der nach der Weise des Vaters im Himmel Euch zum Gewissen des Staats gesetzt hat, — das strafet, was wir Uebels, das billiget, was wir Gutes gethan haben. Wir wollen, wenn es Euch daran gelegen ist, gern so lange vergessen, daß Ihr Vormünder seyd, wir wollen Euch gern für unmittelbare Väter achten, und Euch so nennen, wenn Ihr nur auch wirkliche Väter, das heißt Gesetzgeber, Gesetzaufseher und Gesetzvollstrecker in der Art seyn wollt, daß diese Verhältnisse nicht nachtheilige Kollisionen machen, sondern die Natur des Menschen und des Staats beobachtet werde! —

Ueber die Kürze der Gesetze.

Der juristische Ferienmonat des 17ten Jahres zeichnete sich in der Berliner Monatschrift durch Aufsätze aus, die in Gesetzgebung und Justizverwaltung einschlagen, und unter diesen war der Frage: über die Kürze der Gesetze, auch eine Freistunde zum Nachdenken gewidmet, die indessen nach den Verhältnissen des herangewachsenen Entwurfs eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten beantwortet ward, und vorzüglich zu beabsichtigen schien, unzeitigen Einwendungen zu begegnen, und sie zum gehörigen Gesichtspunkte einzulenken. Die Cultur mag ihren Anfang nehmen, womit sie will, mit abstrakten allgemeinen Begriffen, mit Sprache, mit Schrift, mit dem Gebrauch der Metalle, und wie man sonst will; so ist doch so viel unläugbar, daß die Cultur sich der Gesetzgebung zum Hausmittel bedienen müsse, wenn sie allgemein verbreitet, wenn sie menschenfreundlich angewandt und einer Nation zur andern Natur werden soll. Ohne bürgerliche Gesellschaft kann beim Menschengeschlecht keine Aufklärung statt finden, und nur Gesetze halten Körper und Seele des Staats zusammen. Desto besser, daß man jetzt mit Ernst an die Gesetzgebung denkt, mit der Verbesserung der Gesetze zu Werke geht, und das nicht bloß in Staaten, wo das helle Licht des Evangelii der Vernunft schon längst geschienen, sondern auch da, wo Finsterniß den Fußboden bedeckte. — Sehr entfernt behaupten zu wollen, daß etwas verbessern und etwas verkürzen einerlei sey, kann ich es nicht läugnen, von jeher der Meinung gewesen zu seyn: daß Kürze eine Haupteigenschaft der Gesetze sey, und daß,

wenn von Verbesserung der Gesetze geredet wird, ich auch zugleich mit an deren Verkürzung zu denken, nicht umhin könne. Das Marginale Königs Friedrichs II., womit er den zweiten Theil des Entwurfs des allgemeinen Preußischen Gesetzbuchs versehen hat, und welches freimüthig mitgetheilt wird: „Gut; aber es ist ja so dicke, Gesetze müssen kurz seyn," macht den Aufsatz der Monatschrift: über die Kürze der Gesetze, so anziehend, als dessen erfahrungsreicher Inhalt ihn schätzbar macht. Wenn es freilich bloß darauf ankommt, oder angelegt wird, bei jedem Dinge seine andere Seite aufzusuchen, so kann es nicht schwer seyn, zwei verschiedene Meinungen zu entdecken; indessen ist und bleibt die eine Seite die Thetik; und wenn diese rechter Art ist, kann die andere Seite sich nie weiter, als bis zur Polemik erheben, und jene durch Einwürfe und Auflösung, durch Zweifel und Berichtigung befestigen und unumstößlich machen. In der That, es haben die alten und neuen Schriftsteller über Staatswissenschaft und Gesetzgebung, welche die Gesetze kurz haben wollten, so viel für sich, daß wohl so leicht nicht abzusehen ist, was mit Grunde Rechtens dawider gesagt werden könnte, und so wie Menge der Völker und die unermeßlichsten Reichthümer von jeher im Kriege der Tugend weichen mußten; so muß es auch einen Gesetzphalanx geben, der non multa sed multum zu seiner Losung hat. Eine zu große Menge von Gesetzen scheint mir eine Art von Gesetzen zu seyn, wo man bei jeder, und oft unwürdigen Veranlassung sich einen Gott schafft, ohne zu erwägen, daß alle diese Gottheiten majorum und minorum gentium zuletzt in Grenzstreitigkeiten gerathen, und das letzte Uebel ärger als das er-

ſie machen müſſen. Nun iſt es zwar nicht zu läugnen, daß, je ſchlechter oft die Materialien ſind, aus denen dergleichen Gottheiten beſtehen, deſto größere Andacht ſie in den Herzen ihrer betrogenen Verehrer zu erwecken pflegen; allein ſo bald der Aberglaube beſchwerlich und überdreiſt zu werden anfängt; ſo wird er gewöhnlich Unwillen bei den Menſchen zu erregen, und ihn zur Unterſuchung ſeines Grundes und Ungrundes vermögen. Sind denn Wüſten nothwendig, um an Ort und Stelle zu kommen? Muß man denn krank werden, um geſund zu ſeyn? Geſetze ſollen beobachtet werden, und müſſen daher bekannt ſeyn und verſtanden werden. Hier kann es kein Allerheiligſtes geben, in welches nur dem Hohenprieſter einzugehen erlaubt iſt, und was müßte man wohl von einem Staat denken, der ſich das Anſehen geben wollte, durch Solone Geſetze zu entwerfen, durch Natur- und Kunſtverſtändige ſie prüfen, indeſſen Entwurf und Prüfung gefliſſentlich ſo einrichten zu laſſen, daß die Geſetze nicht gefaßt werden könnten? Wäre dieſes Blendwerk verzeihlich, und würde es nicht in eine Tyrannei unter dem Schein des Rechts (die ärgſte, die man ſich denken kann) ausarten, ſeine Bürger nach Vorſchriften richten zu wollen, die zu hoch hingen, als daß er ſie leſen konnte? Geſetze, die Gerechtigkeit lehren, ſollten ſelbſt ſolch eine Ungerechtigkeit begehen? ſie, welche eigentlich den Armen und Unterdrückten wider das Anſehen der Glücklicheren und Reichen zum Schutz dienen, ſollten eben dieſen Armen ein unverſtändliches, ein unfaßliches Evangelium predigen? und wie iſt's möglich, daß bei weitem der größte Theil im Staat ein Geſetzbuch brauchbar finden kann, wenn es nicht kurz und von der Art iſt, daß er

sich dabei nicht mühselig anstrengen darf? Der Gewinnst seiner kleinen Rechtssachen würde mit dem Verlust, ein schwerfälliges Gesetzbuch sich bekannt zu machen, in keinem Verhältniß stehen, und weit lieber wird er zeitlebens auf Recht Verzicht thun, als seinen Kopf solch einem Schwindel aussetzen. Für Leute von Wissenschaften ist eigentlich kein positives Gesetzbuch nöthig, denn da diese das Gesetzbuch der Natur lesen, und bei dem unbestechbaren Richterstuhl ihres Gewissens Responsa und Urtheile einholen können; so wissen sie sich in Hinsicht der Willkührlichkeit der Gesetze eines jeden aufgeklärten Staats zu helfen, der es sich selbst zum Gesetz machen wird, nichts zu befehlen, was sich nicht nach Anleitung des Gesetzes der Natur, nach der Lage des Staats von selbst verstände. Zum Ueberfluß lernt man diese willkührliche Abweichung oder Erweiterung der Naturgesetze, beiläufig aus gesellschaftlichen Unterredungen, aus dem Umgange der Rechtsgelehrten, die weit geneigter sind, von ihren Federn, als Helden von ihren Feuer- und Schwertkriegen zu sprechen, und aus Vorfällen, die man selbst oder die andere aus dem Zirkel der Bekanntschaft zu erleben das Glück oder das Unglück gehabt haben.

In Wahrheit, es gehöret nur Kenntniß desjenigen Staats, in welchem man lebt, dazu, um in den meisten Fällen bestimmen zu können, was in diesem und jenem Fall Rechtens seyn könne, indem alle Willkührlichkeit in Rücksicht der Gesetze aus dem Rechte der Natur und aus der Natur des Staats geschöpft seyn muß, wenn anders Gesetze den erhabenen Rang verdienen sollen, den man ihnen beizulegen in der Gewohnheit ist. Auch will der aufgeklärtere Mann im Staat kein Gesetz-

buch, das seinem Bilde ähnlich ist, vielmehr bescheidet er sich von selbst, daß er in einer Kirche ist, wo der Lehrer sich nach dem Fassungsvermögen des größern Haufens richten müsse. Ob die Gottheit von Holz, Stein, oder andern Dingen ist, ist ihm gleich, er dient ihr eben so, als wäre sie von gediegenem Golde. Gesetze sind eigentlich nicht um seinet-, sondern um des gemeinen Mannes willen, um diesen in jene Ordnung zu setzen, in welcher der Aufgeklärte sich nur ohne Störung erhalten will. Ist's Wunder, wenn der gemeine Mann so oft thut, was nicht taugt, so oft nicht unterläßt, was dem gemeinen Wesen in dem nämlichen Grade, als ihm selbst, Nachtheil zuziehet, wenn er nichts hat, an dem er sich halten kann, er, der durchaus ohne Wegweiser seinen Fuß nicht setzen kann. Wie hilft sich der gemeine Mann, der das Jus subsidiarium der Wissenschaft nicht kennt,. und kennen zu lernen nicht Gelegenheit hat? und der dem unerachtet des Beistandes der Gesetze unendlich nothwendiger zu Hülfe und Trost bedarf? Ist es ihm zu verdenken, daß er sich so selten mit drei Urtheilen zufrieden stellt, da er keines von allen dreien (die ohnehin selten übereinstimmend sind) versteht, und die Gesetze nicht faßt, auf welche dieses Gebäude von drei Etagen erbaut ist. In der That, man legt es durch weitläufige und schwer zu begreifende Gesetze nicht zum Zutrauen des gemeinen Mannes an, welches im Staate doch zu allen Dingen nütze ist. Eine Untersuchung in dieser Rücksicht kann indessen nicht füglich als bloß gelegentliche Digression behandelt werden. So viel geht indessen überall hervor, daß Gesetze faßlich und mithin kurz seyn müssen, wenn es nicht eben so gut, und nicht besser seyn soll, daß gar keine Gesetze vorhanden wären. Gesetze sind die Menschen-

freunde, welche den gemeinen Mann zu manumittiren sich das Ansehen geben, und sie sollten es bloß auf den Schein dieser Menschenfreundschaft anlegen, um ihn noch mit weit ärgern Ketten zu binden?

Die Vornehmeren im Staat können gewiß die Geringeren weniger entbehren, als diese jene, und wenn vox populi vox Dei ist, wenn bei weitem der größere Theil nicht Kraft und Zeit hat, ein großes Gesetzbuch zu studiren; so ist nichts billiger, als daß der aufgeklärtere Theil im Volk sich dem so außerordentlich und unproportionirlich größeren bequeme, und daß das Gesetzbuch so eingerichtet werde, daß nicht bloß die Klassiker, sondern auch die Proletanier verstehen, was sie lesen. Es ist unverzeihlich, sich einbilden zu wollen, daß es Staatsbürger geben könne, die nur prolis gignendae causa da wären, und die dem Staate nur hierdurch nützlich zu werden im Stande wären; denn zuverlässig ist dieses der gerade Weg der Proletanier, den die weit gerechtere Natur mit gesundem Menschenverstande ausstattete, unzufrieden mit seinem Stande zu machen und ihm die so schädliche Begierde ins Herz zu legen, da nicht stehen bleiben zu wollen, wo Zufall und Geburt ihn hinwarfen, sondern nach den Sternen zu sehen, um über seine eigenen Füße zu fallen. — Ist's aber möglich, daß alle Volksklassen im Staat bei so großer Verschiedenheit dennoch eines Geistes Kinder seyn können? ich sollte glauben. Der Gesetzgeber beseelt den Staatsklumpen, er macht aus unzähligen einzelnen Menschen ein Ganzes, das nur einen Verstand und einen Willen hat, das gern auf seine natürliche Kraft Verzicht thut, und den alten Menschen auszieht, um den neuen anziehen und die Vortheile der Gesellschaft genießen zu können. Hat der

Gesetzgeber sonach nicht bloß nur einen Kopf vor sich, den er belehren, nur ein Herz, das er bilden und lenken darf? Im Stande der Natur gehorcht man nur, weil man gehorchen muß; im Staate gehorchet man, weil man gehorchen will, weil der Verstand durch Gesetze überzeugt ist. Noch mehr. Das Volk, welches auf der untersten Stufe der Kultur stehet, hat mit dem Volke, welches die höchste Stufe derselben erreicht hat, eine größere Aehnlichkeit, als man sich einbilden sollte. Der Anfang und das Ende der gesellschaftlichen Verbindung ist Einfalt und Vereinfachung, nur daß der Anfang überall Spur von Rohheit, das Ende hingegen Merkzeichen der größten Vernunft an sich trägt, und in der That es kann und muß eine Möglichkeit seyn, die Menschen, die eine Religion bekennen, auch unter einen Hut der Gesetze zu bringen. Durch jene werden die Menschen zur christlichen Einfalt im Glauben und Leben zurückgeführt. Der gemeine Mann soll nicht ein Theolog werden, allein der Theolog soll zu einem vernünftigen, wohldenkenden und handelnden Bürger in der Religion gemacht, und von den Unverständlichkeiten und unnützen Spekulationen befreit werden, der gemeine Staatsbürger soll wissen, woran er in der Religion ist. So bald der Fabrikant den Grund einsehen lernt, warum das, was er bis dahin mechanisch verrichtete, so und nicht anders bewirkt werden könne; so ist er aufgeklärt. — Wenn nun aber der Aufgeklärtere gewiß nicht ohne selbst eigenen Vortheil sich zum Niedrigen hält und sich herabläßt, wenn hienächst der Gesetzgeber sich Mühe giebt, den Niedrigen zu heben; so kommen sich beide entgegen, um sich in einem Punkt die Hände zu bieten, wodurch eine dergleichen Vereinung eintreten muß, wenn anders der

Gesetzgeber es mit der Menschheit gut meint, und mit ihr zu halten nicht bloß scheinen will. — Die Hoffart besteht nicht darin, daß ich selbst Werth auf mich lege, sondern daß ich verlange, andere sollen ihren Unwerth gegen mich bezeugen, und die Gesetze sollten es in Hinsicht des gemeinen Mannes anlegen, sie, die rein, wie die Tugend selbst, seyn sollten? — —

Ich will mich nicht darüber auslassen, wann Rom am größten war; allein bemerken muß ich, daß es sich zu der Zeit, da der Rücken vieler Kameele seine Gesetze zu tragen nicht hinreichte, sich zu seinem unseligen Ende neigte. Zu der Zeit, da **Imperator, Caesar, Flavius, Justinianus, Alemannicus, Gothicus, Francicus, Germanicus etc. etc. etc.**, sonst auch **Uxorius** genannt, sich vollends des Gesetzhaufens annahm und ihn in Reih und Glied stellte, schlich die Barbarei nicht mehr im Finstern, sondern sprach schon öffentlich aller gesunden Vernunft, so wie der Wahrheit und dem Menschenrecht Hohn, und fing an, sich Grenzen zu stecken, die sie zur Universaldespotin machen sollten. In der That, es ist kein unrichtiger Schluß, von vielen, lang und fein gesponnenen Gesetzen auf die Immoralität und praktische Irreligion im Staat zu schließen, indem nicht Gut-, sondern Schlechtdenkende zu Gesetzen die meiste Gelegenheit geben, und Gesetze auch eigentlich nicht für Gute, sondern für Böse gäng und gäbe, und nicht auf edle, sondern auf unedle Menschen angelegt sind, und so muß es (so wenig man gleich daran denkt) allemal gefährlich seyn, jungen lebhaften Menschen ein Gesetzbuch in die Hand zu geben, aus welchem sie die feinsten Uebertretungen des ihnen ins Herz geschriebenen Guten und neben an

die Ausflüchte aus der ersten Hand lernen, um sie zu bemänteln. Das Sprichwort summum jus summa injuria ist, dünkt mich, aus der Quelle geschöpft, und wer weiß es nicht, daß die ausübenden Aerzte des Rechts, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, so schlauköpfig sind, mit den Gesetzen machen zu können, was sie wollen! Zu welchem Dienst müssen sich die Gesetze erniedrigen, wenn sie nicht durch Einfachheit und allgemeine Begreiflichkeit, durch Kürze und Einfalt erhöht seyn wollen! Fast sollte man fürchten, daß es dem Staatsbürger zur Verzweiflung und zum Entschluß bringen müßte, nach seines Herzens Lust zu leben, wenn er eine wahre Unmöglichkeit vor sich sieht, sein Leben gesetzlich einrichten zu können. Sicherheit ist der Fels, auf welchen jeder Staat gebauet ist, und wenn dieser Fels wankt, was kann denn im Staat halten? Auf guten Glauben anderer, ohne selbst eigene Kenntnisse der Gesetze, zu leben, zieht die größte und gefährlichste Unsicherheit nach sich, weil sie in einer bloß angegebenen Sicherheit ihren Grund zu haben sich das Ansehen giebt. Gott und seine Seele muß man glauben; allein Gesetze muß man wissen, und damit es nicht heiße: ich wußte nichts von der Lust, wenn das Gesetz nicht gesagt hätte: Laß dich nicht gelüsten; so müssen die Gesetze kurz und gut, schlecht und recht seyn! —

Der Einwand, daß bei der Unzugänglichkeit der Gesetze, dem Befinden des Richters zu viel überlassen wird, der bei dieser Gelegenheit ex officio aus einem Richter in einen Gesetzgeber verwandelt werdeu muß, ist scheinbar, allein nicht entscheidend, denn wo ist das Gesetzbuch, das alle Fälle in sich faßt? und was hat die bürgerliche Freiheit zu befürchten, wenn besonders

das Richteramt nicht inamovibel, sondern wandelbar ist? Kürze und Unzugänglichkeit der Gesetze sind meines Erachtens zwei ganz verschiedene Dinge. Ein Gesetz kann mit wenig Worten viel umfassen, und dann ist solches bei aller seiner Kürze nicht unzulänglich, so wie im Gegentheil mehrere Gesetze, so fein sie im Genus von Handlungen angesehen, alle unzulänglich sind, weil für ein jedes Genus von Handlungen nur eine einfache kurze bestimmte Gesetzformel seyn sollte. Nicht die kleine Anzahl von Gesetzen, sondern die große Anzahl derselben vermehrt den Einfluß des Richters. Je feiner das Gesetz gesponnen ist, je feiner muß der Mann seyn, der es handhabet, und so lange die Unwandelbarkeit positiver Gesetze noch kein Glaubensartikel ist: ist von der Hierarchie der Themis wohl etwas zu fürchten? Ich will meinen braven Montaigne um ein Fürwort ansprechen, das er mir nicht versagen wird. Es sey aus dem 13ten Kapitel des dritten Buchs:

La ressemblance ne fait pas tant un, comme la difference fait autre. Nature s'est obligée à ne rien faire autre, qui ne fut dissemblable. Pourtant, l'opinion de celui-là ne me plait guère, qui pensoit par la multitude des loix brider l'authorité des juges, en leur taillant leurs morçaux. Il ne sentoit point, qu'il y a autant de liberté et d'étendue à l'interprétation des loix, qu' à leur façon. Et ceux là se mocquent, qui pensent appetisser nos debats, et les arrêter, en nous rappellant à l'expresse parole de la Bible. D'autant que notre esprit ne trouve pas le champ moins spatieux, à controller le sens d'autruy, qu'à représenter le sien: Et comme s'il y auroit moins d'a-

nimosité et d'aspreté à glosser qu'à inventer. Nous voyons, comme il se trompoit. Car nous avons en France plus de loix qui tout le reste du monde ensemble: et plus qu'il n'en faudroit à regler tous les mondes d'Epicurus. Ut olim flagitiis, sic nunc legibus laboramus: et si avons tant laissé à opiner et decider à nos juges, qu'il ne fut jamais liberté si puissante et si licentieuse. Qu'ont gaigné nos legislateurs à choisir cent mille espèces et faits particuliers, et y attacher cent mille loix? Ce nombre n'a aucune proportion avec l'infinie diversité des actions humaines. La multiplication de nos inventions, n'arrivera pas à la variation des exemples. Adioustez y cent fois autant: il n'adviendra pas pourtant que des événemens à venir, il s'en trouve aucun, qui en tout ce grand nombre de milliers d'événemens choisis et enregistrez, en rencontre un, auquel il se puisse joindre et apparier si exactement, qu'il n'y reste quelque circonstance et diversité, qui requiere diverse consideration de jugement. Il y a peu de relation en nos actions, qui sont en perpetuelle mutation avec les lois fixes et immobiles. Les plus desirables ce sont les plus rares, plus simples et générales. Et encore crois-je, qu'il vaudroit mieux n'en avoir point du tout, que de les avoir en tel nombre, que nous avons. Nature les donne toujours plus heureses, que ne sont celles que nous nous donnons.

Die zweite Instanz sey Johann Jakob Rousseau, der in seinem Contrat social einen dreifachen Codex zu errichten vorschlägt, einen politischen, ei-

nen **bürgerlichen** und einen fürs **Kriminalrecht**. Alle drei, sagt er, so deutlich, so kurz und so bestimmt als möglich.

Ueber diese Gesetzbücher darf nicht nur auf Universitäten, sondern auch auf allen Schulen gelehrt werden. Es bedarf keines andern Corporis Juris. Alle Regeln des natürlichen Rechts sind besser dem Menschen ins Herz geschrieben, als sie im ganzen Wuste des Justinians stehen. Schafft, daß eure Bürger rechschaffen und tugendhaft werden; so stehe ich Euch dafür, es wird ihnen nicht an Kunde des Gesetzes mangeln. Jeder aber, und vornehmlich wer in öffentlichen Aemtern stehet, muß von den positiven Gesetzen seines Landes, und von den besondern Regeln, nach denen es regiert wird, unterrichtet seyn.

Rousseau will, daß das römische und das Gewohnheitsrecht von den Schulen und Gerichtshöfen verbannt werden soll, und daß man kein anderes Ansehen, als die Gesetze des Staats anerkenne; diese sollen in allen Provinzen einförmig seyn, damit die Quelle der Prozesse versiege, und die in den Gesetzen nicht entschiedenen Fragen müssen es durch den gesunden Verstand und die Rechtschaffenheit der Richter werden. —

Die daraus entstehenden Mißbräuche würden seiner Versicherung nach immer geringer seyn, als diejenigen, die aus einer Schaar von Gesetzen entstehen, deren Zahl die Prozesse verewigt, und durch deren Streit mit einander die Urtheilssprüche gleicher Weise willkührlich werden. —

Was er von den Richtern sagt, muß, seiner Meinung nach, aus noch stärkern Gründen von den Advokaten gelten. Der Anwald muß der erste und strengste

Richter seiner Klienten seyn, und dieses Amt muß zu obrigkeitlichen Würden leiten. Wenig, aber gut geläuterte und besonders gut beobachtete Gesetze, verlangt dieser in der Einfalt erhabene und menschenfreundliche Gesetzgeber.

In der dritten Instanz hat schon Friedrich II. erkannt, und sollte dieses durch drei gleichlautende von so erfahrenen Richtern ausgesprochene Urtheile entstandene Judikat nicht Beistimmung verdienen? Will denn die Vereinfachung der Gesetzgebung alle Handlungen der Bürger in eine Form gießen, und ausgebildete Staaten, die allerdings mehr Gesetze bedürfen, mit Staaten gleich machen, die in ihren Kinderjahren sich befinden? Soll es denn bei zwei Gesetztafeln der Juden und bei zwölf der Römer bleiben? oder läßt nicht vielmehr der Wunsch nach Kürze der Gesetze sich gern auf Verhältnisse ein? Man wende indessen die Münze um, und wenn anders die Aufklärung des Volks rechter Art ist, wird es sich da, wo das Wahre geleitet werden muß, von selbst finden, wird es da lesen, wo dieses buchstabirt, und mittelst der Aufklärung so selbstständig werden, daß leben und gesetzlich leben ihm einerlei seyn wird. Die Moral macht nicht bloß auf Menschen uud die feinsten Fälle des Herzens derselben, sondern auch selbst auf Schicksal aufmerksam, und geziemet eigentlich einem aufgeklärten Volke, und nicht das A=B=C=Buch des positiven Codex. So legte der Stifter der christlichen Religion den Gesetzen Moses einen Verstand unter, daß sie durch einen göttlichen Hauch Geist und Leben erhielten. Die Menschen sind nicht der Gesetze halber, wie es zuweilen das Ansehen gewinnt, sondern die Gesetze sind der Menschen halber, und wenn mit wenigem viel ausgerichtet werden kann, warum will man denn viel, und

warum sogar mit vielem wenig zu Stande bringen? Wenn ein Wassersüchtiger seinem Arzt den Vorwurf macht, daß er ihn dünne und mager mache, würde er nicht das Recht haben, ihm zu erwiedern: wenn du dadurch gesund wirst, warum willst du nicht dünne werden? Wer die Gesetze, die er beobachten soll, nicht wie die Gesetze der zwölf Tafeln auswendig weiß, sondern sie, indem er im Begriff zu handeln steht, allererst nachschlagen, und mühsam sich belehren soll, ob er handeln könne, muß über der leichtesten Sache ermüden. Der denkende Mann wird über dergleichen Alltagsgeschäften mehr, als über dem abstraktesten Studium ermüden, und aus der Handlung wird jetzt, anstatt daß sie herrlich und schön, dem edlen Selbst der Menschen überlassen, ausgefallen wäre, etwas Gezwungenes und Verzerrtes, das kein anderes Verdienst hat, als aus einem wohlgebildeten Menschen, durch die Hände eines kunsterfahrnen Arztes, ein Krüppel geworden zu seyn. Es ist traurig, wenn Gesetze, die helfen und fördern sollen, hindern und stören, und die Wärme für die gute Sache, das Gefühl der Wahrheit und Tugend, durch kleinliche Vorschriften verfälschen, und zum Beispiel den fröhlichen Geber, den, wie geschrieben steht, die Gottheit liebt, in so viel Formation verstricken, daß der Verwickelung kein Ende wird. Wie oft kommt der beste Mensch mit den Gesetzen so ins Gedränge, daß er, der jede Unwahrheit verabscheute, eine reine Handlung durch eine Nothlüge zu verwürzen, und sie sich durch Gewissensvorwürfe zu verderben gedrungen siehet, und sich verachten muß, um etwas Gutes zu stiften! Wenn ich einen Richter sehe, den der Eifer für des Herrn Gesetzbuch frißt: so kann ich mich nicht entbrechen, an den Maler Rigaud zu denken, der, als sich

eine Dame, die viel Roth auflegte, beklagte, daß er sich so schlechte Farben zu ihrem Bilde bediente, und ihn fragte: wo er denn die Farben kaufte, erwiederte: ich denke, Madame, wir haben einen und denselben Kaufmann. Dagegen ist der Richter einem Jeden verehrungswerth, der sein **nobile Officium** weit über den Buchstaben des Gesetzes hinausleitet. In der That, die Mittel müssen dem Zweck der gesellschaftlichen Verbindung gemäß seyn, und den Menschen durch willkührliche Eingriffe und Einschränkungen, die jenem Zweck noch obenein gemeinhin gerade zuwider sind, nicht den Weg vertreten, und sich die Zurechtweisung verdienen **ex omnibus aliquid, ex toto nihil.**

Die Vorschläge des Herrn S. *) zur Verkürzung der Gesetze können, wenn der Schade Josephs nicht aus dem Grunde gehoben werden soll, nützlich werden; allein nur alsdann, wenn man außer der Weglassung der Vorschriften, die, wenn ich so sagen soll, sich von selbst verstehen, den Gesetzen der Natur folgt, den Instinkt der Seele, das Gewissen, in Anschlag bringt, die Ausnahmen meidet, kein wissenschaftliches System, sondern Gesetze schreibt und eine Ordnung erwählt, mit der auch der gemeine Mann, vermöge der Sittenlehre seiner Religion, schon bekannt ist, nur alsdann wird Kürze im Gesetzbuch herrschen, ohne daß sich Lücken im Staat bemerken lassen, und die Preisschrift des unsterblichen Friedrichs

---

*) Abt Denina bemerkt, daß Schwarz und Hippel unter den preußischen Rechtsgelehrten sich bei der neuen Gesetzgebung auszeichneten, und irre ich, wenn ich Herrn Schwarz in diesem Monatsaufsatz zu finden glaube?

„Gut, es ist ja aber so dicke, Gesetze müssen kurz
seyn;“

eine Krone der Unsterblichkeit verdienen.

Die Vorschläge des Herrn S. bezwecken große und kleine Mysterien, ein zweites Gesetzbuch oder einen Volks-Codex, wodurch die Sache gleichsam gütlich beigelegt werden soll. Unter dem Volk wird hier, wie es am Tage ist, der Laientheil desselben verstanden, und nun fragt sich's, ob, wenn es denn durchaus zu den Uebeln auch des besten Staats gehöret, daß der Richter und der Rechtsgelehrte sein besonderes und höheres Gesetzbuch haben müsse, worüber dieses juristische Priesterthum allein schaltet und waltet, außer diesem geheimen Codex nur noch ein einziger, nämlich der Volks-Codex, hinreichend seyn werde? Ich kann nicht mit Ja beistimmen. Herr S. stellt sich unter einem Volks-Codex einen bloßen Auszug des größern Werks vor, und hält die Regeln nach welchen ein dergleichen Auszug abgefaßt werden sollte, für ein zu weitläufiges Feld, um solche in einer Abhandlung bestreiten zu können. Durch ein zweites Gesetzbuch würde indessen das Uebel kaum gehoben werden, vielmehr würde hiedurch bloß eine zweite Ausgabe von Schwierigkeiten entstehen, und der gemeine Mann um so weniger zum Vermögen kommen, sich ohne Rechtsbeistand zu behelfen, als Auszüge gemeinhin gedrängter und sonach auch schwerer auszufallen pflegen, wie Bücher, aus denen sie gezogen worden. Auszüge sind nicht aus der Ribbe der Männer genommene Weiber, nicht Männinen, sondern concentrirte Männer. Wie aber, wenn für jede Bürgerklasse, jeden Stand im Staat ein Gesetzbuch, und nicht etwa bloß epitomirt, sondern verständlich abgefaßt würde? Wenn

man diesen Auszug nach den Volksklassen, sowohl in Hinsicht der Sachen, als des Vortrags einrichtete, sollte man hiedurch nicht näher dem Ziele kommen? Der Unterthänige, der freie Bauer, wie wenig braucht dieser von jener gesetzlichen Kameelsladung zu wissen; der Bürger, der königliche Diener, der Edelmann steht in andern Verhältnissen, und bedarf ein anderes Gesetzbuch. Was kümmern den Edelmann die Verhältnisse zwischen Rheder und Schiffer, Schiffer und Befrachter, und was kümmert den Kaufmann das Lehnrecht? Sein Gesetzvademecum müßte jedem das zuwenden, was sein ist, was er verstehen und begreifen kann, womit er täglich umgeht, und was, wenn es gleich zu Geschäften gehört, die nicht täglich vorfallen, ihn doch nicht abschrecken und ermüden könnte, da diese Gegenstände denn doch einmal zu seiner Bekanntschaft gehören. Mit Fingerzeigen und Assignationen auf das größere Gesetzbuch ist hier wenig oder gar nichts auszurichten, ein Sachenregister würde das Nämliche, doch gewiß ohne den berechneten Nutzen zu stiften, bewirken.

Sollte die Form, welche die Gesetze vorschreiben, nicht auch auf die Person Rücksicht nehmen? Gerade derjenige Theil des Gesetzbuchs, welcher den Erfolg an eine gewisse willkührliche Form der Handlung knüpft, die er vorschreibt, ist der Gordische Knoten des Laien, der ihn zu Mittlern zwischen Gesetz und Richtern treibt und gewöhnlich zu unberufenen. Wäre es hier nicht möglich, ein allgemeines Formbuch so verständlich abzufassen, daß jeder unter seinen Flügeln Ruhe und Sicherheit finden könnte? Sollte nicht z. B. auf eine höchst einfache Weise ein Testament zu machen seyn? Form und Gesetzbuch sind verhältnißmäßig, und ich

wenigstens würde die vorgeschlagenen Volksgesetze nur höchst trostlos finden, wenn man in selbigen in den wichtigsten und gewöhnlichsten Fällen nur bloß ein Verzeichniß und die Warnungstafel antreffen sollte: hier werden Testamente gemacht, Schenkungen verlautbaret und desgleichen. Im Preußischen Staat ist der Orden der Advokaten aufgehoben; wie ist's indessen möglich, bei einem weitläuftigen und schweren Gesetzbuch sich ohne Rathgeber und Stellvertreter zu behelfen? Auf den Namen kommt's nicht an, weit mehr aber, wie ich glaube, auf den Umstand, ob der Rathgeber seinen Namen zu rechtlichen Aufsätzen giebt und in gewisser Art sich verbürgt, oder gegentheils im Stillen thätig ist, und eben dieses Rechts-Schleichhandels wegen mehr aufwiegelt als besänftiget. Durch dergleichen heimliche Anstifter und Feueranleger wird das Amt des Richters, der zur Ausmittelung des Faktums bestimmt ist und den man nach dem jetzigen Redegebrauch den instruirenden Rath nennt, außerordentlich erschwert, und doch sind diese Leiter, die oft so blind sind, daß sie mit dem Beistanddürftigen in die Grube fallen — nothwendig. Können aber auch die einsichtsvollsten, bekanntesten und ehrlichsten unter diesen privilegirten Rathgebern bei der Vielheit und Feinheit der Gesetze mit Zuverlässigkeit rathen? So mancher verlorne Rechtsstreit hat das Gegentheil bewiesen und so manches zweifelsvolle Schütteln des Kopfs zur Linken und Rechten der Herren Rathgeber beweiset, daß diese Herren hier oft nur in so weit die Laien übertreffen, als sie gelehrter über die Sache zu zweifeln verstehen.

Die Form des gerichtlichen Verfahrens, besonders in streitigen Rechtsangelegenheiten, richtet sich schon

jetzt nach Bewandtniß des Gegenstandes der Klage, und fürwahr sie könnte den Ständen im Staat noch angemessener gemacht werden, besonders wenn es dahin käme, wohin es doch einmal kommen muß, daß jeder Stand bei Richtern von seinem Stande Recht nähme. Der Soldatenstand hat fast überall und besonders in Preußen eine Einrichtung, in der ein unverkennbarer Funke der Wahrheit liegt. Sehr gern will ich es gestehen, daß die Kriminalgesetze im Entwurf des allgemeinen Preußischen Gesetzbuchs mit Menschenkenntniß, Duldung und einer Weisheit abgefaßt sind, die den Gesetzgebern und den Gesetznehmern Ehre macht. Sollte aber wohl keine Verkürzung dieses Kriminalgesetzbuchs möglich seyn, ohne hiebei dem Gutbefinden der Richter in die Hände zu fallen? oder muß der unschuldige Landmann durchaus alle jene Verbrechen aus dem Gesetzbuch lernen, die ihm sonst in seinem Leben nie in Sinn noch Gedanken gekommen wären? Sollte nur in Ansehung jener Fälle, in welchen Lebensstrafe oder zehnjähriger oder lebenslanger Verlust der Freiheit angeordnet ist, eine wörtliche Vollständigkeit nöthig seyn? Verbrechen, welche mit so großen Strafen belegt werden, sind Handlungen, die gemeinhin so auffallend unrecht sind, daß ein Jeder von selbst weiß, daß sie verwerflich sind. Sollte man von den gemeinsten Gliedern eines Staats wie der Preußische, der sein Licht so leuchten läßt, eine solche Verwahrlosung voraussetzen können? Geringe Straffälle würden eher dieser Ausführlichkeit bedürfen, und diese müßte in dem Grade wachsen, als die Leichtigkeit, dergleichen Verbrechen zu begehen, zunehmen kann. Ein Gemüth, das sich schon zum letzten Grad des Frevels verstockt hat, wird sich durch die Kenntniß der

auf das Verbrechen stehenden Strafe schwerlich abschrekken lassen. Dem ersten Schritt muß man vorbeugen. Daß dergleichen Verbote in dem Verhältniß, als sie nicht im Natur-Gesetzbuch gegründet und staatsgemäß und positiv sind, eröffnet zu werden verdienen, bedarf keiner Bemerkung.

Da es in Kriminalfällen auf eine außerordentlich genaue Bestimmung des Grades der Moralität ankommt, der übertreten worden; so ist wenigstens ein großer Theil von Bestimmung der Strafe dem gemeinen Mann unnüz. — Wie viel wäre über den Umstand, in wie weit alle Kriminalgesetze bekannt zu machen, zu sagen! Haben nicht Gesetze zur Aergerniß oft und viel Gelegenheit gegeben, obgleich es von Menschen, durch welchen Aergerniß kommt, heißt: daß es besser wäre, wenn ein Mühlstein an seinen Hals gehängt, und er ersäuft würde im Meer, wo es am tiefsten ist, und der Edle, wie oft ward er auf der Bahn zur Vollkommenheit durch den Vorzug, auf welchen die bürgerlichen Gesetze es nur anlegen: kein Bösewicht zu seyn, zurückgehalten! Da nach dem Willen des Preußischen Gesetzgebers, durch die Geistlichen, die Kriminalgesetze dem gemeinen Mann in Verstand und Herz geschrieben werden sollen; so wird es nur auf die beste Art ankommen, wie der gemeine Mann über die Natur der Strafen und der willkührlichen Hauptstrafen zu unterrichten sey? Das Gesetzbuch hat hiedurch eine außerordentliche Beihülfe erhalten, und der Geistliche hat Gelegenheit, die Gesetzkatechumenen zu überzeugen, wie sehr zurück sie noch bleiben, wenn sie bloß gute Bürger vorstellen. Sehr oft hat der Einwand mir die bürgerliche Gesetzgebung fast übermenschlich schwer dargestellt, weil,

wenn die Moral mit ihr nicht gleiche Schritte hält, sie sich bloß die so weitläuftige Mühe giebt, Heuchler zu erziehen, Schriftgelehrte und Pharisäer, die stolz mit dem Selbstzeugniß auftreten: Wir von Gottes Gnade sind nicht Räuber, Diebe, Ehebrecher.

Die Finanzeinrichtungen, in so weit der gemeine Mann daran Theil nimmt, kann er zum größten Theil an den Thoren der Stadt erfahren, der Bürger lernt selbige täglich durch sein Gewerbe, und da diese Einrichtungen öftern Veränderungen ausgesetzt sind; so würde es vielleicht nicht undienlich seyn, alle fünf Jahr einen nothdürftigen Auszug von den Gesetzen dieser Art bekannt zu machen, ohne deren Kenntniß der Staatsbürger, nach den Verhältnissen seines Standes, sich nicht behelfen kann, und überhaupt muß es sehr viel zur Würde und Kürze der Gesetze beitragen, wenn nur mit wenigen der Sache angemessenen Worten gesagt würde, was gesagt werden soll. Mit der Zeit würden dann, die verschiedenen Künstler und gewisse Volksklassen eigener Gesetze abgerechnet, ein Volk und ein Gesetzbuch werden, und mindestens die Pluralität im Volk das Gesetzbuch ohne die vorgeschlagene Modification verstehen. Scitum est jussum in omnes. Giebt's einen andern Weg zum Ehrennamen: Nation zu gelangen? Alsdann aber ist nicht genug, daß die Gesetze kurz sind, sondern sie müssen auch leicht seyn. Das Gesetz, das schwer zu verstehen ist, ist auch schwer zu halten, und in der That kann man zu einem Gesetze kein Zutrauen fassen, dem man mit vieler Mühe beikommen muß. Beispiele würden Licht und Leben in Gesetze bringen, und scheinen ein untrügliches Mittel zu seyn, dieses Ziel zu erreichen, das desto preiswürdiger

ist, als die größte Würde des Gesetzes in dem Umstande zu liegen scheint, daß es ohne Ansehen der Person sich auf jeden erstreckt, und eine Heerde und ein Hirt ist.

Montesquieu meint, daß Gesetze dem Volk, für welches sie gemacht sind, so eigen seyn müssen, daß sie sich schwerlich für ein anderes schicken können; allein giebt's nicht nur eine Quelle, aus der alle Gesetze zu schöpfen sind, und ist nicht Hoffnung vorhanden, daß mit der Zeit mehr Uebereinstimmung auf Erden statt finden werde, wenn man durch die Gesetze nicht bloß das Gute, sondern das Beste anordnen, und ihre Würde mit im Alter suchen wird, das ihnen gewiß kein geringes Ansehen beilegen müßte? Es sey und bleibe indessen, wie es wolle; so ist's gut, daß dergleichen Dinge zur Sprache kommen, denn ohne diese Offenherzigkeit, die die Preußische Gesetzgebung ziemlich weit getrieben hat, muß es unangenehm seyn, zu befehlen, und (sag' ich zu viel?) unmöglich zu gehorchen. Doch ich will über die Kürze der Gesetze nicht weitläuftig seyn, und diesen Abschnitt, der sich einem Preußischen Rechtsgelehrten angeschlossen hat, mit einem einzigen Blick auf den großen Preußischen Gesetzberg Sinai beschließen, welcher durch eine Menge Folianten geschüttet war, und der durch die neue Preußische Gesetzgebung kaum völlig abgetragen werden wird. Denn außerdem, daß durch das allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten nur bloß das römische und andre Fremdlinge von gemeinen Rechten ihre Bürgerwürde in der Preußischen Monarchie verloren haben; so ist auf verschiedene, über einzelne Nationen ergangene Edikte Rücksicht genommen, denen ihre Kraft so wenig entzogen ist, als den in den Provinzen bisher

in gesetzlichem Ansehen gestandenen Provinzialgesetzen und Statuten, die nach dem Plane des allgemeinen Gesetzbuchs geordnet, gesammelt und revidirt werden sollen. Diesen angestammten Provinzial-Gesetzsammlungen, obgleich gewiß damit mehr als ein Kameel belastet werden könnte, werden noch die Gewohnheitsrechte und Observanzen unter gewissen Maaßgaben als Postskripte beigefügt werden, und da die Ediktensammlung schwerlich aufhören, und die Prozeßordnung, die an sich schon ein beträchtliches Werk ist, ihr nichts nachgeben wird; so muß auch hier der Fall eintreten, der bei Worten jederzeit eine natürliche Folge ist, daß, so wie ein Wort das andre giebt, Gesetze Gesetze erzeugen, und daß der Gesetzsaame bis ins tausendste Glied wuchert, sich erhält und gedeihet.

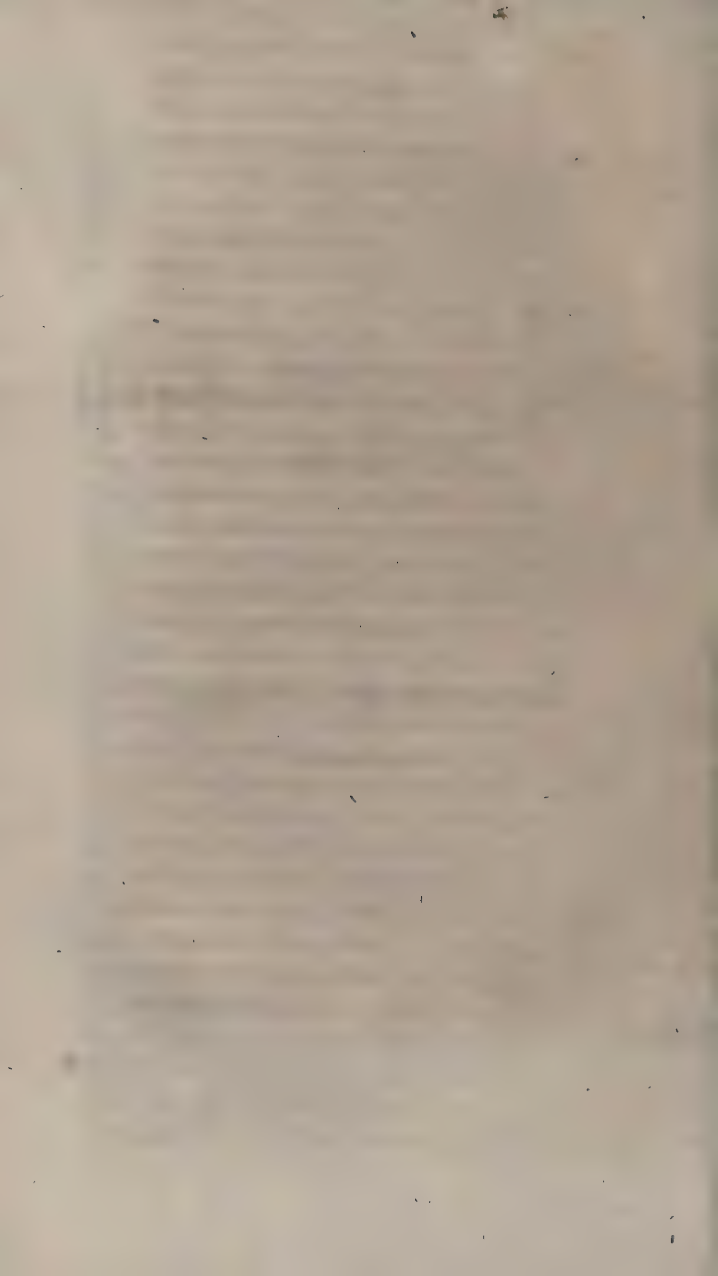
Da im Preußischen Staat auch bei den Domainenkammern Justiz getrieben wird, und durch ein Reglement (d. d. Potsdam, den 19ten Juni 1749, welches in dem novo corpore constitutionum prussico-brandenburgensi, continuatione IV. für die Jahre 1748 bis 1750 befindlich ist) als ein Fundamentalgesetz die Grenzen der Domainen-Justiz und der Justiz abgesteckt worden; so möchte man nicht unrichtig vermuthen, daß mehr Gesetze, als Menschen im Preußischen Staat existiren, und die Gesetzmortalitätslisten könnten unter wohlgewählten Maaßgaben ohne allen Zweifel einen größern Vortheil einbringen, als die Berechnung der schwebenden und beendigten Prozesse, womit bis jetzt die Justiz doch am Ende weniger ihren Fleiß, als die Immoralität der Staatsbürger nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit beweiset.

Nachricht
die von K*sche Untersuchung betreffend.

Ein Beitrag

über

Verbrechen und Strafen.



Heute ward der Margarethe von K.... das letzte Urtheil publicirt. Diese Handlung, welche bei geöffneten Thüren des Hofhalsgerichts geschah, brachte in den wenigen Minuten, da dieser Umstand ins Publikum drang, einen Schneeballen vieler Hörer und Schauer zusammen, die alle theilnehmend zu seyn schienen. Ob und in wie weit dieser Vorgang auf mich gewirket, sollen Sie entscheiden. So bald ich frische Luft schöpfte, war der Entschluß gefaßt, Ihnen diese Scene mitzutheilen, um auch Sie — Sie mögen wollen oder nicht — in dieses Interesse zu ziehen. Es trügt mich Alles, oder Sie werden wollen.

Die Vorschrift oder der Gebrauch (ich weiß nicht, welches von beiden der Fall ist), die Gerichtsthüren, welche sonst (nicht immer zum Besten der Richter, der Parteien und des Volks) während aller andern rechtlichen Verhandlungen verriegelt sind, bei einer solchen Gelegenheit zu öffnen, ist in der That exemplarisch und lehrreich, und wenn am Todestage, wo die Delinquenten, in den mehresten Fällen, bei der nochmaligen Eröffnung des Urtheils, ihrer Sinne nicht mehr mächtig sind, kaum die Neugierde zu ihrem Endzweck kommt; so ist die Gerichtsstube bei der erstern Eröffnung eines dergleichen letzten Urtheils ein wahres Observatorium, wo am Menschen, der doch be-

kanntlich ein Mikrokosmus ist, von jedem moralischen Herschel und seiner Seherin von Schwester so manche Entdeckungen gemacht werden können, die zur Sternkunde der Seelen, ich wollte Psychologie sagen, viel beitragen müßten, wenn man es recht dazu anlegte. Dergleichen individuelle historische Darstellungen gehen in vielen Fällen weiter als die Wahrscheinlichkeit, welche nicht nur dem allgemeinen Moralisten, sondern auch selbst dem Dichter zur Grenze angewiesen ist, und wie lehrreich könnten dergleichen Ausnahmen von der Regel werden! Wie es doch gekommen seyn mag, daß die Kriminaljustiz von einigen Unkennern als der unbeträchtlichere und subalterne Theil der Rechtsausübung gehalten, und von andern noch größern Unkennern vielleicht so gehandhabt wird? Man ist selbst bei der Erziehung mit der Frage noch nicht auf dem Reinen, ob man körperliche Strafen aus den Dispensatorien der Pädagogik ganz wegstreichen soll, und was man ihnen etwa substituiren könnte. Vielleicht ist's mit ihnen so bewandt, wie mit den heroischen Mitteln in der Heilkunde. Der vorsichtige Arzt bedient sich ihrer nur, nachdem er Alles versucht hat, und nur alsdann, wenn er den Kranken ohne dieses Mittel aufgeben müßte. Strafen sind heroische Mittel, die der Staat an seinen kranken Gliedern versuchen läßt; aber nur vorsichtige und erfahrene Aerzte sollte er berechtigen, diese Mittel in Anwendung zu bringen. Die Polizei hat zwei Hände: die Erziehung und die Kriminaljustiz, und ich weiß nicht, welche ich die rechte oder linke Hand nennen soll; obgleich, wenn der Erziehungsarm recht ausgearbeitet worden, der Kriminalarm beinahe nur der Symmetrie halber am menschlichen Staatsgebilde bleibt. Die Er-

ziehung hat ganz keinen Zweck, wenn sie nicht Strafen überflüssig zu machen beabsichtiget, die Hand indeß mag das Staatsgebilde immer behalten, nur statt des Schwerts nehme sie das Füllhorn! — So lange die Menschen zu diesem Grade der Erziehung nicht gekommen, beruhet die Würde der Justiz, die Ehre des Staats, auf der Kriminaljustiz, und das Recht, mit Lebensverlust zu strafen, welches man das Recht des Schwerts, oder das Recht über Leben und Tod zu nennen pflegt, ist das höchste Fest, welches die Justiz, und fast hätte ich Lust hinzuzufügen, der Staat selbst zu begehen im Stande ist. Wie viel Farce bei der Civiljustizausübung! wenn dagegen bei den rechtlichen Trauerspielen die Seele gehoben wird, um Leben und Tod aus dem rechten Gesichtspunkt zu fassen und zu beurtheilen — um mit Menschen als Menschen bekannt zu werden! — So wie der Krieg sich zu der Wachtparade verhält, fast in diesem Verhältniß wird sich die Civil- gegen die Kriminaljustiz befinden. Das Leben gehört nicht zum Mein und Dein, es ist nur eine Bedingung, eine conditio sine qua non, etwa wie Raum und Zeit Formen oder Bedingungen der sinnlichen Anschauung sind. Ich will diesen Faden fallen lassen, doch verbinde ich mich, ihn wieder aufzunehmen. — — Oder haben Kriminal- und Civiljustiz ein Objekt? Mein und Dein, nur mit dem Unterschiede, daß erstere das Summum des Mein und Dein, den Leib und das Leben enthält, für welches letztere der Mensch gemeinhin Alles giebt, was er hat. So vortheilhaft diese Frage für die Kriminaljustiz ausfallen könnte, so mag ich doch keinen Vortheil auf unrichtigem Wege. — — Sind Sie indeß neugierig zu wissen, wie ich das Räthsel von der Rangordnung der Civil- und

Kriminaljustiz mir löse? In der Civiljustiz findet sich sowohl in materiali (in den Gesetzen), als auch in formali (in der Prozeßordnung), ein Uebermaaß von Subtilitäten, wogegen bei der Kriminaljustiz dem gesunden Menschenverstande mehr Spielraum gelassen ist. Vom Justinianischen Gesetzbuch bis auf das seinem Bilde ähnliche Preußische Landrecht, welches andern bisherigen Statutar-Gesetzbüchern in dieser Folgsamkeit nicht das mindeste vor oder nachgiebt, strotzt das Civilrecht und der Civilprozeß von Präsumtionen, Fictionen und andern dergleichen oft widersinnigen Recepten, die nicht wenig darauf stolz thun, daß sie aus der Noth eine angebliche Tugend gemacht haben. In Kriminalfällen ließ, wo nicht immer, so doch öfters, selbst schon nach alter väterlicher Weise, die Natur sich ihre Rechte nicht schmälern. Der jetzigen Preußischen Gesetzgebung war es vorbehalten, jene Dreifüße zu zerstören, auf welchen Gesetzgeber und Richter von Amtswegen thronten, um Orakel unter das Volk zu verbreiten, indem sie jene Fesseln lösete, womit der Richter, vermöge einer in vielen Fällen widernatürlichen Prozeßform, gebunden war. Man lenkte ihn bei Ausmittelung der Wahrheit auf den in Kriminalsachen eingeführten natürlichen Gang ein, entfernte ihn vom Distinctionsspiel, um ihn mit einer auf gesunde Vernunft sich gründenden Lebensphilosophie in Bekanntschaft zu bringen, welche die Frucht eines ausdauernden Menschenstudiums ist, und so wird jetzt sich jener Rangstreit von selbst heben. Hat nicht von jeher der Theoretiker den Praktiker verachtet, wenn gleich jener oft genug alle Krankheiten zu definiren, keine aber zu kuriren wußte? und war dieser nicht in sein System so verliebt, daß er sich kaum unterstand, naturgerecht zu den-

ken und zu handeln? Sie, mein Freund! halten es gewiß mit dem Landwirth, der seine Oekonomie nach Klima und Boden einrichtet, und lassen dem gelehrten (eigentlich dem lateinischen) Wirthe die Ehre, mit Büchern in der Hand, der Natur und dem Acker schulmeisterische Gesetze zu geben, und sie mit ohnmächtiger Allmacht auszuüben. — — —

Es gehören nicht viele zur moralischen Herschelschen Familie; indeß schienen die geöffneten Thüren des Hofhalsgerichts die Herzen vieler Menschen von Gefühl und Nachdenken zu öffnen, die ich in dieser Rücksicht Schauer und Hörer, mit Weglassung des diese Benennungen herabsetzenden Zu, genannt habe. —

Dem Hofhalsrichter v. H. wollte man anfänglich zu viel Kälte vorrücken, indem seine Anrede an die Inquisitin nur in wenigen Worten bestand! — Es ist doch, dachte man, vom Leben eines menschlichen Geschöpfs die Rede. „Es wird Ihnen, sagte er zur Inquisitin, Ihr letztes Urtheil eröffnet werden, nach dem Sie sich schon so oft erkundigen lassen, das vom Könige vollzogen ist, und das Ihnen auch wegen des Inhalts nicht unerwartet seyn kann.“ Freilich fast zu wenig Worte, und dazu mit zu strenger Richterkälte gesagt! Jetzt trat ein junger Mann dem Schranken, wo die Inquisitin stand, näher, und las die Sentenz, und die königliche Bestätigung vor. Sie sollte vom Geistlichen zum Richtplatz begleitet, mit dem Schwerte gerichtet und ihr Körper verscharret werden. (Verscharren heißt ohne Klang und Sang, ohne Prunk begraben.)

Sie wissen, wie schätzbar mir Gelegenheiten sind, wo es Anläße giebt, Menschen zu beobachten, wo man auf Geistererscheinungen ohn Citation Rechnung machen

kann, und freilich, wenn ich mich zurückerinnere, daß gemeinhin lange Reden bei solch einer Gelegenheit gehalten worden (obgleich oft durch captationes benevolentiae dieser Art dem Urtheil zusehends die Kraft benommen wird), so hätte nach dem Dünken der Versammlung mehr vom Director gesagt werden können — — indeß kam er so leicht nicht ab, und hatte Gelegenheit sich mit der Menge auf der Stelle auszusöhnen. Die Inquisitin stieß nach den Schlußworten „Von Rechtswegen" den rothen Schranken auf, ging gerade zum Director, und hier ist fast wörtlich der nicht unbedeutende Wortwechsel, der mir von der Inquisitin eine bessere Meinung beibrachte, als man bis dahin von ihr verbreitet hatte.

Inquisitin. Ist denn keine Gnade für mich?

Hofhalsrichter. Bei Richtern nicht.

I. Können Sie nichts weiter für mich thun, meine Herren?

H. Wir sind bloß auf Gesetze gewiesen.

I. Der König ist gnädig.

H. Aber auch gerecht.

I. Wenn er wüßte, daß das Kind nicht gelebt hat —

H. Er weiß Ihre Angabe, daß es nicht, und die Behauptung der Aerzte, daß es gelebt hat.

I. So weiß man in Berlin meine Angabe?

H. Allerdings — Sie sind zweimal vertheidigt, Fünf Relationen und Ein Auszug an den König sind Ihrentwegen entworfen — Können Sie mehr wollen?

I. Noch Ein Bekenntniß glaub' ich wollen zu kön-

nen, ein Bekenntniß, daß H. v. J—k meine Schwangerschaft ohne Zweifel gewußt —

H. Dies Bekenntniß ist gerade Ihren Aussagen entgegen bei Ihrer Zusammenstellung mit ihm, auch ist's in Rücksicht Ihrer ohne Folgen und Bedeutung. —

J. Nach einer kleinen Pause. Ich bin bereit zu sterben; was hat aber meine Familie verbrochen? — Warum soll die durch mich leiden?

H. Dies ist nicht der Fall — Ihre Familie leidet nichts vom Staat — Alles, was sie leidet, beruhet in dem Antheil, den sie an einer Verwandtin nimmt.

J. Ach! sie wird beschimpft, wenn ich nicht geheim gerichtet werde.

H. Eben so wenig wie heute, da Sie schon von so vielen Menschen umgeben werden. —

(Sie blickte sich wild um und seufzete — mir kam es vor, daß sie die nicht kleine Versammlung von Menschen bis auf diesen Augenblick noch nicht gesehen hatte — Es herrschte eine fürchterliche Stille.)

Genau erwogen, würd' Ihnen das Leben lästig geworden seyn, wenn auch der König, den Gesetzen zuwider, es Ihnen bewilliget hätte. — Mit einem ruhigen Gewissen kann kein König begnadigen. Sie wissen Ihr Verbrechen — Es ist ein wiederholtes — zwei Seelen entzogen Sie dem Staat — zwar Kinder, allein Kinder, deren Mutter Sie waren. Nicht die Richter, sondern die Gesetze haben Ihnen das Leben abgesprochen — Wir haben Sie bisher menschlich behandelt, und das soll bis in Ihren Tod geschehen.

J. Auch nach dem Tode, bitt' ich, hoff' ich — ich werde doch auf dem Kirchhofe begraben werden?

H. Das wird zum größten Theil von Ihrer Geistlichkeit abhangen — Ihr Körper soll verscharrt werden —

J. Kann ich ein Testament machen?

H. Unbedenklich —

Jetzt ging sie, wie es schien, zwar nicht gerechtfertiget, allein beruhigt ins Gefängniß zurück; und was sagen Sie von der Fassung dieser Person, von der viele glaubten, sie sey roh und unerzogen? Eine gewisse Stärke des Geistes, ist ihr die abzusprechen? — und ihr Anstand wie angemessen! Ihren Anzug hätt' ein Modenjournal vielleicht anders angegeben; mir indeß kam es vor, daß Personen, die ein Todesurtheil anzuhören haben, eben so erscheinen müssen, in der wirklichen Welt nämlich — auf dem Theater wird es freilich anders gehalten. — Hier fiel für Schauer und Hörer der Vorhang, die Thüren wurden geschlossen, und die Inquisitin, die von ihrem Curator und Vertheidiger begleitet ward, ließ durch erstern bitten, ihren Todestag nicht zu übereilen, weil sie sich (ihre eigenen Worte) eine Beichte von ihrem ganzen Leben abzulegen hätte.

Ob diese Beichte ihr mehr oder weniger Kopf- und Herzbrechen kosten werde, wie dem Rousseau, da er öffentlich vor dem Publikum zur Beichte ging? Ob sie vor dem göttlichen Richterstuhle besser bestehen werde, als so viele andere Menschen, von denen die Justiz keine Notiz nimmt, laß ich von Rechtswegen unberührt. Was gehen die subtilen Todtschläge die Justiz an? Ihr neminem laede, suum cuique tribue ist so außer-

ordentlich engherzig, daß sie das Sprüchwort: Kleine Diebe werden gehangen, große werden beehrt, nicht unverdient leidet — ich für mein Theil konnte den ganzen Tag nichts mit mir im gewöhnlichen Wege der Geschäfte anfangen. Das Kapitel: über Verbrechen und Strafen, gewiß eines der wichtigsten, schlug sich mir wider Willen auf, und hier sind einige Bruchstücke meiner Gedanken. — Der Staat muß sich selbst erhalten, und es eignet und gebühret ihm, wie jedem einzelnen Menschen im Naturstande, das Recht, Beleidigungen zu strafen. Er kann es mit kälterem Blute, ungehinderter, mit besserm Nachdruck und nützlicherm Erfolge als der einzelne beleidigte Theil! — Er strafe, wenn es nicht anders seyn kann. (Kann es aber nicht anders seyn?) Wenn ein natürliches Uebel jemanden wegen eines sittlichen Uebels von demjenigen, der das Recht hat ihn zu verbinden, zugefügt wird, so wird dieser Jemand gestraft. Wo die allgemeine Seele, das heißt, wo der allgemeine Verstand und der allgemeine Wille mit dem Gesetz harmonirt, richtet jeder Uebertreter desselben ein moralisches Uebel an, und verdient, daß ihm ein physisches Uebel dagegen zugefügt, oder daß er bestraft werde. Erhaltung seiner Existenz erfordert Selbstvertheidigung, doch muß sie von dem Gesetze nicht entbinden, seinen Nächsten (die Frage, wer ist denn mein Nächster? ist hier unnöthig) zu lieben als sich selbst. Immerhin mag der Staat strafen; da indeß Strafen eigentlich nur dem Verbrechen vorbeugen wollen und sollen, so wird und muß noch mancher Mißgriff erfolgen, bis die Grade der Moralität und des physischen Schmerzes ausgemessen, und Schuld und Strafe auf ein gewisses Gleichmaaß gebracht seyn

werden. Kann man denn bestimmen, daß der Schmerz, den man den Verbrecher empfinden läßt, nicht mehr und nicht weniger als die Schuld betrage? Es giebt einen Buchstaben des Gesetzes und einen Buchstaben des Factums — und wie leicht kann der Untersucher und Richter die Grenze verschlagen, die da heißt die richtige, wenn er nicht vom Geiste getrieben, bloß am Buchstaben klebt, wenn er unerfahren im Gange der menschlichen Seele und des menschlichen Herzens bloß den hölzernen oder steinern Wegweisern der Vorschrift folgt, nicht die Einsicht und Kenntnisse des Angeschuldigten, nicht die Triebfedern der That, nicht den Menschen, nicht die Gesetze im Zusammenhang, sondern nur einzelne, abgerissene Stücke von beiden, in Erwägung ziehen und beurtheilen kann und will. — Der Verbrecher leidet, wegen einer moralischen Handlung, ein physisches Uebel, er büßt dem Staate, und beleidigte doch nur ein Mitglied desselben: wie verschieden ist hier das Verhältniß zwischen Handlung und Folge? nicht wahr! fast so wie zwischen Staat und Einem Mitgliede desselben? Der gemeine Mann, der nur denkt, so weit er sieht, nur zürnt, so lange es schmerzt, wird hier an der heiligen Justiz irre, und nimmt nach den Jahrwochen der Untersuchung sich dessen in Gnaden an, dem er im Anfange derselben eigenhändig das Leben genommen hätte. Wehe dem Nachrichter, dessen Hand und Schwert nicht das Urtheil pünktlich und auf den ersten Hieb erfüllet. Daß ein jeder von Naturrechts wegen denjenigen, der ihn beleidigt hat, bestrafen könne, ist unläugbar. Daß die Strafen in dieser Rücksicht *bessernd* sind, wenn sie bloß das Herz des Beleidigers zur Buße leiten; *exemplarisch* dagegen, wenn sie andere von ähnli-

chen Beleidigungen abschrecken wollen, bringt einen Jeden auf die Bemerkung, daß man die Größe der Strafe aus den vorkommenden Umständen abmessen müsse, die nicht sowohl durch den Gesetzgeber als den Richter bestimmt werden können. Was kann aber dem Staate daran liegen, daß alle Verbrechen bestraft werden? Ob und in wie weit die Straflosigkeit dem gemeinen Wesen Schaden zugefügt hat? oder Gefahr zufügen würde? ist ein Problem, das so leicht nicht a priori zu entscheiden ist. Durch Gesetze dergleichen Knoten zu lösen, ist bedenklich und hart, oft ungerecht, und doch sollen Gesetze Muster der strengsten Gerechtigkeit seyn! Ist der Gedanke nicht schrecklich, daß Verbrechen nicht nach den Verhältnissen ihrer Schuld, sondern nach den dem Gesetzgeber aufgefallenen Bedürfnissen des Staats angeordnet worden; und stirbt nicht der Verbrecher als Staatsmärtyrer, wenn man durch seine Bestrafung der Wiederholung entgegen arbeiten will, und wenn, je nachdem das Verbrechen leichter zu begehen oder schwieriger zu entdecken ist, der Verbrecher mehr oder minder leiden muß? Der Staat hat nichts als Vertrags- und übertragene Rechte; eine dritte Quelle ist mir nicht bekannt. Das Recht über Hand und Hals kann er weder Vertrags- noch Uebertragungsweise haben, weil dergleichen ihm Niemand übertragen wollte noch konnte. Wie kann wohl angenommen werden, daß irgend ein Mensch in irgend einem Fall sich freiwillig habe der einzigen Bedingung seines Daseyns begeben wollen, so lange wenigstens, als er von keinem künftigen bessern Zustande eben so lebendig als von seinem jetzigen Daseyn überzeugt war, oder welches in manchen Fällen eben so viel seyn mag, überzeugt zu

seyn glaubte? Auch konnte er sich dessen nicht begeben. Das Leben ist kein Eigenthum des Menschen, er ist damit nur beliehen. — Der englische Kriminalcodex nennt den Selbstmord ein Felo - de - se. — Alles, womit man meines Erachtens dieses schreckliche Recht etwa vertheidigen könnte, wäre, daß der Staat sich dieses Theils der elterlichen Gewaltrechte bemächtiget hätte, oder daß man annehmen müßte, er sey ihm von diesem übertragen worden. Freilich ist es noch problematisch, in wie fern wir durch unsere Eltern da sind, aber ausgemacht ist es doch, daß wir ohne sie nicht da wären, und eben so ausgemacht, daß Eltern sich in einer Art von Eigenthumsrecht an ihren Kindern befinden, wenigstens so lange diese außer Stande sind, sich die Mittel zur Erhaltung des Lebens selbst zu verschaffen. Alsdann hört ihr Recht auf, und so reicht auch dieser Mantel nicht zu, die Staatsblöße zu decken. Nothwehr entschuldigt wohl, berechtigt aber nicht. Sollte der Staat wohl je ohne seine eigene Schuld in den Fall kommen können, daß er zur Nothwehr seine Zuflucht nehmen, daß er diese Nothwehr so weit treiben müßte? einen feindlichen Einfall ausgenommen. — — Was das Volk in Furcht und Schrecken setzet, wodurch es von seinen Staats- und Privatpflichten abgezogen und zum Müßiggange und zu allerlei üblen Gedanken gebracht werden kann, scheint zwar, da die Sicherheit das Hauptwort im Staat ist, härter zu beahnden zu seyn; sollte indeß der Staat seine Bürger nicht lieber dazu gewöhnen, sich über die Furcht hinweg zu setzen — und was ist denn zu befürchten? In der That die Herren Gesetzgeber fürchten sich oft vor der Furcht, wollen ihrem eigenen Schatten ausweichen —

und bringen nicht selten durch Strafen auf böse Handlungen oder deren Wiederholungen. Wo man fragen kann, was gilt eine böse Handlung? da wird man auch nicht lange anstehen, sie zu begehen, wenn man zuvor überschlagen hat, ob man Prästanda zu prästiren vermag. — Arzeneimittel kann man, ehe man sich an Menschen wagt, an Thieren versuchen, allein mit Gesetzen nicht also. — Schrecklich, daß die grausamsten Strafen darum gerecht sind, weil sie die staatskluge oder die weise Absicht hegen, den Verbrechen zuvor zu kommen. — Falls indeß Verbrechen durch leichtere Strafen verhindert werden könnten, und doch härtere gebraucht werden; verdient diese Grausamkeit nicht crimen laesae genannt zu werden? — — Wenn übrigens gleich eine Kindermörderin, (ist das Wort Mörderin hier nicht zu hart?) die zum Schwert verurtheilt wird, nicht mehr Kinder in die Welt setzen könnte: wenn gleich ein gehängter Dieb durch vermehrten Schweiß des Angesichts nichts zu ersetzen im Stande wäre, und der Staat seinetwegen ein größerer Damnificat als der Bestohlene würde; so giebt's doch Fälle in der jetzigen Weltlage, wo Todesstrafen nützlich und nöthig sind; Todesstrafen, die in Hinsicht des völlig unnützen und des nicht völlig verderbten Menschen in ein bewundernswürdiges Verhältniß treten. So wie ein elender Mensch das schimpfliche Leben an der Karre dem Tode vorzieht, so ist dem minder Verderbten der Tod eine Wohlthat, die er mit Dank für ein Galeerenleben hinnehmen wird. Es giebt Fälle, wo man den Verbrecher zwar nicht sterben, wohl aber mehr als sterben läßt. Menschenleben schonen, um es unmenschlich behandeln zu können, kann bei wohlgemeinter Absicht, Menschenliebe zu beweisen, die Greuel des Men-

schenhasses an der heiligen Stätte der Menschheit verstärken, und das Volk unvermerkt zu einem so hohen Grad der Wuth und Grausamkeit gewöhnen, daß nicht Liebe, nicht Leid, nicht Freund-, nicht Feindschaft, nicht Lohn, nicht Strafe, seine Ausschweifungen zu hemmen im Stande sind, wenn einmal die Bastillen des Zwangs abgebrochen worden. — — Auch sind die gewöhnlich angenommenen Zwecke der Strafen nicht ohne Scrupel und Zweifel — in die man sich verwickelt sieht oder fühlt. Die Furcht hat freilich viel in der Welt ausgerichtet — sie scheint die Losung dieses, so wie die Hoffnung die Losung des zukünftigen Lebens zu seyn. — Wie sehr zurück sind indeß Staatsbürger, die besonders harte Strafen bedürfen, und wie wenig wird man bei diesen Gewissenslosen ausrichten, die exceptionem fori bei einem göttlichen Richter machen, um vom weltlichen gestäubt und gebrandmarkt zu werden. Ein wohlerzogenes Kind fürchtet schon den unfreundlichen Blick seines Vaters, und fast immer liegt's an den Erziehern des Volks, wenn letzteres sich nicht mit Vätern behelfen kann, sondern Zuchtmeister bedarf — wenn es nicht aus Kindern, sondern aus Sklaven bestehet — nicht aus Menschen, sondern aus Unmenschen. — In der That, Strafgesetze können die Menschlichkeit nicht aufgeben, sie bleiben in eben dem Verhältnisse unwirksam, in welchem sie unmenschlich sind; sie müssen auf das menschliche Herz und die Sitten der Nation calculirt seyn, und wer diese hohe Arithmetik nicht versteht — wag' es nie, Gesetzgeber und Gesetzrathgeber, auch nicht Richter zu seyn. Ein Gesetz, das die Natur der Strafe nicht mit der Natur des Verbrechens ins Gleichgewicht und in die genaueste Verbindung bringt, scha-

det, anstatt es helfen sollte. — Nur da, wo das theure Leben des Menschen (etwas höheres kennen wir nicht) vom Gesetz und vom Staat in Ehren gehalten wird, respectirt selbst der unaufgeklärteste Theil der Staatsbewohner sein eigenes Leben, weil er zu seiner Selbstschätzung durchaus einen in die Sinne fallenden Maaßstab haben muß. Wo dagegen der Staat das Leben des Menschen wie Scheidemünze behandelt, da fehlt dem größern Haufen der Maaßstab, und was er nicht schätzen gelernt hat, wird er das zu verlieren fürchten? Es ist bekannt, daß in England, wo die persönliche Verhaftung mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, wo es aber, wenn man einmal verhaftet worden, sehr leicht wird, an den Galgen zu kommen, eine Execution den Sackdieben und Beutelschneidern eine reiche Ernte zusichert. — Scheint es doch, daß diese stolze Nation weniger den Menschen als den Britten schätzt; hat man erst den Nationalstolz überwunden, ist der Engländer bis zum Verhafteten reducirt; so sieht man in ihm bloß den Menschen, und wandert ohne Umstände mit ihm nach Tyburn. —

Läßt der Staat seinen Bürgern merken, daß er das schreckliche Recht des Schwerts nicht anders als die übrige Geschäfte verwalten lasse, und daß ihm etwa eine Steuereinhebung von einem eben so großen Belang sey, als die Vollstreckung eines Todesurtheils, so verwirrt er die Begriffe, und man weiß nicht, wie man mit ihm daran ist. Alle Ceremonien müßten seinen Widerwillen, diesen Theil seiner Gewalt auszuüben, unverkennbar machen. Ein neuerer Schriftsteller schlägt vor, daß bei Hinrichtungen an denjenigen Orten, wo sie vorgefallen, ein öffentlicher Bußtag von Staatswe-

gen angeordnet, und eine auf das Verbrechen, welches diese traurige Staatshandlung nothwendig gemacht, sich beziehende Rede an das Volk von den Geistlichen gehalten werden sollte; könnte man aber nicht, ohne diesen in so vieler Rücksicht mißlichen Weg einzuschlagen, zum Ziele kommen, wenn Todesstrafen überall verworfen würden, sobald es noch irgendwo andere Strafen gäbe, die in Rücksicht des Beispiels eben so wirksam wären? wenn der Staat das Recht über Leben und Tod nicht anders ausübte, als wenn die Unmöglichkeit einleuchtend wäre, dem Verbrechen durch eine gelindere oder andere Strafe zuvorkommen zu können? Schon die Seltenheit der Todesstrafe würde hier vortheilhaft werden. Freilich erfordert es viel Behutsamkeit und Einsicht, ein Volk zu regieren, dessen Ehrbegierde so viel Brennbares enthält, daß sie leicht Feuer fängt; ist's denn aber auch nicht das höchste Meisterstück, Menschen, seines Gleichen, zu regieren? und verdient es nicht, daß man Verstand und Herz anstrenge, dies Werk zu vollenden, das so oft dem Ungefähr, der Laune, oder einer sonst andern Kleinigkeit überlassen wird, und das von Glück zu sagen hat, wenn es in seinem alten Gange nicht gestört wird? Es regiert sich in der politischen Welt so ziemlich das meiste von selbst, und die Befehlshaber thun sich selbst und dem Volk einen Liebesdienst, wenn sie den Drang zu einer neuen Einrichtung landesväterlich aufgeben, im Fall sie hiebei den ganzen Zusammenhang und die große Folgenreihe zu übersehen unvermögend sind. Die Unvermögendsten indeß fühlen den größten Beruf zu Neuerungen; da sie nicht leuchten können, wollen sie mindestens Rauch machen. —

Je aufgeklärter das Volk ist, je mehr besteht es

auf ein Strafsystem, welches den doppelten Zweck unzertrennlich verbinde, den Schuldigen zu strafen und zu bessern. — Wer sich herausnimmt, zu behaupten, ein Haufen entnervter Sklavenseelen sey leichter in Ordnung zu erhalten, irrt sich — mit jenem edlen Volke ist, wenn man es menschlich behandelt, Alles auszurichten, Sklavenseelen dagegen rührt nichts, und leider! das Beste ist, sie wie Würmer zu zertreten. — O der Elenden! des Ehrennamens: Nation — der Würde des Menschen so unwerth. Hat denn je die Erfahrung bestätiget, daß das Kriminalgesetzbuch ein so fruchtbringendes Staatserziehungsbuch sey? Haben denn Strafen je bessere Bürger, und, was mehr sagen will, bessere Menschen gemacht? oder blieb dieses knechtische Mittel nicht oft so ohnmächtig, daß es nicht einmal Heuchler zu Stande zu bringen vermochte? selbst diese blieben fast jederzeit bei dem Strafunterrichtsmittel in der Lehre. Ist denn die Rache, nach welcher man Böses mit Bösem vergilt, und die Rachgier, oder die Begierde, Böses mit Bösem zu vergelten, auch nur dem einzelnen Bürger anständig und erlaubt? Ist's rathsam, daß die Gesetze einer Gemüthsverfassung nachgeben, oder sie gar anordnen, wodurch wir an des Andern Unglück oder Traurigkeit ein Vergnügen zu empfinden nicht nur die Erlaubniß haben, sondern zu dieser Schadenfreude von Staatswegen aufgefordert werden? Muß nicht jeder gute Mensch, und sonach der Staat weit mehr jedem Ausbruch, und selbst jedem Anschein von Rache, bei der Ausübung des Strafrechts, oder des Rechts sich gegen Gewalt zu wehren, ausweichen? Ist Menschenliebe der Grund, auf dem gemeines und besonderes Wohl beruhet; so sind wir

verbunden, das Gegentheil zu meiden, indem uns das Gesetz der Natur Etwas zu thun verbindet: Gebote sind zugleich Verbote des Gegentheils. Es ist nicht Rache, sagt man, wenn der Beleidigte in den vorigen Stand gesetzt, wenn ihm Ehre, Ansehen und Würde wieder gegeben wird. Braucht der edle Mann das? Er, der eigentlich nicht beleidigt werden kann. — Kann fremdes Verdienst, fremde Schuld ihm angerechnet werden? ihm Ehre oder Schande bringen? Der Beleidigte kann verzeihen, der Staat muß strafen, nicht aber als wäre er beleidigt, als bedürfe er der Rache. — Bis jetzt haben Strafen, die der Staat gegen Verbrechen verhängt, durchaus das Ansehen davon; oder ist das zu viel nicht Rache? vielleicht sicherer als das zu wenig Schwäche. Die Besserung des Bestraften ist wohl die Hauptabsicht aller Strafen; und da bei den Todesstrafen dieser Zweck von selbst wegfällt, so wäre zu wünschen, daß der Staat nicht den Tod des Sünders wollen und befördern, sondern wünschen möchte, daß er sich bekehre und lebe. — Der wilde Stamm sollte zum fruchtbringenden oculirt und veredelt werden! Vielleicht wären hierzu a dato über tausend Jahre Vorschläge nicht zu unzeitig. — Je mehr man über Strafen nachdenkt, je mehr hat man Lust zu fragen — und je weniger Lust zu antworten. — Vielleicht daß ich Ihnen zu seiner Zeit auch Antworten mittheile. Jetzt erlauben Sie mir, meine Fragen zu schließen, wozu mein Herz sich gemeinschaftlich mit den Thüren des Kriminalhofes öffnete. Sie haben Sich hoffentlich überzeugt, daß es nicht Specialfragen waren, sondern daß ich es bloß bei der Generaluntersuchung dieses wichtigen Gegenstandes bewenden ließ.

Vorjetzt nichts weiter von diesen Ideenbrocken, statt deren Sie, wie ich fast fürchte, lieber etwas von der Lebensgeschichte der von K.... gelesen haben würden. Den 31sten Dec. 1791.

* * *

Dacht' ich's nicht! und freilich verdienet die Geduld, die Sie mit meiner Herzergießung gehabt, Erkenntlichkeit. Ob ich indeß am Schlusse dieser Erzählung Ihre Fragstücke, welche die Todesstrafe überhaupt und den Umstand betreffen: ob und in wie weit die Formalien bei den Kriminaluntersuchungen abgekürzt werden könnten? zu beantworten im Stande seyn werde, bleibt eine andere Frage, wodurch ich Ihnen, wo nicht genug thun, so doch zuvorkommen will. — Den von K*schen Lebenslauf kann ich nur juristisch, und so wie ich ihn empfangen habe, mittheilen. — Sie wissen also, auf welch' eine Art von geneigtem Gehör ich Anspruch mache. Ohne Prunk, ohne Wendung, ohne Zuthun und Abthun, ohne Ohrenbläserei, die einfachsten Facta, die eben, weil sie keinen Anstrich leiden, Wahrheit sind oder ihr am nächsten kommen. — Ist's nicht oft wohlthätig und angenehm, dergleichen Bekenntnisse zu lesen, die den Rousseauschen so unähnlich sind? Eitelkeit verleitet die Menschen, nicht nur von sich selbst, sondern auch von andern mehr zu sagen, als man wissen will, und man merkt es nicht nur Selbstbekenntnissen, sondern auch Lebensbeschreibungen, die andere stellen, sehr leicht ab, wie viel die Einbildungskraft an der Ausführlichkeit Theil nimmt — wiewohl

allerdings die Kunst zu erzählen auch die Menge der Unrichtigkeiten deckt und das Talent, Unbeträchtlichkeiten durch hinreißende Wendungen zu heben, eine völlige Versöhnung bei dem geneigten und selbst beim ungeneigten Leser auszuwirken pfleget. Das, was der Schriftsteller bei der Sache, die er darstellen will, nicht findet, borgt er oft aus sich selbst — und bringt dadurch allerdings ein Leben in die Erzählung, an dem Jeder menschliche Züge kennt, nur individuelle Züge suchet man gemeinhin vergebens. — Nicht so der Richter, der, wenn er auch menschlich genug wäre, dem Inquisiten ein Anlehn aus seinem eigenen Herzen zu bewilligen, es nicht darf, vielmehr wenn er nicht die Würde eines ungekünstelt schlecht und rechten Mannes verlieren und sich verdächtig machen will, ohne alles Feuer und Theilnahme erzählen muß. Ein Protokoll, ein Verhör ist das Ultimatum und Summum, worauf historischer Glaube sich gründet, und worauf man sich, wenn alle Stricke reißen — beziehet. Oft drang sich der Wunsch bei mir auf, daß dem Kriminalrichter aufgegeben werden möchte, eine moralische Zeichnung, wär' es auch nur eine Silhouette von dem Inquisiten, seinen Acten beizulegen. Da indeß diese Zeichnung zu vielen fremdartigen Dingen und Freiheiten verleiten könnte, die einer juristischen Geschichtserzählung zu nahe treten würden; so protestirte ich zugleich auf der Stelle feierlichst gegen die Erfüllung meines Wunsches, den ich von Herzens wegen that und von Rechts wegen aufgab.

Margarethe von Ka .... ist in Westpreußen auf dem Dorf Skurgiens im Julius 1761 geboren. Der größte Theil ihrer Erziehung war das Werk ihrer Mutter, da sie ihren Vater sehr zeitig verlor. Den Reli=

gionsunterricht erhielt sie vom katholischen Geistlichen Walter, der sie die Grundsätze ihrer Kirche lehrte, und sie so wenig ungebildet ließ, daß sie vielmehr unläugbare Spuren einer nicht gemeinen Kenntniß äußert.

Sie hatte ihr 23stes Lebensjahr zurück gelegt, da sie außer der Ehe schwanger ward (1784), und sie war es, ohne daß sie diesen Umstand irgend Jemanden entdeckte; vor ihrer Mutter wußte sie ihn besonders sehr sinnreich zu verheimlichen. Den 24. Nov. 1784 empfand sie die ersten Geburtsschmerzen, die sie zu verbergen sich getraute, obgleich sie mit vier Dienstmägden in einem Zimmer schlief. Sie ließ sich von einer jener vier Contubernalinnen, Agnes, unter einem nicht unschicklichen Vorwande ein Messer geben, welches sie heimlich zur Abschneidung der Nabelschnur bestimmte. Es war 10 Uhr Abends, als sich jene ersten Zeichen von Annäherung der Geburtsstunde anmeldeten, und als sie das Zimmer verlassen wollte. Agnes, ohne daß man weiß, ob das dem Fräulein behändigte Messer sie so ängstlich besorgt machte, drang sich ihr zur Begleiterin auf, ungeachtet aller Mühe, die von K* sich gab, diese ungebetene Dienstfertigkeit abzuwenden. Je mehr das Fräulein dawider war, je unüberwindlicher blieb Agnes. Die Niederkunft erfolgte nicht, und von K* legte sich, wiewohl nur auf eine kurze Zeit, nieder, denn sehr bald überfielen sie die Geburtsschmerzen aufs neue. Jetzt verließ sie wieder Bett und Zimmer, Agnes indeß verließ ihr Fräulein so wenig, daß sie vielmehr noch Barben mitnahm. Beide fanden ihr Fräulein als Gebärerin kniend bei einem großen Stein, der etwa dreißig Schritte vom Hause entfernt war. Jene Stellung forderte Agnes und Barben zur genauern Beobachtung auf, und so entdeck-

ten sie, daß die Geburt schon wirklich ihren Anfang genommen hatte. — Die Entbindung ward in ihrem Beiseyn vollendet. Die Mutter lösete von dem Kinde mittelst des erhaltenen Messers die Nabelschnur ab. Zwar gab die unglückliche Mutter sich alle Mühe, Barben, welche das Kind sogleich ins Zimmer tragen wollte, von diesem Gedanken abzuleiten, sie öffnete den Garten, warf sich auf die Erde und hielt mit der einen Hand das Mädchen zurück, mit der andern scharrte sie Erde auf, „hier, Barbe, sagte sie, leg das Kind hin," doch wußte Barbe dieser rührenden Bitte, die durch so ungewöhnliche, das Herz angreifende Handlung verstärkt ward, zu widerstehen, blieb kalt genug, das Kind ins Zimmer zu tragen, und um entweder den Verdacht einer selbsteigenen heimlichen Geburt von sich abzuwenden, oder aber eine unnatürliche Mutter an ihre Pflicht zu erinnern, legte sie das neugeborne Kind geradezu auf das Bette ihres Fräuleins. Die Thränen des kleinen unschuldigen Geschöpfs erweckten seine Großmutter, die sich von Allem unterrichten, das Kind in ihr Zimmer bringen, in Leinwand wickeln und auf einen Kasten legen ließ. Dieser Kasten ward zuvor mit einem Pelz bedeckt, und hier war es, wo das Kind mit unverbundener Nabelschnur die ganze Nacht hindurch ohne Pflege und Wartung blieb, bis man es früh Morgens auf den Befehl der Großmutter in einen Pelz wickelte und in ein kaltes Zimmer brachte. — In diesen Umständen lag es wieder ohne Pflege und Nahrung. — In der Abenddämmerung allererst sahe die Mutter nach dem Kinde, sie fand es erstarrt und kalt, und vergrub es ohne Jemandes Zuziehung im Garten, *eben da*, wo sie gleich anfänglich dem Kinde ein Grab zugedacht hatte. Die Kunstverständigen behaupte-

ten, daß eine schleunige Erkältung dem Kinde den Tod verursacht hätte, und seine Großmutter ward zum achtjährigen, die Mutter aber zum sechsjährigen Vestungsarrest verurtheilt, welchen beide den 7. Febr. 1786 in der Vestung Pillau in Ostpreußen antraten.

Nach dem Tode der Mutter, welcher den 9. Julius 1787 erfolgte, wandte sich die Tochter und zwar den 21. Okt. des nämlichen Jahres an den König, und suchte einen noch größern Theil der Schuld auf die Rechnung ihrer verstorbenen Mutter zu bringen, um ihrem Begnadigungsgesuch ein größeres Gewicht beizulegen. Sie blieb unerhört, da sich der Fall nach dem verlangten Berichte zu der angetragenen Milderung der Strafe nicht auszeichnete. Ob nun die Vermuthung, daß die Tochter mehr die Schuld der Mutter als ihre eigene trüge, oder ihre sonst gefällige Führung und die sie empfehlende Außenseite, die Milde der Befehlshaber oder etwas von allen diesen Umständen zusammen, ihr einige Bekanntschaften zugezogen, mag unausgemacht bleiben; denn wenn gleich diese Gelindigkeit sie allerdings zu einem Verbrechen der nämlichen Art verleitete, so scheint dieser neue Fall jedoch bei weitem nicht hinreichend zu seyn, diese Milde als unzeitig und wohl gar strafbar darzustellen. Leidenschaft wird durch Hindernisse verstärkt, und gewinnt durch Strenge mehr Vorschub zum Ausbruch, so, daß sie so leicht keine Riegel abschreckend zu finden gewohnt ist.

Die Unglückliche gerieth mit einem Fähndrich von J — von dem dort stehenden Bataillon in eine so vertraute Bekanntschaft, daß er sie ungehindert besuchen konnte, und wenn gleich die Folgen dieser Vertraulichkeit ihnen beiden gewiß nicht unwahrscheinlich bleiben

konnten; so fand von Ka . . . es doch für gut, sie dem von J — zu verbergen. Die Umstände ihrer heimlichen Geburt sind zu charakteristisch, um sie nicht umständlich zu erzählen. Sie selbst war von ihrer Schwangerschaft überzeugt, wenn gleich sie solche gegen den Fähndrich von J — und selbst zu einer Zeit noch läugnete, da sie schon von Geburtswehen überfallen war. Als sie den 27. Febr. 1790 den Lieutenant von Sch — besuchte, wo Fähndrich von J — sie etwa um 5 Uhr Abends ins Geheim fragte: ob sie nicht Mutter wäre, läugnete sie ihre Schwangerschaft noch geradehin, (ein schrecklicher Umstand!) in einem Zeitpunkt der anhaltenden Geburtswehen, die sie dafür erkannte und die ihre Worte so empfindlich widerlegten. Sie sahe sich dieser Wehen halber gedrungen, ihren Besuch abzukürzen, und konnte nicht einmal ihre Arrestwohnung erreichen. Entschlossenheit, die, wenn sie sich mit guten Absichten in Verbindung setzt, Menschen zu keiner gewöhnlichen Stufe des Verdienstes erhoben hätte, läßt, wenn sie übel angebracht ist, sie oft bis zur Abscheulichkeit sinken, und so wird, wenn auch in der von Ka . . . eine nicht gewöhnliche Entschlossenheit unverkennbar ist, diese Eigenschaft, die auf ein so unnatürliches Vergehen angelegt wurde, statt sie unter ihrem Geschlecht auszuheben, sie tief unter dasselbe herabwürdigen. Nur bis in den vor ihrem Arrestzimmer liegenden Garten konnte von Ka . . . kommen, als die Geburtsschmerzen zum höchsten Grad stiegen, und nun setzte sie sich auf die Fersen nieder, gebar in dieser Stellung, und da sie während des Gebärens ein Loch in die lockere Erde unter dem Strauche aufgescharret hatte, so ging ihr Kind von einer Mutter zur andern, und fand bei seiner Geburt auch zugleich sein Grab. — Nach

dieser schrecklichen Geburt und diesem gleich schrecklichen Begräbniß (etwa um 8 Uhr Abends ward Geburt und Begräbniß vollzogen) ging v. Ka . . . wieder zum Lieutenant von Sch —, blieb hier bei einer selbst eingestandenen entsetzlichen Unruhe des Gemüths ihres geschwächten Körpers unerachtet bis gegen zehn. Eben war sie zu Hause beschäftiget, ihre Strümpfe vom Blut zu reinigen, als die Blutflecken, welche sie in der von Sch — Wohnung ohne ihr Wissen zurückgelassen hatte, einen so großen Verdacht gegen sie erregten, daß Lieutenant von Sch —, seine Ehegattin und der Fähndrich von J — sich entschlossen, die von Ka . . . zu überfallen. Jene Blutspuren und die Beschäftigung der Unglücklichen brachten alle zur einstimmigen Frage: ob sie nicht Mutter geworden? Diese rasche Frage ward zwar mit Nein erwidert, indeß war ein bloßes Nein zu unvermögend, Gründe, zusammentreffende Umstände und den Augenschein zu entkräften, vielweniger zu widerlegen. — Sie sah sich überwunden und gestand. — Das Kind ward von zwei Wundärzten besichtiget, die Mutter auf die Anordnung des Major von K — noch in derselben Nacht vernommen, und das Scrutinium dem Ostpreußischen Hofhalsgericht und Kriminal = Collegio zur fernern rechtlichen Veranlassung übergeben, welches die gesetzliche Obduction bewirken ließ. Zwar fanden sich bei dieser Besichtigung an dem Körper des Kindes keine äußere Gewalt oder Verletzung, indeß war das Resultat, „daß „das Kind völlig reif gewesen, und nach der Geburt „geathmet hätte, mithin lebendig zur Welt gekommen, „und an der durch das Verscharren im Sande erfolgten Erstickung gestorben sey.“

Die von Ka . . . gestand ihr Verbrechen, sowohl

bei der summarischen als speciellen Vernehmung; doch behauptete sie: Sie hätte nicht den Vorsatz gehabt, ihre Niederkunft zu verheimlichen und ihr Kind zu tödten, Gedankenlosigkeit und Angst wären die Veranlassung zur Verscharrung des Kindes gewesen, an dem sie kein Zeichen des Lebens entdeckt hätte — ich weiß nicht, sagte sie, ob das Kind wirklich gelebt hat oder nicht.

Der Vertheidiger bat, die von Ka . . . mit der Todes- und einer langwierigen Vestungsstrafe zu verschonen, und nach Menschenliebe und Billigkeit ihr Verbrechen zu beurtheilen und zu beahnden. —

Das Hofhalsgericht sprach ihr Staupenschlag und lebenswierige Vestungsarbeit zu, und sandte dieses entworfene Urtheil zur Revision ein. Die Kriminaldeputation des Kammergerichts in Berlin schlug durch eine rechtliche Meinung vor, dieses Urtheil in der Art zu ergänzen und abzuändern, daß von Ka . . . unter Begleitung eines Geistlichen zum Richtplatz geführet und mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht, ihr Körper aber verscharrt werden sollte. An den Fähndrich von J — war in dem Urtheile des Hofhalsgerichts nicht gedacht, welchem Sentiment die Kriminaldeputation in in Berlin beitrat.

Das hohe Justiz-Ministerium in Berlin genehmigte den Antrag der Kriminaldeputation des Kammergerichts, und in der Art ward den 7. Juni 1791 der von Ka . . . das Urtheil beim Ostpreußischen Hofhalsgericht eröffnet, womit sie sich aber so wenig beruhigte, daß sie vielmehr das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung mit mehr Zutrauen ergriff, als man sich bei so mißlichen Umständen vorstellen konnte. Es wurden auf

ihr Verlangen mit Zuziehung eines polnischen Dollmetschers, und im Beiseyn eines neuen von ihr besonders erwählten Vertheidigers, sämmtliche Verhöre ihr nochmals vorgelesen. Im Wesentlichen änderte sie ihre ersten Aussagen und Geständnisse nicht, indeß behauptete sie jetzt geradezu:

Daß sie keine Lebensspur des Kindes, weder bei der Geburt desselben, noch während der Schwangerschaft, vermöge einiger Bewegung desselben bemerkt hätte, obgleich sie zuvor nur unbestimmt sich erklärte, nicht gewußt zu haben, ob das Kind gelebt hätte? Ich habe es, versicherte sie bei dem ersten Verhöre, nicht angesehen, nicht schreien, nicht weinen gehört — jetzt erklärte sie sich fester. — Daß ihr Vertheidiger diesen Umstand vortheilhaft benutzte, lag in der Natur eines Vertheidigers und seines Geschäftes, und da er auf den Grund dieser neuen Erklärung zum voraus setzte, daß die Grenze ihres Verbrechens nicht rechtlich abzustecken wäre; so trug er an, die von Ka . . . mit der Lebensstrafe zu verschonen und nur mit Vestungsarrest zu belegen.

Das Ostpreußische Tribunal war für die Bestätigung des ersten Urtheils, und überließ in Beziehung auf den 962. §. des 20. Titels des 2. Theils des allgemeinen Gesetzbuches, welches, in so weit es gelinder ist, schon jetzt volle Rechtskraft behauptet, dem Hofe, da von Ka . . . den Vorsatz zu tödten läugne, die Strafe zu mildern und Gnade für Recht ergehen zu lassen. —

Der Oberappellations=Senat des Kammergerichts in Berlin war für das dem Gutachten der Kriminaldeputation des Kammergerichts gemäß abgeänderte erste Urtheil und in dieser Art ward es vom Könige unterm

28. Nov. 1791 bestätiget — auch, wie Sie bereits wissen, den 31. Dec. 1791 der von Ka . . . eröffnet. — Hier sey mir wieder ein neuer Abschnitt bewilligt. Muß ich nicht zuvor Ihrer Erklärung entgegen sehen, ob ich Sie durch diese juristische Geschichtserzählung, wo nicht völlig, so doch mehr als durch seinen Vorgänger befriedigt habe?

* *

*

Von einem so rechtserfahrnen Manne, wie Sie, war mir die Bemerkung unerwartet, wie in aller Welt die Meinungen des Hofhalsgerichts in Königsberg und der Kriminaldeputation des Kammergerichts in Berlin so unübereinstimmend ausfallen können? noch unerwarteter aber die Frage, wie von H. bei der Eröffnung des letzten Urtheils demselben so sehr das Wort reden können, da doch das Hofhalsgericht gar nicht dieser Meinung gewesen? Den Rechtsgelehrten ist ihre eigene Meinung nie so wichtig als ein Judicat, und es ist gut, daß diese Herren diesen Glauben zu stärken sich Mühe geben, der sie, sich selbst zu überwinden, oft sehr nachdrücklich unterweiset. Im gegenwärtigen Falle indeß ist die Verschiedenheit der Urtheile so groß nicht, als sie scheint — ich bekenne frei, eher auf der Seite der Kriminaldeputation in Berlin als des Hofhalsgerichts in Königsberg zu seyn, und behüte doch der Himmel jeden Menschen vor solch' einer Gelindigkeit. — Uebrigens war mir nichts leichter, als Ihre Wünsche zu erfüllen, und das Urtheil des Hofhalsgerichts Ihnen so wie die andern Schriften extractsweise mitzutheilen. — Im preußischen Staat sind dergleichen Actenstücke so we-

nig ein Geheimniß, daß sie den Vertheidigern der Inquisiten, so bald sie sie verlangen, vorgelegt und in Abschriften mitgetheilt werden. — Sie haben Recht, daß die Kriminaldeputation sowohl in Hinsicht der von Ka . . . selbst, als ihrer Familie, einen gelindern Weg eingeschlagen, denn in Wahrheit ein Leben, so wie es das Hofhalsgericht der von Ka . . . verehren wollte — verdient so wenig diesen Namen, daß es vielmehr ein lebendiger und lebenswieriger schmählicher Tod gewesen wäre. Sollte man Verbrechen, die, um der Schande auszuweichen, begangen werden, überhaupt durch den höchsten Grad der Schande bestrafen? Das Jus talionis ist nicht ohne Anstrich von Rache, wenigstens verräth es einen Kitzel, und weder Rache noch Kitzel kleidet die öffentliche Gerechtigkeit, welche das Ideal menschlicher Gerechtigkeit, das Concretum aller individuellen Abstractorum ist. Je ähnlicher die Strafen der Wiedervergeltung sehen, je weiter entfernen sie sich von der Würde, die der Menschheit eigen ist, und die ihr nie vorenthalten oder beschnitten werden sollte, wenn sich eine Gelegenheit findet, im Plurali zu agiren, und im Namen all' ihrer einzelnen Theile. — Giebt's aber eine Gelegenheit altioris indaginis, als bei Handhabung der Kriminaljustiz? Hat nun gleich die Gerechtigkeit die vom Staate verwaltet wird, nichts mit der Wiedervergeltung gemein, so muß der Staat doch Mittel anwenden, daß die moralischen Folgen einer unsittlichen oder widergesetzlichen Handlung nicht verhindert werden. Wenn der Staat, oder auch die allgemeine Meinung, Tugenden oder einzelne ausgezeichnete Handlungen mit Achtung oder bürgerlicher Ehre belohnt, so muß das Gegentheil derselben Verachtung und Schande

nach sich ziehen, und der Staat muß es nicht nur zu-
lassen, sondern er ist mitzuwirken verpflichtet, daß
Schande den Verbrecher wirklich treffe. Nur dann,
wenn die gemeine Meinung eine falsche Richtung zu
nehmen beginnt, darf er ins Mittel treten und diese zu
lenken suchen. — Doch ich will mich einlenken. Sollte
man Kindermörderinnen, welche die natürliche Liebe zu
ihren Kindern dieser Schande halber überwinden, zur
letzten Beschimpfung herabwürdigen? Kann nicht eben
hiedurch das Gefühl der Schande des großen Haufens
so abgehärtet und verdorben werden, daß der Gesetzge-
ber und Richter mit diesem wahren Hausmittel, das
selten seine Wirkung versagt, nichts mehr auszurichten
sich zutrauen darf? oder wird man nicht auf diesem
Wege sich selbst entgegen arbeiten, und den Abscheu der
Menschen vor diesem Verbrechen durch das Mitleiden,
welches gegen die Verbrecherin aufgeregt wird, wo nicht
unterdrücken, so doch schwächen? Entweder müssen in-
famirende Strafen völlig wegfallen, oder nur in jenen
Fällen angewandt werden, wo die Verbrechen einen all-
gemeinen dauernden Abscheu erregen, oder der Verbre-
cher so tief herabgesunken ist, daß aller Augen ihn für
einen Auswurf der menschlichen Gesellschaft ansehen.
Hier bestätigt nur der Richter, was das Publikum er-
kannte. — Es spricht nur durch ihn. Ist dies aber
bei Kindermörderinnen der Fall? oder räume ich etwa
dem Publikum zu viel ein? ich dächte nein. Bei Ver-
brechen und Strafen muß die Volksstimme dem Rich-
ter und Gesetzgeber zwar nicht durchaus gültig, wohl
aber äußerst wichtig, zwar nicht entscheidend, doch
aber immer belehrend seyn. Das votum consultati-
vum läßt sich das Volk nicht nehmen, und wo es zu

demselben nicht Lust und Liebe hat, ist es da Vorzug, Regent zu seyn? — Gott ist nicht ein Gott der Todten, sondern der Lebendigen, und ist's den Herrschern, die Gottes Bild tragen, anständig, über lebendig Todte zu regieren? Auch bin ich mit Ihnen einverstanden, daß, wenn gleich vornehme Stände, sobald von Verbrechen, worauf Lebensstrafe ruht, die Rede ist, von den niedrigsten sich nicht ausnehmen können, bei körperlichen Arbeiten und Strafen doch allerdings ein Unterschied statt finden müsse, falls nicht bei Personen von höherm Stande eine bessere Erziehung, die sie genossen, hier wieder Alles ins Gleichgewicht bringen kann, als wodurch der Verbrecher eines vornehmen Standes seine Schuld allerdings um die Hälfte vergrößert. In England tödtet der Buchstabe, allein der Geist des Königs kann lebendig machen; ich bin nicht für den Buchstabentod und eben so wenig für Begnadigung; allein wenn Festigkeit ein Bestandtheil der Strafe ist, und wenn es wesentlich in der Strafe liegt, daß sie unausbleiblich auf die verpönte Handlung folgen wird, so wirkt sie besser als Strenge. — Die Gewißheit der mit dem Verbrechen gesetzlich verbundenen Strafe ist ein Mittel, das seine Kraft nie verlieret. Im Edikt wegen gewaltsamer Diebereien, Einbrüche und Räubereien auf der Landstraße (Berlin den 17. Jan. 1751) kommen folgende Strafverschiedenheiten vor:

„Die Nothdurft erfordert, daß hinführo alle starke „und grobe Diebereien und Einbrüche, insonderheit die„jenigen, welche von ganzen Banden, mittelst Bin„dung der Leute oder auf eine andere Art geschehen, „desgleichen die Räubereien auf öffentlichen Landstra-

„ßen, ohne alle Gnade bei erheischenden Umständen mit „dem Tode, sonst aber mit ewiger Vestung, auch re= „spective Zucht = und Spinnhausarbeit bestrafet wer= „den sollen." — Die Verbrecher schmeicheln sich alle mit der Hoffnung, daß sie der Strafe entgehen wer= den, und wenn diese Vorstellung noch mit der Aussicht verstärkt wird, daß, falls sie wider Vermuthen ertappt werden sollten, die geringste Strafe durch listige Ver= drehung der Wahrheit ihr Theil seyn werde; so ver= binden sie mit dem bösen Willen eine Dreistigkeit, die um desto gefährlicher wird, als sie die kleinste Strafe, die auf ihrem Verbrechen stehet, mit dem höch= sten Grade des Gewinnstes, den sie beabsichtigen, in Vergleichung setzen, wobei sich denn dieser gemeinhin auch nur bei einer mittelmäßigen Einbildungskraft un= endlich vergrößert. Etwas indeß muß man dem Rich= ter und den Umständen durchaus überlassen. — Doch, warum diese Vorbereitung? — Sie wollen sehen, ob sich die Verschiedenheit der Urtheile durch das Gesetz wider den Kindermord, welches in neuern Zeiten mit fast zu vieler Kunst entworfen ist, werde belegen las= sen. Hier ist das Urtheil des Hofhalsgerichts.

In peinlichen Sachen wider die Margaretha von Ka . . . erkennen Sr. Königlichen Majestät von Preu= ßen, zu Dero Ostpreußischen Hofhalsgericht und Kri= minalcollegio, wir verordnete Hofhalsrichter, Kriminal= Director und Räthe den verhandelten Acten gemäß für Recht:

daß Inquisitin Margaretha von Ka . . . wegen der geständlich unterlassenen Entdeckung der Schwanger= schaft und der Geburt, hauptsächlich aber wegen des Verscharrens der gebornen Frucht in die Erde, gleich

nach vollzogener Geburt, mit Staupenschlag und lebenswieriger Vestungsarbeit zu beahnden, und die Kosten dieser Untersuchung der Inquisitin allein zur Last zu legen.

V. R. W.

Die Gründe haben nicht meinen Beifall. Ihren wesentlichen Inhalt will ich Ihnen mittheilen.

Das Verbrechen der Inquisitin in so fern, als es von ihr eingestanden und mit völliger Gewißheit ausgemittelt worden, ist die gesetzwidrige Nichtanzeige ihrer Schwangerschaft und das Verscharren der Frucht unmittelbar nach der Geburt. Eingeräumt ist nicht von ihr eine beabsichtigte Verheimlichung der Geburt, ungeachtet der wider sie sprechenden dringenden Anzeigen, nicht zugegeben ein vorsetzliches Verschulden an dem Tode des von ihr gebornen Kindes, obgleich der Befundschein der Sachverständigen für das Leben des Kindes bei der Geburt spricht. Zufälle, die bei Schwangern gewöhnlich sich einfinden, und die ihr, da sie sich nicht zum erstenmal in dem Fall befand, nicht gleichgültig seyn konnten, Uebelkeiten, Ekel vor gewissen Speisen, bemerkte sie schon geständlich einige Zeit vor ihrer Niederkunft, und diese überzeugten sie, daß sie sich in andern Umständen befand. Dennoch läugnete sie selbst am Tage der Geburt ihrem Schwängerer, der sie darüber befrug, Alles ab. Schon diese Unterlassung ist nach dem Edikt vom 8. Febr. 1765 strafbar, sie wird es aber in einem weit höhern Grad, da sie das Verscharren des Kindes unmittelbar nach der Geburt zur Folge hatte, welches sicher nicht geschehen wäre, wenn ihre Schwangerschaft nicht ein Geheimniß war und bleiben sollte. Das angeführte Gesetz bestimmt auf das

Verscharren oder Wegwerfen des Kindes, binnen den ersten 24 Stunden nach der Geburt, in der Regel die Todesstrafe, und setzt an deren Stelle alsdann Staupenschlag und lebenswierige Vestungsarbeit, wenn nicht mit Gewißheit ausgemittelt ist, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe. Worauf es also hier ankommt, ist der Umstand, ob das Leben des Kindes bei der Geburt so gewiß ausgemittelt worden, daß sich darüber kein Zweifel erregen läßt. Nach dem Befundschein ist das Kind dem Ansehen nach eine völlig ausgetragene Frucht gewesen und die Obducenten folgern nach der mit der Lunge desselben angestellten Probe, daß es geathmet. Allein zu geschweigen, daß hier das Eingeständniß der Inquisitin fehlt, welches bei einem Umstand von solchem Gewicht unmöglich von keiner Bedeutung seyn kann; so ist jene Folgerung selbst noch bei weitem nicht über allen Widerspruch, und es hat Aerzte und Rechtsgelehrte von großen Namen gegeben, welche die Untrüglichkeit der Lungenprobe mit starken Gründen bestritten haben, so von den erstern William Hunter und von den letztern Böhmer. Völlige Gewißheit ist hier nicht vorhanden, und es tritt mithin das Surrogat der erstern: Staupenschlag und lebenswierige Vestungsarbeit, ein. Was dieser gesetzlichen Anordnung noch mehr Klarheit giebt, ist, daß dieselbe da, wo die Absicht der Verbrecherin auf das Leben des Kindes außer Zweifel ist, dennoch die Todesstrafe verhängt, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen.

„Auch die soll die Todesstrafe treffen, die geflis-„sentlich ihre Geburt an einem dergestalt gefährlichen „Ort verrichten, oder zu ihrem Gebären soche An-

„stalten treffen, daß das Kind, wenn es aus Mut-
„terleibe kommt, sein Leben nothwendig verlieren muß,
„wenn auch rc.

Also geflissentliche Geburt an einem gefährlichen Ort, oder absichtliche Veranstaltungen auf das Leben des Kindes gerichtet. Zu keinem von beiden hat die Inquisitin sich bekennen wollen, und, wenn gleich der Umstand einen Verdacht wider sie erregt, daß sie im Garten und ohne einen Beistand geboren, so wird doch derselbe dadurch wieder beinahe ganz gehoben, daß dieser Garten nichts weniger als abgelegen zu nennen, daß neben demselben ein öffentlicher Gang war, daß sie auf dem Wege zu ihrem Arrestzimmer diesen Garten nicht vermeiden konnte, daß mithin ihre Angabe, sie sey unterwegs von den Geburtsschmerzen übereilet worden, und hätte ihr Arrestzimmer oder eine Wohnung nicht erreichen können, immer mehr Wahrscheinlichkeit behält, als der Fall, daß sie diesen Ort geflissentlich dazu gewählt haben sollte. Eben so wenig ist irgend etwas ausgemittelt, woraus sich ein früher gefaßter Anschlag auf das Leben des Kindes folgern ließe. Diese Gesetzesbestimmungen zusammen gehalten, wollen also offenbar, es soll über den Grad der Schuld oder Zurechnung kein Zweifel obwalten, es soll entweder unbezweifelt gewiß seyn, das Kind habe bei der Geburt gelebt, und dann komme es darauf nicht mehr an, ob die Verbrecherin Hand an dasselbe gelegt? oder die Absicht der Verbrecherin auf das Leben des Kindes soll hinlänglich ausgemittelt seyn, und dann komme es nicht mehr darauf an, ob es auch völlig ausmacht sey, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe. Weder eins noch das andere ist in dem Sinn, als es das Gesetz nimmt, hier der Fall, und sonach kann auch

die Todesstrafe nicht die gesetzliche Folge seyn. Zwar scheint das Verscharren des Kindes, unmittelbar nach der Geburt, eine Absicht auf das Leben desselben zu vermuthen. Diese Handlung der Verbrecherin ist sogar, falls die Frucht bei der Geburt gelebt hat, die wirkliche und einzige Ursache des Todes desselben. Allein ein anderes ist eine gewisse bestimmte Absicht bei einer Handlung haben, ein anderes der Erfolg der Handlung. Beide können sehr verschieden seyn, weil es uns oft an Gelegenheit und Kräften fehlen kann, die ganze Reihe von Folgen zu übersehen. Beider Imputabilität muß sehr verschieden seyn, weil die Absicht Wirkung der freien Willkühr des Menschen, die Folge einer Handlung aber ein oft unvorhergesehener, unbeabsichtigter physischer Effekt derselben ist. Die Folge des Verscharrens war, vorausgesetzt, daß das Kind lebte, der Tod desselben, und der wäre unter der bemerkten Voraussetzung völlig ausgemittelt. Aber die Absicht? Die Verbrecherin hat nie einräumen wollen, gefährliche Absichten auf das Leben des Kindes gehabt zu haben, sie hat standhaft behauptet, daß sie von der Geburt übereilet worden. Was diesem ein Gewicht giebt, ist, daß sie sich unmittelbar vor ihrer Niederkunft in einer fremden Wohnung, in fremder Gesellschaft mit mehreren Personen befand, daß sie ihr in der Nähe befindliches Arrestzimmer, wo sie sich allein mit einer ihr gänzlich ergebenen, von ihr allein abhangenden Magd aufhielt, mithin ihre Niederkunft sehr leicht würde haben verheimlichen können, nicht erreichte, daß sie in einem Garten gebar, neben welchem ein gemeiner Gang hinging, wo sie folglich leicht entdeckt werden und das Geheimniß ihrer Schwangerschaft in jedermanns Mund kommen konnte. Die Ver-

brecherin hat behauptet, sie habe bei dem Verscharren der Frucht ganz und gar keine Absicht gehabt, wenigstens sey sie sich keiner deutlich bewußt gewesen. Es wäre dieses mithin ein völlig absichtloses Spiel des thierischen Mechanismus, oder eine Folge dunkler verworrener Begriffe, woran die Spontaneität keinen Antheil hatte. Unter den Umständen, worin Inquisitin sich befand, da sie von aller Hülfe, von allem Beistand entfernt war, die heftigsten Gefühle der Geburtsschmerzen auf sie eindrangen, ist wenigstens ein dergleichen Zustand nicht unmöglich. Dieses ist es, was der Beprüfung, wie groß der Antheil war, den der Wille der Inquisitin an dieser That hatte, im Wege steht, und die Bestimmung des Grades der Moralität, der dieser Handlung zukommt, schwer und ungewiß macht. Jener vorgegebenen Bewußtlosigkeit scheint der Umstand zu widersprechen, daß sie sich doch nach der Geburt des Versprechens erinnerte, welches sie von sich gegeben hatte, wieder in die Gesellschaft zu kommen. Aber dieses Versprechen fällt nicht in jenen Zeitraum der Bewußtlosigkeit, und konnte sehr wohl dazu dienen, ihren jetzigen Zustand unmittelbar an den vorigen zu knüpfen. Bei diesen aus der Natur und den Umständen der Sache hergenommenen Gründen, zu Bestimmung des Maaßes der Strafe, kann es hier auf solche, die ihren Grund in dem vorigen Lebenswandel der Verbrecherin haben, um so weniger ankommen, als sie eben noch wegen eines ähnlichen Verbrechens Strafe litt. —

Und nun die Widerlegung der Kriminaldeputation auch in einem getreuen Extract, für dessen Richtigkeit ich mich verbürge. —

Die Behauptung des Ostpreußischen Hofhalsgerichts (auf William Hunters Bemerkungen über die Mißlichkeit der Lungenprobe gegründet),

daß aus der Lungenprobe das Leben eines Kindes nach der Geburt mit Gewißheit nicht herzuleiten, und daß sonach im gegenwärtigen Fall in Ermangelung des Geständnisses der Inquisitin, daß das Kind nach der Geburt gelebt, keine genugsame Gewißheit von dem Leben des Kindes nach der Geburt vorhanden sey —

verdient keine entscheidende Rücksicht.

Denn

1) jene Huntersche Bemerkungen über die Lungenprobe bestätigen nur den bekannten Umstand, daß aus dem Schwimmen der Lungen eines Kindes auf dem Wasser noch nicht zu schließen sey, das Kind wäre lebendig geboren, das Schwimmen der Lunge erweiset nur, daß Luft in den Lungen enthalten, keineswegs aber, daß die Luft durch das Athemholen des Kindes in die Lungen eingedrungen sey.
2) Die Obducenten gründen ihr Gutachten über das Leben des Kindes nicht bloß auf das Schwimmen der Lungen, sondern auf das Blut, so sich in den Lungen befunden, welches von dem erfolgten Umlauf des Bluts durch die Lungenpulsadern, und sonach auch vom Leben des Kindes nach der Geburt ein unwiderlegliches Zeugniß ableget.

   Büttners Anweisung, wie durch Besichtigung ein verübter Kindermord auszumitteln.
3) Dieser außer dem Geständniß der Inquisitin vorhandene Beweis von dem Leben des Kindes nach der Geburt bedarf keine Unterstützung durch jenes Ein=

geständniß, da die Gewißheit von dem Leben des Kindes nach der Geburt als ein Hauptbestandtheil des verübten Verbrechens, nur wie geschehen, gesetzlich zu erweisen war.

Der Zweifel des Vertheidigers, daß das Kind auch während der Geburt, und noch zeitiger, als die Mutter es im Sand verscharret, erstickt sey, wird theils durch die von den Aerzten behauptete Gewißheit des Lebens des Kindes, theils durch die vom Vertheidiger selbst angeführte vollständige Anweisung des Büttners, wie durch anzustellende Besichtigungen ein Kindermord auszumitteln sey, gehoben. Es war nach S. 105 von Büttner in allen Fällen, wo ein Kind während der Geburt erstickte, bemerkt, daß die Lungengefäße zusammen gefallen waren, und weder Luft noch Blut enthielten. — Ob nun gleich die mit dem Kinde der von K . . . angestellten Proben dem Zweifel des Vertheidigers so wenig Vorschub leisten, daß sie ihn vielmehr völlig entkräften; so verfügte doch die Kriminaldeputation, um völlig sicher zu gehen, über die Todesursache des Kindes noch ein besonderes Gutachten des Obercollegii Medici in Berlin, welches den 17. April 1791 abgefaßt ward, und die gesetzliche Gewißheit von den wichtigen Umständen bestätigte:

„daß das obducirte Kind völlig reif gewesen, nach „der Geburt gelebt, und durch Erstickung sein Leben verloren habe, welches dem Verscharren des „Kindes im Sande beizumessen wäre.“ —

Umstände dieser Art können noch weniger als ein eigenes Geständniß unrichtig seyn. Sie greifen im gegenwärtigen Fall mit den Anzeigen der Inquisitin in

einander, und stimmen bei der Gegeneinanderstellung so pünktlich überein, daß man das Verbrechen der von K... ihr lebendig zur Welt gebrachtes Kind verscharret und dadurch seinen Tod bewirket zu haben, um so entscheidender annehmen kann, als die Gedankenlosigkeit und Angst, auf deren Rechnung sie ihre unnatürliche That setzen will, ihre Behauptung, keinen Vorsatz das Kind zu tödten gehabt zu haben, um so weniger unterstützt, als die Inquisitin außerordentliche Beweise von Besonnenheit und Entschließung in diesen Stunden blicken lassen. Es ist allerdings merkwürdig, daß die Inquisitin im Jahr 1784 ihr lebendig zur Welt gebrachtes Kind gleich nach der Geburt zu verscharren beabsichtigte — ein Entschluß, den sie auch damals mit Gedankenlosigkeit und Angst zu entschuldigen suchte. Scheint dieser Entschluß indeß nicht psychologisches Kennzeichen eines wohl überdachten und mit ihr vertraut gewordenen Plans zu verrathen? Bei diesem Umstande hat die Kriminaldeputation das Edikt wider den Kindermord vom 8. Febr. 1765 auf der Seite seiner Meinung, und der 1. §. des vierten Abschnitts entscheidet diesen Fall, indem er anordnet, daß, falls eine Weibsperson binnen den ersten 24 Stunden nach der Geburt ihr Kind verscharret oder wegwirft, oder an einen Ort hinlegt, wo es ersticken oder vor Kälte umkommen muß, und es sich bei der Besichtigung findet, daß das Kind in oder nach der Geburt wirklich gelebt hat, diese Person als eine vorsetzliche Kindermörderin am Leben gestraft, und ihr Vorwand, daß sie kein Leben am Kinde verspüret, sondern selbiges für todt gehalten habe, ganz und gar nicht geachtet werden soll.

Nach dieser Rechtfertigung der rechtlichen Meinung

der Kriminaldeputation, in Hinsicht des Vorschlages zu Abänderung des Urtheils des Hofhalsgerichts, darf ich bei dem Gutachten des Ober=Appellationssenats des Kammergerichts in Berlin nur kurz seyn, welches, der theils unerwiesenen theils unkräftigen und in sich selbst zerfallenden veränderten Aussagen der von Ka . . . unerachtet, der rechtlichen Meinung der Kriminaldeputation völlig beitrat.

Wenn von Ka . . ., sagt der Ober=Appellationssenat, jetzt vorgiebt, auch während der Schwangerschaft keine Bewegung der Frucht und kein Leben derselben verspürt zu haben, so ist dies die gewöhnliche Entschuldigung der Kindermörderinnen. Das Kind war vollständig ausgetragen und konnte nur lebend im Mutterleibe reifen. Diese Entschuldigung würde auch nur höchstens alsdann von einigem Gewicht seyn, wenn von verheimlichter Schwangerschaft und Geburt allein die Rede wäre. Inquisitin selbst behauptete bei'm ersten, das heißt gemeinhin am mindesten verfälschten Verhör, sie hätte das Kind nicht angesehen, sie wäre gedankenlos gewesen. Wie kann sie denn jetzt so fest dem Kinde das Leben absprechen? wie kann sie es, da selbst ihre Gesundheit während der Schwangerschaft und ihre leichte Geburt es wahrscheinlich machen, daß ihr Kind gesund und lebend zur Welt gekommen? Die Unkunde des Strafgesetzes gegen den Kindermord, die ihr Vertheidiger in dieser höchsten Instanz vorgegeben, gilt um so weniger, als sie und ihre Mutter schon nach diesem Edikt gerichtet worden, und von Ka . . . sich zur Strafe wegen eines gleichen Verbrechens in der Vestung zu Pillau befand. Die Stelle des allgemeinen Gesetzbuches §. 962. Tit. 20. des 2. Theils giebt endlich keine Ver=

anlaßung, von der gesetzlichen Strafe abzugehen. Nach dieser Gesetzstelle soll zwar in dem Fall, wo es ausgemittelt ist, daß das Kind in der Geburt gelebt hat, die Mutter aber den Vorsatz, zu tödten, leugnete, auch dessen sonst nicht überführt werden kann, selbige nicht am Leben, sondern mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden; indeß hat diese gelindere Strafe (ist sie gelinder?) nur bei Verbrechen verheimlichter Niederkunft, mit verheimlichter Schwangerschaft verbunden, alsdann statt, wenn das Kind zwar in der Geburt noch gelebt, bald darauf aber durch tödtliche Verletzung um's Leben gekommen ist, ohne daß der Mutter diese tödtliche Verletzung mit völliger Gewißheit zugerechnet werden kann.

In der rechtlichen Voraussetzung, daß das Kind bei und nach der Geburt gelebt hat, ist hier nicht mehr die Frage, durch wessen Schuld das Kind um's Leben gekommen, da es ungezweifelt durch das Verscharren in der Erde erstickte; und diese unnatürliche, grausame Behandlung war das Werk einer Mutter! Nur den deutlichsten Vorschriften der 966, 967 und 969 §§. des allgemeinen Gesetzbuches stehet hier die Entscheidung zu. „Jede vorsätzliche Unternehmung oder Veranstaltung der „Mutter, welche den Tod ihres neugebornen Kindes, „dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge „gemäß, nach sich gezogen hat, ist mit der Todesstrafe „des Schwerts zu ahnden.“

„Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten „läßt, oder demselben die nöthige Wartung und Pflege entziehet, so wird sie als die Mörderin desselben „angesehen. Hat die Mutter ein lebendiges Kind an

„einen Ort, wo es nicht leicht gefunden werden kann,
„ausgesetzt, so hat sie, wenn der Tod des Kindes da-
„durch verursachet worden, die Strafe des Schwerts
„verwirkt.“ —

Jetzt wäre der Zeitpunkt, Ihren Fragstücken, welche die Todesstrafe überhaupt und die Verkürzung der Formalien bei den Kriminaluntersuchungen betreffen, näher zu kommen.

Meine Meinung war, Sie kurz und gut auf das allgemeine Preußische Gesetzbuch zu weisen, das Ihren meisten Fragen durch That und Wahrheit zuvorgekommen ist; indeß will ich doch einige von Ihren Wünschen zu befriedigen suchen. Einige! denn in der That, die menschliche Strafgerechtigkeit ist ein beflecktes Kleid, und da positive Strafen kein Vorbild in der Natur finden, welche bloß durch die Folgen der Vergehungen straft oder eigentlich erzieht, so ist die Materie über Strafen und über den Gipfel derselben, die Todesstrafen, eine der mißlichsten und schwersten Aufgaben — die man eher zerhauen als auflösen kann. Es ist Schwachheit, wenn Richter glauben, jeder Verbrecher thue aus Vorsatz Böses, und begehe das Verbrechen blos in der Absicht, Böses zu thun; denn thut er's nicht aus Irrthum, weil er seine Handlung als ein Mittel ansieht, einen eingebildeten Vortheil zu erreichen? — Noch mangelt mir hierüber Ihr Glaubensbekenntniß; indeß setz' ich zum voraus, daß ich mit keinem Ungläubigen rede, der dem Staat überhaupt das Recht zu Lebensstrafen nicht zugestehen will. Die Gesellschaft ist oder scheint berechtiget zu seyn, Todesstrafen zu verfügen, wie jeder Einzelne, seine eigene Erhaltung durch den Tod ei-

nes jeden Andern zu sichern, der sie in Gefahr bringt. Verbrecher führen Krieg mit dem Staat, und wenn man den tödten kann, der unser Leben angreift, wenn öffentliche Macht bei'm Aufruhr die Waffen gegen Unthanen zu brauchen befugt ist, die die Ruhe des Staats durch Empörungen unterbrechen, warum sollte der Staat jene goldene Regel: principiis obsta, nicht in Anwendung bringen? Jeder Staat, selbst der wildeste, dem man den Ehrennamen Staat beizulegen fast Bedenken trägt, beahndet den vorsätzlichen Todtschlag mit dem Tode. Sollte diese allgemeine Volksstimme nicht Stimme der Vernunft, nicht Gottesstimme seyn? — ohne daß man sich in den gelehrten Streit einlassen darf, ob der Schriftstelle: Wer Menschenblut vergeußt, deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, — das Futurum nachtheilig sey? und ob nicht der Imperativ hätte gebraucht werden dürfen? ob dies Futurumgesetz bloß das jüdische Volk, oder, da es vor Einrichtung des jüdischen Staats gegeben ward, alle Menschen verbinde? ob — —? Mich dünkt, es sey auffallend, daß der Staat das Recht des Beleidigten und Getödteten vertreten müsse; und da es schwer oder fast unmöglich ist, zwischen Todesstrafe und dem Freiheitsverlust auf die ganze Lebenszeit eine Strafe zu erfinden, welche die selige Mitte zwischen diesen beiden Strafarten getroffen zu haben sich zutrauen könnte, so wird es menschlicher seyn, einem Verbrecher den Tod zuzuerkennen, als ihn durch kunstreich ersonnene Martern zu quälen, um sich in ihm an der Majestät der Menschheit zu versündigen. Wo bliebe die Sicherheit, die der Staat zu leisten verbunden ist, wenn ein Frevler Gelegenheit fände, zu entfliehen, und sich mit feuerspeien-

der Rache wegen der bis jetzt erlittenen Drangsale in eine für den Staat so gefährliche Freiheit zu setzen? Sind nicht die engsten Gefängnisse erbrochen und die schweresten Ketten gelöset worden? Selbst schon der Gedanke der Möglichkeit, der Wahrscheinlichkeit, zu entkommen (und mit dieser Hoffnung schmeichelt sich jeder Missethäter im Gefängnisse), wird den Bösewicht, der jetzt aus Furcht vor einem nahen Tode keinen Nutzen von der von ihm verübten That für sich berechnen kann, auf Schandthaten bringen, und die Aufhebung der Todesstrafe alle jene Scrupel heben, die ihm jetzt noch den Weg vertreten. Zehn Howards — und wir kennen nur einen — würden durch Reisen um die Welt die Gefängnisse nicht zu einer Schule der Menschheit veredeln, so lange böse Beispiele selbst die besten Sitten verderben, und was wird dann aus Radicalverdorbenen werden? — Erspart eine verlängerte Strafe der Menschheit die Greuel gewaltsamer Qual? Zugegeben, daß ewige oder auf viele Jahre bestimmte Martern den Verbrecher weit mehr als ein vorübergehender Schmerz angreifen, dem man oft durch eine Art von philosophischem Muth trotzet; soll man aber wohl Menschen zur Verzweiflung bringen? Ist Verzweiflung nicht vielleicht die einzige Strafe, wozu die Gesellschaft nicht berechtiget ist? Lange Strafen sollen kräftiger durch's Beispiel wirken; der Eindruck, den das Schauspiel eines Tages macht, soll schneller verschwinden, als langwierige Strafen? Warum wollen wir denn aber das Andenken einer Frevelthat verewigen und es lebhaft erhalten? Warum Menschen Menschen verachten lehren? Warum sollen diese Greuel so lange auf uns wirken, bis sie alle Kraft ihrer Wirkung ver-

lieren? Der Staat thut jetzt das, was der Beleidigte oder gar Getödtete gethan haben würde, und hätte thun können, wenn er nicht der Uebermacht des Gegners nachgeben müssen, und von ihm überwältiget wäre. Ich weiß, was dagegen einzuwenden ist, indeß mag ich doch die Frage nicht unterdrücken: Kann die Nothwehr irgend einem Menschen abgesprochen werden? und thut der Staat mehr, als in die Stelle dessen treten, der an dieser natürlichen Nothwehr behindert ward? Freilich wäre es unverzeihlich, den Verlust einer Kleinigkeit, die dem, welchem sie entzogen ward, oft nicht die mindeste Verlegenheit zuziehet, mit dem Leben eines Menschen gegen einander aufheben und abrechnen zu wollen. Der Hauptzweck der Strafe bleibt: den Verbrechen zur Erhaltung und Befestigung der öffentlichen Ruhe wirksam vorbeugen. Nur in Fällen, wo allgemeine und persönliche Sicherheit seiner Bürger gegen List und Kühnheit versuchter Frevler Gefahr läuft, kann der Staat zum Schwert als einem Strafmittel greifen, wenn er sich nicht übereilen und durch den Anstrich der Leidenschaft seinen kalten Entschluß entstellen will. Kalter Entschluß? Sollte denn etwa der Staat leidenschaftlich handeln? In der That ist es keine der kleinsten Einwendungen wider die Todesstrafen, wenn man entgegnet: daß der Verbrecher mit wüthender Leidenschaft — der Richter mit kalter Vernunft mordet — der letzte also, wenn nicht meuchlings, so doch um Lohn gedungen. Warum setzte sich aber der Mörder außer sich? Warum befeuerte er seine Wuth bis zum letzten unmenschlichen Grade, er, der Mensch war und einen Menschen vor sich hatte? Noch übler würde der Missethäter abkommen, wenn er der Wuth

des Pöbels und nicht der Kälte des Richters unterworfen werden sollte. — Wuth und Leidenschaft sind zwar zu rasch, um zu quälen, allein sie schlachten ihr Opfer, um sich in dem Blute desselben abzukühlen. Ist nicht die kalte Vernunft die einzige Richterin in allen Dingen, die einzige, die gegen Leidenschaften, wenn nicht Alles über und über gehen soll, etwas auszurichten vermag?

Der Staat verliert durch die Hinrichtung eines Mörders zwei Mitglieder. War er an dem Verlust des Ersteren Schuld? lag es an ihm, daß er ihn verlor? So ist er doch an dem Verlust des Zweiten nicht unschuldig? Dergleichen Verlust gehört zu den vielen unerkannten Staatsverlusten, über die man sich leicht tröstet, indem man nicht viel dabei zu verlieren glaubt. Was für eine Anwendung kann der Staat von einem Bürger machen, der aufgehört hat, ein Mensch zu seyn? Wird der Mörder von seinem Gewissen verfolgt, so ist auf seine Thätigkeit nicht zu rechnen. Hat er sein Gewissen zum Stillschweigen gebracht, welche Greuel sind von ihm zu besorgen? Doch wenn es gleich so leicht ist, mit seinem Vortheil abzurechnen, wo bleibt das Staatsgewissen? Oder wird dies mit dem Blute des Verbrechers rein gewaschen? Es giebt keinen ganz bösen Menschen, keinen mit bloß bösen Neigungen — ich weiß, daß Mordlust und Frevel der menschlichen Natur nicht wesentlich sind, vielmehr eine gewisse Sympathie uns mit einander verbunden hat, nach welcher wir, wenn gleich nicht die Freuden unserer Mitmenschen mit gleichen Freuden ansehen können, so jedoch bei den Leiden derselben mitleiden. Unser, wenn gleich kein göttlicher, so doch, was in die-

sem Fall gleich viel seyn dürfte, natürlicher Beruf zur Geselligkeit ist physische und moralische Schwächlichkeit. — Will man aber den Schluß erzwingen, daß, weil Mörder nur selten sind, sie nicht mit der Todesstrafe beleget werden dürfen, so scheinet dieser Einwand um so unerheblicher, als eben ein so ungewöhnlicher Frevel eine ungewöhnliche Strafe verdient, und böse Exempel gute Sitten verderben. — Und wie wollte man es wagen, den bis jetzt für einzig gehaltenen Damm hinweg zu räumen, und den Staat der Gefahr auszusetzen, von Verbrechen überschwemmt zu werden? — — — Der Einwand, daß die Hinrichtung des Verbrechers eine zu gelinde Strafe sey, scheint mir bei alle dem stärker zu seyn, als der, den man von zu großer Härte entlehnt. — Man ist mit Recht zu unserer Zeit wider alle Verstümmelungen des menschlichen Körpers vor der Hinrichtung; wenn man aber auch diese zugeben wollte, wie kurz ist ihre Dauer gegen die Qualen so vieler Krankheiten, von der mancher Leidende nur erst nach vieljährigen Zangenrissen erfahrner und unerfahrner Aerzte durch den Tod befreit wird? Der kurze, vorübergehende Schmerz, den die Seele des Verurtheilten fühlt, wenn sie den Körper eines Menschen zu verlassen gezwungen wird, der gemeinhin nichts in der Welt zu verlieren hat, dem der allgemeine Abscheu der Seinigen, wenn ihm noch so viel Gefühl übrig bleibt, den Tod erleichtern muß, könnte von denen, welche wider Todesstrafe sind, allerdings so leicht dargestellt werden, daß man Mühe haben würde, sie zu überzeugen, daß Hinrichtungen wirkliche und nicht bloß Schein- und Vorurtheilsstrafen wären. Dringt sich vollends noch der Gedanke auf: daß das Blut so vieler Edlen im Kriege vergossen wird, und daß hier oft der

schöne Tod für's Vaterland dem Sterbenden noch weit grausamere Leiden zufügt, daß er sich noch im Sterben des Neides nicht erwehren kann, warum er nicht so schnell wie sein Kriegsgenosse fiel, so sind's allerdings starke Einwendungen. —

Da indeß die Liebe zum Leben allen Menschen eigen ist, und mit demselben alle Aussicht zur Glückseligkeit und zu den Annehmlichkeiten dieses Lebens aufhöret; da unsere Sterbestunde auch alsdann noch ungewiß ist und bleibt, wenn gleich der Arzt sie uns, oft gebeten, oft ungebeten, fast jederzeit aber unzeitig verkündiget und zu bestimmen sich herausnimmt, so scheinen doch einem gewaltsamen Tode, den die Gerechtigkeit fordert, ganz besondere Schrecken eigen zu seyn. — Schon der Umstand, daß der Tod auf Tag und Stunde bestimmt ist, hat etwas Schreckliches, noch mehr aber, daß man die Art des Todes weiß, daß man in Gegenwart so vieler Menschen stirbt. Man schämt sich, in Gegenwart vieler Menschen zu schlafen, und noch mehr, so zu sterben. Jene Vorbereitungen und Feierlichkeiten bei'm Tode durch Urtheil und Recht sind Erschwerungen, die in der Natur des Menschen ihren Grund haben. Wäre natürlich sterben leicht, würde so zu sterben doch immer schwer bleiben. Bei gesundem Körper und ungeschwächten Seelenkräften aus der Welt scheiden, heißt, um das Wenigste zu sagen — unnatürlich sterben. Schon bei'm natürlichen Tode stirbt der von schwächerer Anlage des Körpers leichter, als der, dessen thierischer Mechanismus sich mehr sträubt. — Für einen kaum glimmenden Docht ist ein Hauch hinreichend. Die tief in die menschliche Natur gepflanzte Liebe zum Leben und der geschäftige Trieb der Selbsterhal-

tung, der oft sogar den Bewußtlosen zu unglaublichen und alle gewöhnliche menschliche Kräfte übersteigenden Unternehmungen bringt, sind Umstände, die dem körperlich gesunden Verbrecher unendlich schwer fallen müssen. Haben nicht Delinquenten, besonders in Frankreich, sich den grausamsten und gefährlichsten Verstümmelungen der Wundärzte unterworfen, um sich der Todesstrafe zu entziehen? Und die innere Stimme: Du bist ein Kind des Todes; du leidest, was deine That werth ist; du verdienst den Vorzug nicht länger, in Gesellschaft der Menschen zu leben; Abscheu deiner Zeitgenossen und der Nachwelt, Verwünschungen deiner Verwandten bis in's tausende Glied ist dein Loos — dieser geistige Tod, verstärkt der nicht das Entsetzliche des leiblichen? Stirbt der Frevler durch ihn nicht wenigstens eines dreifachen Todes? Wenn man sagt, man könne den Missethäter nicht mehr als sterben lassen, so hat man sich nicht genau genug ausgedrückt. — Er stirbt, aber wie? — weder auf dem Bette der Ehre noch in einem ruhigen Schlafkämmerlein — weder allein noch umgeben von den lieben Seinen, die ihm weinend die Augen zudrücken. Diese Bemerkung leitet mich sehr natürlich zu einem andern nicht unerheblichen Einwande: daß man den Tod nicht als Strafe vorstellen müsse, weil sonst Jeder, der stirbt, sich gestraft halten, und die preiswürdige, edle Verachtung des Todes wegfallen würde. In der That, es ist ein so großer Unterschied zwischen Tod und Tod, als zwischen Leben und Leben, und was fast noch mehr sagen will, ein schöner Tod ist die Krone des Lebens und eine unwiderlegbare Probe, daß das Leben richtig berechnet worden. Die des Bettes der Ehren Beflissene haben,

außer der stolzen Beruhigung, ihre Pflicht zu erfüllen, die Aussicht des Nachruhms, die nicht bloß ihrem Namen zugesichert ist, sondern die sie auch auf ihre Familie und die späteste Nachwelt derselben verbreiten; und giebt's nicht Helden, die bei dem Muthe eines Leonida, doch jenen Tod nicht fanden, die den Kammertod starben? Heißt es nicht hier oft genug: wer sein Leben lieb hat, wird's verlieren, und wer sein Leben verlieren will, wird's erhalten? — In der That, es sind wenige oder gar keine Verbrecher, welche Böses thun, um es gethan zu haben; durch Vortheile gereizt oder verblendet, sind sie geworden, was sie sind. Die Todesstrafe übersteigt nicht nur alle Vortheile, die sich der Verbrecher berechnete, sondern behindert auch ihren Genuß, so daß dies Uebergewicht des Uebels gegen den Vortheil allerdings wirken muß, besonders bei Menschen, welche den Verlust der Freiheit entweder gar nicht oder mindestens nicht in seinem ganzen Umfange zu schätzen verstehen; bei Menschen, die ihr ganzes Leben hindurch Knechte waren, und die, zur schweren Arbeit gewöhnt, auch diese nicht abschreckend fanden. — Wo ist eine Strafart, wodurch die Endzwecke der Strafe so auf einmal und so treffend erreicht werden können? Giebt's bei einem unersetzlichen Schaden ein noch angemesseneres Aequivalent, als Lebensverlust? Und scheint die rechtliche Würdigung, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Leben um Leben, nicht in der Natur gegründet zu seyn? Gilt der Verlust der Freiheit wohl so viel, als der Verlust des Lebens, da so viel Hoffnung sich an den Verlust der Freiheit noch anknüpfen läßt? Die Gemüther verhärten sich mit der Grausamkeit der Gesetze in verhältnißmäßigen Graden, und das Rad

ist mit der Zeit nicht fürchterlicher, als das Gefängniß. Ein Einwand, der um so weniger gilt, als das Surrogat der Todesstrafe in vieler anderer, und vorzüglich in Rücksicht der Person auch grausam werden kann. — Die vergrößerten Zusätze bei der Todesstrafe werden mit der Zeit von selbst aufhören und die einfache Todesstrafe der höchste Gipfel der Strafgerechtigkeit werden. —

Heftige Eindrücke überraschen und rühren, ihre Wirkung aber ist nicht von Dauer; weniger starke als öftere Eindrücke würden mehr bewirken. Und die Gewohnheit, benimmt die nicht öftern Eindrücken alle Kraft? Heftige Eindrücke können den Menschen von gemeiner Gattung auf einen Augenblick zu einem Lacedämonier oder Römer machen, sie erschüttern die menschliche Seele; und wird nicht jeder Eindruck, besonders wenn er nicht ausgezeichnet ist, in dem Verhältniß schwächer, als er wiederholet wird? Warum will man denn ein so lebhaftes Andenken der Strafe? Ein Andenken ist hinreichend ohne jene Lebhaftigkeit. —

Kann ein Fürst nicht Titus, Antonin und Trajan, und mehr als sie seyn, wenn gleich er gegen den Verbrecher strenge ist? Durch diese Strenge gegen den Frevelhaften beglückt er die ruhigen Bürger, und verdient durch vernünftige Strenge eben so wie durch väterliche Gelindigkeit die Bürgerkrone. — Beccaria, der den Todesstrafen den Tod geschworen hat, beweiset überall, daß Wohlwollen und Menschlichkeit ihn begeisterte; und ohne Zweifel werden seine Vorschläge nach Jahrhunderten Anwendung finden, da sie jetzt nur bloß in dieser Erwartung erfreuen. —

Heimliche Hinrichtung! — ist der gerade Weg, dem Straftode seinen Hauptstachel zu nehmen. Jener wohlgemeinte Vorschlag, daß ein Verbrecher schnell aus der Staatsgesellschaft verschwinde und an unbekannte entlegene Orte gebracht werde, scheint freilich ein Rath zur Güte, besonders wenn dem Verbrecher Alles entzogen würde, was das Leben Schönes hat, wenn man ihn lebendig begräbt. — Kann man ihm aber die Natur entziehen? Ist sie nicht von Allem, was diese Welt geben kann, das Schönste? Ist sie nicht treuer als der beste Freund, wohlthätiger als alle Schätze der Weltweisheit? —

Ich leugne nicht, dies Verschwinden könnte Schrekken und Schauder im Staat zurücklassen, weil die Einbildungskraft bei Jedem, der gesellig ist — und wer ist's nicht? — die Schwere dieser Strafe fast namlos und unerträglich schildern würde. Könnte indeß diese Verfahrungsart in Beziehung auf Menschenrecht und Freiheit nicht gefährlich werden, und den Despoten verleiten, über kurz oder lang Die durch lettres de cachet und Kabinetsordres verschwinden zu lassen, die durch Urtheil und Recht verschwinden sollten? Heimlichkeiten sind im Staat lethal per se, und nichts, was einer Antipode der Publicität nur ähnlich sieht, ist zu empfehlen. — Nur ein Blick in die Geschichte der heiligen Inquisition, besonders der spanischen, die schon längst das Verschwinden werkthätig gemacht, wird meiner Befürchtung noch mehr Gewicht beilegen; und wo ein dergleichen geheimer Ort, wo die Wächter über diese vom Staat Abgeschiedene? Wer steht uns dafür, daß es nicht Menschen geben könne, die in dieser Ein=

siedelei à la Trappe eine Wollust aufspüren und Verbrechen begehen würden, um sich zu diesem Elysium den Schlüssel zu verschaffen? Giebt's doch Menschen, die, um von der Welt zu kommen, Andern mit kaltem Blute das Leben nehmen, und deretwegen Gesetzgeber und Gesetzräthe auf die Ausflucht gefallen sind, dergleichen Sterblustige, wenn gleich sie Mörder waren, nicht mit dem Tode zu bestrafen. Sterblustige? Sollte es wirklich Fälle geben, wo man in Speculation auf die Hinrichtung eine Frevelthat begeht? Sollte man dieser Speculation nicht weit sicherer entgegenarbeiten, wenn man die Hinrichtung eines dergleichen Verbrechers aus Todesverlangen, falls er nicht wahnsinnig ist, und seine Handlung ihm zugerechnet werden kann (welches selten der Fall seyn wird), auf der Stelle oder bald darauf verfügte, ohne ihm Zeit zu lassen, sich zu dem Genuß der andern Welt durch eine bußfertige und gläubige Vorbereitung zu berechtigen? Daß er sich diesen Weg durch Morden gebahnt habe, wird Niemand dieser Milzsüchtigen glauben, da er sonst durch Selbstmord am geschwindesten an Stell' und Ort gekommen wäre. Ich kann mich nicht mit der Behauptung einverstehen, daß dergleichen angebliche Todesspeculanten durchaus nicht mit dem Tode bestraft werden sollen. Ein Wahn dieser Art, wenn er wirklich vorhanden ist, sollte in der That den Gesetzen keinen Zwang anlegen. Scheint es nicht bloß, daß dergleichen Verbrecher durch den Tod beglückt werden, und daß man durch das ihnen angeblich überlästige Leben und durch die Nichterfüllung ihres Willens sie bestrafen könne? Wie will man den, der als Mörder seinen Zweck verfehlte, behindern, den zweiten und dritten Mordversuch zu wagen? Ehe reinere Be-

griffe die Menschen zu Menschen und Bürgern gemacht, können dergleichen Palliative den Schaden Josephs heilen?

Milzsüchtige werden in jeder andern Strafe Ruhe für ihre Seelen zu finden hoffen, und wie schwer wird es seyn, den Verbrecher mit Strafverlangen, den Missethäter aus Sterbelust von andern Verbrechern zu unterscheiden! Werden nicht Räuber und Mörder sich dieses Kunstgriffs bedienen, um sich das ihnen so liebe Leben zu erhalten? Man wende nicht ein, daß diese Räuber und Mörder sich auch wahnwitzig stellen könnten, um aller Strafe zu entkommen; denn außer dem, daß die Rolle eines Wahnwitzigen weit schwerer an sich seyn würde, so hätten Räuber und Mörder auch Irrenhäuser zu fürchten — das Schrecklichste, was man denken kann. Sind nicht oft Leute auf Verbrechen gekommen, bloß weil sie von der Bestrafung eines ähnlichen hörten? Soll dieser Umstand wichtig genug seyn, die Publicität bei der Bestrafung zu hemmen? — Wie schwer würde es fallen, einem Sterbelustigen auch während der Strafzeit die Hände zu binden? Würde er nicht durch diese Behinderungen noch zu greulicheren Handlungen gebracht werden? Seine Ketten werden ihn gewiß nicht hinreichend und am wenigsten immer abhalten. Er wird Mittel suchen, Verbrechen zu häufen, und schrecklich fürchterlich werden. Geläuterte Begriffe in der Religion, nicht aber Gesetze, die sich bequemen, können hier Nutzen stiften und das Uebel mit der Wurzel ausreißen. Die Einrichtung im preußischen Staat, daß in der Regel kein Verbrecher durch Geistliche zum Richtplatze begleitet wird, sollte noch weiter und auch auf fromme Männer und Weiber und andere dergleichen ungeistliche Gewissensquacksalber

ausgedehnt werden, die, wie weiland die Klagweiber, die Scene noch interessanter als zuvor machen. — —

Die in England eingeführte Verschiffung grober Verbrecher nach Neuholland stehet mit der Aufhebung der Todesstrafen in genauer Verwandtschaft. — Wenn Strafen, die den Verbrecher bessern und mittelst dieser Operation ihn in Stand setzen, dem Staate seine Schuld, wo nicht bis zum letzten Heller und Pfennig abzutragen, so ihm doch durch treue Dienste nützlich zu seyn, vor allen denen den Vorzug haben, die den Verbrecher für den Beleidigten und alle Staaten auf Erden unbrauchbar machen; so werden jene Verschiffungen um so mehr vortheilhaft seyn, als Verbrechern hiedurch alles Vermögen geraubt wird, am Staate Rache zu üben, oder ihm nur beschwerlich zu fallen. Die Idee ist an sich schätzbar, nach welcher man in England die Missethäter nach Jacksonsbay in Neusüdwales bringt, um durch sie eine Kolonie anlegen zu lassen, die dem Mutterlande Vortheile bringen kann und gebracht hat. Eine Sammlung von Bösewichtern kann nicht bestehen, und selbst ohne die mindeste Anleitung muß sie Verabredungen treffen, um ihren Unterhalt ohne Störung zu erwerben und zu befördern. Menschen, die dem Staate sich durch Verbrechen widersetzten, verdienen sich selbst überlassen zu werden, und diese Anheimstellung wirkt oft mehr, als alle Zuchtmeistervorschrift. — Jene durch Verbrecher zusammengebrachte Gesellschaft, wenn sie sich nicht in sich selbst zerstören soll, ist nothgedrungen, sich durch gute Grundsätze aus der Verlegenheit zu ziehen. — Noth lehrt beten, allein auch arbeiten. Jener Gebrauch der alten Welt, nach welchem Verbrecher außerhalb der Grenzen des Vaterlandes verwiesen wurden, wirft hie-

von keinen Schatten von Aehnlichkeit. — Man sandte vielmehr ein räudiges Schaaf in einen gesunden Stall, um diesen zu vergiften. — Freilich ist der Verbrecher unwürdig, im Staate, den er beleidigte, als Bürger geduldet zu werden; wenn aber dieser Staat ein von seinen Grenzen abgesondertes, mit ihm in keiner zu nahen Verbindung stehendes Land besitzet, ist dann nicht selbst von dieser Seite dem Staate ohne Scharfrichter Genugthuung geleistet? — Die römischen Arten der Verweisung, Exilium, Relegation und Deportation, wie himmelweit unterschieden von der englischen Verschiffung! (Ich finde gleich keinen anständigern Namen.) Das Exilium war mit einer Wasser- und Feueruntersagung (aquae et ignis interdictio) verknüpft; bei der Relegation behielt der Verurtheilte (allemal war es kein Verbrecher) noch Freiheit und Bürgerrecht, auch wohl seine Güter, wogegen er bei der Deportation die Bürgerrechte verlor und nur die Freiheit alsdann, wenn er zu schweren Arbeiten zugleich verurtheilt war. — An jene Ausbrüche der Rachsucht und Grausamkeit mag ich nicht denken, nach welchen die Kaiser die Exilirten auf kleine unbewohnte Inseln oder rauhe Felsen im Meere bringen ließen, wo sie zwar nicht durch's Schwert, doch aber aus Hunger und Mangel umkommen mußten. Dies sind schreckliche und vergrößerte Todesarten, und wenn dergleichen Unglückliche sogar auf alten unbrauchbaren Fahrzeugen bei Sturm und Wetter in's Meer getrieben wurden, ist's nicht eben so viel, als wenn man sie wilden Thieren hinwarf?

Auch die Verweisung nach Sibirien, welche in Rußland die Abstellung der Todesstrafe erleichtert, zie-

het sie in der That dem Staate Vortheil zu? Kann sie selbst mit der englischen Verschiffung verglichen werden? Und doch hat diese Substitution einer Todesstrafe in England noch nicht den Gedanken aufgeregt, die Todesstrafen abzustellen. —

Die Bemerkung, daß in der Stadt Monte-aperto, wo ihr Lehnsherr, der Fürst von Rafodala, ein Asylum für Flüchtlinge, besonders Schuldner, eröffnet, keine Klagen über Unordnungen verlauten, liegt völlig außer meiner Grenze. —

Damit Sie indeß aus dieser Abschweifung nicht auf meine Leichtigkeit, in Hinsicht der Todesstrafen, den Schluß ziehen mögen, so wiederhole ich feierlichst, daß ich solche nur bei den schwersten Verbrechen und deren höchsten Stufen beibehalten würde. — Kleine Verbrechen mit außerordentlicher Strenge beahnden, hieße zu kleinen Lasten Riesenkräfte aufbieten. Ein kleiner Stein von Strafe kann Goliathe in Achtung erhalten, wenn die Gesetzgebung ihn zu schleudern versteht. So verlieren Gedanken an Gott, Tod und Ewigkeit durch zu öftern Gebrauch bei Absichten, wozu schwächere Mittel hinreichen, ihre Kraft; so werden natürliche Kräfte durch unzeitige, wenn gleich oft wohlgemeinte Unterstützungen abgenutzt. Wenn Beccaria der Menschheit keinen andern Vortheil brachte, so lehrte er Verbrechen und Strafen philosophischer, das heißt verhältnißmäßiger betrachten.

Daß ich die Größe des Verbrechens nach dem Grade der Freiheit, in dem sich der Frevler befunden, und der Ueberlegung, die er bei seinem Vorhaben nach wahrscheinlichen Umständen angestellt, berechne, liegt in der Natur der Sache. —

Ob und in wie weit der Kindermörderin eine dergleichen Größe des Verbrechens zuzurechnen, ist eine Frage, die im preußischen Staat Gesetze entschieden haben. Daß diese durchgedacht und mit den übrigen Staatseinrichtungen in weise Verhältnisse gesetzt worden, wer findet Bedenken, dies nicht willig zum Voraus anzunehmen? und Sie werden es am wenigsten in Zweifel ziehen, da Sie die preußische Gesetzgebung kennen und ehren. Sollte indeß der Gedanke, daß ein Kind außer der Ehe und mithin außer dem bürgerlichen Verhältniß erzeugt, dieser Sache im Staat ein milderes Ansehen geben können? Furcht vor Schande und Noth sind Bewegungsgründe zu Kindermorden, denen gute Anstalten sehr leicht den Weg zu vertreten im Stande sind. Dem Haß gegen den Verführer, und seiner Untreue, ist schwerer vorzubeugen, obgleich das allgemeine preußische Gesetzbuch hiebei das andere Geschlecht außerordentlich und fast zu sehr begünstiget hat. — Schamhaftigkeit ist ein Umstand, der mir wenigstens unüberwindlich zu seyn scheinet. — Sie ist die Physiognomie der Unschuld, obgleich allerdings viel Feinheit zur Bestimmung gehört: ob nicht mit Schminke nachgeholfen worden. Der vorige Lebenswandel, Erziehungsumstände und Denkart der Eltern, besonders der Mütter, können hülfliche Hand bei der Untersuchung leisten — entscheiden aber gewiß nicht. — Oft gerathe ich in Versuchung, eine Unglückliche, welche ihre natürliche Liebe zum Kinde dieser Scham halber verleugnete, so wenig verächtlich zu finden, daß ich vielmehr eine Halbschwester der Tugend in ihr verehre. — Soll sie gestraft werden, so verdient sie eine Strafe — die noch nicht erfunden ist.

Hebt man Schande und Scham im Staat, so sind seine Grundpfeiler erschüttert, sein Wesen und sein Nervensystem ist in Unordnung. Schamlosigkeit einführen, heißt dem Staate Opium verschreiben. Antonio Guiliani schreibt die Ursache der französischen Revolution der Schamlosigkeit und Liederlichkeit der Pariser Damen zu; ich möchte nicht die Revolution an sich, sondern jene Kleinigkeitskrämerei, jenen Pfennigsgewinnst und Thalerverlust, und den Jakobinerorden auf jene Rechnung setzen: — — Freilich mag es in Paris wenig Kindermorde gegeben haben; aber was gab es nicht sonst! Sittenlosigkeit ist Seelenmord, und wenn mittelst derselben und der Findelhäuser (gemeinhin privilegirte Mördergruben) dort keine Kindermörderin ist, so wäre zwar dies Verbrechen besiegt; hat aber die Moralität hiebei Palmen gebrochen? Mit nichten. Es giebt Siege in der bürgerlichen und moralischen Welt, über die man Blut weinen sollte. —

Können nicht Kindermörderinnen mit Kälte und Ueberlegung ihren Entschluß fassen und ausführen, und sich doch in einem Gewühl von Leidenschaften und Imaginationsüberspannung befinden, die sie über alle Zurechnung hinwegsetzen? —

Das Begnadigungsrecht! ist's nicht die gefährlichste Sache von der Welt? Der Vorsatz zum Verbrechen wird durch Hoffnung auf Gnade gestärkt, und was vermag nicht Kabale? — Wie aber, wenn ein Verbrecher, der auf Lebenslang zur Gefängnißstrafe verurtheilt ward, sich besserte? Ein seltener Fall — doch möglich! Allerdings. Wie ist aber diese Besserung zu beweisen; wie die Früchte der Buße von Heuchelei und Freiheitsdrang zu unterscheiden? Wenn das

Gesetz dunkel ist, wenn es harte und gelinde Strafen nach Umständen anordnet, könnte da nicht der Landesherr das Urtheil mit Staatsvortheil mildern? — Unbedenklich! — Doch ich will nicht weiter vorschlagen, vielmehr in Rücksicht der Formalien herzlich wünschen, daß sie, wenn nicht überall, so doch in einigen Fällen, abgekürzt würden. Der Richter könnte sich oft bloß auf das Verbrechen einschränken, welches bestraft werden soll, und schon hat die weise preußische Gesetzgebung kleine Diebstähle und einen Theil von Injuriensachen der Polizei überlassen, deren Hauptaugenmerk es geradezu auf die Verbesserung des Angeschuldigten anlegt.

Bei Todesverbrechen scheint es nothwendig zu seyn, daß dem ganzen Lebenslauf nachgespüret und der Verbrecher wo möglich ganz aufgedeckt werde. Dieser Bemühung ist der größte Frevler als Mensch nicht unwerth, und wenn sie auch nur wenig zu seiner desto richtigern Beurtheilung beitrüge. — Sollte demunerachtet bei Todesverbrechen der Kriminalproceß nicht verkürzt werden können? Ich glaube, Ja; und müßte nicht die ganze Kriminaljustiz einen bessern Einfluß behaupten, wenn man den Verbrecher bald abthäte, wär' es auch nur, um ihm nicht Gelegenheit zu geben, mit dem Gedanken seiner Hinrichtung zu bekannt zu werden? Die Lenz'sche Hinrichtungsgeschichte scheint außer Zweifel zu setzen, daß in Berlin vor der Hinrichtung eine allgemeine Freiheit nachgelassen sey, die Inquisiten zu besuchen und ihnen die letzte Stunde des Lebens angenehm zu machen. Diese Connivenz scheint mir ein Beweis zu seyn, daß sich altweibische Empfindelei selbst in Kriminal-Usancen einzuschleichen gewußt, obgleich dergleichen Weichlichkeit

die Würde der Strafgerechtigkeit außerordentlich schwächen muß. —

Der Verbrecher hat während des Arrestes nur auf so viel Lebensunterhalt Ansprüche, als unumgänglich nöthig ist, und theils durch diese strenge Mäßigkeit, theils durch einen verschiedenen Anzug und andere auf die Imagination wirkende Umstände, kann der Strafe jenes so nothwendige Schreckansehen beigelegt werden, ohne welches sie auf weniger oder gar keinen Eindruck rechnen kann. Wenn ich verspreche, bei einer andern Gelegenheit einen ausführlichern Nachtrag wegen Verkürzung der Formalien bei Todesverbrechen zu liefern — darf ich annehmen, daß meine Antworten nicht völlig unbefriedigend gewesen? —

Eben glaubte ich am Schluß meiner Aufsätze zu seyn, als sich ein Vorfall ereignete, der nach Christi Geburt im Jahr 1792, schreibe Ein Tausend Sieben Hundert Zwei und Neunzig, kaum erwartet werden konnte. Können Sie denken, daß es mit der von Ka . . . so weit gekommen ist, daß sie, statt bestraft zu werden, der Belohnung nahe ist, und zwar, ohne daß meine freidenkerischen Grundsätze in Beziehung der Kindermörderinnen in Rechnung kommen? — Was sagen Sie zu dieser Ebbe und Fluth, die bis jetzt in Gerichtshöfen unerhört war? Eine Knotenlösung, die in der Theaterwelt alltäglich, in der Rechtswelt dagegen ein Wunder in meinen Augen und in den Augen so Vieler mit mir ist, verdient der Gegenstand eines neuen Abschnittes zu seyn, der ohne Zweifel noch nicht der letzte seyn wird.

* *
*

Freilich ist's unerhört, und doch ist's wahr. Den 6. Jan. 1792 meldete sich ein polnischer Edelmann, von Sp— bei'm Hofhalsgericht, welches den Todestag der von Ka... schon bestimmt hatte, und bat: diesen Tag so lange auszusetzen, bis er vom Hofe beschieden seyn würde, indem er zu nichts Wenigerm entschlossen wäre, als die von Ka... zu ehlichen. Würde die Sache auf diesen Weg geleitet, so könnte der Staat nach seinem nicht ungründlichen Dafürhalten gewiß sicher seyn (seine eigene Worte), daß von Ka... an ihren Kindern sich weiter nicht versündigen würde. — Ein Umstand, wowider schwerlich eine Einwendung stattfindet! Das Hofhalsgericht schlug ihm sein Gesuch auf den Grund des preußischen Landrechts, VI. B. Art. 2. §. 2. S. 198. ab. Herr von Sp—, sterblich in seine Idee verliebt, voll von der ritterlichen Befreiung einer unglücklichen Dame, die er indeß nie gesehen, und beseelt durch die Hoffnung: mittelst dieser altritterlichen That das Herz des heiligen Vaters zu seiner Aussöhnung mit der Kirche zu bequemen (er ist ein aus der Schule gelaufener Geistlicher), konnte es natürlich bei dieser widrigen Resolution nicht bewenden lassen, und wandte sich an die Regierung, wo sein Glaube in so weit triumphirte, daß diese höchste Justiz-Instanz der Provinz nach Berlin berichtete, welchem Bericht von Sp— durch seine eigene Person einen Nachdruck zu geben sich entschloß. Es fehlte nicht an guten Herzen, welche dieses ruhmvolle von Sp—sche Unternehmen beförderten und ihn zu seiner Berlinischen Reise mit Geld unterstützten. — Wie? Sie glauben einen Roman aus einem gewissen berüchtigten Jahrhundert zu lesen? — Mit nichten! — Vielleicht fehlen

Ihnen die eigentlichen Begriffe des Losbittens durch eine Ehezusage? — Dieser Ihrer Unkenntniß kann ich mich rechtlich annehmen. —

Die Gewohnheit des Losbittens eines zum Tode Verurtheilten mittelst des Anbietens zur Ehe scheint ein Gespinnste von übel verstandenen Begriffen von Mitleid und Menschlichkeit zu seyn, und ohne Zweifel hat die Begünstigung der Ehe hieran keinen unbeträchtlichen Antheil. Was man sich doch von jeher für viele Mühe gegeben hat, Ehen zu befördern! obgleich nichts in der Welt sich so fruchtbar selbst befördert, als die Ehen, wenn Moralität und Wohlstand im Staate die Losung sind. — Der römischen Kirche, welche die heilige Ehe zu einem Layen-Sacramente erhebt, ist diese Ehebegünstigung noch am ersten zu verzeihen. — Ueberall indeß, wo dieser Losbitte rühmlich oder unrühmlich gedacht ist, wird der Fall zum Voraus gesetzt, daß ein Frauenzimmer eine zum Tode verurtheilte Mannsperson auf diese Art rettet, und selbst in den finstersten Zeiten scheint dieser Gebrauch oder Mißbrauch sich wohlbedächtig auf jenen Fall einzuschränken. Von der Sittsamkeit des andern Geschlechts war hier auch weit weniger zu befürchten. — Da in der Regel um selbiges geworben wird, so ließ sich so leicht nicht denken und vermuthen, daß es sich selbst anbieten, und noch obenein einem Verworfenen, vor aller Welt Augen, sich in die Arme werfen würde. Ohne Zweifel wäre dagegen dieser Fall öfter eingetreten, wenn man auch dem männlichen Geschlecht das Privilegium zugestanden hätte, ein Weibsbild durch das Selbstopfer der Heirath von der Strafe zu befreien.

Conferatur die Geschichte des bekannten Delinquenten, dem unser frommer Gellert (ist ihm selbst als Fabeldichter diese schalkhafte Wendung zu verzeihen?) jene heterodoxe, verstockte Antwort in den Mund legt, als er sich an der Gnadenthür einer mitleidigen eheluſtigen Jungfer befand:

Euer Dienst ist groß —
Allein es wird mir nicht viel fehlen,
Ihr werdet mich dafür Zeitlebens quälen,
Ich seh' euch's an. Was will ich lange wählen?
Haut zu! so komm' ich doch der Qual auf einmal los. —

In Preußen scheinet das Losbitten in ältern Zeiten nicht blos in der Fabel, sondern in der Wahrheit üblich gewesen zu seyn. Das preußische Landrecht (VI. Buch XII. T. Art. 2. §. 1. und §. 2. S. 198.) findet es sogar nöthig, diesen Ehegreuel zu hemmen, und ihn gesetzlich zu heben. Die Gesetzstelle verdient's, daß ich sie Ihnen wörtlich mittheile. Auch außer diesem Verdienst bin ich verpflichtet, sie als den Text der ganz verschiedenen Homilien mitzutheilen, welche die Regierung und das Hofhalsgericht daraus gezogen, indem das letztere Kollegium nach derselben den von Sp — zur Ruhe wies, die Regierung dagegen desfalls nach Hofe berichtete.

§. 1.

Es pflegen sich bisweilen in den peinlichen Executionen solche Fälle zu begeben, die etwa ihrer Art nach ein seltsam Ansehn bei dem gemeinen Mann und Pöbel gewinnen; als, da dem Scharfrichter sein Schwert, in ipso executionis actu, ehe und wann er den Missethäter tödtet, entzwei springet. Ingleichen, wann der Strick und Kette bricht, damit der Dieb dazumalen hätte

sollen angeknüpfet und stranguliret werden, und was sich dergleichen mehr für unversehene Fälle bei der Execution begeben möchten. Dannenhero auch etliche der Rechtsgelehrten gezweifelt, ob dieselbige Missethäter zum Tode fürters zu bringen, oder bei'm Leben zu lassen. Und ob nun wohl etliche zum Theil dahin geschlossen, als wenn dieselbige durch dies Mittel, und also singulari quodam fato, von der bevorstehenden Strafe erlediget, dieweil aber solches zu Exercirung der heilsamen Justiz nicht wenig verhinderlich seyn würde: So ordnen und wollen Wir, daß, ungeachtet solcher Fälle, nichts desto weniger die Execution fürzunehmen, und also durch den Nachrichter der Verurtheilte wiederum aufgehängt, oder nach Gelegenheit der That, mit dem Schwerte oder sonst vom Leben zum Tode, laut ergangener Urtheile, und Unserer besonderen Resolution, welche allemal in solchen Fällen zuvor von Uns einzuholen, solle gerichtet werden.

§. II.

Gleichergestalt soll auch das Losbitten, so an den verurtheilten Personen geschieht, hiemit gänzlich verboten seyn. Derowegen, wenn ein Uebelthäter um seiner Mißhandlung willen zum Tode verurtheilet, und dem Nachrichter an die Hand geliefert, und sich irgend eine leichtfertige Weibsperson herfür thäte, die ihn dadurch zu erlösen, zur Ehe begehrte; dahero dann auch, wenn solches geschehe, der Verurtheilte der zuerkannten Strafe entginge, und also auch dadurch die heilige Justiz nicht wenig verhindert, sondern mancher böser, leichtfertiger Bube sich darauf verlassen würde; Auch jederzeit eine unverschämte ruchlose Person, so zu solchem Werke sich

brauchen ließe, mit Geld zu Wege zu bringen seyn möchte: Demnach setzen, ordnen, und wollen Wir, da sich ein solches in unserer Jurisdiction und Obrigkeit des Königreichs Preußen begeben würde, daß alsdenn unsere Richter dasselbe mit nichten gestatten, sondern jederzeit die ausgesprochene Urtheile, nach Anleitung Unserer besondern Resolution, welche allemal vor Vollenziehung der Execution von Uns in solchen Fällen einzuholen, gebührlich vollenziehen lassen sollen.

Mit der lieben Hermeneutik! Das Hofhalsgericht glaubte die bezeichneten Worte in der Art verstehen zu müssen, daß nach dem besondern Confirmationsdecret des Landesherrn, ohne welches überhaupt kein Todesurtheil vollzogen werden könnte, aller dieser Steine des Anstoßes und Felsen des Aergernisses uneracht, sonder Anstand die Execution bewirket werden müßte, indem sonst auch, wenn der Strick reißt, das Schwert springt u. s. w., anzufragen seyn würde. — Was kann es den Landesherrn und den Hof interessiren, zu wissen, daß der Strick gerissen, das Schwert gesprungen, weil dieses nicht recht geführt, und jener zu leicht gewählt war, oder daß ein Ehebeförderer eine Verbrecherin losbat? Alle diese Umstände bleiben in jeder Rücksicht klein, wenn sie nicht die Begnadigung zur Folge haben; und können sie das? Nach der Gesetzstelle nicht. Ich traue dem biedern preußischen Landrecht nicht so viel Machiavellismus zu, daß es hier ein Begnadigungsrecht verstecken wollen. Welch' eine Unmenschlichkeit, einen durch den ersten Schlag unheilbar gewordenen Missethäter, bloß weil das Schwert gesprungen, so lange quälen zu lassen, bis der Hof entschieden hat? Das Ziel der Voll=

streckung würde hiedurch noch weiter verrückt, da es aus unwiderlegbaren Gründen näher gesteckt werden sollte. — Wie müßten sich die Anfragen häufen! Und würde nicht in vielen Fällen vom Scharf- und Nachrichter so mancher Executionsaufschub, wo nicht gar deren Vereitelung abhängen? — Warum sollen denn leichtere Verbrecher den ganzen Executionskelch bis auf die letzten Hefen leeren, wenn dagegen ein größerer Frevler von diesem Kelch der Leiden, so unverhältnißmäßig, völlig befreit werden könnte? — Der Verfasser des Landrechts scheint die Bestätigung der Todesurtheile, wozu der Grund in der Geschichte der veränderten Regierungsform enthalten ist, hier, wiewohl am unrechten Orte, einschärfen zu wollen. — Mit einer bessern Deutung ist schwerlich diesen Gesetzstellen auszuhelfen, — und die Sache selbst? Ohne Frag' und Antwort, ohne Streit und Widerstreit wird sie unter den Herren Rechtsgelehrten nicht bleiben: wie wär' dies möglich? Ach! wie zu so mancher herrlichen Disputation hat sie Vorschub geleistet. Wollen Sie deren etliche? Willenberg Diss. de puell. poscente damnata ad mortem. Gedan. 1740. Schnetter de matrimon. cum damnato ad mort. contrahendo. Carmon de intercess. foeminarum pro capite damnat. Rostock 1734. Leyser beziehet sich in seinen Medit. ad Pandect. Tit. IX. Spec. 597. de injusta in homicidas indulgentia §. 35. bei Gelegenheit der Losbitte eines Verurtheilten durch ein Frauenzimmer auf Barth Chassannaei Commentarium consuetudinum Burgundiae — und dieser Bartholomaeus Chassannaeus versichert, ich will nicht hoffen aus Erfahrung, se nullam ejus consuetudinis (des Losbittens) rationem offerre posse, nisi quod per

matrimonium major reo poena imponi videatur quam per mortem. Worauf denn ich mich beziehe? Auf die gesunde Vernunft, die doch auch in Foris Stimme und Sitz, wo nicht allemal hat, so doch zu haben verdient.

Wenn dergleichen Losbitten (sogar wechselsweise) stattfinden sollten, wäre es nicht der kürzeste Weg, gleich bei'm Anfange der Untersuchung einen Verbrecher oder Verbrecherin öffentlich auszubieten, damit nicht die Richter um Zeit, der Maleficecfond aber oder die Verbrecher um Kosten gebracht werden, die weit ökonomischer, finanzgemäßer und selbst rechtlicher zum Hochzeitsmahl verwandt werden könnten?

Das preußische Landrecht macht in der angeführten Stelle überhaupt keinen Unterschied von Verbrechen, bei denen das Losbitten zu seiner Zeit Sitte gewesen, vielmehr redet solches von Verbrechen überhaupt, und dem Königsmörder Heinrichs des IV. müßte dies Privilegium, eben so als der unglücklichen Kindermörderin, zu statten kommen, wenn kein Ansehen der Person stattfinden soll. Gewiß kann es nicht an dergleichen Bittenden ermangeln, und die ganze Kriminaljustiz wird sich wie ein weinerliches Lustspiel mit Heirathen enden. Warum auch nicht? Wenn der Verbrecher oder die Verbrecherin den Dank in schnöden Undank verwandeln, und es wie die Schlange in der Fabel machen wollte, bleibt dem weiland bittenden, jetzt leidenden Theil, besonders in protestantischen Staaten, nicht noch immer die Ausflucht der Ehescheidung übrig? Und auch in katholischen Ländern kennt man Mittel und Wege, sich die Losgebetene, wenigstens von Tisch und Bette, von Haus und Hals zu schaffen. Freilich würden die Ehen bei dieser rechtlichen Gunst nicht gewinnen, da man mittelst derselben em-

pfindlicher als durch Galgen und Rad strafen zu können, nicht undeutlich zu verstehen giebt; wer wird aber bei einer rechtlichen Gunst Alles so genau nehmen? — Am meisten wären die armen verheiratheten Verbrecher und Verbrecherinnen zu bedauern, denen auf dergleichen Privilegien kein Anspruch weiter zustehet. Wer indeß, als die Verheiratheten selbst, sind Schuld daran, daß sie nicht ehelos geblieben, und diesen Schritt, so wie gewisse Leute das Aderlassen, auf die Todesstunde gespart haben? Aus aller Uebung können die Kriminalrichter nicht gesetzt werden; und warum sollte diese Uebung nicht den Verheiratheten zur Last fallen, da den Ehelosen schon von jeher so viel von den Gesetzen zur Last gelegt worden? Der Wechsel zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Ketten, Banden und Ehebette, scheint freilich ein Sprung, was denn mehr? Wenn die Natur sich dergleichen Sprünge gleich nicht erlaubt, warum sollt' es die Kunst nicht? — und wenn der Einfall des französischen Dichters in Rücksicht eines zum Todtengräber degradirten Arztes: il n'a point changé de métier! wirklich bei'm Losgebetenen in Erfüllung ginge, wäre nicht alle Gerechtigkeit erfüllet?

Wollen Sie mehr, oder sind Sie überzeugt, daß auch ich zu einer Disputation über diesen Gegenstand gelehrt oder ungelehrt genug seyn würde?

Was sagen Sie aber von dieser rechtlichen Gunst, wenn sie bei'm Ehebruch als eine Milderungsursache nachgelassen wird, und wenn der beleidigte Theil bei der Vorbitte sich zur Fortsetzung der Ehe erbietet? (versteht sich in Ländern, wo auf den Ehebruch, wiederum zur Ehre und Beförderung der Ehe, das Schwert stehet), und was von dem Falle, wenn man dieses flebilis bene-

ficii, dieser juristischen Trepane bei Entführung und Nothzucht sich bedienet? Auch diese Fälle kann ich Ihnen, sobald Sie es verlangen, mit Disputationen belegen — oder glauben Sie sich ohne sie orientiren zu können? Ich will nicht hoffen!

* *
*

Endlich den Schlußstein zu meinen Nachrichten, das Ende des Lebens und der Leiden der von Ka . . . Was sie durch ihren unberufenen Paladin, und bei dieser Gelegenheit von Publikums wegen litt; das hatte die Justiz nicht in den Kelch gemischt, den sie trinken sollte. — Gleich viel, sie mußte ihn leeren. Unser Ritter reisete mit der Post nach Berlin, und weil diese ihm entweder zu langsam ging, oder weil er, wie man erzählte, von der Gesellschaft, in der er sich befand, wegen seiner Ritterschaft geneckt ward, verließ er in Braunsberg den Postwagen und nahm Extrapferde. Wahrscheinlich fürchtete er, das Kollegium, welches ihm hier so bestimmt sein Gesuch abgeschlagen hatte, möchte ihm zuvorkommen, und ihn um den so schmeichelhaften Ritterdank bringen. Ohne wirkliche oder eingebildete Gefahren sind dergleichen Ritterthaten nie. Der Knoten war auf's Neue geschürzt, und was die Erwartung des Publikums vorzüglich spannte, war der Umstand: es ist über diesen Fall kein Gesetz vorhanden. — Dieser beflügelte die Neugierde nach dem Ausgange dieser Sache außerordentlich. Sind die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften nicht bestimmt genug, — wie dürfte denn wohl die Interpretation ausfallen?

Daß dieser Gegenstand, besonders in den ersten Tagen nach allen Regeln der Dialektik, der Putz-, Thee- und Spieltische mit vielem Interesse abgehandelt worden, können Sie sich leicht vorstellen. Natürlich lieh, wie es zu geschehen pflegt, ein Jeder aus seinem Vorrath von möglichen Bewegungsgründen dem Hofe um so liberaler, weil der Stand der Verbrecherin, der Meinung Mancher nach, auch wohl in den Tempel der Justiz durch irgend eine verborgene Thür Eingang, und vor der Göttin Gerechtigkeit Gnade, finden könnte. Warum nicht gar! schrieen Andere.

Freilich bin ich nicht so glücklich gewesen, wie Bruce, bis an die Quellen zu kommen; was ich Ihnen aber mittheile, habe ich so nahe als möglich an denselben geschöpft. Die Ehelust hat sich bei unserm von Sp— auf dem freilich von ihm sehr verkürzten Wege nach Berlin nicht verloren, vielmehr hat er sein Gesuch, die von Ka . . . in dieser Rücksicht zu begnadigen, mannhaft angebracht. — Die Resolution des Monarchen wird Sie mit den Gesinnungen dieses g e r e c h t e n K ö n i g s bekannt machen. Mich dünkt, es sind Spuren davon in diese Resolution tief eingedrückt.

Mein lieber Staatsminister von Goldbeck. Der polnische Commissarius von Sp — ist vermuthlich unsinnig. Der Gedanke, die zum Tode durch Urthel und Recht verurtheilte Kindermörderin von Ka . . . zu ehelichen, und sie dadurch der ihr zuerkannten Todesstrafe zu entziehen, kann in keiner vernünftigen Seele aufsteigen, und nur etwanige Vorwürfe und Gewissensbisse, zu dergleichen Verbrechen beiräthig gewesen zu seyn, können solchen erzeugen. Ich mag daher auch auf sein

unsinniges Gesuch gar keine Rücksicht nehmen, sondern will vielmehr ihn damit nach Eurem gestrigen Antrag ganz abgewiesen wissen, und dies trägt Euch hierdurch auf Euer wohl affectionirter König

Berlin, den 27. Januar 1792.

Friedrich Wilhelm.

So wie indeß Argus unzählige Augen und Hydra viele Köpfe hatte, wie keine Eiche auf den ersten Schlag zu Boden sinkt und kein Held sich durch den ersten Verlust aus aller Fassung bringen läßt, so war auch unser von Sp— auf mehr als einen Kampf gefaßt. Diese Abweisung entschied so wenig bei ihm, daß, da es nicht mit Pistolen ging, er das Schwert zog, um seine Prinzessin von dem feuerspeienden Drachen zu befreien. Unser Herkules wollte siegen, es koste was es wolle. Zwar sind die Kosten nicht groß, in die sich von Sp— setzte; denn was ist eine Unwahrheit, besonders wenn sie so wenig in's Reine gebracht ist, als die von Sp—sche. Freilich in so weit keine Alltagssache, wenn sie bei'm Throne angebracht wird, und wenn sie auf nichts weniger es anlegt, als Landescollegia verdächtig und strafbar darzustellen; — indeß verließ sich von Sp— auf eine beneidenswürdige Dreistigkeit, und behauptete geradesweges, die von Ka.... sey in einer ihr fremden Sprache verhört, der deutschen Sprache sey sie nicht hinreichend gewachsen, und der Dollmetscher, den man zugezogen, wäre des hochpolnischen Dialekts unkundig gewesen, so, daß er sich weder ihr verständlich machen, noch den Sinn ihrer Worte dem inquirirenden Richter treu habe überliefern können. Außerdem — (hiermit hätte von Sp— allerdings anfangen sollen, weil der

nichts beweiset, welcher zu viel bewiesen hat) stellte er sie als eine wahnsinnige, zu gültigen Bekenntnissen und Antworten unfähige Person vor. — Jene Umstände, waren sie gegründet, mußten die Bitte des von Sp—, die Untersuchung im hochpolnischen Dialekt von vorne anzufangen, zu der gerechtesten in der Welt machen, und die Behauptung, daß von Ka.... schwachsinnig sey, hob alle Untersuchung auf. Man muß urtheilen können, wenn man historisch sehen und hören will, man muß einen Vorrath historischer Kenntnisse besitzen, überhaupt Menschen kennen, und das Ganze des menschlichen Herzens wohl inne haben, ehe man sich die wahre Summe eines Factums zu ziehen zutrauen darf — und wenn dies bei der Wahrheit stattfindet, so hat ein Lügner ein noch schwereres Spiel — er fehlt gemeinhin bei Licht und Schatten, die er seinen Gegenständen beilegt. — Ein Glück, besonders für den Richter, daß ein jedes Gift der Unwahrheit für den Aufmerksamen auch seine Dosis Gegengift bei sich führt. — Was konnte der von Ka.... ihr eigener Mangel an hinreichender Kenntniß der deutschen Sprache, und was konnte ihr die Unwissenheit des Dollmetschers in Hinsicht des hochpolnischen Dialekts helfen oder schaden, wenn sie sinnlos war? Hatten die Richter vergessen, ihre Untersuchung mit der Vernunftprüfung der Inquisitin anzufangen und zu gründen, so galt alle Verhandlung nichts. — Diese Umstände hatte von Sp— zu überschlagen vergessen. Was kommt's indeß einem so tapfern Streiter auf ein paar Umstände mehr oder minder an, wenn er einmal gewaffnet ist! Ich weiß nicht, ob von Sp— seiner Sache so gewiß, oder was mir glaublicher ist, so ungewiß war, daß er den Bericht des Ostpreußischen

Hofhalsgerichts in Berlin abzuwarten nicht für gut fand. Gleich nach Eingabe seiner Denunciation verließ er Berlin und flog nach Königsberg, um hier, wo möglich, sich einen guten Bericht vorzubereiten, die von Ka.... selbst in sein Interesse (denn nun war es das seinige geworden) zu ziehen, oder wenn dies Alles nicht ginge, der Grenze desto näher zu seyn.

Die Lage des Hofhalsgerichts schien vielleicht schwieriger, als sie es war. Sich vertheidigen, war so bedenklich, als sich nicht vertheidigen. Wenn sich ein ganzes Collegium gegen die Anklage eines Wagehalses verantworten soll, der aus Verzweiflung ficht, und aus Unrichtigkeiten sich nichts macht, so ist der Streit freilich in dem Grade mißlich, als die Waffen ungleich sind. Was kann das Hofhalsgericht mehr, hieß es, als sich auf die Acten beziehen? Doch, wenn es diesen Richtsteig geht, macht es nicht dem Hofe Vorwürfe, warum er in dieser Sache Bericht verlange? Die Angaben sind zu hart, um richtig zu seyn! und wer erfleht Gnade, wenn er Gerechtigkeit fordern kann? Hätte von Sp— wohl den dornigen Weg der Ehe eingeschlagen, wenn er leichter zum Ziele zu kommen Aussichten gehabt? So hieß es überall; und was that das Criminalcollegium? Was ich mit Zuverlässigkeit weiß, ist, daß es, ohne von der Anwesenheit des von Sp— Notiz zu nehmen, sich zwar auf die Acten und die Antworten der von Ka...., die vorschriftsmäßig mit ihren eigenen Worten verzeichnet worden, bezog, indeß soll es doch bemerkt haben, daß es vernünftige und unvernünftige Menschen zu unterscheiden wüßte, daß zwei Vertheidiger die vom von Sp— vorgegebenen Fehler gewiß benutzt haben würden, wenn sie gegründet gewesen, um

ein Leben zu retten, dessentwegen sie mit dem Richter und dem Gesetze zu kämpfen übernommen; daß die von Ka.... den Dollmetscher verbeten; daß er dennoch zugezogen wäre; daß von Sp— die von Ka.... nie gesehen noch gesprochen, daß, wenn gleich er schon einige Monate in Königsberg gewesen, er sich doch jetzt zum ersten Male um die von Ka.... bemühte; daß die Inquisitin täglich von katholischen Geistlichen besucht würde, die so wenig, als ihre Wächter, die mindesten Spuren eines Wahnsinns wahrgenommen und angezeigt.

Ich gestehe gern, daß ich das Criminalcollegium bei wenigern Umständen losgesprochen hätte, und auch Sie, mein Freund! werden mir beitreten, es wäre denn, daß Sie glauben, Seelenkrankheiten gehörten so ausschließlich in das Gebiet der Heilkunde, als die des Körpers, welcher Glaube je länger je schwächer zu werden anfängt. Da Alle die, so die von Ka.... während ihres Aufenthalts in den Festungen Pillau und Friedrichsburg, und in ihrem Gefängnisse sahen und sprachen, nie ein Merkmal von Bewußtlosigkeit oder Verstandesabwesenheit bemerkt hatten, was bedurfte es weiter des Gutachtens der Aerzte? Sehen diese etwa durch ein anderes Medium, als andere Menschen? Haben sie andere Hülfsmittel, als Erfahrung und Vernunft, um das, was sie sahen, prüfen und berichtigen zu können; oder giebt's etwa gewisse körperliche Kennzeichen, aus welchen sich auf bestimmte Geisteskrankheiten schließen läßt, so wie bei einigen körperlichen Gebrechen, z. B. aus dem Bau der Brust und des Halses auf die Schwindsucht oder Apoplexie geschlossen wird? Einer der katholischen Geistlichen ward befragt, indeß erlaubte er sich nicht, ein Zeugniß in einer Blutsache abzulegen,

obgleich es hier auf kein Dogma der tridentinischen Kirchenversammlung, sondern auf einen Lehrsatz der Erfahrung und Vernunft ankam. Da er indeß sein Befremden nicht bergen konnte, daß man wegen des Gemüthszustandes der Delinquentin es auf eine dergleichen Frage aussetzen könnte, so erhielt das Criminalcollegium, ohne der tridentinischen Kirchenversammlung im mindesten zu nahe zu treten, was es erhalten wollte. —

Ohne Zweifel bewog dieser Bericht, von dessen Inhalt von Sp— Nachricht erhalten haben wird (man kann es sich kaum vorstellen, wie leicht man Alles, was gerichtlich ist, in Abschriften erhalten kann, wenn gleich die Thüren der Gerichtshöfe so fest verschlossen sind), den von Sp—, den letzten Versuch zu wagen, der ihm am wenigsten gelang. Er wandte sich an eine brave Katholikin, die ohne ein anderes Interesse, als der von Ka.... ihre letzten Stunden erträglich zu machen, dieselbe fleißig besuchte. Diese gutherzige Person sollte seine Unterhändlerin werden, und durch ihren Vorschub gedachte er seine Criminalbraut schriftlich zu bewegen, alle ihre Geständnisse zurück zu nehmen. Zu der nämlichen Zeit trug er bei'm Hofhalsgericht an, zu der von Ka.... gelassen zu werden, um sich mit ihr allenfalls im Beiseyn eines Deputati unterhalten zu können. Hierdurch legte er die Sache fein genug an, um, wenn er die von Ka.... durch seinen Liebesbrief vorbereitet halten konnte, sich auf ihren in Gegenwart einer Gerichtsperson gethanen Widerruf rechtlich zu beziehen, und das durch ein Stratagem zu erschleichen, was sich in offenem Felde nicht erringen ließ. Die fromme Katholikin denuncirte seinen Anschlag, und da sie eidlich vernommen und mit von Sp— (den das Criminalcolle=

gium bis jetzt ignorirt hatte, jetzt aber nicht länger übersehen konnte) gegen einander gestellt wurde, so blieb er zwar bei dem dreistesten Leugnen, indeß fand er nicht rathsam, die Abhörung einer Zeugin, auf die sich unsere Fromme bezog, abzuwarten, vielmehr verschwand er, und endigte seine Thaten mit einer unrühmlichen Flucht. Ich, oder vielmehr Herr von Sp—, hat Ihre Geduld zu guter letzt auf eine lange Probe gesetzt. Zu guter letzt? Ja! wie Sie aus dem folgenden Cabinetsschreiben ersehen werden.

Nach dem Bericht des Justizdepartements vom 3ten, ist Alles, was der Commissarius von Sp— zur Rettung der zu ehelichenden von Ka.... von der ihr wegen vorsätzlichen Kindermordes im November v. J. rechtlich zuerkannten Todesstrafe, vorgeben wollen, bloß Erdichtung und bei erfolgter näherer Untersuchung falsch befunden worden.

Seine königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, können daher darauf keine weitere Rücksicht nehmen, sondern pflichten vielmehr dem Gutachten gedachten Departements hiermit völlig bei, und wollen, daß bemeldeter von Sp— mit seinem Begnadigungsgesuch gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen werde, und es bei dem wider die Ka.... von Höchstderoselben bereits bestätigten Erkenntnisse verbleiben soll.

Berlin, den 6ten März 1792.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizdepartement.

Es bleibt also bei'm Todesurtheil. Die von Ka..., welcher zwar von diesen Sp—schen Unternehmungen nichts officiell eröffnet worden, hat, nachdem sie hier-

von Nachricht eingezogen, die größte Unerkenntlichkeit über diesen ungebetenen Dienst sehr laut geäußert. — Wie lange läge ich schon in der Erde, wenn dieser blinde Unmensch nicht wäre (von Sp— hat nur ein Auge, ein Umstand, den die von Ka.... in alle die Scheltworte eingeflochten hat, womit sie ihren Befreier belegte). Seit der Eröffnung des zweiten Urthels soll sie beinahe körperlich beständig krank und seelenunruhig gewesen seyn, bis ihr durch ein abgeschicktes Mitglied des Hofhalsgerichts der 28ste März als ihr Todestag bekannt gemacht worden. — Von diesem Augenblick der Gewißheit hat sie sich entschlossener und gefaßter bewiesen. Jene Unruhe läßt sich mit ihrer nachherigen Gemüthsumstimmung sehr leicht in Einklang bringen. Es ist schon oft bemerkt, daß die Ungewißheit und jenes Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung einen Zustand bewirken, der weit beschwerlicher als die Gewißheit des Uebels selbst ist, das man befürchtet, und das sich mit Hoffnung stritt. — Wie viel die Seele über den Körper vermag, beweisen denkende Aerzte, und zu wie vielen Beobachtungen in diesem Fach hätten die Rechtsgelehrten Veranlassung, wenn sie dergleichen Gelegenheiten benutzen könnten oder wollten! — Die unvermuthete Wendung, die das Schicksal der von Ka... zu nehmen schien, nachdem Jedermann und auch sie, die es so nahe anging, es für völlig entschieden ansehen mußte, der Strahl von Hoffnung, der den Lebensfunken, eben als er verlöschen wollte, von Neuem anzündete, die gerechte Furcht, daß dieser Schimmer von kurzer Dauer seyn würde, konnte wohl ihren Zustand nicht anders als äußerst unbehaglich machen. Sie stand während dieser Zeit die Schrecken des Zweifels und der

Ungewißheit in ihrem ganzen Umfange aus, und kämpfte gewiß den bittern Kampf des Todes, so oft Furcht an die Stelle der Hoffnung trat. Daher ihr Unwille gegen den von Sp—, der nicht die Absicht hatte, sie unglücklicher zu machen, als die Gesetze es verlangten, vielmehr ohne zu wissen, ob er je ihren Dank verdienen und durch die Freuden der Ehe, des großen Dienstes halber, wobei er so viel wagte, entschädigt werden könnte und würde, ihre Begnadigung und Rückkehr in die menschliche Gesellschaft mit so vielem Eifer betrieb; daher die Unzufriedenheit, die sie ihre unschuldigen Wächter fühlen ließ; daher ihre Klage, daß man sie ohne alle Ursache quäle. —

Es ward Niemand zu der von Ka.... gelassen, und diese Einrichtung ist weit natürlicher, als die in Berlin, die ich bei Gelegenheit der Nachrichten von der Hinrichtung des bekannten Lenz kennen lernte, welche mein College, der Inspector Ambrosi, beschrieben hat. Dort wird dem Volk erlaubt, sich zum Verurtheilten hinzudrängen, und dieser Uebelstand kann nicht anders als Alles verunstalten und behindern. — Dergleichen Personen müssen nur mittelst der Einbildungskraft Alles hören, was die Leute von ihnen sagen, und die Leute müssen nur mittelst der Einbildungskraft sich alle die Leiden vorstellen, die dergleichen Personen ausstehen. — Alles in der Welt hat sein Für und jedes Wider seinen Ritter und seine Lanze, und selbst Mitleidsbezeigungen, wenn gerichtlich Sterbende sie hören, würden einen widerrechtlichen Beitrag zu den Qualen liefern, die Urthel und Recht wider sie verhängt hat. — Es ist der von Ka.... kein starkes Getränke gegeben — auch hat sie es nie begehrt. In ältern Zeiten wurden die

Schlachtopfer der Justiz durch starkes Getränke berauscht und ihnen die Besinnung genommen. Salomo sagt (Spr. 31. V. 6. 7.): Gebt starke Getränke denen, die umkommen sollen, und Wein den betrübten Seelen, daß sie trinken und ihres Elends vergessen. — Diese Lehre des weisen Königs ist, nicht ohne Grund, jetzt nicht im Gebrauch.

Den 28sten März.

Sie wissen schon aus dem Anfang meiner Briefe, daß ich zu den Observationen am Sterbetage kein Zutrauen habe, auch wenn ein moralischer Herschel und Miß Caroline sich dazu entschließen sollten; — desto weniger werden Sie von mir fordern. Die Unglückliche ist äußerst gefaßt gewesen. Sie hat es verschiedenen Leuten gesagt (ohne Zweifel ein Stück aus jener Beichte), daß das Kind gelebt hätte, und dieser Umstand sollte öffentlich bekannt gemacht werden, um die Herren Aerzte in ihren Grundsätzen zu bestärken. — Solch eine Probe von einem richtig berechneten medicinischen Exempel ist ein seltenes Ding. — Auch ein Zug, der mir von der von Ka... gefällt.

Der Ceremonien am Executionstage hat's nur sehr wenige gegeben, und die wenigen sind sehr einfach und rührend gewesen. Bei diesem Collegio wird in der Regel weder das hochnothpeinliche Blutding gehegt, noch ist die Urgicht im Gebrauch. Die Inquisitin ist an die Gerichtsstelle gebracht, und das Urtheil eigentlich nicht ihr, sondern dem versammelten Volke noch einmal vorgelesen. Der Hofhalsrichter von H. hat in wenigen Worten den Gesetzen, die weder auf Stand und Geburt, noch auf irgend etwas Rücksicht nehmen, Gerech=

tigkeit erwiesen, die von Ka... der gesellschaftlichen Verbindung und der Ehre, im Staat zu leben, für unwürdig erklärt, und dem Scharfrichter anbefohlen, die Todesstrafe nach dem Urthel zu vollziehen. — Hier und auf dem Richtplatz hat eine außerordentlich feierliche Stille geherrscht. Weichgeschaffene Seelen werden schwerlich sich entschließen, Augenzeugen von dergleichen Rechtsvollstreckungen zu seyn, da sie mit allen menschlichen Schwächen zu viel Mitleid haben, um nicht mitgestraft zu werden. Ein Trauerspiel greift schon ihre Nerven zu sehr an, und doch ist's nur ein Spiel; rohere Menschen aber müssen durchaus Natur und Wahrheit sehen und greifen, um ihr Gefühl in Bewegung zu bringen. Standhaftigkeit, Wehrlosigkeit, Reue bringen zwar den öffentlichen Unwillen zum Stillschweigen; wäre von Ka... indeß nicht hingerichtet, man hätte gemurrt, worüber nun freilich die heilige Justiz am wenigsten in Verlegenheit gekommen wäre. Desto besser, daß sich durch die Hinrichtung der von Ka... das Volk mit der Justiz so aussöhnte, daß nun schon immer auf diese Rechnung ein paar Dutzend Prozesse unerklärlich verloren werden und andere Dinge sich ereignen können, ohne daß man der Justiz zu nahe treten wird. Wie leicht und wie schwer ist das Volk zu befriedigen!

Man ist fleißig zum Grabe der von Ka... auf den katholischen Kirchhof gegangen, als ob man sagen wollte: Du mußtest sterben; doch Schade, daß du todt bist! —

Bedenken

über die

Historisch-kritische Beleuchtung

der Frage:

Hat die Preußische Ritterschaft das Recht, ein beständiges Corps zu formiren, ihre immerwährenden Deputirten zu halten und durch solche über allgemeine Landessachen Berathschlagungen anzustellen,

und

worauf gründet sich dasselbe?

1787.



Der historisch-kritische Beleuchter der Frage: Hat die Preußische Ritterschaft das Recht, ein beständiges Corps zu formiren, ihre immerwährende Deputation zu halten und durch solche über allgemeine Landessachen Berathschlagungen anzustellen, und worauf gründet sich dasselbe? ist seiner eigenen Angabe nach ein Laie, S. 3, und da Laien nicht zum Beleuchten, sondern beleuchtet zu werden berufen sind, so ist's denn auch kein Wunder, wenn der gegenwärtige, der als historischer Criticus sich über sich selbst erheben und sein Licht leuchten lassen will, ganz und gar vergißt, daß seiner Lampe das Oel aller philosophischen und Staatskenntnisse gebreche, und daß er so wenig Preußische Geschichte als sie kritisch zu behandeln verstehe. Zwar hat er nicht verfehlt, sich jenes abgenutzten Autorstrategems zu bedienen, nach welchem der, welcher fragt und welcher antwortet, Eine und dieselbe Person ist; indessen gehört nur ein Blick dazu, um diesen schon sonst so bekannten Schleichhandel auch hier zu entdecken, um ihn rügen zu können. Die Frage unsers historischen Kritikers ist überdem so schwerfällig und so unbestimmt, daß Jedermann auf den ersten Blick sich überzeugt, der Verfasser habe durch Frage und Anwort nicht beleuchten, sondern verfinstern wollen, und wenn es gleich schon sonst in monarchischen Staaten dergleichen Leute gab, die dem Scheine

nach das Mittleramt zwischen Herrn und Volk unberufen sich zueigneten, um unter dem Schein der engern Vereinigung dem Einen das Befehlen, dem Andern das Gehorchen geflissentlich zu erschweren, so wüßte ich doch so leicht Keinen, der mit so großer Unwissenheit so viel dreisten bösen Willen verbunden hätte. Nimmt man noch den Zeitpunkt in Erwägung, in welchem dieser Laie sich zum Wegweiser aufwirft, so weiß man vollends nicht, ob man sich mehr über seine Unkenntniß oder seine Gesinnungen, mehr über seinen Verstand oder sein Herz beklagen soll. Die Ostpreußische Ritterschaft brachte ein Gesuch zum Thron ihres vielgeliebten Königs, daß den Ständen, nicht an der gesetzgebenden Macht Theil zu nehmen oder sich in allgemeine Landessachen zu mischen, sondern vorzüglich über allgemeine, ihnen auferlegte Staatsabgaben zusammen zu treten und die besten Mittel und Maßregeln zur Bestreitung derselben erwählen zu dürfen, die Erlaubniß ertheilt werden möchte. Nicht um einzuwenden, sondern um zu befolgen, nicht um zu erschweren, sondern um zu erleichtern, nicht um widerspenstig zu seyn, sondern um auch den zu überzeugen, der noch nicht überzeugt war, wünschte sie eine fortdauernde Deputation. Sie wollte, wenn sie den Willen Ihres Landesvaters, wenn ich so sagen darf, aus der ersten Hand, rein und lauter erhalten, sich über Beides Glück wünschen, unter solchen Befehlen zu stehen und ihnen gehorchen zu können. Mangel an Ehrfurcht und Liebe lag bei diesem Gesuch so wenig zum Grunde, daß vielmehr Ehrfurcht und Liebe die einzige Quelle war, welcher dieser Wunsch entfloß. Ist es denn wider die Ehrfurcht, wenn Kinder bei den Gelübden des treuesten Gehorsams ihren Vater anflehen, ihnen entweder unmit=

telbar seine väterlichen Befehle zu eröffnen, oder sie ihnen durch solche Diener eröffnen zu lassen, welche nicht durch eigenbeliebige und verderbliche Zusätze die väterlichen Anordnungen mißverstehen und erschweren? Verlangt die Gottheit, das große Vorbild der Regenten, nicht eine genaue Verbindung zwischen ihr und den Menschen? Schrieb sie nicht die ewigen Gesetze des Wahren und Guten einem Jeden in's Herz? Ist sie denn fern von einem Jeglichen unter den Menschen? und trat Friedrich Wilhelm der Vielgeliebte Seine Regierung nicht mit den erhabenen Gesinnungen an, ein Ebenbild der Gottheit, ein Vater des Vaterlandes seyn zu wollen? Die Preußische Ritterschaft würde ihres Monarchen unwürdig seyn, wenn sie nicht gewünscht hätte, das heilige Band zwischen Ihm und Seinem Volke so fest als menschmöglich zu ziehen; und gab es hier ein besseres, ein natürlicheres Mittel, als immer vor seinen Augen, wenn ich so sagen darf, wandeln zu wollen? S. 3. Die fortdauernde Deputation ward nicht in der Preußischen Geschichte und Diplomatik, sondern in der Natur der Sache und in der Wohlfahrt des Staats aufgesucht, und nicht in so weit es Recht des Landes, sondern in so weit es Glück des Landes ist, bat die Ritterschaft ihren landesväterlichen Monarchen, ihr zu gestatten, durch fortdauernde Deputirte zusammen zu treten, um Ihm, dem Vielgeliebten, in Treue und Gehorsam zuvorzukommen, und den kürzesten und besten Weg, den Willen ihres Königs zu erfüllen, unter sich bestimmen zu können; falls aber diese Anordnungen nicht königlicher landesväterlicher, sondern unterschobener Privat- und landesverderblicher Eigenwille wäre, den Col-

legiis, denen der Beleuchter den Oesterreichischen Namen Stellen beilegt, und wenn sie hier nicht Gehör finden sollten, dem Monarchen selbst zum Besten ihres Standes die so gerade zuwider dem landesväterlichen Willen ihnen zugedachte Bedrückung vorstellen zu dürfen. Freilich würden jene Miethlinge, die so gern zwischen Herrn und Volk, zwischen Vater und Kindern Mißverständnisse erregen, um im Trüben fischen zu können, ihre Rechnung hierbei nicht finden, indem hierdurch so manche Weitläuftigkeit sich von selbst heben müßte, wodurch sich jetzt der brodlose Störer des Staats-Hausfriedens (wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, der gewiß dem Herzen unseres vielgeliebten Königs der angenehmste ist) Ansehen und Unterkommen erwirbt; allein so wie es nichts Menschenfeindlicheres geben kann, als es darauf anzulegen, Gott und Menschen zu entfernen, so giebt es auch wahrlich nichts — (ich will den gelindesten Ausdruck brauchen) Unpatriotischeres, als Landesvater und Kinder zu trennen. Wehe dem, durch welchen von jeher dies Aergerniß kam und noch kommt! — Die Bitte der Preußischen Ritterschaft, welche sie zum Throne brachte, hatte nicht im mindesten die Beihülfe der Geschichte, als nur des Zusammenhanges der Sache halber nöthig, und da sie väterlich aufgenommen und väterlich entschieden worden, was will unser historisch-kritischer Lichthalter mit seiner so ganz zwecklosen Frage? War es hier nöthig, die Publicität, dies heilige Palladium der Menschheit, zu entweihen, und Dinge, die zwischen Vater und Kindern vorfielen, auf öffentlichen Oertern herumzutragen? Wie kann man an's Publicum appelliren, wo kein Streit ist? Wollte unser Laie etwa auswärtigen Neid noch mehr erregen, und fremden, nicht

unterrichteten Staaten die baare Unwahrheit unterschieben, daß es in dem Innern von Preußen Unzufriedene gebe, die bei dem ihrem Könige so freiwillig, so herzlich dargebrachten Beinamen des Vielgeliebten — Ihn nicht liebten? Dies ist der Gesichtspunkt, der dies gegenwärtige Bedenken veranlaßt, nicht als ob der schreibselige Beleuchter eine Widerlegung verdiene, oder die preußische Ritterschaft der Erneuerung des Taufbundes des ihr unvergeßlichen Huldigungstages bei Ihrem väterlichen Monarchen zu bedürfen glauben könnte, sondern um denen, die außer uns sind, die Sache in ihrem wahren Licht zu zeigen und sie ihnen so zu überliefern, wie sie wirklich ist.

Die schwerfällige Frage, die sich auf dem Bilde und der Ueberschrift der historisch-kritischen Beleuchtung brüstet, wird von unserm Laien S. 46. nachdem er seine Effervescenz etwas verrauchen lassen, in vier jüngere Fragen aufgelöset, die aber dem Bilde ihrer Mutter völlig ähnlich sind. Der Beleuchter kann selbst nicht umhin, S. 46. die Umstände (bis auf einige ihm zur andern Natur gewordene Veruntreuungen anzugeben, worauf es bei der ganzen Sache ankam. Und so bleibt denn (um auch zu fragen) der Umstand zur Erörterung übrig: ob eine dergleichen Deputation, die weder die Anordnungen des Landesherrn, noch seiner Collegiorum (nach dem selbsteigenen Bekenntniß des Laien) nicht hintertreiben, sondern nur zu Vorstellungen, falls diese Vorstellungen rechtlich sind, sich die Erlaubniß erbittet, die Grenze überschreite, die zwischen Monarchen und Vasallen gesteckt ist? und ob einer solchen Deputation wohl verweigert werden könne, sich die Befehle des Herrn,

so wie sie ertheilet sind, aus den Archiven und Registraturen geben zu lassen? Der letzte Umstand, den der Beleuchter indessen S. 46. höchst unwürdig zu verdrehen und zu verunstalten für gut befunden, bedarf von Seiten der Ritterschaft keines Worts zur Unterstützung, indem Befehle, so wie sie gegeben worden, in der ganzen gesitteten Welt publicirt, das heißt im Ganzen, ohne Ab- und Zuthun bekannt gemacht werden; und wie unbillig, wie unnatürlich würde es auch seyn, dem gehorchenden Theil im Staat Anordnungen als Mysterien nur von weitem zu zeigen? Wahrlich, ein jeder Vorhang, eine jede Zurückhaltung macht hier die vermeintlich treuen Diener des Staats, an die man nach unserm Beleuchter blindlings glauben soll, so verdächtig als möglich. Ueber den ersten Umstand: ob es nämlich im Staate rath- und heilsam sey, daß Stände rechtliche Vorstellungen, wenn sie gedrückt werden, anzubringen, und mithin eine immerwährende Deputation auszuwählen, die Erlaubniß haben? muß ich mich weitläuftiger erklären. Die ganze Sache beruhet im Worte Stand, wenn man anders mit Worten Begriffe zu verknüpfen gewohnt ist. Man hebt die Stände auf, wenn man ihnen diese Erlaubniß versagt, und diese Aufhebung, würde sie nicht dem Ganzen einen unersetzlichen Verlust zuziehen? Daß die monarchische Regierungsform, die mehr wie alle andere der Gottheit nachahmt, weil nur Einer, der das Ganze übersieht, den Plan entwirft, vor allen Regierungs-Arten die vorzüglichste sey, wer kann dies leugnen?

Der gelehrte Staats- und Cabinetsminister Graf von Herzberg hat nur in unsern Tagen diesen Ge-

genstand zu einer seiner Vorlesungen *) in der Berlinschen Akademie der Wissenschaften gewählt, und auch hierdurch eine Wahrheit in Schutz genommen, deren heilreicher Einfluß Preußen so augenscheinlich emporgebracht hat; allein eben dieser Curator der Wissenschaften sowohl, als ein Jeder, der mit Gründlichkeit zu denken und sich zu erklären gewohnt ist, nimmt es an, daß die mittleren, unter höheren stehende und von denselben abhangende Gewalten, die Natur der monarchischen Regierung ausmachen. So erklärt sich Montesquieu in seinem Geist der Gesetze im 4ten Capitel des 2ten Buchs. Ein monarchischer Staat ist ihm derjenige, wo eine Person allein nach Grundsätzen regiert. In der Monarchie ist, wie dieser Schriftsteller sich ausdrückt, der Fürst die Quelle aller politischen und bürgerlichen Gewalt. Von den Grundgesetzen werden gewisse mittlere Kanäle, durch welche die Gewalt ihren Lauf nimmt, nothwendig vorausgesetzt. Die allernatürlichste mittlere und unter der höhern stehende Gewalt ist (sagt Montesquieu) die Gewalt des Adels. Sie gehört einigermaßen mit zum Wesentlichen der Monarchie, deren Grundregel ist: Kein Monarch, kein Adel, kein Adel, kein Monarch. — Wahrlich! es verlohnt der Mühe, sich des Glücks gründlich zu freuen, im monarchischen Staat leben zu können, allein überall wird uns diese Freude auf Stände, als die Grundpfeiler der Monarchie, leiten. Die Menschen sind nicht gewohnt, sich mit der Idee der Vollkommenheit zu ver-

*) Abhandlung über die beste Regierungsform, am Geburtsfeste des Königs, den 24sten Januar 1784, von Herzberg.

gleichen, sondern mit andern Geschöpfen, die ihrem Bilde ähnlich sind, und es mögen unsere Moralisten immerhin darüber eifern, man wird den Menschen nur mit Mühe dahin bringen, zu abstrahiren. Wer kann seine Sinne verleugnen? Wer kann aufhören, ein Mensch zu seyn? Diese Betrachtung leitet mich noch zu einer andern, die noch näher am Ziel liegt. Der Mensch ist, eben weil er Mensch ist, an Classen und allmähliges Wachsen gewöhnt, und es ist gut, wenn er im Staat bei dieser Denkungsart erhalten wird. Der niedere Stand gebraucht Aufmunterung, um die Würde eines andern zu erreichen und zu verdienen — Bedürfnisse waren die ersten Aufforderungen; allein diese konnten nicht lange zureichen, um den Menschen in Thätigkeit und in jenes Streben zu setzen, worin das ganze Glück des Menschen und selbst seine Tugend besteht. Der Mensch schuf sich sonach künstliche Bedürfnisse, und dies war ein Weg, den ihm die Vorsicht zeigte, damit es ihm nie an Trieb und an Stoff fehle, im Schweiß des Angesichts zu seyn und seine Kräfte durch Proben zu versuchen und durch Uebung zu entwickeln — und wie wohlthätig spornen Stände im monarchischen Staat an, deren patriotische Handlungen außerdem bei weitem weniger als Handlungen einzelner Menschen herabgewürdiget und beneidet werden können! Da nächstdem ein höherer Stand, einen der weniger ist, zum voraussetzt, so wird auch selbst dieser geringere dahin gebracht, sich nicht aus den Augen zu setzen, und so gewöhnt sich der allerletzte Mensch im Staat an, auf sich selbst Rücksicht zu nehmen, er lernt sich als Mensch — tragen. Man berechne diese Aufgabe wie man will, überall wird die nämliche Summe herauskommen. Alle

Menschen haben Leidenschaften, alle Empfindungen, alle Verstand; wie schwer indessen ist's, dies Alles zur Uebereinstimmung zu bringen, zu Einem hinzuleiten und in Eins zu vereinigen! Montesquieu bemerkt (Fünftes Buch 11tes Kapitel), Cicero habe geglaubt, daß die Errichtung der Tribunen in Rom das Glück der Republik gewesen. In der That, sagt er, ist die Gewalt des Volks, das keinen Führer hat, viel schrecklicher. Ein Führer weiß, daß Alles auf seine Gefahr unternommen wird, und bedenkt es wohl, allein das Volk kennt bei seiner Heftigkeit die Gefahr im geringsten nicht, in die es sich stürzt. Diese Betrachtung, fährt unser Geist der Gesetze fort, schickt sich auf einen despotischen Staat, welches ein Volk ohne Tribunen ist, und auf eine Monarchie, in welcher das Volk auch eine gewisse Art Tribunen hat — und braucht denn die Monarchie außer dem Monarchen nicht Führer? und sind jene nicht die zuverlässigsten, welche es sind, ohne so zu heißen, welche wirken, ohne sich äußerlich deshalb ein privilegirtes Ansehen zu geben? Diese unsichtbaren Schutzgeister, sind sie nicht die heilsamsten, die besten, eben weil sie in ihrem Zirkel nicht Lehrer, sondern Mitbürger seyn wollen? Eben so wenig aber diese einzelnen sich auszeichnenden Männer aus den Ständen auf Ansehen es anlegen können, wenn sie nützlich seyn wollen, eben so wenig können auch ganze Stände auf eigenes Ansehen im Staat ausgehen. Das Ansehen, welches der Fürst den Ständen läßt, kommt von Ihm. Sie sind der Mond, der sein Licht von der Sonne nimmt. Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich diese auffallenden Gründe noch näher auseinandersetzen oder außer ihnen

noch mehrere hinzufügen sollte, denn ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß ein Jeder von selbst es einsehen werde, daß Staatsbürger aus einem ihnen vom Monarchen zugebilligten Stande, mehr Anreiz zur Bürger- und Menschenpflicht haben, als wenn sie ohne diese Rücksicht bloß auf sich und nicht auf einen ganzen Stand sehen. Jener Public spirit belebt selbst den Unthätigen und Unpatriotischen, und es muß schwer halten, daß eine schlechte Flamme in seinem Herzen aufschlage, vielmehr wird sie in sich selbst verlodern, weil er auf alle seine Mitbrüder oder sie auf ihn sehen. Ueberhaupt ist dieser Stufengang der Stände ein Weg der Natur und so tief ausgedacht, daß schwerlich der Mensch bei diesem Hausmittel so sehr verderben und verfinstern kann. Der Kluge lehrt, der Schwächere folgt. Der Staatsbürger lernt hier seine Vernunft und nicht bloß seinen natürlichen Hang zu Rathe ziehen. Man gewöhnt sich, einzusehen, wie viel man durch den Staat gegen das gewann, was man durch die Einschränkung seiner natürlichen Freiheit einbüßte. Man gewöhnt sich an Ordnung und Zusammenhang. Das allgemeine Beste, welches dem Staats-Miethling nur eine Redensart ist, wird dem Staatsbürger dieser Art Herzenstrieb; jenem diente es zum Behelf, diesem zum Bewegungsgrund; Jenem zum Kranz, um seinen sauren Wein unter die Leute zu bringen, diesem zum Fingerzeig. Man hebt sich Zweifel, man berichtiget sie. Man lernt wider sich streiten, man überwindet sich, weil man in so guter Gesellschaft ist. Eine jede Sache hat so viel Seiten, daß es Einem Menschen unmöglich fällt, sie zu ergründen; so viele Augen sehen mehr als zwei, und wer kann Alles wissen, Alles kennen, Alles beurtheilen?

Wird nicht jeder Mensch durch die Beistimmung Anderer gestärkt und in seiner gefaßten Meinung beruhiget? Die Zustimmung eines Andern ist ein großer Gewinn für jeden Menschen an Verstand und Willen, und wer kann mit seinen Mitbürgern gemeinschaftlich handeln und gemeinschaftlich leben, wenn er sich nicht zuvor bemühte, mit ihnen gemeinschaftlich zu denken und gemeinschaftlich zu urtheilen? In den Monarchien sieht man, sagt Montesquieu im 12ten Kapitel des fünften Buchs, die Unterthanen die Strahlen des Fürsten auffangen, hier nur kann ein Jeder, der so zu sagen, einen größern Raum einnimmt, diejenigen Tugenden üben, welche der Seele zwar nicht Ungebundenheit allein, doch Größe ertheilen — non pas de l'indépendance, mais de la grandeur. Doch warum sollte ich noch länger den Ständen im Staate das Wort reden, da sie zum Wesen einer Monarchie gehören und sich sonach von selbst verstehen? Mein Gegner, der dem Werk des Montesquieu, das für mich eine solidarische Bürgschaft übernommen, selbst sein Siegel des Beifalls aufdrückt, indem er am Ende (man merke wohl) das erste Kapitel des ersten Buchs dieses Geistes citirt, hätte sehr wohl gethan, sich näher bei diesem Schriftsteller über den monarchischen Staat zu erkundigen, oder auch nur bei der Schrift unsers so verdienstvollen Ministers von Herzberg sich Raths zu erholen, die er in Händen gehabt zu haben nicht ableugnen kann. Es hat unser Beleuchter sogar die Dreistigkeit, S. 54. sich auf diese bereits von mir angeführte Abhandlung des Grafen von Herzberg zu beziehen, um damit die Freigebigkeit des unsterblichen Friedrich's II. zu belegen, und wie? er las diese Abhandlung nicht ganz? Eine Ab-

handlung über die beste Regierungsform? Die Abhandlung eines Mannes, den er selbst einen großen Cabinets-Minister nennt, und die so sehr in einen Gegenstand einschlägt, den unser Verfasser behandeln oder an dem er sich eigentlich versündigen wollte? Wie ist es möglich, sich diese stolze Ruhe (ein Ausdruck unsers Laien S. 62.) vorzustellen? Las er aber dieses herrliche Cabinets-Stück, womit der Geburtstag eines so großen Monarchen im Jahr 1784 bezeichnet ward (wie es fast mit Gewißheit anzunehmen ist), ganz, so ist das Wort unredlich zu wenig, um die Denkungs-Art unsers Schriftstellers zu bezeichnen, wodurch er sich in den Augen eines jeden Redlichen im Lande herabwürdiget. So wider besser Wissen und Gewissen handeln, das nenn' ich — wenn ich nur gleich wüßte wie? Unmöglich kann ich diese von Herzberg'sche Abhandlung aus den Händen lassen, ohne auch durch sie eine Bürgschaft für Licht und Recht zu stellen. Vor den Augen eines Monarchen, der den Antimacchiavell schrieb, und sogar um seinen Geburtstag zu feiern, behauptet der erhabene Minister, S. 15: „daß nach den Grundsätzen der Natur des Menschen „und der Erfahrung, die beste Regierungsform jederzeit „die freie Monarchie sey, in welcher ein einziger „Oberherr in seiner Person die gesetzgebende und voll„streckende Gewalt vereiniget — — in welcher der „Souverain eine gewisse Mittelgewalt oder Land„stände einführet oder bestehen läßt, welche, „ohne an der gesetzgebenden Macht Theil zu nehmen, „die Erlaubniß haben, sich zu gewissen Zeiten zu ver„sammeln, über die Lage und die Bedürfnisse des „Staats zu berathschlagen, darüber Bericht und Vor-

„stellungen an den Souverain abzugeben, und auf diese
„Weise mit dessen Erlaubniß und unter seiner Aufsicht,
„bei der innerlichen und bürgerlichen Staatsverwal=
„tung mitzuwirken. Diese Ordnungen und Landstän=
„de bestehen am besten (sagt Graf von Herzberg) aus
„dem Erbadel oder den Gutsbesitzern, als welchen un=
„mittelbar und so viel als dem Souverain an der Er=
„haltung und dem Wohl des Staats gelegen ist; aus
„den Repräsentanten der Städte." —— „Noch mehr:
„Gut gewählte Repräsentanten und Abge=
„ordnete dieser Landstände können dem Staat und
„dem Fürsten sehr nützlich seyn und ihm die innere
„Kenntniß des Landes öfters besser als seine eigenen
„Minister erleichtern. Sie unterhalten zwischen dem
„Souverain und den Unterthanen ein Band des Ein=
„verständnisses und sie können dem Staate das nöthige
„Vertrauen in verschiedenen Dingen, besonders in An=
„gelegenheiten des Credits, der ihm oft sehr nöthig ist,
„vermitteln; sie können gute Anschläge und die beste
„Auskunft über die zu machenden neuen Gesetze und über
„die in der Justiz und Polizei zu treffenden neuen Anord=
„nungen geben, überhaupt können sie viel dazu beitra=
„gen, den Gang aller Räder der innerlichen Staats=
„verwaltung und der vollstreckenden Gewalt zu erleich=
„tern und zu beschleunigen; aber diese Landstände müs=
„sen immer bei der vollstreckenden Macht eingeschränkt
„bleiben. Sobald sie an der gesetzgebenden Macht
„Theil nehmen, so entspringet daraus gemeiniglich eine
„gänzliche Zerrüttung der Maschine, und eine Menge
„von jenen schädlichen Convulsionen, die man so oft
„in den republikanischen Reichen selbst noch zu unsern
„Zeiten gewahr wird, sind die unfehlbaren Folgen da=

„von.“ Mit Fleiß verschweige ich nicht das Contra bei diesem Pro, die Ausnahme bei dieser Regel, die Einschränkung bei dieser Freiheit, und in Wahrheit, diese Modalität selbst trägt zur Nothwendigkeit der Stände in eben dem Grade bei, als ein gewisser Tadel bei jedem Menschenlob, und wenn dieser Mensch auch König Friedrich II. wäre, das Lob erhöhet und befestiget. Zwar der Laie selbst kann sich nicht entbrechen, Stände anzunehmen, und ist so dienstwillig, die Ritterschaft S. 51. ein respectables Corps zu nennen; allein er scheint sie durch diesen süßen Rauch sanft einwiegen und in eine so stolze Ruhe bringen zu wollen, daß sie diese Ehrwürde nur bloß der Schmeichelei eines Laien und nicht patriotischer Thätigkeit zu verdanken haben soll. Doch es ist Zeit, den vier Fragen unsers Fragstellers, die er abfertiget, anstatt zu beantworten, näher zu kommen. Unser Beleuchter nennt sie nicht bloß wichtig, sondern sehr wichtig. Ich will ihm zu Gefallen, diesen vier Fragen die nämliche Würde beilegen, wenn er nur dagegen seine Entscheidungen oder Ergießungen unrichtig zu finden die Erkenntlichkeit hat.

Die erste Frage ist: Hat die Verfassung, daß die Stände in Preußen durch Deputirte oder sonst sich vereinigen dürfen, schon in vorigen Zeiten statt gefunden, oder ist sie neu?

Schon ist außer Zweifel gesetzt, daß Stände ohne Thätigkeit nicht Stände seyn würden, und daß Stände in einem monarchischen Staat von so vielen Seiten erwünscht und nothwendig sind. Innere und äußere Beweise, die Natur des Menschen und Schriftsteller,

welchen der Laie selbst die Ehre erweiset, sie anzuführen, sind für diese Einrichtung. Ja was noch mehr wie Alles ist, der Laie selbst ist nahe bei diesen Sätzen, so daß nicht viel zu fehlen scheinet, daß er sie annehme. Dem sey indessen wie ihm wolle, so ist und bleibt ein Unterschied zwischen innerlich überzeugt seyn, und äußerlich überzeugt seyn wollen, und unser Laie selbst hat seine guten Ursachen, sich geradezu gegen allen Zusammenhang der Stände zu erklären. Er will eine Haushaltung; allein die Theilnehmer derselben sollen nicht bei einander seyn, sondern sich nur von weitem sehen und hören. Sie sollen in Dingen, die ihr gemeinschaftliches Wohl betreffen, keine Gemeinschaft haben, mit einem Wort, sie sollen ein Stand seyn und es auch nicht seyn! Wider jede Zusammenkunft und jede Deputation eifert unser Laie, und so giebt er zwar zu, daß Jeder in seinem Kämmerlein beten, allein nicht in der Kirche zusammen zu kommen befugt seyn soll. Wer sieht nicht von selbst, daß es hier auf Mißverständnisse hinausläuft, die gewiß keine Mißverständnisse seyn würden, wenn unser Verfasser entweder so viel Einsicht oder guten Willen gehabt hätte, oder hätte haben wollen, sich diese Mißverständnisse selbst zu lösen oder lösen zu lassen. Wo ist es je der preußischen Ritterschaft eingefallen, jene Zeit zurück zu wünschen, da, wenn gleich Stände an der Regierung unmittelbar Theil nahmen, dieses doch mit so viel Neid, mit beständiger Furcht, seine Rechte zu verlieren, mit beständigen Streit, sie schon verloren zu haben, verknüpft war, da man oft wider sich handelte, indem man für sich zu seyn glaubte. Jene Zeit ist vorbei und die Ritterschaft erwähnt nie derselben, ohne dankbar zu empfinden, daß

sie den Vorzug genießt, dem Scepter des Durchlauchtigsten Brandenburgischen Hauses unterworfen zu seyn; nie ohne den Herzens-Wunsch: Gott segne den König! Es ist bekannt, daß die Stände dem Orden Preußen erobern halfen und die herrlichsten Vorrechte von ihm erhielten; allein es ist auch eben so bekannt, daß der Orden gegen seine Vasallen und selbst gegen seine eigenen Glieder unmenschlich ward, und daß die Stände, da alle Vorstellungen und Bitten nichts verschlugen, sich genöthiget sahen, den Weg einzuschlagen, wodurch Preußen in der Folge der Zeit dem segensreichen Brandenburgischen Hause zufiel. Dies ist der kurze Inhalt der Umstände, deren sich die Ritterschaft mit Entzücken aus der sonst sehr traurigen Ordens-Geschichte erinnert, um sich freuen zu können, daß die Vorsicht den Muth, den ihre Vorfahren bewiesen, und die Entschlüsse, die ihre Vorfahren genommen, mit einem glücklichen Erfolg gekrönt hat. Unser unberufener Fragsteller hätte indessen hieraus den Gesichtspunkt nehmen können und sollen, um die Bitte der Ritterschaft, ihr Deputirte aus ihrem Stande zu gestatten, zu beurtheilen. Wenn sie bei dieser Bitte vor dem Thron jener Zeit sich erinnert, so ist es, um zu beweisen, daß sie selbst in ihren Vorfahren dieser Bitte nicht unwürdig sey, und ob sie es in Hinsicht ihrer selbst sey, das mag der Eifer bestimmen, womit sie für ihr Vaterland Gut und Blut auch nur noch in den gerechten Kriegen Friedrichs II. ruhmwürdigsten Andenkens zu opfern bereit war. Und was ist denn diese Bitte, die einen Laien zu einem Schriftsteller bringt? Ueberschreitet sie etwa die Grenzen, welche der Cabinets-Minister von Herzberg in der angeführten Abhandlung den Ständen an-

weiset? Wollte die Ritterschaft wo den königlichen Befehlen Einwendungen entgegensetzen? (an Mitbefehlen kann ja ohnehin kein Vernünftiger im monarchischen Staate denken) oder zeigt nicht vielmehr die Treuherzigkeit der Bitte der Ritterschaft, die Unverfälschtheit ihrer Absicht? und was soll also die erste sehr wichtige Frage, die so ganz und gar außerhalb der Bitte der Ritterschaft an ihren vielgeliebten König liegt? Damit indessen der Laie nur ja nicht wähne, daß er bei dieser Frage historisch richtig verfahren, so werde ich unten aus seinem Auszug der preußischen Geschichte beweisen, daß er nichts ergründet, sondern Alles nur flach, kraftlos und uncharakteristisch berührt habe, daß er nicht im mindesten bis zum Urquell der Geschichte der menschlichen Vorstellungsweise hineingedrungen, und daß man selten auf so wenigen Blättern so viel Unrichtigkeiten, und die noch obenein (ich sage es ungern) in so böser Absicht gesagt finden wird. — Hier bei Gelegenheit der vier untergeordneten Fragen (die sich S. 46. anheben und bis zum Ende fortgehen) werde ich zwar nur eine Aussicht auf jene weitläuftigere historische Beprüfung eröffnen, indessen doch weder Geschichts-Umstände noch sonst etwas von den Behauptungen unsers Laien vorbeigehen lassen, wobei Unkundige glauben könnten, daß er wirklich die Sache in ihrem wahren Lichte dargestellt hätte.

Daß die Rechte nur für Wachende sind, ist eine bekannte Regel, und wenn einzelne Menschen über ihre Rechte wachen können, warum sollte denn nicht einem ganzen Stande an dieser Regel Theil zu nehmen erlaubt seyn? S. 46. Nichts mehr als jene Kunst des Franzosen, in drei Stunden Maler zu werden, welche sich

in eine Art von Glasmalerei auflöset, wozu ein Kupferstich in schwarzer Kunst Zeichnung und Ausschattirung hergiebt, besitzt unser Laie als preußischer Geschichtsschreiber. Es ist ein Historikus von drei Stunden, und eher ist Gustav Adolf ein Tyrann, Sülly ein Landesverräther, Cicero ein Dichter, Horaz ein Redner, als unser Laie ein kritisch-historischer Schriftsteller. Wo hat denn je die preußische Ritterschaft den Stand der Städte ausschließen wollen? Hat sie nicht seiner in ihrer Bitte an den König gedacht? (S. 47.) In spätern Zeiten, fährt unser Laie fort, wurden unterweilen Landes-Gerichts-Tage angesetzt. Unterweilen! Mir ist nur einer dieser Art bekannt, auf welchem unter andern die Sache des von Baisen wider den Bischof von Ermland vorkam, und dieser ward nicht beendigt, sondern durch einen Tumult der Kreuz-Herren, die nicht an Gerechtigkeit sondern an Tyrannei gewöhnt waren, unterbrochen. Schütz sagt, daß sie in die Worte ausgebrochen, Land und Städte würden einen dergleichen Tag nicht mehr erleben! *) und wo hat der Adel damaliger Zeit mehr Stimmen als zwölf auf dem Landes-Gerichts-Tage verlangt? Weiß mir etwa der Laie hier eine Geschichtsquelle anzuführen? oder ist dies nicht wieder eine von seiner gewöhnlichen Art, ohne Quelle zu schöpfen, ohne zu denken zu schreiben, und ohne zeichnen zu können zu malen? Kommt es denn in Rechts-Angelegenheiten auf die Majorität von Personen des nämlichen Standes, der Recht sucht, an? Auf diese Weise würden unsere Bauern am meisten zu beklagen seyn; und wie war es möglich, daß unser

*) Schütz Historia rerum prussicarum. 4. Buch S. 142. a.

Schriftsteller, der wohl in allen Fächern ein Laie zu zu seyn scheint, aus diesem Umstand einen Nachtheil für die ritterlichen Vorrechte erzwingen zu können sich einbildet? Die Ritterschaft, die unser kritischer Historikus selbst noch jetzt ein respectables Corps nennt, S. 47., soll zu den Zeiten des Ordens kein Corps gebildet haben, und zu schwach gewesen seyn, den vermeintlichen Anmaßungen des Ordens, wären sie auch wirklich so tyrannisch gewesen, als sie von parteiischen preußischen Schriftstellern verschrieen sind, mit irgend einiger Kraft oder Erfolg entgegen zu setzen. Nicht die Ritterschaft, sondern die Stände, haben sich, nicht den vermeintlichen, sondern den wirklichen tyrannischen Anmaßungen des Ordens, nicht in Worten sondern in Thaten öfters entgegengesetzt, und leider! entgegensetzen müssen, indem der Orden nicht lange in den Schranken regelmäßiger Beherrschung blieb. Auch sind unleugbare Spuren der That vorhanden, daß die Stände Theil an der Regierung zu einer Zeit genommen, wo man dem Orden diese Vorwürfe der Unregelmäßigkeit nicht zu machen im Stande ist. Auf Worte, die allerlei Auslegungen unterworfen sind, kann es doch, so wie überhaupt, so auch hier nicht ankommen; sobald That ihre Stelle vertritt. — Ich werde unten näher zu bemerken Gelegenheit nehmen, daß unser Schriftsteller so ganz ohne alle Ueberlegung, der geraden Ehrlichkeit entgegen, dem Orden huldigt, zwar nur, um den Ständen, die einmal seine Saracenen sind, Abbruch zu thun, indessen nimmt er's sich nicht übel, um dem Orden nur treu zu dienen, sich auch wider die jetzt regierende höchste Landes-Herrschaft zu erklären, die es

ihm denn freilich, weil er nicht wußte, was er that, großmüthigst übersehen wird. Parteiisch wären die preußischen Schriftsteller? Und wie beweiset dieses unser Laie? Waren diese Schriftsteller Schmeichler? und gab es denn Keinen, der ihnen widersprach? oder was bewog die Schriftsteller, parteiisch zu seyn? War etwa der Orden nur bloß in Preußen so ausschweifend, und war er es etwa bloß gegen die Stände, oder war er nicht so tief gesunken, daß er in sich selbst wüthete? Und ist dies nicht der treuste Beweis, daß der Laie das auf Andere bringen will, was ihm selbst sein Gewissen vorrückt? — Grunau versichert, daß viele der preußischen Chroniken verbrannt und vermauert worden *), und wem ist es nicht bekannt, daß der hohe Meister Michael Küchmeister von Sternberg den Befehl ertheilt, daß die Chroniken eingeliefert und dem Orden verkauft werden sollten? Hartknoch bemerkt in seiner Preußischen Kirchen-Geschichte S. 251., es wäre zur Ursache von dieser Härte angegeben, weil die Chroniken den Hussiten das Wort redeten. Es ist hier nicht der Ort, den eigentlichen Ursachen dieses Befehls näher zu treten, allein bemerken muß ich, daß gerade dieser Befehl der Nachwelt viele Nachrichten entzogen, obgleich wir sicher keine, auch nicht eine weiter bedürfen, um den Beweis von der Grausamkeit des Ordens vollständig zu führen. Wenn je unser Schriftsteller den Schütz, den er doch so häufig anführt, in seiner Hand gehabt, wie konnte er die ausgeübten Tyranneien des von ihm präconisirten Ordens bezweifeln? Doch unser Schriftsteller will mit diesem Eingange, den er in diese Einschaltun-

*) Grunovii Tract. XV. Cap. 3. fol. 326.

gen kleidet, eigentlich den Städten auf Kosten des Adels das Wort reden, und diese Mühe hätte er sparen können, weil die Ritterschaft nie geleugnet, daß die Städte einen Stand ausmachen, indem der Bürgerstand oder der freie Stand der Städte überall, wo man die gehörigen Begriffe vom Adel hat, besonders in Deutschland, neben dem Adel erforderlich ist, um tiefer zu den Unfreien und Leibeigenen hinabzusteigen. Dieses Verhältniß eines Standes haben die Städte auch noch bei der letzten Huldigung mit Recht ausgeübt, und kann und wird es der Ritterschaft auch jetzt und künftig dieses Band der Verbindung zu trennen nie in Sinn noch Gedanken kommen. Was sollen denn also diese hier völlig überflüssigen Versicherungen, daß die Städte mehr Geld als die Ritterschaft gehabt? und was soll die aus der ersten besten Zeitung herausgenommene Nachricht, daß die Provinz Holland, und in ihr die Stadt Amsterdam, fast allein die vereinigten Niederlande dirigire, weil sie die Bestreitung der Staats-Unkosten nach Verhältniß zum größten Theil übernimmt? Ist denn etwa ein Streit zwischen den Ständen Preußens? Will die Ritterschaft denselben zu ihrem Vortheil entschieden wissen? Wahrlich, es könnte dies Alles nicht wunderbarer seyn, wenn unser Laie es aus Amsterdam selbst geholt hätte! doch man höre den Abfall vom Schluß, den unser Verfasser ganz unmittelbar aus dieser Sache leitet: „A l s o (ein unbegreifliches Also) aus „den ersten Zeiten dieser Macht der Preußischen Stän„de schreibt sich der Gebrauch der Ritterschaft nicht „her, immerwährende Repräsentanten zu halten!" — S. 49. Der Zweck der ehemaligen landschaftlichen Versammlungen war freilich vorzüglich auch mit B e w i l-

ligungen, und von dieser Seite hat die preußische Ritterschaft allerdings nicht nöthig, weiter zusammenzukommen; hat dieselbe denn aber in dieser Hinsicht ihr Gesuch vor den Thron gebracht? Giebt es außer den Bewilligungen, die jetzt wegen fester Abgaben aufgehöret haben, keine andere Gegenstände, die eine Zusammenkunft der Stände, oder eines Standes nothwendig machen, oder wenigstens von großem Nutzen seyn können? Ohne auf das, was ich bereits über diesen Gegenstand aus der Natur des monarchischen Staats geschöpft, Rücksicht zu nehmen, und ohne den lieblosen und in der menschlichen Gesellschaft höchstschädlichen Grundsatz: Jeder für sich, Gott für uns Alle, zu beleuchten, sey mir erlaubt, nur der, in diesen Jahren und Tagen von der Ritterschaft gehaltenen Versammlungen zu erwähnen. So wird mit immerwährendem Dank sie sich auch des Ministers von Gaudi erinnern, der im Jahr 1780 auf Königlichen Allerhöchsten Befehl die Provinz bereiste und eine dergleichen Versammlung veranlaßte. Nahe dem Untergange waren einige Familien wegen der höchst fehlerhaften und gewinnsüchtigen Einrichtung in Hinsicht des Graudenzschen Festungs-Baues. Der Minister hörte, bei einer Convocation des Adels, die gerechten Beschwerden und die Vorschläge zu ihrer Abänderung. Die musterhafte Abhelfung dieser Mängel, bei denen Despotismus und Gewinnsucht gewisser Leute Nahrung und Kleidung gefunden hatte, kann und wird die Ritterschaft nie vergessen. Es hörten diese häufigen Klagen des Adels mit dieser Convocation durch die neuen Einrichtungen mit einmal auf, und verlor der König und die Festung bei diesen Einrichtungen, wodurch doch das

Land so unendlich gewann? Noch jetzt werden diese Einrichtungen (sollte unser Laie der Einzige seyn, der nicht wüßte, was in diesen Tagen geschehen ist?) fortgesetzt, und zwar durch Repräsentanten des Adels. Es giebt Auflagen, wo die Art, womit sie beigetrieben werden, unendlich drückender als die Auflage selbst ist. — Ohne des vor der Huldigung unseres jetzigen vielgeliebten Monarchen gehaltenen Land-Tages zu gedenken, war nur vor wenigen Wochen die Ritterschaft wegen der zu versorgenden ehemaligen Tabaks-Officianten versammelt. Jetzt wird Ost-Preußen eine landschaftliche Credit-Kasse beherzigen, wahrlich ein Gegenstand zu Zusammenkünften, und auch ohne diese Credit-Kasse, wie nützlich hätte es seyn können, wenn die Ritterschaft wegen ihres Credits schon ehedessen gemeinschaftliche Ueberlegung angestellt hätte! Wie manches allgemeine Gute wäre berichtiget, wie mancher Ausführung des Gesetzes ein Schwung beigelegt; und wie? sollten nicht ökonomische Gesellschaften und gemeinschaftliche Untersuchungen solcher Gegenstände für's Land von unglaublichem Nutzen seyn? Vorschläge in Büchern sind todte Buchstaben, Unterredungen sind der Geist, der diese Vorschläge belebt und sie in Umgang und Uebung bringt. Der Laie giebt es selbst zu, daß in den Vorschlägen der Ritterschaft, S. 49., sich nichts aus der Grund-Verfassung der Preußischen Lande Entlehntes gefunden habe, und was will er denn mit dieser ersten Frage, wo er es doch so recht sichtbarlich dazu anlegt, Alles aus der ersten Grund-Verfassung der Preußischen Lande entlehnen zu wollen, oder in der er sich doch das Ansehen giebt, Alles daraus entlehnt zu haben, und was mit seiner ganzen

Schrift? Was will er mit seiner ohnehin falsch angegebenen und völlig verzeichneten Landtags-Instruction, mit seinem Prorogiren und Limitiren? War dieses der Inhalt des Gesuchs der Ritterschaft, der Sinn ihres patriotischen Wunsches? In aller Geschwindigkeit schafft sich der Beleuchter noch einen Stand, den wir in Preußen nicht kennen, S. 50., den Stand der Cöllmer und den Stand der Freien. Diese Männer sind bis jetzt durch die Ritterschaft vertreten worden; und nun schließt unser Laie: entweder das Alte oder Nichts. Ein wunderbarer Schluß! Befehlen und Gehorchen ist im Staat schon durch die gesunde Vernunft eingeführt, und wenn auch darüber keine freiwilligen Einrichtungen getroffen sind, so schreibt schon die Natur der Sache die Art vor, wonach Beides einzurichten ist. Im monarchischen Staat weiß ein Jeder, daß der Monarch allein zu befehlen habe und wir Alle zum Gehorsam verpflichtet sind; indessen kennt unser vielgeliebter König, und seine preiswürdigen Vorfahren kannten gleichfalls die wahre Ehre des Staats, die gewiß mit von den Bewilligungen aller jener Freiheiten abhängt, welche der Natur eines monarchischen Staats so wenig entgegen sind, daß sie vielmehr zu seinen Eigenschaften gehören, obgleich unser Laie auf der einen Seite eine Willkühr und auf der andern Seite den Zwang einer unwiderstehlichen Gewalt eingeführt wissen will. —

Doch unser Laie wirft dem Monarchen zur Ehre seine zweite Frage auf: verträgt sie (diese Verfassung) sich mit der jetzigen monarchischen Regierung? Von welcher Verfassung redet der Laie? Von der Verfassung des Ordens oder zur Zeit des Ordens? Alsdann hätte er die Frage sparen können. Mei-

net er seine erträumte Verfassung mit allen ihren Auswüchsen von Limitiren und Prorogiren, so ist es ein Unding; meinet er aber jenes Bestreben einzelner Menschen, das allgemeine Beste zu bewirken, jenen National-Geist und Vaterlandsliebe, so hat er Vernunft und das Zeugniß bewährter Männer gegen sich, die ihm den Vortheil der Stände anpreisen und sie als Hauptbestandtheil der Monarchie darstellen. Vielleicht ist aber der Vortheil einseitig und nur bloß von Seiten der Staatsbürger? Vielleicht ist er wenigstens von Seiten des Monarchen kleiner, oder so zweideutig, daß er leicht in Nachtheil umschlagen kann? Was braucht (um diese Einwendungen des Laien kurz zu fassen) ein Monarch diesen Umweg, da er gebieten kann? Zwar ist allen diesen Zweifeln bereits begegnet und der Vortheil nicht übergangen, welcher bei der Einrichtung der Stände auch auf Seiten des Monarchen ist, als welches, da Stände der Monarchie wesentlich sind, ohnehin eine ganz natürliche Folge ist; indessen kann es nicht schwer seyn, diese Vortheile, von Seiten des Monarchen, näher zu entwickeln. Ich will nicht sagen, daß seine Befehle hierdurch am leichtesten und allgemeinsten bekannt werden; allein gewiß werden sie besser verstanden, eingesehen und zu Herzen genommen. Rousseau sagt: „es sey leichter, zu erobern, „als zu regieren; man kann vermittelst eines Hebebaums die ganze Welt durch einen Finger erschüttern, „aber sie zu unterstützen, dazu gehöre ein Hercules." Und in Wahrheit, Stände sind Mittel, wodurch der Monarch Alles schneller zu übersehen vermögend ist und wodurch er sich die Regierung erleichtert. Er hält sich an die Aeltesten und Vorsteher, und diese helfen, för-

dern, ermuntern, und dies nicht des schnöden Gewinnsts halber, sondern des Vaterlandes und seines Vaters wegen. Ein einzelner Mensch wagt in Rücksicht der unleugbaren Wahrheit, daß er auf Rechnung der menschlichen Schwachheit schon sich etwas herausnehmen könne, oft höchst widersinnige und übertriebene Bitten; wäre der Landesherr wohl mit diesem Gesuch behelliget worden, wenn andere dem Bittenden Hand und Verstand geführt hätten? Stände machen dem Landesherrn das Hören und Erhören unbeschwerlicher, und er darf in dieser und vieler andern Hinsicht nicht jeden Auswuchs, sondern den ganzen Körper und die Masse des Bluts curiren, wenn er Stände hat. Die Gewalt, ich gebe es zu, ist allerdings eine nothwendige Eigenschaft des Monarchen, ist sie aber die einzige? sind nicht vielmehr Weisheit mit der Gewalt verbunden, Güte oder Gerechtigkeit, die Zierden der Götter der Erden? Zur Gewalt trägt der Monarch nichts bei, die erhielt er vom König aller Könige; allein durch Weisheit und Güte offenbaret er den göttlichen Beruf, Vater seines Volks zu seyn. Und so kann ihm denn auch nur die Zuneigung und das Lob einer denkenden Nation wohlgefallen. — Wo ist eine bessere Schule, sich Räthe zu ziehen und auszuwählen, die nicht das Ihre suchen, sondern das, was des Königs und des Landes ist, als Stände? — Und jene verschrieene Freiheit, die durch Stände begünstigt werden soll, ist sie denn wirklich der Stein des Anstoßes, den Laien aus ihr machen? Hat die Vorsicht nicht vielmehr darum den Menschen Könige gegeben, um menschliche Freiheit und die den Menschen angeborne und von ihnen hinzu erworbenen Rechte zu beschützen? Sind sie nicht Schutz-Götter der na-

türlichen und bürgerlichen Verfassung vernünftiger Menschen, und giebt's nicht bloß nur im monarchischen Staat jene vernünftige Freiheit, die den Menschen zur Ehre gereichet, jene Freiheit, die sich auf das Recht einschränket, Alles zu thun, was die Gesetze erlauben, wo man seine Kräfte nur bloß zur Erhaltung der Menschheit regelmäßig zu gebrauchen anlegt? Graf Herzberg sagt in der bereits angeführten Schrift, so schön als wahr: „Die republikanischen Staaten sind „freier, ich gebe ihnen daher nicht den jetzt gewöhnli„chen Namen von Freistaaten, ich nenne sie Republi„ken.“ Das edelste Geschenk, was Gott den Menschen gab, ist und bleibt die Freiheit, wenn gleich dies Geschenk so selten gut angewandt wird und noch seltener die damit Beschenkten glücklich macht. Wenn nun gleich die bürgerliche Freiheit, so lange Menschen solche Menschen wie jetzt sind, von den Gesetzen und ihren Gebern oft so einzuschränken ist, daß sie, die Sache genau genommen, oft nur in einem bloßen Imaginationsspiel bestehet; so sey doch wehe dem, der den Menschen selbst dies Spiel verrückt. Was ist auf der ganzen weiten Welt, so dies Spiel ersetzen kann? Spiel? sage ich, oder ist nicht vielmehr außer dieser bürgerlichen Freiheit alles Andere Spiel in der bürgerlichen Welt? Ein Wahn, der erhebt, ist er nicht besser als eine Wahrheit, die niederdrückt, und ist's denn Wahn, bürgerliche Freiheit im monarchischen Staate genießen? — Man könnte sagen, daß nicht der Sonnenstrahl, sondern der Schatten von Freiheit in der menschlichen Gesellschaft wohlthätig sey. Gut seyn und Gutes thun, will und kann mit keinem Zwange verbunden seyn. Etwas thun, weil es befohlen ist, scheint genug zu seyn, allein in

Wahrheit, es scheint nur, weil es doch nur alsdann ohne Nachdenken und ohne Ueberzeugung geschieht. Die Gottheit will geliebt werden, und so auch ihr Ebenbild, der Monarch! Nicht Maschinen will der Staat, sondern Menschen; jene zu stellen, dazu gehören Kunstgriffe; allein Menschen zu beherrschen, bei'm edeln Bewußtseyn — selbst ein Mensch zu seyn, dazu gehört Verstand, Freiheit und jene erhabene Regententugend, über der Schande der Menschen ihre Würde nicht zu vergessen. — Wehe dem Volk, das auch den Sinn für Freiheit verloren hat! Nicht hat es die Freiheit allein, sondern auch die Tugend hat es eingebüßt. — Alle Einwendungen, die man aus voriger Zeit zu entlehnen sich nicht entblödet, sind Vorwürfe, die so unpassend als gehässig sind. Nicht nur, weil man überall jetzt mehr an Regelmäßigkeit und Ordnung gewöhnt ist, sondern weil eine Verbesserung an Verstand und Willen im Durchschnitt nicht verabredet werden kann. Wenn unser Laie den Zustand der Welt zu jener Zeit übersehen und eine moralische Karte von den damaligen Regierungen, Gesetzen, Sitten, Wissenschaften und vorzüglich Religions=Begriffen zu entwerfen im Stande gewesen, wie gar anders würde doch seine Kritik der Geschichte ausgefallen seyn! Selbst nur die Mißverständnisse in der Religion, seitdem Preußen das Glück hatte, der geistlichen Obrigkeit zu entgehen, sind sie nicht, wenn gleich es unmöglich ist, alle jene Windungen des Weges zu erreichen, welche man zu jener noch sehr finstern und furchtvollen Zeit einschlug, die Triebfedern der meisten Uneinigkeit? Ist es gleich nicht zur Evidenz, so ist es doch bis zum hohen Grad der Wahrscheinlichkeit zu bringen, daß die Religions=Veränderung zu Zei-

ten des unschätzbaren Markgraf Albrecht und die spätere Annahme der reformirten Religion der regierenden Herrschaft, freilich zu sehr ungründlichen, allein eben darum zu desto verzeihlichern Besorgnissen Anlaß gab. Traurig bleibt es, daß sich die Menschheit in der Schule des Argwohns, der Unruhe und des ewigen Zwists gebildet hat; war es indessen nicht ihr allgemeines Loos? Gott Lob! jene Zeit ist vorbei und der Fall kann so leicht nicht befürchtet werden, wo solcher Greuel an heiliger Stätte eintreten könnte. Schon die Buchdrucker-Kunst und Publicität schützen vor dergleichen Barbarei. Unsere Beherrscher sind zu groß, um es zur Furcht auch nur anlegen zu wollen. Geliebt wollen sie seyn. Ihr Volk ist zu aufgeklärt, um den Werth zu verkennen, unter einer solchen Regierung zu stehen. Eben diese Umstände überzeugten die Ritterschaft, daß durch eine vernünftige, wohlgeordnete Freiheit die Majestät erhoben würde, und so brachten sie denn ihre Bitte zum Thron und begleiteten sie mit der Versicherung, von einer vernünftigen Freiheit einen vernünftigen Gebrauch machen zu wollen. Wahrlich, es giebt im monarchischen Staat, auch bei dem väterlichsten Willen des Monarchen, Diener, die nach dem Montesquieu (13. Kapitel 5. Buch) den Baum abhauen, um seine Früchte zu sammeln, oder wie ein witziger Philosoph bei einer andern Gelegenheit sich ausdrückt, den Wald aushauen, um durch einen Zaun den Wald zu sichern. Es giebt despotische Vollstrecker der väterlichsten Befehle, und war es den Ständen zu verdenken, wenn sie dieses Despotismus halber ihren vielgeliebten König, ihren Vater baten, sie zu sichern? — Man höre aber nur unsern Laien, wie er diese Sache nach seiner Manier

zu verrenken versteht! Die Stände wollen durch ihr Gesuch die Archive und Registraturen der herrschaftlichen Collegien durchsuchen, um den Souverain in allen seinen Schritten zu controlliren. Den Souverain? Wenn die Stände die Repartition bei'm Festungsbau nachsehen, controlliren sie den Souverain? Oder wiegen sie etwa (wie der Verfasser fortfährt) die Güte aller seiner Anordnungen, die nicht das Wohl eines einzigen Standes, sondern des Ganzen zum Gesichtspunkt haben dürfen und müssen, nach dem Vortheil und Präjudiz eines Standes ab? Wo hat denn je die preußische Ritterschaft sich dergleichen Dinge angemaßt, daß alles das, was der Landesherr befiehlt, den Ständen wörtlich und treu eröffnet werde (und dies sind doch die eigentlichen Schritte, die der Souverain thut), dawider hat unser Laie eben keinen Einwand und kann ihn auch nicht haben, nur die Eintheilungen und andere wirkliche Nebensachen, wodurch andere Leute controllirt werden, liegen ihm am Herzen, und diese erhebt er zu einem solchen Heiligthum, das kein treuer, wohlmeinender Befolger der Königlichen Befehle einzuschauen sich unterstehen soll. Wenn schlechte Diener controllirt werden, gewinnt der Landesherr und nur der untreue Diener verliert. — Wie schnöde commentirt unser Laie die Angelobung der Ritterschaft, S. 51., daß die Deputirten, deren Bewilligung sie bei ihrem Landesherrn sich erbat, nie auch nur im mindesten den Verfügungen ihres Souverains widerstreben sollten. Wahrlich, die feine Erziehung, die er der Ritterschaft, S. 51., beizulegen die ungebetene Gefälligkeit hat, scheint ihm, so wie alle Weltkenntniß, die er derselben

auch zugesteht, völlig zu fehlen, indem er sonst unmöglich sich zu einem Commentar dieser Art verstehen können: indessen befürchtet er (und dies scheint überhaupt seine ganze Befürchtung zu seyn) bei unrichtigen Wendungen und gewinnsüchtigen, unbedachten Vollstreckungen der königlichen Befehle, gerechte Gegenvorstellungen und Verwahrungen gegen diese wider den offenbaren Willen des Landesherrn zum Umsturz treuer Vasallen und Unterthanen eingeschlagene Methode. S. 52. Dies nennt der Laie eine Lähmung der Hauptfeder, durch welche alle übrige Triebwerke ihre Bewegung, Kraft, Leben und Dauer erhalten. Wie denn das? Wenn der Gewinnsucht, Eigendünkel, Plackerei, nie aber den Befehlen des Alleinherrschers entgegengearbeitet, wenn die letztere noch schneller, treuer, wohlgemeinter, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von allen Kräften vollzogen worden, heißt das, „die auf's herrlichste geordnete Maschine verbessern wollen"? Die Stände im Staat sind doch wohl mit des Laien Erlaubniß ein Theil dieser Maschine, und eben die sollten nicht das Einfache und Simple derselben wünschen, das nur der, welcher seine unlauteren Absichten zu verstecken Ursache hat, zu verkünsteln sich Mühe geben wird! — Völlig scheint hier unser Laie seinen Zügel verloren zu haben, indem er geradezu wider sich selbst spricht, doch bald findet er ihn wieder und man höre: „Mögen in republikanischen „Staaten Politiker eine Oppositions-Partei doch im„mer für unentbehrlich halten, um der herrschenden „Faction einen Kappzaum anzulegen." Diesen Kappzaum erklärt er (und freilich verdient dieser Ausdruck eine Erklärung): „um sie" (die Faction nämlich) „Ge„rechtigkeit zu lehren und sie mit dem Unwillen des

Volks zu schrecken" — und nun wieder ein langer londoner Zeitungs-Artikel, den er denn endlich mit einer zwar nicht neuen, wohl aber richtigen Behauptung schließt, daß nämlich im monarchischen Staat Alles auf die Stärke und Festigkeit des zwischen Regenten und Unterthanen geknüpften Bandes ankommt. Wohlgesprochen! und dies Band, fährt er S. 53. fort, wird durch öftere Widersprüche zernagt. (Ein Ausdruck, der zum Kappzaum paßt.) Allerdings verliert dies Band durch Widersprüche gegen landesherrliche Befehle, wird aber fester geknüpft durch Aufdeckung der gewinnsüchtigen Verfahrungsart elender Verfälscher und gewissenloser Vollstrecker. Es ist einleuchtend, daß unser Laie hier, wie in mehreren Stellen, sich einen Popanz selbst zu schaffen beliebt, wider den er ficht, denn ist hier von einer republikanischen Staats-Verfassung die Rede, in welcher, wie doch unser Schriftsteller selbst zum voraus zu setzen scheinet, es auch keiner Oppositionspartei bedarf, weil er nirgends derselben bedarf, als wo diejenigen heiligen Rechte der Menschheit verletzt und vernichtet werden sollen, auf die kein Mensch, selbst wenn er wollte, Verzicht thun kann? In diesem schrecklichen Falle entsteht sogleich eine Oppositionspartei, und wahrlich, dazu sind Stände nicht nöthig. — —

Wer Lust hat, unserm Laien für die Lobrede zu danken, die er unsern großen Beherrschern und uns zu halten für gut findet, der thue es. Die Ritterschaft für ihre Wenigkeit macht so wenig auf sein Lob als seinen Tadel Anspruch, indem Beides mehr Kenntniß und Beurtheilung voraussetzt, als unser Laie besitzet und zu besitzen in den Umständen ist, und ist übrigens nicht mit der Zunge sondern im Herzen und durch

Handlungen, so wie die Gottheit verehrt seyn will, gewohnt, ihre Beherrscher zu verehren, und so wird auch das Andenken des unsterblichen Königs Friedrich **II.**, dem der Laie insbesondere Lobopfer bringt, immer und ewig im Segen bei und unter uns seyn. Die Beinamen Groß und Einzig sind bei weitem so viel nicht, als der einfache Lobspruch: Er machte den Menschen Ehre; und sind denn wohl alle die ungesalbten Redner-Künste unseres Laien einem Monarchen angemessen, von dem man mit Wahrheit sagen kann, daß, wenn die Menschheit sich einen König wählen sollen, sie ihn erkoren hätte? Die Ritterschaft bedarf keiner Erinnerung der erhabenen Eigenschaften ihres unvergeßlichen Landes-Vaters, und wenn er gleich uns in den letzten Jahren seiner glorreichen Regierung die Strahlen seiner persönlichen Gegenwart entzog, so war doch sein Geist bei uns, seine Güte und seine Gerechtigkeit schwebte über alle seine Länder, und hätte sich doch unser Laie bei seinem Lobgeschrei, das von ihm selbst (S. 55.) erzählte wahrhafte Königswort in Verstand und Herz geprägt, ehe er sich zu dieser Beleuchtung entschloß: „Er könne, er dürfe die Rechte der Stände nicht kränken." Möchte doch unser Beleuchter von diesem König, der keinen vor sich hat, der ihm gleich kommt, von diesem Könige, der keinen blinden, sondern einen sehenden Gehorsam verlangte, lernen, Ständen begegnen, von denen er so frech nur auf der vorigen Seite behauptet: daß Mißtrauen in die Gerechtigkeit ihres Souverains hervorkuckt, wenn sie kindlich ihren Vater bitten, sie vor gewissensloser despotischer Behandlung gewinnsüchtiger Diener in Schutz zu nehmen. Das vollkommenste Zutrauen zum

Monarchen ist bei dieser Bitte augenscheinlich; allein freilich kuckt Mißtrauen gegen die Behandlungsart solcher Laien hervor, die so unredlich verfahren, als ihr Herold schrieb.

Der Schluß, den unser Laie bei Gelegenheit der Gerechtigkeitsliebe des unsterblichen Königs Friedrichs II. zieht, sieht nicht dem Bilde des großen Königs, sondern dem Bilde des kleinen Laien völlig ähnlich, und setzt diesen gewiß gerechten König, den er kurz zuvor mit donnernder Stimme den Priestern der Gerechtigkeit das erste Gesetz einprägen läßt, in ihren Sprüchen unparteiisch zu seyn und die Rechte der Bauern gegen ungerechte Ansprüche des Prinzen zu sichern, so tief herab, daß, wenn man nicht schon zuvor überzeugt gewesen, man es wohl hier werden müßte, unser Laie verstehe so wenig zu tadeln, als zu loben. „Genoß aber," so schließt der Laie, S. 55., diesen Justiz-Ausfall, „genoß aber der unbedeutendste, der verächtlichste seiner Unterthanen diesen Schutz, wie vielmehr „hatte ihn die erste und vorzüglichste, die geehrteste Klasse „der Staats-Bürger zu erwarten." Nicht also! In den Justiz-Höfen (und von denen ist doch hier die Rede) giebt's keine erste vorzüglichste und geehrteste Klasse, da ist Alles gleich. Die Justiz ist eine allgemeine Waage, und so sagt denn auch Friedrich II. nicht das, was ihn unser Schriftsteller sagen (oder wie er sich auszudrücken beliebt, donnern) läßt, sondern es heißt vielmehr in dem Königlichen Höchsten Protocoll vom 11. December 1779, daß der geringste Bauer, ja was noch mehr ist, der geringste Bettler eben so wohl ein Mensch ist, wie Se. Majestät sind, und dem alle Justiz widerfahren muß, indem vor der Justiz alle

Leute gleich sind, es mag seyn ein Prinz, der wider einen Bauer klagt, oder auch umgekehrt, so ist der Prinz vor der Justiz dem Bauern gleich und bei solchen Gelegenheiten muß nur nach der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne Ansehen der Person.

Die dritte sehr wichtige Frage ist: Scheinen Lage und Umstände sie (die Verfassung nämlich und zwar eine solche, die sich, wie schon erwähnt worden, der Verfasser selbst erzeugt, geboren und erzogen hat) nothwendig zu machen? Oder, wie sich unser beredter Laie, S. 55., noch näher bestimmt, können nicht Lage und Umstände dem Regenten für den Staat nachtheiligere Gesinnungen dictiren? Und nun nimmt er sich denn heraus, unserm jetzigen Beherrscher auch eine ungeweihte Rede zu halten, ohne zu bedenken, daß Alexander sich nur vom Apelles malen ließ — die Stände brauchen hier keinen Beleuchter der liebevollen Gesinnungen ihres Monarchen. Die Ritterschaft brachte ihm den Beinamen des Vielgeliebten dar und hat zu ihrem Könige und Vater, zu ihrem Monarch:n und theilnehmenden Versorger ein unumschränktes Zutrauen; allein eben dies sein liebevolles väterliches Herz, das sich schon so in der Morgenröthe (S. 57.) seiner Regierung zeigt, veranlaßte die Bitte der Ritterschaft, ihr das Glück nicht zu versagen, über das allgemeine Wohl sich gemeinschaftlich freuen und ihre Noth gemeinschaftlich zu Herzen nehmen zu dürfen. Werden auf diesem Wege hie und da Augendiener controllirt, da sie nicht aus Liebe zum Guten, gut zu seyn, fähig sind, sie wenigstens aus Furcht der Strafe das Böse meiden und nicht so dreist und geradezu den besten väterlichsten Absichten des Königs entgegenstreben, de=

sto besser für König, Staat, treue Staats-Diener, und Alles, was gut und edel zu denken und zu handeln sich zur Pflicht gemacht hat. Diese Augen-Diener dagegen werden außer Stand gesetzt, zu schaden, und können wohl gar, wenn Gott will, zu nützlichen Dienern bekehrt werden. Von Seiten unseres jetzigen vielgeliebten Königs und von Seiten unsers preiswürdigen Königlichen Hauses sind wir sicher, und wahrlich, hier ist die Sicherheit nicht die Mutter der Gefahr; allein greift man der Würde eines Monarchen zu nahe, wenn man ihm sagt: Vater des Vaterlandes! du bist edel und gut, gerecht und weise, du bist ein großer Mensch, allein du bist doch nur ein Mensch. Wenn er auch so gern wollte, so kann doch dein königlich väterlicher Blick nicht überall hinreichen! O möcht' er können! Dein Volk hat keinen heißeren Wunsch. Wie glücklich wäre es alsdann! und man kann hinzusetzen: wie glücklich würdest du selbst seyn, da du nicht umsonst Gottes Bild trägest, sondern nur durch das Glück der Menschheit, durch das Glück deines Volks glücklich seyn willst! Auch würdest du alsdann sehen, daß du weniger gefürchtet als geliebt wirst! — Der Sonne bist du ähnlich, die über Böse und Gute, über Gerechte und Ungerechte aufgeht. Gern möchtest du zwar über lauter Gerechte aufgehen, weil aber nichts in der Welt, und auch der beste Staat nicht vollkommen seyn kann, schenke deinem dir geheiligten, dir ganz eigenen Volk, und in ihm den Gerech-

ten die Hoffnung, daß nicht Unkraut den Weizen überwachse. Du bist Sonne und geneigt, deine wohlthätigen Strahlen Keinem, auch dem Unwürdigsten nicht, zu entziehen — und was würde auch der Menschenklumpen ohne König anfangen? — allein gestatte den Wohlwollenden in deinem Volk nicht Vorzug, sondern nur Aufmunterung. — Sie wollen nicht ausgezeichnet, sondern nur nicht vom Unwürdigen unterdrückt seyn! — Nicht wollen, nicht sollen sie entscheiden, bei dir ist nur Entscheidung von Gotteswegen; allein ihr Herz dir, ihrem Vater, auszuschütten, sey ihnen erlaubt! Ein dergleichen Antrag sollte den liebevollsten König (S. 57.) indigniren? Seinen Verstand überzeugen, sein Herz rühren wird er, und ihm den Wunsch so nahe wie möglich legen! O wenn doch kein Unkraut in meinen Staaten wäre! und da es einmal in dieser unvollkommenen Welt nicht gänzlich auszurotten ist, so soll es wenigstens den Weizen nicht ersticken. Es übergeht allen Ausdruck, wenn unser Laie solch eine Bitte der Ritterschaft eine öffentliche Betastung, S. 58., der Rechte des Herrschers nennet, da sie doch nur das Unkraut im Staat — und auch dies nicht betasten, sondern dem Landesherrn zu betasten, anzeigen will! — Es kann Gegen-Vorstellungen geben, die, wenn sie auch nicht Erhörung finden, doch Achtung nach sich ziehen. — Graf Herzberg, der in seiner, vom Laien und von mir angeführten Abhandlung, aus Geschichte und Erfahrung bestätiget, was Montesquieu mehr theoretisch lehrt, bemerkt, daß die erhabene Beherrscherin

von Rußland, von der Nothwendigkeit und von dem Nutzen dergleichen Zwischenstände überzeugt, sie in ihren neuen Gouvernements eingeführt habe, und selbst in ihrer Hauptstadt Abgeordnete derselben sich versammeln lasse. — Es scheint, setzt dieser helle Bemerker hinzu, daß sie durch dieses Mittel die alte orientalische Despotie ihres Reichs abschaffen will — — und daß ihre Bemühung dahin gerichtet sey, ihre Regierung einer freien monarchischen Regierungsform näher zu bringen. — —

Und nun denn endlich die vierte sehr wichtige Frage: was der Nutzen sey, der im Ganzen und für die Ritterschaft insbesondere von der Erhörung der zum Throne gebrachten Bitte erwartet werden kann?

Völlig könnt' ich diesen Abschnitt übergehen, da dieser Gegenstand von einem Paar so wichtiger Männer, Montesquieu und Herzberg, nicht etwa bloß betastet, sondern ergründet worden; da er in der Natur des Menschen und des monarchischen Staats liegt und auch ohne Beleuchtung auffallend ist. Bei einer guten Sache fällt der Nutzen überhaupt von selbst zu, und man thut wohl, nicht auf ihn, sondern auf die Sache zu sehen. Was in dem ganzen Umfang der Existenz eines Dinges gut ist, das ist im Ganzen und in allen Theilen gut. Freilich, wenn ein liebloser Egoist keinen Blick für's Ganze übrig hat und nur in der Selbstbeschauung sein Glück sucht, so wird es ihm schwer fallen, im allgemeinen Wohl Vortheil zu finden; wer wollte nun aber wohl ein solcher Egoist seyn? Wahrlich, vielseitig ist der Gewinn für den Menschen, wenn Stände und Klassen im Staat sind und von ihm bis zum Sclaven mehr als ein Schritt ist! Selbst wenn

Stände nur als das beste und wirksamste Mittel betrachtet werden, Einsicht und Aufklärung zu befördern, den Gesetzen durch Erfüllungs-Lust und Liebe nachzuhelfen und sie zu unterstützen, Verstand und Willen so nahe als möglich in Verbindung zu bringen und die Befehle des Landesherrn mit der Ueberzeugung des Volks so übereinstimmend zu machen, daß im Staat alle Theile so in einander greifen, daß zu Einem Alles gemeinschaftlich hinwirkt; würde nicht schon der Nutzen der Stände für den Monarchen auffallend groß seyn? Auch die beste Anordnung wird nur äußerlich befolgt werden, wenn nicht Verstand und Herz, das heißt Ueberzeugung, daran Theil nimmt, und welch' einem Oberherrn ist wohl mit bloßem Schein gedient? Heil dem Staate, in welchem Harmonie herrscht, wo Alles verhältnißmäßig seinen Beitrag zum Ganzen liefert! Theile und herrsche, stifte Uneinigkeit und wirf dich zum Regenten auf, ist ein mit Recht beschrieener Grundsatz; nirgend aber, weder aus der Vernunft noch aus der Geschichte, läßt sich beweisen, daß die, so Friede, Zusammenhang, Verbindung und Uebereinstimmung bewirkten, welche die Ringe der Kette in und mit einander befestigen wollten, eine vergebliche, vortheillose Arbeit anfingen. Man kennt schon die Art unseres Laien, Fragen und Antworten zu stellen, und so berührt er Gott weiß was Alles, nur das nicht, worauf es ankommt. Ein Cavalier (S. 58.), sagt er, der die Rechte seiner Grundstücke vertheidigt, vertheidigt auch die Rechte des ganzen Corps. Wenn also ein Edelmann die Krug-Gerechtigkeit seiner Güter vertheidigt und diesen Rechtsstreit gewinnt, so hat ihn das ganze Corps gewonnen? Und wie vielmal soll ich wiederholen, daß

hier nicht von Vorsicht gegen den Souverain (S. 59.), sondern von Vorsicht gegen gewisse Diener die Rede sey, die eben so gern den Souverain vorschieben, wie einige schlechtdenkende Geistliche, die ihren Eigennutz und Eigendünkel mit der Religion verwechseln; und hat denn nicht die Erfahrung gelehrt, ohne daß wir — unter jenen wilden Nationen in Amerika leben (S. 59.), wo der muthigste Krieger das längste und best-besetzteste Jagdgebiet hat, oder in den dürren Steppen Asiens, von Tartarhorden und nomadischen Völkern umgeben, wo ein Stamm gegen den andern ficht, um sich in den fettesten Weideflächen zu erhalten (welche Wort-Glocken, tönend Erz und klingende Schellen!) daß der Wille unserer landesväterlichen Oberherren oft stiefväterlich erklärt worden? Wahrlich, die Verfahrungs-Art unseres Laien, die ich in Hinsicht der Geschichte bald noch näher aufdecken werde, läßt sie nicht Alles fürchten, wenn sie auf Staats-Geschäfte angewandt wird? Wehe den Ständen, wehe den Bürgern, wenn ein solcher Diener über sie, ihr Hab und Gut und ihre Rechte seine Meinung eröffnen, berichten und wohl gar entscheiden soll! Wie sehr aber ist auch der Landesherr bei solchen Dienern zu beklagen, die, wie der gegenwärtige, nachdem er ihm solch' Loblärm geschlagen, sagen können: „Und was könnten gegen einen un-„gerechten Regenten, der nicht von diesen erhabenen „Gesinnungen beseelt würde, aber, wie der unsrige, un-„umschränkte Macht in Händen hat, was könnten ge-„gen einen solchen die engeren Verbindungen eines ein-„zelnen Standes wohl ausrichten? O! der reißende „Strom verwüstet bei dem mindesten Widerstande drei-

„mal mehr. Nur am schwachen Rohr, das sich vor „jedem Hauche beugt, übt der Sturm seine Gewalt „vergebens, während er den hohen Wäldern seine Macht „durch Niederlagen fühlen läßt.“ — Wie niedrig! wie achtungswidrig! O des Schafkleides und des inwendig reißenden Wolfes! An solchen Stellen muß man den Laien erkennen. Wer es hier nicht einsieht, wessen Geistes Kind unser Beleuchter ist, und wer durch ihn redet, der verzeihe mir, wenn ich ihm übrigens, ohne seinem Herzen zu nahe zu treten, alle Menschen-Kenntniß abspreche! Solche Stellen sind die Warnungs-Anzeigen, womit die Vorsicht ein jedes, auf Schaden ausgehendes Geschöpf bezeichnet! Wer es lieset, Herr oder Unterthan, wer es lieset, der merke darauf!

Wenn die Ritterschaft bei allgemeinen Schäden allgemein rathen und helfen könnte, so wär' es wohl ein eben so sehr menschenfreundliches Werk, als es unmenschlich wäre, bei dergleichen Drangsalen selbstsüchtige Maßregeln nehmen zu wollen, um andere Stände zu vernachlässigen und das Staats-Gleichgewicht zu stören. Wie ist dies ein nur denkbarer und in Preußen ein nur möglicher Fall! Ich habe schon öfters zu zeigen Gelegenheit gehabt, wie schülerhaft unser Schriftsteller in seinen Beschreibungen ist, wie sich Tiraden und Gemeinsätze mit einander balgen, und wer es wissen will, daß ganz Deutschland und Polen in den Jahren 1770 und 1771 im Mangel geschmachtet, und die glücklichen preußischen Unterthanen im Ueberfluß geschwommen, daß Hundert Tausende! unserer unglücklichen Nachbaren von Hunger und von seiner Schwester, der Pest, rechts und links dahin gerafft worden und daß wir nur mit dem, was

wir übrig hatten, die Noth Jener lindern und auch unsere Säckel füllen können, wer dergleichen Zeug rechts und links ausstehen kann, der lese (S. 61 und 62.) unsern Beleuchter. Zwar gilt's Dinge, worüber gar nicht die Frage ist, indessen ist doch die Logik unseres Laien zu bewundern, der aus dieser Mixtur die Schlußfolge herausbringt, daß den Ständen oder der Ritterschaft keine nähere Verbindung zu gestatten sey. Unvermerkt indessen wird man inne, daß unser Laie bei der vierten Frage noch zahlreiche Subdivisionen zu machen, sich in der Nothwendigkeit gesehen. Er nennt es Fälle (S. 62.), ja wohl Fälle, die aber Gott Lob! keinen als unsern Laien beschädigen werden. Ich gehe, sagt er, zu dem zweiten Fall über, der die Gründung einer immerwährenden Ritterschafts-Deputation zur Absicht haben könnte; und dieser Fall ist? Die Verminderung der Privatschuldenlast und die Errichtung eines Creditsystems. Unser Laie ist nun der allwissenden Meinung, daß die Stimme der Mehresten der Ausführung desselben entgegen seyn werde. Wie allsehend! Etwas wissen, was noch Niemand weiß und auch noch Niemand wissen kann, worüber jetzt erst Berathschlagungen angestellt werden — sollen. Was weiß indessen unser Vielwisser nicht! Sogar giebt er uns S. 63. den Aufschluß, daß „die Credit-Kasse darum nicht nö„thig sey, weil die Königliche Leihbank „den Capitalisten mit aller Wirksamkeit un„terstützt und ihn in den Stand setzt, keine „einzige Nachfrage nach Geld, wegen feh„lender baaren Bereitschaft, von sich zu wei„sen!" Der Lombard also ist da, um dem zu geben, der da hat, damit er die Fülle habe! Und was zieht

denn nun unser Weitseher aus diesem Allen, das er, ehe man sich's versieht, Gott Lob! an seinen Ort stellt, denn wieder für eine Folge? „Wann ist es aber der „preußischen Ritterschaft verwehrt gewesen, zu solchen „einzelnen Zwecken ihre Deputirten zu wählen?“ Also zu jedem einzelnen Geschäfte besondere Deputirte, so daß am Ende die ganze Ritterschaft deputirt seyn und durch dieses immerwährende Deputiren der Sache überdrüßig werden müßte. Gehört denn nicht zu dergleichen Geschäften Kenntniß und Erfahrung, oder ist's vielleicht dem Laien damit gedient, daß immer neue, und sonach unerfahrene Männer zu dergleichen Geschäften angestellt werden? Um dies zu vermeiden, wünschte die Ritterschaft beständige Deputirte, und diese würden bestanden haben, ohne daß sich der Beleuchter die unbezahlte Mühe geben dürfen, sich über einen Etat den Kopf zu brechen, oder einen Aufwand zu befürchten, S. 64., der den ärmern Theil der Ritterschaft bedrückt hätte. Wir, die wir den Druck vermeiden wollen, sollten selbst drücken? Und wozu denn hier Aufwand? Man höre! Zur Besoldung der Deputirten. Und wenn sie unbesoldet dieses patriotische Geschäft übernähmen. Aber alsdann opfern sie sich, mit Hintansetzung ihrer Privat-Geschäfte, dem allgemeinen Besten auf, und dafür müßte ihnen doch eine verhältnißmäßige Entschädigung ausgesetzt werden, die in Hinsicht ihres Standes nicht anders als kostbar ausfallen kann! Welch' eine Güte! Wenn die Deputirten aber auf die Entschädigung des Gewissens und den Lohn des Bewußtseyns, zum allgemeinen Besten gewirkt zu haben, rechnen? Aber die unzer-

trennlichen Bedürfnisse, dergleichen der Aufbau eines Landschafts- oder Conferenz-Hauses, die Kosten zum jährlichen Unterhalt und Besoldung der unentbehrlichen Unterbedienten. O! der überlästigen, bis auf die Unterbedienten sich erstreckenden Sorgfalt des Etats-Fabrikanten, der mit einem so allerliebsten Sortiment von Zahlen zu Markte zieht! Wir brauchen der keines, und gedenken uns so klein einzurichten — doch der Laie selbst fühlt, daß er zu weit abgesprungen, und gesteht der Ritterschaft edler denkende Gesinnungen zu; aber warum denn zuvor alle diese Sprünge? — Sein dritter Fall ist von der Eröffnung der landesherrlichen Befehle hergenommen. Freilich, wenn man das Wort, so wie es gang und gäbe ist, nehmen wollte, so braucht es keiner andern Art der Bekanntmachung, als der gegenwärtigen. Mit Lippendienst, mit kaltem Wissen ist indessen einem väterlich gesinnten Beherrscher nicht gedient, und wie manchen Miethling von Diener giebt's (außer wenn er eine Beleuchtung pro avertenda schreibt), der sich kaum die Zeit nimmt, expediatur wie gewöhnlich, fiat Bericht ex actis zu decretiren — wie Manchen, der die Befehle, welche der Landes-Vater und seine ihm nächsten Collegia ertheilen, in eine andere Form gießt und ihnen das landesväterliche Ebenbild raubt. — Hat nicht zuweilen auch die Verzögerung, die oft aus Nachlässigkeit, oft aus strafbarer Absicht entspringt, dem gehorchenden Theil im Staate unersetzlich geschadet —? Unser Laie macht hier, wie gewöhnlich, Abschweifungen, und so muß ich denn nun, ihm zu folgen, völlig aus dem Tacte fragen: Was ist denn von der Ritterschaft wider die gegenwärtigen Land-

Räthe eingewandt worden? Hat sie je Verdienste verkannt, sie mögen sich am Fremdling oder am Eingebornen zeigen? Auf dies und die übrige so ergiebige, ganz aus dem Wege liegende Deduction des Laien, kommt es bei der Sache nicht im mindesten an, wenn von einer politischen Tugend und von jenem edeln Patriotismus die Rede ist, der die Herzen der Gehorchenden beseelt und in Geist und Wahrheit seinem König und dem Staate dienet; der sich nicht mit dem todten Buchstaben und dem Ceremoniel des Gesetzes begnüget, sondern in den Geist derselben eindringet und nach Grundsätzen zu handeln sich bemüht, die zu allen Dingen nütze sind, die jeder Feder im Staate Kraft geben und auf die allein der Monarch sich fest verlassen kann! Und wie? sollen denn Menschen nie jener moralischen Verbesserung näher gebracht werden, zu welcher sie fähig sind, damit aus ihnen werde, was aus ihnen werden kann? Ist der Vater denn nur glücklich, wenn er unter unerwachsenen, unmündigen Kindern sich befindet, oder ist er's nicht weit reeller, wenn er sich von wohlerzogenen und zum Gebrauch der Vernunft gekommenen Kindern umgeben sieht? Soll er denn immerdar seinen Kindern Messer und Gabel wegnehmen und mit ihnen spielen; oder ist ihm nicht auch jene Vaterfreude vorbehalten, Antheil an dem Fortkommen und dem Wohlstande seiner Kinder zu nehmen und sich über die reifenden Früchte seiner Erziehung zu freuen? Wahrlich, Regierung kann nicht ewig Kindererziehung seyn, und auch Monarchen müssen des landesväterlichen höhern Glücks theilhaftig werden, Jünglinge in der Bürgertugend zu erblicken! Wahrlich, ein jeder Staat ist verpflichtet, wenn nicht Alles in der Welt auf Kin=

derspiel hinauslaufen und Menschen-Bestimmung (die doch sichtbarlich göttlichen Ursprungs ist) nicht geflissentlich verkannt werden soll, auf Bildung der Menschheit es anzulegen; und ist diese zu bilden, ohne daß man gemeinschaftlich Hand an's Werk legt, ohne daß man das Glück selbst zu schätzen und Andere schätzen zu lehren im Stande ist, das Glück, im Staat zu leben? Die Pflicht, dem Staate mit allen seinen Kräften ergeben zu seyn und in seinem Beherrscher Gott zu ehren und zu lieben, ist eine unausbleibliche Folge, die von selbst aus dieser Einsicht entstehen wird.

Das Amen zu diesen vier Fragen und drei Fällen läßt der Laie von einem Cavalier sprechen, der (S. 65.) „der Menschheit eben so sehr als seinem „Stande Ehre macht.“ Desto besser. Wir wollen diesen Mann, der indessen unmöglich so köstlich, als unser Laie ihm den Abputz (S. 67.) giebt, geredet haben kann, näher treten. Unser Laie findet ihn launig; das find' ich nun eben auch bei allen ihm in den Mund gelegten schönen Redens-Arten nicht. Ist es auf Parade bloß angesehen, auf Abputz des Gebäudes und auf den leoninischen Etat, daß die Deputirten in der Hauptstadt das Geld ihrer Mitbrüder mit Geschmack verzehren, als worauf unser Schriftsteller den Cavalier Alles berechnen läßt, so hat dieser Mann das vollkommenste Recht von der Welt, und es war natürlich, daß er so absolvirte, als der schreibselige Laie ihm zu beichten für gut fand. Wenn nun aber, anstatt des Mißbrauchs, der rechte Gebrauch eintreten könnte und würde, wäre es dann bloß Abputz, oder wäre es nicht eine Hauptverbesserung? Die Austrocknung der Brüche, die Urbarmachungen sind auch

ganz gute Sachen, und gewiß wird der König, unser Vater, auch diese Aufmunterung, die sein Vorfahr andern seiner Provinzen angedeihen ließ, der preußischen Ritterschaft nicht versagen; allein glücklich seyn und Andere glücklich machen, dies fühlen und fern von Chikane und unlautern Absichten gewinnsüchtiger Placker, bloß den Königlichen Willen erfüllen zu können, ist das nicht mehr als Abputz und Flitterstaat? Es giebt so viel moralisches Urbarmachen, so viel Austrocknungen der Brüche, daß man durch diese Bearbeitung im Staat der ganzen Menschheit zu Hülfe kommt. Wenn nächstdem das Vermögen der Privat-Personen auf das Wohl des Staats einen offenbaren Einfluß hat, ist's nicht besser, wenn dem Privatmann zu diesem Wohlstande Gelegenheit gegeben wird, als wenn er immer mit auf den öffentlichen Schatz zu calculiren verpflichtet ist, der, nach dem königlichen Gedanken unsers jetzigen Landes-Vaters (welchen unser Frager S. 57. auch fragweise anführt), selbst „nicht dem Monarchen, sondern dem „Staat gehöret?" Laien sind freilich für dergleichen Geschenk-Austheilungen, da sie gemeinhin durch ihre Hände gehen. Was die wohlfeilere Rechtspflege anbetrifft, so bin ich nicht mit dem Cavalier, vielmehr würde dieses Thür und Thor der Prozeßsucht eröffnen und selbst auf die Moralität im Staat einen sehr gefährlichen Einfluß haben. Die Sportel-Kassen, wenn sie nur in ihren Grenzen bleiben, sind eine unerkannte, wohlthuende Strafe, womit schon ein Jeder belegt wird, der es sich nicht selbst zur Pflicht macht, ein guter Bürger und ein guter Mensch zu seyn, welcher eher Unrecht zu leiden, als Unrecht zu thun gewohnt ist. Wäre es das Stempel-Papier oder die Abgaben, wo-

mit Berichtigungen des Eigenthums und gerichtliche Verschreibungen belegt sind, so würde ich weniger anstehen, dem Cavalier beizutreten, und noch lieber, wenn uns eine so kurz und gute Justiz bescheert würde, als die Natur der Sache es nur litte, und auch diese würden wir schon zum Theil jetzt haben, wenn auch hier ein jeder Diener des Königs und des Staats thäte, was ihm eignete und gebührte, und wenn es (um mit einem Wort Alles zu sagen) nicht auch Justiz=Laien gäbe.

Doch es ist Zeit, daß ich die vier Fragen und die drei Fälle verlasse und mich zu dem Geschichts=Theil der Beleuchtung wende, den ich mit Fleiß bis an's Ende meines Bedenkens ausgesetzt, weil er einestheils nicht unmittelbar zur Sache gehört, anderntheils so unwürdig von seinem Meister behandelt ist, daß, wenn diese Geschichte auch hier wirklich an Ort und Stelle stünde, jedennoch wegen der schiefen und völlig unrichtigen Art, womit sie vorgetragen worden, unter der Kritik ist.

Ob nun gleich unser Beleuchter schon in der dritten Reihe seiner Schrift eine tiefe Kenntniß in preußischer Geschichte und Diplomatik bußfertig von sich ablehnt und sich selbst, wie wir Alle wissen, den Namen eines Laien in der vierten Reihe beilegt, so giebt doch dieser Geschichts=Theil seiner Abhandlung, um in seiner Figur zu reden, den Leuchter seines aufgesteckten Lichts ab, und da seine preußische kritische Geschichte eben so oberflächlich als grundfalsch und schadenfroh abgehandelt worden, so scheint es mir, ich mag wollen oder nicht, nothwendig zu seyn, auch hier den Verfasser in seiner unglaublichen Unwissenheit darzustellen.

Wer übernimmt die Bürgschaft, daß nicht vielleicht über einige Zeit ein anderer Beleuchter unsern Laien als seinen Gewährsmann benutzet und sich auf dies zerbrechliche Rohr stützet, das vom Winde hin und her getrieben wird, oder daß dies Werk sich in unsern Archiven eine Ehrenstelle erschleicht, und zum Wurm sich erhebt, der nicht stirbt? — Es bedarf wohl keiner Bemerkung, daß der Laie die Landtags=Acta historisch=kritisch zu Rathe ziehen sollen, ehe er seinen Kreuzzug antrat. Scheint es nicht, als ob unser in stolzer Ruhe sich befindende Verfasser an der Actenscheu so sehr schwach darnieder liege, daß er bloß darum ohne Zweifel auch wohlbedächtig die Nachsehung derselben in den Archiven als eine gefährliche Controlle verschreit? Die historischen Schriftsteller, wenn sie den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erreichen wollen, beziehen sich auf Acta. Man hat zu öffentlichen Verhandlungen ein unbeschränktes Zutrauen; und wer kann es leugnen, daß Acta einen außerordentlichen Grad der Wahrscheinlichkeit an sich haben, wodurch das menschliche Herz (welches ein trotziges und verzagtes Ding ist, wer kann es ergründen?) noch am sichersten zu ergründen ist. Wie überaus nöthig würde diese Zuflucht seyn, wenn es viel historische Schriftsteller geben sollte, wie unser Laie, der als Geschichtsschreiber seinen Lesern weder eine Oper zeigen, noch sie hinter den Vorhang zu führen und ihnen das geheime Triebwerk sehen zu lassen, in den Umständen ist. Er schrieb über Landtage, allein auch nicht mit einem Wort gedenkt er der Landtags=Acten! Doch vielleicht fand er noch unbekannte Schriftsteller, die ihn schadlos hielten und die unsere vaterländische Geschichte zu beleuchten im Stande

sind. Er sollte mir willkommen seyn! Frau Macaulay, in ihrer Geschichte Groß=Brittanniens, verdient wegen ihrer republikanischen Schwärmerei so viel Leser, als Herr Hume, der König und Minister vertheidigt. Wir wollen sehen, wessen Geistes Kind unser Hume sey, und ihm bloß getreulich Schritt für Schritt folgen — nicht um eine Geschichte Preußens zu liefern, sondern um zu bemerken, wie unser Verfasser mit sich selbst in Uneinigkeit als preußischer Historiker lebe, und wie er seine mühselig zusammengesuchten Quellen ohne Zusammenhang und historische Kenntniß benutzt habe.

„Schulz (George Peter, Professor des Thornschen Gymnasiums) hat sich über Mangel an alten preußischen Nachrichten beklagt," S. 4. Und was schrieb denn dieser Schulz? Etwa eine alte preußische Geschichte, oder, wie der Laie sich ausdrückt, Rückblicke in die alte Geschichte dieses Landes vor Ankunft der Ritter. So etwas sollte man freilich erwarten, allein siehe da! Professor Schulz schrieb: **historiam interregni NOVISSIMI** —! Etwa eine Nachricht von der alten preußischen Staats=Verfassung? Nein, **historiam COMITIORUM in Prussia Polonica! ANNO MDCCXXXIII** (**1733**) **celebratorum.** Vielleicht indessen hat der gute Professor Schulz ein äußerst weitläuftiges und unübersteigliches Werk über diese beiden Gegenstände geschrieben, und hier gelegentlich auch den Mangel an alten preußischen Geschichtschreibern abgehandelt! Behüte Gott! Seine ganze Schrift beträgt 88 Seiten; und bis wie weit hat denn unser Laie diese lateinisch (unlaiisch) geschriebene schulzische Geschichte gelesen? Man denke! bis zum **1.** §. Vielleicht indessen sind in diesem aus 7½ Reihen bestehenden **1.** §. die Kla=

gen über den Mangel an alten preußischen Nachrichten so zusammengedrängt, daß man über diesen Mangel eine Vollständigkeit findet, die ihres Gleichen nicht hat. Wir wollen sehen! Professor Schulz sagt: die preußische Geschichte sey noch nicht vollkommen, **historiam Prussiae nondum adeo esse excultam et expolitam, ut nullis laboret defectibus** (und was ist denn wohl in der Welt fehlerfrei?), obgleich, fährt er fort, es große und äußerst fleißige Männer (nicht Laien) gegeben, die sie von diesen Fehlern zu heilen bemüht gewesen, ***magnae famae et exactissimae diligentiae exstiterint viri*** **his qui mederi laboraverunt morbis.** Das nenn' ich citiren! seine Worte (S. 3.) mit den Aussprüchen und Erzählungen alter preußischer Geschichtschreiber unterstützen und aus der Landesgeschichte schöpfen! — Und dieser Citation ist noch ein Conferatur vorgesetzt, welches doch so viel sagen soll: man lese den Professor Schulz weiter nach. Es giebt in unsern und allen alten Geschichten stumme Zeiten; indessen hätte unser Laie sich auch nicht einmal bemühen dürfen, den 1. §. einer 88 Seiten betragenden Schrift zu lesen, um seine Erklärung, S. 3., so schwankend abzuwiegen, „wie „darinnen, daß Preußen vor dem Einfall der deutschen „Ritter oder sogenannten Kreuz-Herren mehr ein „freier als monarchischer Staat gewesen, die mehresten alten preußischen Geschichtschreiber übereinkommen.“ — — Wollte die Schenkung Kaiser Friedrichs II. „der nicht mehr Recht darauf als jeder An„dere hatte,“ an den deutschen Orden nicht mehr sagen, (S. 4. 5.) als, er wolle ihm in der Eroberung dieses Landes nicht hinderlich seyn? Freilich hat der

diesseit der Weichsel liegende Theil von Preußen nie in einer gültigen Verknüpfung mit dem deutschen Reiche gestanden. Hätte unser Laie indessen auch nur des Jacob Heinrich Ohlius akademische Schrift: **Prussiam nunquam ullo titulo imp. romano fuisse subjectam,** und sein **Schediasma de actibus imperii german. in Prussiam possessoriis falso ventilatis** durchgeblickt, er würde so Manches gefunden haben, was ihm bei diesem raschen Urtheil Bedenklichkeiten in den Weg gelegt hätte. Von dem höchst abgenöthigten Gravamen des hohen deutschen Ritter-Ordens, über die von Kur-Brandenburg angenommenen Titel eines Herzogs und Königlicher Würde von Preußen 1702, und dem vertheidigten Preußen des Johann Peter Ludwigs wider den vermeinten und widerrechtlichen Anspruch des deutschen Ritter-Ordens, und insbesondere 1701 auf dem Reichstage zu Regensburg ausgestreutes, unbefugtes, und *in jure* und *facto* irriges Gravamen über die Königliche Würde von Preußen 1703, hat wohl unser Verfasser ohnedem nichts gehört, und eben so wenig von den Chikanen, die dem würdigen Herzog Albrecht vom Orden gemacht worden, deren ich unten noch einmal zu erwähnen mir vorbehalte. — Von selbst indessen hätte er auf den Umstand kommen können und sollen, daß man zu der Zeit, da der deutsche Orden nach Preußen kam, der Augustinischen Behauptung bis in den Tod getreu war, nach welcher nur Gläubige rechtsgültig besitzen konnten; daß nach christkatholischen Grundsätzen Heiden, wenn sie aus ihrer Blindheit zur christlichen Religion übergingen, aus

Knechten Freigelassene wurden; daß der Kaiser den deutschen heiligen Orden, Kraft der advocatia ecclesiastica zu heben verpflichtet war; daß er nach alter väterlicher Weise ein Herr der Welt zu seyn sich vielleicht noch einbilden mochte. Diese und dergleichen Umstände würden wenigstens mehr Genauigkeit, Untersuchungs-Vermögen und Verhältniß-Bestimmung in diese Erzählung gebracht haben, als die Note S. 5. „Man sehe „das Bull. Magn. Tit. 1. pag. 454., wo die absurde „Schenkung des berüchtigten Papsts Alexanders VI. „enthalten ist." Mit dem Worte absurde sollte unser Laie überhaupt säuberlich verfahren. Gern will ich übersehen, daß unser Schriftsteller den zum preußischen Bischof eingeweihten Christian, S. 5. zum Christian von Freienwalde macht und ihn schlechtweg einen olivischen Cistercienser-Mönch nennet. Christian war aus Freienwalde gebürtig und zwar ein Bernhardiner des Cistercienser-Ordens, indessen erwählter Abt des Klosters Olive *). Auch will ich nicht bemerken, daß Adelbert und Bruno, wie man nach unserm Schriftsteller fast vermuthen sollte, nicht Zeitgenossen des Christian gewesen, sondern Adelbert etwa 996, und Bruno im Jahr 1008 Märtyrer geworden, und daß nicht sie beide als die einzigen Heiden-Bekehrer in Preußen vor dem Orden angesehen werden können, sondern daß vielmehr verschiedene Bekehrungs-Versuche deshalb gemacht worden, denn dergleichen Unrichtigkeiten lassen sich eher verzeihen, als diejenigen, woran Verstand und Herz unseres Verfassers oft gemeinschaftlich, oft Eins gegen das Andere überwiegend Theil zu nehmen scheinet. Die

*) Acta Boruss. 1. Th. S. 255.

Disputation des Autors und Respondenten Samuel Franz Grüttner, die derselbe im Jahr 1740 in Elbingen bei Gelegenheit hielt, da er vom Gymnasio Abschied nahm, hat unser Verfasser wörtlich benutzt, und ohne dieser Arbeit zu nahe zu treten, ist es doch etwas bedenklich, daß unser Verfasser daran so steif und fest, als die alten Preußen an ihrem heidnischen Gottesdienst, glaubet, so daß er sogar den 38sten §. dieser Disputation als die eigentlichen Worte, die der gute Christian zum Papst Innocenz dem Dritten gesprochen, anzuführen kein Bedenken trägt. — — Wer weiß es nicht, daß zu der Zeit die Preußen, so wie Alles, was nicht Christ war, als Saracenen angesehen wurden? — — Immerhin möchte indessen unser Laie sein Licht am guten Grüttner anzünden, wenn er nur diesem seinen Gewährsmann auch in Dingen, die nicht in seine Absicht eingriffen, treu zu bleiben die Redlichkeit gehabt hätte; allein so nahe ist unser Verfasser mit Grüttnern nicht verwandt. Beide sind in ihrem Ziel zu sehr unterschieden. Grüttner wollte vor seinem Abgange vom Gymnasio ein Specimen ablegen, unser Laie dagegen den Ständen Preußens und vorzüglich der Ritterschaft einen Fersenstich beibringen. „Herrmann von Balcke," sagt unser Beleuchter, „faßte nach verschiedenen Siegen, „1230, festen Fuß im Culmischen, und Preußen wurde da„durch eine, durch Gewalt der Waffen, eroberte Provinz;" und nun deducirt er, daß, wenn auch die Landes-Angesessenen (S. 6.) in die Landes-Angelegenheiten mitzuwirken die Befugniß gehabt, sie es doch durch dieses Mißgeschick verloren hätten (S. 7.), indem der Eroberer den Ueberwundenen eine Regierungs-Verfassung und Gesetze nach Willkühr vorschreibet. Es müßte eine Ergebungs-Acte vorhan-

den seyn, und wenn gleich in der Folge ein culmisches Privilegium vom Orden gegeben worden, so stünde doch hier kein Wort von irgend einer Mitwirkung des Unterthans in Regierungs-Geschäften. Ist's möglich, dergleichen absurde Dinge, womit uns der Laie troß dem berüchtigten Papst Alexander VI. beschenkt (S. 5.), zu schreiben! O Grüttner! Grüttner! War denn Herrmann von Balcke der Eroberer von ganz Preußen? Ward durch ihn dies Land des Ordens völliges, ward es sein ununterbrochenes Eigenthum? War es nicht eine allmählige Ergebung, wodurch fast mit der Verbreitung des Christenthums diese Eroberungen sich verbreiteten? Und wer eroberte denn Preußen? Waren es nicht Fremde, die dem Orden mit Rath und That zur Hand gingen? Und ist dem Beleuchter denn nichts von dem Feudalsystem bekannt, welches ihm so manchen Knoten lösen können, den er jeßt nicht etwa durchschneidet, sondern in Rücksicht eines jeden Geschicht-Kenners noch fester zieht? Die Preußen waren zu Soldaten geboren und ein kriegerisches Volk. Entfernt von allem dem, was Ueppigkeit und Verzärtelung lehrt, deckte grobes Tuch oder Thierhaut ihren Leib, und diese ihre Kleider lagen so fest am Leibe, daß sie als eine Haut mehr angesehen werden konnten. Die kupfernen und messingenen Ringe, welche ihre Weiber um den Hals trugen, waren ihre vorzügliche Zierde. Sie zeigten, daß sie dem Bilde ihrer Männer ähnlich zu werden sich Mühe gaben. Es war eine Nation, nicht von Gold und Silber, sondern von Eisen und Stahl. Das Clima ist die Mutter, die sich die erste Erziehung nicht nehmen läßt. Es leitete und führte alle rohe, unaufgeklärte Nationen, und so hatte

sich denn das rauhe preußische Klima sichtbarlich in die alten preußischen Einwohner eingedrückt. Sie waren rauh, abgehärtet und so muthig, daß sie mit Allen anzubinden in beständigster Bereitschaft waren. — Selbst ihr Gottesdienst schien so wenig dazu eingerichtet, ihre kriegerische Wildheit zu mildern und zu sanfteren Empfindungen herabzustimmen, daß vielmehr ihr Götzendienst ihrer natürlichen Neigung Vorschub leistete, ihre Leiber und ihre Seele hart machte und sie ihrer sich selbst vorgesetzten Bestimmung näher brachte. Sie waren geborne Soldaten, und die mit Eisen beschlagenen Keulen und Streithämmer, Pfeile und Lanzen wurden in ihren Händen so geschickte Waffen, daß freilich mehr als die unbefugte Schenkung des Kaisers Friedrich II. und mehr als der unthätige Segen des päpstlichen (S. 5.) Stuhls erforderlich war, die Preußen zum Gehorsam zu bringen. Was hätte der Orden wohl gegen solche Gegner ausrichten können, wenn er nicht andere Hülfe gefunden? Diese Hülfe leisteten ihm Fremde und unsere Vorfahren. Die Namen der noch jetzt in Preußen befindlichen adelichen Familien sind der redende Beweis, daß unsere Vorfahren nicht die Eroberten, sondern die Miteroberer waren. In der herzlichen Rede, welche die Deputirten von Land und Städten vor dem Kaiser Friedrich III. (Schütz S. 171 b. und den folgenden Seiten) hielten, heißt es (S. 172 b.), daß der Orden den Adel ausgekauft und die Ersten im Lande, die vorhin dem heiligen römischen Reich gedient hätten, und den Herren Prälaten und dem ganzen Lande, so daß sie diese Miteroberer zu Bauern erniedriget und geistlicher Gewalt unterworfen worden. Ich hätte gewünscht, daß unser Ordens-Laien-Bruder doch nur

die Hartknoch'sche academische Schrift von dem Ursprunge der Preußen, die Karl Johann von Caspari seinetwegen in's Deutsche übersetzt hat, zu lesen sich Mühe gegeben, wahrlich, er würde nicht von der preußischen Ritterschaft wie von blinden Heiden gesprochen, sondern seine selbst eigene laodicaeische Verfassung entdeckt haben *). Unter Poppo von Osterna ist ein gewisser von Wallenrodt ein bedeutender Mann in Ermland gewesen, nach der Ordens-Chronik fol. 70. Conrad von Wallenrodt war sogar Hochmeister; sollte das unser Laie denken! Die Familie stammt aus Franken. Von denen von Röder ist bekannt, daß sie mit dem Orden zugleich nach Preußen gekommen. Ein gewisser von Röder hat schon im Jahr 1261 in der Schlacht bei Pokarben unter Poppo von Osterna seinen heldenmüthigen Geist aufgegeben. Henneberger fol. 15. und 33. Die von Schack haben zu gleicher Zeit wider die Preußen gefochten, nach dem Stanislaus Sarnitzki, Lib. VI. fol. 390. Die von Kospoth kamen zu Anfange des 14ten Jahrhunderts nach Preußen. Heinrich von Kospoth ist schon im Jahr 1309 unter dem Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen bekannt. Die Burggrafen und Grafen zu Dohna begaben sich im 14ten Jahrhundert nach Preußen, und schon vor 300 Jahren hat einer von dieser Familie einen schlesischen Fürsten mit Hülfstruppen nach Preußen begleitet, der aber wieder nach Deutschland zurückgegangen, bis Stanislaus von Dohna aus dem Krachtischen Hause sich zuerst hier niedergelassen. Werner von Tettau hat auf seine eigene Kosten Soldaten geworben, und ist im Jahr 1404 mit seinen An-

---

*) Hartknochii select. Diss. Hist. de variis reb. pruss. 1679. Diss. III. Sect. 15. pag. 66 et seq.

geworbenen dem Orden zu Hülfe gekommen. Zu eben dieser Zeit waren von Sternbergs im Lande, von welchen Michael Küchmeister von Sternberg (sollte unser Laie so etwas gedacht haben!) 1413 Hochmeister in Preußen ward. Aus den Truchses von Wetzhausen war gleichfalls Martin Truchses von Wetzhausen Hochmeister; sie stammen aus Franken. Die von Rauter sind seit 1420 aus Oesterreich nach Preußen gezogen. Die von Finkensteine und von Ostaus seit 1434. Der Stammvater der von Ostaus, Johann von Ostau, kam unter der Ordens=Regierung des Paul Rußdorfs nach Preußen. Der erste der von Finkenstein, welcher mit dem Orden aus Böhmen kam, hieß Conrad von Finck. Die von Eulenburgs stammen aus Sachsen. Aus ihnen kam Wend oder Wenceslaus von Eulenburg 1454 nach Preußen. George von Schlieben ist 1460 dem Orden nach Preußen zu Hülfe gekommen. Bald darauf sind die von Rappen und von Kreytzen und mit dem Markgrafen Albrecht, die Truchses Freiherren von Waldburg, die schlesischen Freiherren von Kittlitz, Wolfgang Baron von Heideck, Christoph Baron von Schenck, Johann von Polentz und George von Polentz, so wie auch die von Kalckstеine, nicht minder die von Borcks, die von Hausen, die von Hallen und von Pudewels bekannt worden. Die von Nettelhorsts sind unter dem Kurfürsten von Brandenburg George Wilhelm, unter Friedrich dem Großen dagegen die Freiherren von Schwerin, die Barone von Hoverbeck aus Brabant, die Freiherren von Dobrziniec aus Böhmen, die de la Cave aus Frankreich und die von Nolde aus Curland nach Preußen gezogen. Es giebt aber, fährt Hartknoch fort, hier noch viel mehr alte adeliche deutsche Familien, deren

allerersten Eintritt in Preußen ich hier gern mit bemerken wollte, wenn ich nur ihre Genealogien hätte bekommen können; indessen theilt er folgende Namen von etlichen deutschen Familien mit, die noch in Preußen vorhanden sind. Die Grafen von Dönhoff, Königsegg (sonst Könsing), die Pröcken, die Eppinger, die Rauschker, die Troschker, die Königseggs aus Schwaben, die Oelschnitzer, die Brandten, die von Diebes, die Lehwaldter, die Rippen, die Brumser, die Hohndorffer, die Korffen, die Goltzen, die Rosen, die Schönaicher, die Sacken, die Lehndorffer, die von Gröben, die Kanitzer, die Berbersdorffer, die von Auren, die Kuhnheimer, die Rauchier, die Littwitzer, die Glaubitzer, die Flantzen, die Bodenbruchs, die Proembocks, die Haugwitzer, die Packmohren, die Egloffsteins, die von Medem, von Oelsen, von Taubenecker, von Thieseln, die von der Albe, von der Trenck, von Lötzen, die Milber, die von Thalau, die von Schlubuth, von Cannacher, von Wesseln, die von Knobloch, von Pilgrim, von Portugall, die Wolfframsdorffer, die Willimsdorffer. Hartknoch bemerkt, daß dergleichen Familien noch weit mehr wären, und wer ist, der dieser Bemerkung einen Zweifel entgegenzusetzen im Stande ist? Diese und noch viele andere in Preußen eingewurzelte adliche Familiennamen, die man so häufig hört, klingen übrigens so deutsch und sind mit andern in Deutschland blühenden Geschlechtern in solcher Familienverbindung, daß, wenn unser Laie auch von der Eroberungs-Geschichte und dem Lehnssystem keine Kenntnisse hat und sie zu erlangen sich keine Zeit genommen, dieser Namenklang ihn doch schon wenigstens zu irgend einigem Nachdenken bringen können, ehe er mit seinem historisch-

kritischen Zauberstock unsere Vorfahren in Saracenen und blinde Heiden verwandelte. Ist denn auch sogar das Gerücht vom Streit über den Adel der alten Preußen unserm Laien gar nicht zu Ohren und zu Verstande gekommen? Kennt er nicht die Kreutzfeldsche Meinung *), daß es gar keinen Adel bei den alten Preußen gegeben? Wohl zu verstehen, einen edelgebornen und waffenfähigen Mittelstand zwischen einem Herrn und Leibeigenen, und neben dem freigebornen Bürger, von dessen freier Geburt jener seine edlere und durch gewisse Wahrzeichen und Ahnentafeln sorgfältig unterscheidet. **) Sind ihm die preußischen Nationalblätter oder Magazin für die Erdbeschreibung, Geschichte und Statistik des Königreichs Preußen vom Professor Karl Ehregott Mangelsdorf unbekannt, wo im zweiten Stück (herausgekommen 1787) S. 140 — diese Meinung gegen eine historisch-kritische Beleuchtung ***) vertheidigt wird? —

Ich nehme den vorigen Faden wieder und möchte gar zu gern wissen, wie der Orden mit seinen Gehülfen unsern Vorfahren eine Ergebungs-Acte errichten können, wenn anders unser Verfasser unsere Vorfahren unter den Angesehenen des Landes, S. 6., verstehen sollte. Kann man eine dergleichen Acte etwa mit sich selbst errichten? Eben so wunderbar, wo nicht noch wunderbarer würde es indessen seyn, wenn er diese Acte

*) Eine Meinung über den Adel der alten Preußen, nebst einigen urkundlichen Beilagen von Johann Gottlieb Kreutzfeld, 1784.

**) S. 4. dieses Tractats über den Adel der alten Preußen.

***) Leipzig 1785.

in Hinsicht der alten Preußen verlangt. Es waren wohl überhaupt zu der damaligen Zeit dergleichen Acten nicht Sitte und konnte in Preußen um so weniger stattfinden, weil die Eroberung nicht auf einmal sondern allmählig geschah, so daß sehr viel Acten errichtet werden müssen, die den armen Preußen in Hinsicht jenes ganz kleinen Umstandes des Lesens und Schreibens vielleicht beschwerlicher noch als das überwunden zu werden selbst, gefallen wäre. Was die Preußen durch das Mißgeschick, wie es (S. 7.) unser Verfasser nennt, verloren, geht uns denn wohl Gott Lob! eben so wenig als das Urtheil an, welches er in Sachen der Eroberer wider die Ueberwundenen in bester Form Rechtens (S. 7.) publicirt. Unsere Vorfahren sind hier nicht Partei und unser Laie selbst scheint sich ihretwegen eines Bessern zu besinnen, indem er, wiewohl ohne die Verwirrung seiner Behauptungen zu heben, unsere Vorfahren zu Verwandten der Ritter tauft, S. 7., und ohne mit einem Worte daran zu gedenken, daß ohne diese unsere Vorfahren der Orden, dem so viel Saracenen zu Christen zu überwinden, als Kreuzpflicht oblag, wohl unmöglich ohne Beihülfe dies Werk ausführen können, will er zu verstehen geben, daß die Ritter ihre Verwandten (unsere Vorfahren) nachkommen lassen, um sie mit Grundstücken zu belehnen, und diese Verwandten freundvetterlich die Früchte ihrer Eroberungen in stolzer Ruhe genießen zu lassen. Wahrlich viel von geistlichen Herren, die es sich zuerst so sauer werden lassen, zu erobern, damit ihre weltlichen Verwandten es sich wohl seyn lassen und die Geber etwa an Sonn- und Festtagen zu Gaste bitten können! Kurz, die Gemeinheits-Auseinandersetzung in

Hinsicht der überwundenen Preußen, des Ordens, der sie mit den aus Deutschland ihm zu Hülfe gekommenen Männern überwand, die Belohnung, die der Orden seinen Landsleuten, Edelleuten und Bürgern für ihre Hülfe bei Preußens Einnahme und der Landeseinrichtung, die sich in Land und Städte abzweigte, bewilligte und zu bewilligen verpflichtet war; alle diese Umstände konnte man von jedem redlichen Geschichtserzähler erwarten, wenn gleich er sich noch bei weitem nicht als critischen Historiker bei'm Publico angemeldet hätte, und es ist unverzeihlich, daß unser Laie anstatt des Lichts, Finsterniß, selbst über die an sich schon hell und klaren Dinge recht geflissentlich verbreitet! Damit indessen Niemand zweifle, daß die Ritter (S. 7.) ihre Verwandten in's Land gezogen und ihnen Colonisten-Wohlthaten bewilligt, bezieht sich unser Schriftsteller auf zwei ungescholtene Zeugen, Hartknoch und Henneberger, und bestimmt, um seine Leser in dieser Sache so gewiß zu machen, als er selbst ist, sogar die Seitenzahl der von ihm zu Gewährs-Männern gestellten Schriftsteller. Und was steht denn nun in Hartknoch A. und N. Preußen S. 296., und im Henneberger S. 383.? Wer sollte es denken? Kein lebendiges Wort, auch nicht Eines, von allem dem, was stehen soll. Das nenn' ich historische Kritik! Unser Laie hat sich Unrichtigkeiten so zur andern Natur gemacht, daß er sie auch selbst bei Dingen, die zu seinem Zweck, den wir doch nun alle so ziemlich kennen, nicht unmittelbar gehören, sich nicht versagen kann. So versichert er, daß Gottfried von Hohenlohe seine Würde durch den Schluß des Kapitels 1302 verloren habe. Verloren also? und zwar durch den Schluß

des Kapitels? Auf der 296. Seite in Hartknoch A. und N. Preußen — und also auf der nämlichen, die unser Schriftsteller zum Nachtheil unserer Vorfahren citirte — sollte man glauben, daß eben hier stehe, „es habe „dieser Gottfried von Hohenlohe von dem Hochmeister= „Amt abgedankt.“ Es bezieht sich Hartknoch mit Recht auf das Zeugniß Petrus von Düsburg, und so behaupten denn auch Schütz S. 53 b. und Waißel S. 1036 b., daß er selbst entsagt habe. Was Wunder, wenn die Liebe zur Untreue bei unserm Schriftsteller mit dem vermeintlichen Vortheil steiget, den er von seinen Unrichtigkeiten ableiten zu können sich verspricht, und unter diesen Wagstücken ist denn nun kein so gar kleines die Behauptung, wodurch er dem nach Preußen gekommenen Adel nur einen Schleichhandel von Einfluß in die öffentlichen Geschäfte bewilligen will. Durch diese Verwandten sollen die preußischen Vasallen sich mittelbar die Entscheidungen nach ihren Wünschen geneigt haben (S. 8); indessen sey dieser geheime Einfluß nicht immer souverain gewesen. Wo hat unser Schriftsteller diese Nachrichten her? Ich finde in keinem preußischen Geschichtschreiber hierzu irgend einen Belag! Also selbst erdacht; und auch diese selbsteigene Erfindung, wie ohne Kraft und Uebereinstimmung! Einfluß, souverainer und noch dazu geheimer Einfluß, Einfluß von Männern, die natürlich befürchten mußten, daß ihre Verwandten nicht immer am Ordens=Ruder bleiben würden, von Männern, die nach unserm Verfasser ein esprit de corps beseelte? — Wäre unser Laie nur im mindesten im Stande, sich eine Sache im Zusammenhang zu denken, oder mit sich selbst einig zu seyn, so

würde selbst nach diesen seinen wiewohl ganz falschen Datis, er sich überzeugt haben, daß der Orden (S. 8.) nicht ganz ungebundene Hände gehabt. Doch, der Verfasser will diese ungebundenen Hände ganz unwiderlegbar beweisen, indem Siegfried von Feuchtwangen (im Jahr 1309) Gesetze, ohne Jemanden zu befragen, gegeben, die dem Adel sehr unangenehm gewesen, bei denen er sich indessen beruhigen müssen. Ueber diesen Umstand wird denn der gute Schütz angeführt, Seite 54. Allein hier find' ich, wie gewöhnlich, kein Wort von des Adels Unzufriedenheit und von seinem beruhigen müssen, vielmehr sagt Schütz, der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen hätte das Land mit guten Satzungen und Ordinantien zu bestätigen und zu unterhalten gesucht. Waißel bemerkt ausdrücklich, daß Siegfried von Feuchtwangen mehr als Jemanden gefragt und zu Engelsburg ein Kapitel gehalten, wo Gewicht, Maaß und Landmessung (S. 1046.) bestimmt worden. In der zu Danzig 1748 herausgekommenen preußischen Sammlung allerlei bisher ungedruckter Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen, 2ter Band, ist der VII. Abschnitt des 2ten Stücks dieser vollständigern Landes-Ordnung in Preußen gewidmet, woraus ich unsern Laien mit folgender Stelle beleuchten will. (S. 98.) „Die Geschichte," heißt es hier, „meldet uns „nicht, daß vor dieser Landes-Ordnung eine ältere „hier im Lande gewesen sey, und in ihr findet man „auch keine Spur davon, obschon Vieles von dem, „ was hier verordnet ist, schon vorher mag üb„lich gewesen seyn, wenigstens unter den Ver„ständigsten und der gemeinen Wohlfahrt Beflissenen.

„Einige setzen sie in das Jahr 1309, mit Schützen S.
„53, 54, Andere mit Waißeln und Hesen, in's
„Jahr 1308. Wir folgen hier Düsburgen, als dem
„ältesten Geschichtschreiber, welcher Chron. Part. III.
„Cap. 297. bezeuget, er habe im Jahr 1309 seinen
„Sitz in Marienburg aufgeschlagen. Darum Grunow
„irret, wenn er es in das Jahr 1310 bringt. Ich
„finde in Grunowen angemerkt, daß diese Verordnung
„nach Pfingsten zu Marienburg in einem großen Rathe
„gemacht sey, darinnen die Compthure nebst dem Adel
„und den Städten beisammen gewesen. Sie heißet
„daselbst: Die gemeine Willkühr der Brüder,
„des Adels und der Bürger in den Städten;
„weswegen sie als ein alter Beweis des Rechts der
„Stände in Preußen an den allgemeinen Berathschla-
„gungen des Landes und sonderlich bei Einführung
„neuer Gesetze anzusehen ist." — In dieser Samm-
lung 1sten Bandes 8tes Stück, handelt die 34ste Ab-
handlung von der preußischen Landes-Ordnung wegen
der Maaße und Gewichte vom Jahr 1307. — Nach
einem Luftsprung, wodurch unser Schriftsteller alle per-
sönliche Kraft und Tapferkeit, seit der Zeit, daß Ge-
schütz erfunden worden, nicht mehr statuirt, behauptet
er, daß der Orden ebenfalls Kraft und Tapferkeit ver-
loren und sich nach der einstimmigen Versiche-
rung preußischer Geschichtschreiber um die
Jahre 1413 und 1414 zu einer Regierungsform habe
entschließen müssen, wodurch die Stände einen Einfluß
in die öffentlichen Angelegenheiten erhalten, da sie bis
dahin bloß Schleichhändler in Rücksicht der öffentlichen
Berathschlagungen gewesen. Wenn man es nicht auf
Worte, sondern auf Sachen aussetzen will, so hätte

unser Schriftsteller schon aus dem culmischen Privilegio, dessen er, wie der Brodsamen (S. 7.) erwähnt, die von der Ordens-Herren Tische gefallen, sich überzeugen können, in welchem Verhältniß der Orden mit seinen Vasallen stand. Es ist dieses Privilegium kein Licht unter'm Scheffel, vielmehr eine noch vorhandene Urkunde. Herrmann von Salza, der Hochmeister, und Herrmann von Balck, der Landmeister, ertheilten mit Bewilligung des ganzen Convents im Jahr 1233 den 28sten December dieses Privilegium, welches die Culmische Handfeste genannt ward. Ich will nur ein Paar Umstände aus diesem herrlichen Privilegio bemerken, um die innere Würde desselben einleuchtend zu machen. Die Einwohner sollten sich ihre Obrigkeit selbst bestellen, und das ganze Land Preußen sollte von allen Zöllen gänzlich frei seyn. Bei der Erzählung dieses letzten Umstandes, kann sich der ehrliche Schütz S. 19. nicht entbrechen, diesen Vorzug ein seltsames Wildpret zu nennen, und es wäre so ungerecht als unbescheiden, wenn Vasallen mehr als dies von ihren Befehlshabern nur verlangen können. Selbst weiß ich nicht, warum die Vasallen in so vortheilhafter Lage sich zu öffentlichen Berathschlagungen drängen sollen, welches indessen in Rücksicht der zu leistenden Lehnspflicht sich von selbst verstand. Je nachdem indessen der Orden diese Verhältnisse zu verkennen und sich aus einem Herrn in einen Tyrannen zu verwandeln anfing, so war es die Sache der Vasallen, auf ihre Sicherheit und die Aufrechthaltung ihrer Rechte Bedacht zu nehmen. Schrecklich ist's unter andern, im 27sten Artikel der Beschwerden *)

*) Schütz 137 b.

zu lesen: „Man darf sich nicht mehr mit dem cul-
„mischen Recht schützen, sondern die Gebietiger sprechen
„trotziglich: Was ist euer Recht, oder was ist culmisch
„Recht? Wir sind eure Herren und euer Recht.“ —
Diese Tyrannei erreichte natürlich nicht sogleich ihren
höchsten Gipfel, und so war es denn auch gleich na-
türlich, daß die Stände nach den jedesmaligen Um-
ständen auf ihre Rechte aufmerksam waren. Schon
hab' ich bemerkt, daß das Lehns-Verhältniß die Stän-
de in die Nothwendigkeit setzte, sich um die öffentlichen
Angelegenheiten zu bekümmern, und dies mag denn auch
nach den Umständen eingerichtet gewesen seyn. Wie
leicht wäre es unserm Laien gewesen, hiervon Spuren
vor den Jahren 1413 und 1414 zu finden? Ich will
nur ein Paar Beweise anführen, indem es auf diese
Sache nicht im mindesten in der Folge und bei so ab-
geänderten Regierungsformen ankommt. Der Hochmei-
ster Conrad von Wallenrodt, der erste, der sich fürstlich
schrieb, nachdem die Ordens-Genossen nicht mehr Brü-
der, sondern Kreutz-Herren sich genannt wissen woll-
ten, die man indessen im Lande Kreutziger hieß, führte
ungewöhnliche Schatzungen ein *); indessen ward in
gemeiner Tagefahrt nicht etwa bloß festgesetzt, diese
Schatzung zu verweigern, sondern auch Leibesstrafe dar-
auf gesetzt, wer aus Furcht oder Willfährigkeit sich
dazu verstehen würde **). Und dieser von Wallenrodt
starb! am Tage Jacobi des Jahres 1394 ***). Nah-
men sich aber die Stände diese Freiheit während

*) Schütz, S. 87 b. Lucas David, IX. Buch.
**) Schütz, S. 88 a.
***) Schütz, S. 89 b.

der Regierung eines so stolzen Mannes; der sein Ansehen bis zum höchsten Gipfel trieb, heraus, so ist dieses bei mildern, menschlichen Regierungen desto unbedenklicher anzunehmen. Ich darf hier nicht bemerken, daß dieser Hochmeister (Conrad Tiber) von Wallenrodt, wegen verschiedener andern, außer meinen Grenzen liegenden Beschuldigungen, so viel Ankläger als Vertheidiger, und unter den letzteren einen Apologisten im ersten Bande des erläuterten Preußens von S. 315 bis 362 gefunden, und daß Ihm an Einer von ihm selbst angestellten Ehrentafel die fünfte Stelle, nach Waißel S. 128., unter den zwölf Ehrenmännern bewilliget worden, weil er Mariens halber eine schöne Jungfrau (die Gräfin von Habsburg) ausgeschlagen. — Meine Sache war, Spuren anzugeben, daß die preußischen Stände schon vor den Jahren 1413 und 1414 wirksam gewesen, und unter diesen verdient das Jahr 1400 angeführt zu werden, indem bekanntlich in diesem Jahr auf gemeiner Tagefahrt eine Braack-Ordnung gemacht worden *), und wenn diese und andere dergleichen Beweise unserm historischen Kritiker entgingen, hätte er nicht wenigstens sich die Mühe nehmen können und sollen, die Urkunde des Bündnisses nachzusehen, welches mit Pommern geschlossen wurde **)? wo außer dem Orden Manne und Städte bei Treuen und Ehren an Eidesstatt vor sich und Nachkommen versprochen, alle diese vorgeschriebenen Gelübde und Sachen, wann sie (da sie) vor unserm

*) Schütz, S. 96 b., 97 a.

**) Schütz, S. 85 und 86.

Rathe, Willen und Vollbort und rechtem Wissen geschehen sind, stetiglich und unversehrlich zu halten. Und wann ist dieses Bündniß unterzeichnet? In dem Jahre unseres Herrn, Tausend drei hundert und in dem sechs und achtzigsten Jahre am nächsten Donnerstage vor der heiligen Jungfrau Margaretha Tage. Ungern bin ich weitläufig, indessen kann ich nicht umhin, den Pet. von Düsburg bei dieser Gelegenheit anzuführen, der im V. Kapitel des III. Theils seiner Chronik S. 81. bemerkt, daß die Preußen ihre gewissen Landtage und Zusammenkünfte gehabt, dazu sie die Tage nach gemachten Knoten abgezählt; und weiß denn wohl unser Laie, wer Düsburg war? Distinctiones dierum non habuerunt aut distinctionem noctium. Unde contingit, quando inter se vel ipsi vel cum aliis aliquod placitum vel parlamentum volunt servare, datur certus numerus dierum, quo facto quilibet eorum primo die facit unum signum, in aliquo ligno, vel nodum in corrigia aut zona, secundo die addit alterum signum. — Auch nennen die Deputirten die Abgabe, wenn Land und Stadt tagfahrten, vor dem Kaiser, ein altes Herkommen *). Ich würde nicht begreifen, wie unser Schriftsteller zu so entscheidenden Jahren von 1413 und 1414 käme, wenn es das erstemal wäre, daß man ihn auf einer so baaren Unwahrheit betroffen hätte.

Daß indessen die Regierungsform viele Abänderungen in Preußen, während der Herrschaft des deutschen Ordens, erlitten, ist eine Sache, die keinem Zweifel

---

*) Schütz, S. 179 b.

unterworfen ist und die noch obenein in der Natur der Sache liegt. In dem allerregelmäßigsten Staate hebt der Krieg, der Vater aller Unordnung und Unmenschlichkeit, Gesetze und Einrichtungen; und wie konnte erwartet werden, daß bei beständigen Kriegen die Regierungsform des Ordens eine Festigkeit erhalten sollte? Gewiß, bei diesen Umständen ist es eben so leicht, einzusehen, als zu verzeihen, daß Herr und Vasall nicht allemal die Grenzen beobachtet, welche zwischen ihnen abgesteckt waren. Geht es außerdem den Staaten nicht wie einzelnen Menschen, die Erfahrungen brauchen, ehe sie sich auf Grundsätze bringen? Die beständigen Kriege, welche unter der Anführung des Ordens geführet wurden, der Abfall der heidnischen Preußen und so manche unerwartete Vorfälle, hätten dem Ganzen den Vortheil zuziehen können, daß, da sich Befehlshaber und Vasallen in Glück und Unglück und in allerlei Lagen kennen gelernt, jetzt eine ganz feste, nach dem endlich zur Ruhe gebrachten Zustande des Landes modificirte Regierungsform abgeschlossen werden können; wem ist indessen die Denkart des Ordens unbekannt, die vorzüglich in seiner glücklichen Epoche, als dem eigentlichen Probierstein der Menschen, hervortrat? Ohne Regierungsplan und uneins in sich selbst, war er grausam, und legte es bloß auf Furcht an. Es ging ihm indessen wie jedem wüthenden Menschen, dem es am Ende gleich dünkt, gegen wen er sein Uebermaaß von Zorn verschüttet, und der seine eigene Wohlfahrt in Anfällen seiner Leidenschaft so wenig als die Wohlfahrt Aller, die sich ihm nähern, achtet. Sollte man nicht behaupten, daß diese Denkungsart des Ordens mit seinem Wesen ver-

bunden gewesen, und daß seine innere Einrichtung ihn zu solchen Ausschweifungen verleitet habe? Bei dem Gelübde der Keuschheit lebte er im größten Ueberfluß. Um der Regierung fähig zu seyn, mußte er unnatürlich werden und den Keim ersticken, der zur Fortpflanzung im Menschen liegt. Auf Menschen-Verwahrlosung, Naturdruck gegründet, war er um so mehr eine Mißgeburt, als er alle Untugenden des geistlichen Standes mit der Macht und Gewalt des weltlichen verband und, unter dem Schein des Rechts, heilig und grausam zugleich seyn konnte. Unter dem Mantel der Religion und dem Panier des Kreuzes verbarg er seine Grausamkeit. Ungewohnt zu jenen sanften Empfindungen, zu welchen Weib und Kind auch das Herz des trotzigsten Helden stimmet, verlangte es schon sein Beruf, Menschen zu hassen. Kurz, das Böse, was dem weltlichen und geistlichen Stande gemeinhin anzukleben pflegt, machte sein Wesen aus, ohne sich das Gute beider Stände eigen zu machen. Er war ein Egoist in einem besondern Sinn. Jedes Mitglied lebte nur für sich, ohne Rücksicht auf Andere zu nehmen, an die Pflicht und Natur uns bindet; und so viel einzelner Egoismus, wie mußte er in einem so großen Stück aussehen! Kann man sich den Unzusammenhang in größerer Vollkommenheit denken? Was blieb auch dem Orden, da er zu sanften, hausväterlichen Tugenden sich zu gewöhnen nicht im Stande war, was blieb ihm (um ihm auch Gerechtigkeit widerfahren zu lassen) mehr übrig, als bloß in Rache und Ehrgeiz und Wohlleben seine Befriedigung zu suchen? — Und diesem Orden hält unser Schriftsteller bei aller Gelegenheit auf Kosten der Stände Lobreden! — Es ist

nicht zu begreifen, was unsern Laien dazu bewegen können, und ich zweifle sehr, daß er selbst sich sonderlich wohl dabei befinden würde, wenn er als Laie einer dergleichen geistlichen Gewalt unterworfen seyn sollte, die, wo sie trifft — blutige Denkmale zurückläßt. — Zu dieser Litanei noch ein paar Belege aus der Geschichte, so wie ich sie greifen werde. Von der Wuth des Ordens in sich selbst, mag es jenen schrecklichen Mord gelten, den ein Ordensbruder, der noch nicht Ritter war, Hans von Bienendorf oder von Brondorf, mit einem Messer im Jahr 1330 an dem Hochmeister Werner von Orseln verübte. Alle Geschichtsschreiber legen diesem Hochmeister das Zeugniß eines thätigen und edeln Mannes bei. Man nennt ihn *) einen frommen, gottesfürchtigen Mann, und bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß die Ordensbrüder, welche stolz und übermüthig geworden, sich ihres Glücks überhoben, und daß dieser Märtyrer die Ordensmänner zum guten Wandel aufgefordert. Der Mörder kaufte sein Mordmesser öffentlich, und da ihm der Messerschmied eine Scheide anbot, erwiderte er mit einer beispiellosen Frechheit **): „er würde das Messer in „die allerkostbarste Scheide, die nur in Preußen zu „finden wäre, stecken.“ — Wie der Hochmeister aus der Kirche ging, vollbrachte der Mörder seine unmenschliche That. Ist's Wunder, wenn der Orden schon in seinem eigenen Eingeweide so wüthete, daß er noch weit schrecklichere Schandthaten in Absicht seiner Vasallen ohne Rede und Recht verübte? Und dieß that er

---

*) Schütz S. 64.

**) Hartknoch A. und N. Preußen S. 300.

nicht etwa in corpore, sondern auch einzelne Glieder nahmen sich dergleichen Frevel heraus, vielleicht um zu zeigen, daß ihnen besonders, wenn sie Gebietiger waren, dergleichen Gewalt wohl zustände. Man weiß, wie wenig Subordination im Orden beobachtet ward, und daß der Hochmeister sich seine Leute nicht wählen konnte, wie er gern es wollte, sondern ohne zu gedenken, daß es vom Capitul abhing, so gingen so viel Empfehlungen von auswärtigen Höfen ein, daß nur ein höchst unzusammenhängendes Regierungscorpus zusammengestümpert werden konnte. Ich kehre zurück, um noch eine Grausamkeit zu den Zeiten des Ordens anzuführen, welche sich ein Gebietiger zu Schulden kommen ließ, und wähle den Zeitpunkt, dessen unser Laie (S. 9.) gedenkt, als Heinrich von Plauen Hochmeister war. Der Comthur in Danzig gerieth mit dem Danziger Magistrat in Streit, und man war vorzüglich von Ordens-Seite mit dem Bürgermeister Letzkov unzufrieden, weil *) dieser Mann, der von Jugend auf in der Kreuz-Herren Dienst gewesen war, und auf den sonach auch der Comthur zur Erreichung unlauterer Absichten sichere Rechnung machte, seine Pflicht weit höher als äußerliche Vortheile schätzte. Der Comthur war ein Vetter oder Bruder **) des Hochmeisters und Letzterer bemühte sich selbst, in Danzig seinen Verwandten mit dem dortigen Rathe auszusöhnen. Die Versöhnung ward in der Kirche vollzogen, so daß beide

---

*) Schütz S. 106. 107.

**) Preußische Sammlung 3. Band 6. Stück XXV. Abhandlung.

Theile in der Kirche einander mit Mund und Hand Liebe und Freundschaft, in Gegenwart des Hochmeisters, angelobten. Man höre, wie der Comthur sein Gelübde erfüllte! Er bat die drei Bürgermeister, Conrad Letzkoven, Arnold Hecht, Didemann Huxern und einen Rathmann Bartholomäus Groß, den Schwiegersohn des Conrad Letzkov, zur Tafel. Diese Männer, welche die Einladung als eine Bestätigung der Freundschaft ansahen und dem Comthur keine Gelegenheit zum Argwohn ihrer Aufrichtigkeit und einer etwa zurückgebliebenen Abneigung geben wollten, nahmen diese Einladung vielleicht um so mehr entgegen, da diese Mahlzeit auf dem Palmsonntag fiel, einen Tag, der diesen hohen Geistlichen vorzüglich an seine Christenpflicht erinnern konnte und sollte. Nicht weit vom Schloß begegnete den Eingeladenen des Comthurs Hofnarr. Wenn Ihr wüßtet, sagte dieser, was für ein Mahl Eurer wartet, Ihr würdet keinen Hunger haben. Dem Einzigen, Didemann Huxern, fiel diese Warnung eines Narren auf. Er war Wittwer, brauchte den Vorwand, seinen Schlüssel vergessen zu haben, und ging zurück. Den Arnold Hecht, der auch noch Verdacht zu schöpfen anfing, beruhigte Conrad Letzkov mit der Vorstellung, daß der Hofnarr thäte, was seines Amts wäre, und ihnen auch obläge, zu thun, was des ihrigen sey, indem, da alle Feindschaft zwischen ihnen und dem Comthur gehoben sey, man durch die Aeußerung des mindesten Verdachts der Ehre des Comthurs zu nahe treten würde. Wie reines, edeln Herzens mußte dieser Mann seyn, der sich auf sein Gewissen von seiner, und der feierlichen Angelobung in der Kirche von Seiten des hohen geistlichen Herrn verließ. Es ka-

men ihnen auf der Brücke des Schlosses einige Ordens-Herren entgegen und empfingen sie freundlich, allein sobald sie in's Schloß traten, ward die Zugbrücke aufgezogen und das Thor hinter ihnen verschlossen. Man führte die Gäste in einen Saal, und sowohl der Comthur als viele Ordensbrüder begegneten ihnen auf die schnödeste Weise. Der Comthur, der den Scharfrichter von Elbingen, schon einige Tage zuvor, zu dieser schrecklichen That heimlich kommen lassen, befahl demselben jetzt, diese drei Männer zu enthaupten; allein dieser verbat den Antrag demüthigst, da er Niemanden vom Leben zum Tode bringen könnte, dem nicht durch Urtheil und Recht das Leben abgesprochen wäre, und nur alsdann, wenn wider diese drei Männer ein öffentliches Todesurtheil ergangen, würde er nicht anstehen, es zu vollziehen. Dem Scharfrichter wurde für diese Palm-Sonntags-Predigt, die er einem so hohen Geistlichen hielt, wie man sich leicht vorstellen kann, sehr übel begegnet. Die drei Gäste dagegen hatten von dieser scharfrichterlichen Ermahnung wenig Vortheil, indem man sie in verschiedene Gefängnisse bringen ließ. Man hätte glauben sollen, die Zeit würde die geistlichen Herren, wo nicht zur Menschlichkeit, so doch zu weniger barbarischen Gesinnungen bekehrt haben; allein nicht also. Nach Mitternacht ward zuerst Conrad Letzkov gefesselt vorgeführet, von dem Comthur und den Rittern mit zehn Wunden um's Leben gebracht und ihm endlich die Kehle abgeschnitten. Arnold Hecht wurde mit sechszehn und Bartholomäus Groß mit siebenzehn Stichen ermordet. Schrecklich! und wahrlich das Schrecklichste was man sich denken kann, wenn man in Erwägung zieht, daß Conrad Letzkov dem Orden

die treusten Dienste zu erweisen Gelegenheit gehabt. Man verheimlichte diese That, bis vom Hochmeister, wohin sich der Rath und Bürgerschaft gewandt hatten, an den Comthur der ernstlichste Befehl erging, die vermeintlichen Gefangenen auf Handschlag loszugeben und dem Hochmeister die Untersuchung der etwaigen Streitsache zu überlassen. Jetzt mußte man entweder Todte erwecken oder die Sache verkündigen, und so wurden denn die entseelten Körper vor das Schloß gebracht und mit der innigsten Betrübniß diese Leichname von den Bürgern aufgehoben und in der Pfarr-Kirche begraben. Zu dieser schrecklichen That schwieg ganz Danzig, ein Ort, den gewiß der Orden nicht vernachlässigen durfte, es schwieg aus Zutrauen zur Gerechtigkeit des Hochmeisters, der aber den Beweis seiner Gerechtigkeit schuldig blieb. Wahrlich! die verschiedenen Geschichtsschreiber, welche von diesem Hochmeister behaupten, daß er die Niederträchtigkeit gehabt (nachdem man ihm zugestanden, daß der, den er wählen würde, als Hochmeister anerkannt werden sollte), sich selbst zum Hochmeister zu erwählen, haben vielleicht aus der Denkart dieses Mannes, die Alles, was nur niedrig und klein ist, vermuthen läßt, ihre Behauptung geschöpft, obgleich der unbekannte Fortsetzer des Peter von Düsburg im 36sten Kapitel, S. 436. vorzüglich einen Grund zur Widerlegung durch sein (electus est) ist erwählt worden, abgiebt *). Wer nach Vorfällen dieser Art (der zu Danzig ereignete sich nach Schützen im Jahr 1411) den Ständen ver-

*) Preußische Sammlung, 1ster Band, 5tes Stück, XVIII. Abhandlung.

denken kann, daß sie auf ihre Sicherheit bedacht waren, ist entweder kein Mensch, oder verdient es nicht zu seyn, und wer kann seine Vermuthung, bei dem Befehl des Hochmeisters Michael Küchmeister von Sternberg, daß alle preußische Chroniken dem Orden gegen Bezahlung ausgeliefert werden sollten, zurückhalten, daß man das Andenken von noch größern Schandthaten dem Auge der aufgeklärten Nachwelt entziehen wollen, die schon jetzt vor den Ueberbleibseln zurückbebt! Welch' ein Auge muß unser Laie haben, der nach diesen Vorgängen in Gemeindörter ausbrechen kann! S. 12. „Wo herrscht wohl mehr Wahn, als bei einer aufstützigen Menge, und hat der Geist des Aufruhrs und „der Empörung erst einmal um sich gegriffen, von „welchen Rechten träumt — schwärmt dann nicht erhitzte „Einbildungskraft? Kalte, ruhige Ueberlegung, Bedachtsamkeit in Worten und Handlungen erwarte man „dann ja nicht! Ein Volk, das sich durch seinen Regenten beleidigt hält, ihn eben so schwach gegen auswärtige Macht, als zur Vertheidigung seiner eigenen „Rechte findet, und einmal die Schranken der Ehrfurcht „gegen ihn zerbrochen hat, ein solches Volk wird selten Mittelstraße und noch viel seltener Mäßigkeit beobachten. Dies war der Fall, worin sich Preußen zu „dieser Zeit befand." Welch' ein unwürdiges Geschwätz! Wer ist, der nicht jenen Scharfrichter, der am Palm-Sonntage so trefflich predigte, lieber hören möchte, als unsern Laien?

Zwar hab' ich schon Gelegenheit gehabt, dem Laien zu beweisen, daß 1413 und 1414 die Jahre nicht wären, wo die Stände ein Recht zu öffentlichen Angelegenheiten behauptet, und daß seine Behauptung,

wie die preußischen Geschichts-Verfasser in Hinsicht dieser Jahre einstimmig wären, zu jenen groben Unrichtigkeiten gehöre, welchen mit tiefer Verachtung begegnet zu werden verdient; indessen ist auch selbst die Verfahrungsart unseres Laien bei dieser Gelegenheit so unredlich, daß sie näher aufgedeckt zu werden verdient. Da unser Verfasser entweder nichts übersehen kann oder übersehen will, so vermischt er etwas, was an sich einem Jeden, als von einander unterschieden, auffallen muß, und was ihm insbesondere sein Amelung und sein Grüttner so deutlich auseinander setzen. Niemand läugnet, daß unter dem Hochmeister Michael von Sternberg, im Jahr 1413 ein hoher Rath, ein Conseil, wie der Laie es nennt, verabredet, und im Jahr 1430 völlig in's Reine gebracht worden. Dieses Conseil (Consilium publicum, Rath von Landen und Städten) welches nach dem gleich bei Antritt der Regierung des Hochmeisters Michael Küchmeister von Sternberg entworfenen Plan, außer dem Hochmeister aus vier Ordens-Herren von den vornehmsten (nicht, wie unser Beleuchter S. 10. es besser wissen will, aus vier Groß-comthuren, denn der Orden hatte nur einen Groß-comthur) Zehn von Adel und Zehn von den Städten bestehen sollte, *) erhielt siebenzehn Jahre hernach bei der wirklichen Ausführung eine andere Gestalt **) und machten diesen großen Rath des Landes, der Hochmeister mit sechs Gebietigern, sechs Prälaten, sechs von Landen und sechs von Städten aus.

---

*) Schütz, S. 108 b.
**) Schütz, S. 117 b.

Gern will ich unserm Beleuchter verzeihen, daß er außer den von ihm creirten 3 Großcomthuren S. 10. die Entstehungsumstände dieses Raths von Landen und Städten so falsch als unzulänglich angiebt; ist es ihm aber zu verzeihen, daß er den Unterschied zwischen Rath von Landen und Städten und zwischen Landtagen, Tagfahrten, Conventen, oder wie man diese Zusammenkünfte nennen will, wo die Stände ihr allgemeines Beste beherzigten, so schnöde durch falsche Citationen zu verdrehen und zu verdunkeln sich die unredlichste Mühe giebt? Die Stelle, welche er aus dem Grüttner de Prussia numquam et nulli tributaria anführet, ist der letzte Theil des 48sten §. dieses Tractats, und ich bin verbunden, um die Unredlichkeit unseres Schriftstellers auf's Neue nachzuweisen, diese Citation in folgender Art zu berichtigen. Im 35sten §. zeiget Grüttner, daß der Hochmeister keine absolute, keine uneingeschränkte Gewalt gehabt, sondern vielmehr an's Kapitel (Tagfahrt) gebunden gewesen. Im 46sten §. zeigt Grüttner, daß auch die Ober-Gewalt des Hochmeisters des Ordens, in Absicht Preußens Einwohner, eingeschränkt gewesen, wovon er verschiedene Beweise giebt. Im 47sten §. erklärt sich Grüttner, daß viele historische Ueberbleibsel bewiesen, wie noch andere und viele Vorzüge den preußischen Einwohnern bewilligt gewesen. So hätte dem preußischen Adel und den preußischen Städten das Recht zugestanden, ohne Vorbewußt des Hochmeisters und der Kreuz-Herren Special-Convente zu halten, in welchen man das allgemeine Wohl gemeinschaftlich in Erwägung gezogen. Endlich bemerkt Grüttner im 48sten §., daß bei dem zunehmenden Uebermuth des Ordens

die Kreuz-Herren den preußischen Privilegien zu nahe zu treten angefangen, worauf im Jahr 1414 der Rath von Landen und Stádten errichtet worden. Ich will diese beiden §. §. ganz hersetzen:

Alias adhuc et multas immunitates incolis Prussiae tam fuisse donatas, historiarum testantur monumenta. Conventus speciales Civitatibus et Nobilibus Prussiae, etiam insciis Magistro et Cruciferis celebrare licitum erat. In his de bono publico sociatim consulebatur, decreta, quae et sine Ordinis consensu valitura erant, edebantur, ac propria voluntate et autoritate tributa aliaque exigebantur. Judicia quod attinet, magnas in illis praerogativas Civitates habuere, ita ut summa omnium rerum instantia penes urbem Culmam, postea autem in unaquaque Civitate penes Magistratum esset, donec tandem appellationes ad commune Consilium, des Raths von Landen und Stádten (de quo paulo post), minime vero ad Magistrum vel Cruciferos solos, unanimi totius populi consensu suscipiebantur. Et quasdam etiam Prussiae Civitates Jura Majestatis, e. g. Jus monetam cudendi, Jus vitae et necis etc., quae alias Supremo solum Magistratui vindicantur, exercuisse, et adhuc dum exercere, Annales et quotidiana testantur experientia. §. XLVIII. Crescente autem interea Ordinis insolentia, cum Privilegiis Prussorum derogare Cruciferi coepissent, multae exinde ortae sunt turbae; his jura sua in Prussiam praetendentibus, illis autem Privilegia sua sarta tectaque conservare conantibus donec tandem Anno 1414 constitutum est, ne Magister cum Praeceptoribus s. Commendatoribus (qui germanice Gebiethiger vo-

cabantur) haberent potestatem, quidvis pro lubitu statuendi, sed ut in rebus gravioris momenti consiliarios sibi adjungerent, quatuor scilicet Fratres Ordinis, decem ex Nobilitate potentiori, item ex Culmensi, Thoruniensi, Elbingensi, Regiomontana et Dantiscana, binos ex unaquaque Consiliarios, sine quibus nihil in Juribus Majestatis exercendis susciperent, uti refert Schützius aliique, quamvis Grunovius tunc solum quando tributa erant exigenda, convocatos fuisse velit. Deinde 1430 in conventu Elbingensi a Magistro, Praelatis, Nobilitate et Civitatibus constitutum est, ut in Consilium Prussicum coirent, Magister, sex Praeceptores s. Commendatores Ordinis, sex Praelati, sex Provinciales (hi vocabantur der Rath vom Lande), et sex ex Civitatibus Majoribus (hi vero der Rath von Städten), sine quibus nihil graviorum negotiorum pacis et belli tempore suscipi posset.

Wie war es möglich, daß unser Laie dergleichen Dinge wissen und verschweigen konnte? An alle diese Behauptungen seines Grüttners findet er für gut, gar nicht zu denken, wogegen er eine, die ihm leichter dünkt, berührt, um sie widerlegen zu können! Widerlegen? Wir wollen doch sehen, wie. Die Stände, bemerkt er, hatten sich zwar 1440 beklagt, der Orden untersage ihnen Zusammenkünfte, und lege solche auf eine gehässige Art aus, indem er solche Conspirationes nenne, da ihnen doch dergleichen zu halten in vorigen Zeiten, seit Menschen-Gedenken, erlaubt gewesen, indessen (S. 11.) getraut sich unser Verfasser mit diesem Einwande, der sich aus Schütz (S. 136.) herschreibt, leicht fertig zu werden, weil Niemand davon die Zeit des Ursprun-

ges von ihnen anzugeben wüßte, und Alle sie aus den Jahren 1413 und 1414 ableiteten. Die Zusammenkünfte, die doch seit Menschen-Gedenken erlaubt gewesen? Nicht anders, erwidert unser Verfasser, und stellt einen Zeugen, Amelung von den preußischen Land-Tagen. Etwa den §. 1.? Nein! §. 2. Und was enthält dieser §. 2.? Daß, wenn gleich der Ursprung der Land-Tage in den Annalen nicht vermerkt wäre, so müßte man doch nicht das Recht dieser Zusammenkünfte mit dem Rath von Landen und Städten verwechseln, dessen Schütz S. 108. dächte. Quod enim Schutzius Lib. III. fol. 108. ad annum 1413 de instituto immutatoque deinceps 1430 consilio publico narrat, haud debet cum jure comitiorum confundi. Wahrlich! wenn unser Laie nicht andere Widerlegungsmittel kennet, so bedauere ich ihn und seine glaublustigen Leser noch mehr. Ihm selbst scheint seine Widerlegung noch Nachhülfe zu bedürfen, und so rüstet er sich denn aus, dem Wort der Stände, „seit Menschen-Gedenken," Gewalt zu thun. Nach einer exclamirenden Stelle, die ich zum Theil schon wörtlich mitgetheilt, gebäret endlich dieser Berg die Angabe, es sey leicht, auf der einen Seite sich auf zweideutige Rechte zu berufen, wenn es auf der andern Seite Politik erfordere, diese unbekämpft zu lassen. Immerhin unbekämpft, nur so viel war doch nothwendig und ohne Kampf zu erwidern: Ihr seyd nie zusammengekommen Euer Menschen-Gedenken ist unwahr, und eine dergleichen Abfertigung hätte doch wohl nicht Widersprüche ohne Noth, wie unser Laie fürchtet, gehäuft, oder die Verbitterung vergrößert. Die Wahrheit hat so etwas Göttliches, daß sie über-

all, wo sie erscheint, Ehrerbietung findet. Vielleicht wirkte ihr Geist selbst auf unsern Laien, denn nachdem er zu glauben sich die Erlaubniß genommen, seit Menschen-Gedenken, könne auch wohl eine Zeit von 37 Jahren heißen, giebt er Gott die Ehre und gestehet, daß mit
diesem Ausdruck die Ausübung einer unläugbaren und unbestrittenen Gerechtsame bezeichnet werde. Schon oben habe ich angeführt, daß die Deputirten Tagefahrten ein altes Herkommen nennen *), und man lese selbst diesen 6ten Punkt von den Beschwerden der Stände, an dem sich unser Schriftsteller vergreift **), und man wird finden, wie dem gesunden Menschenverstande vor dem Gewürz der Auslegungskunst unseres Laien, als vor einer losen Speise ekelt. „6tens Item, „daß die Gebiethiger sich gegen allgemeine des Landes „Freiheiten unterstünden, den Landen und Städten „ihre Zusammenkünfte zu untersagen und zu hindern, „hießen es Conspirationes, heimliche Verbindniß und „Sammlungen, da doch je und alle Wege von Alters und über Menschen-Gedenken Land und „Städte befugt gewesen, ihre Zusammenkünfte zu halten, des Landes und der Städte Noth zu bedenken, zu berathen, zu schließen und auch zu verordnen, außerhalb dem, was dem Oberherrn für sich selbst „mit berührte, ohne Jemandes Eintrag." — Auch weiß ich nicht, wie unser Laie seine 37 Jahre herausbringt. Michael Küchmeister von Sternberg ward 1414 Hochmeister; Hartknoch glaubt 1415, A. und N. Preußen

---

*) Schütz, S. 179 b.

**) Schütz, S. 136 b.

S. 308. (1413 ist sein Vorfahr Heinrich von Plauen abgesetzt). Der Bund von Landen und Städten kam wie bekannt 1440 zu Stande, von 1414 bis 1440 sind nach meiner Berechnung nicht 37, wie unser Schriftsteller, obgleich er meine Data annimmt, S. 13. sein Facit zieht, sondern 26 Jahre. Auch im Rechnen ein Laie! 26 Jahr! Ein schönes bei Menschen-Gedenken, ein einleuchtendes Alleweg und von Altersher! Doch so leicht ist unser Schriftsteller nicht abgefunden, vielmehr wagt er noch einen Ritt, um mit der preußischen Sammlung des 3ten Bandes 9tes Stück, S. 562 und 563. (S. 14.) eine Lanze zu brechen. Schon habe ich bemerkt, daß die Zusammenkünfte der Stände durch kein besonderes Privilegium festzusetzen nöthig waren, da ihnen als Miteroberern schon weit größere Privilegia ertheilt waren, welches das gleich anfänglich und schon im Jahr 1250 verliehene culmische außer Zweifel setzt. Wenn also überhaupt und insbesondere in der Hanovschen preußischen Sammlung des 3ten Bandes 9tes Stück behauptet wird, daß schon aus dem culmischen Privilegio die vorzüglichen Rechte der preußischen Vasallen sich ergeben, so ist dies keine so widersinnige Behauptung, als unser Laie des Dafürhaltens ist. Soll die Schöpfung eine Wohlthat seyn, so muß die Erhaltung hinzukommen, und schon liegt's in der Natur der Menschen, daß, sobald sie in Gesellschaft getreten und einen Theil ihrer Privat-Freiheit dem allgemeinen Besten, der Vernunft und des rechten Gebrauchs derselben, der Glückseligkeit aufgeopfert, sie auch der Vortheile sich freuen und sie genießen wollen, die ihnen dies heilige Band zugezogen. Oder war es genug, daß der Orden bloß

versprach, ohne halten zu dürfen? War es genug daß er mit Hülfe der Privilegirten ein Land einnahm, um nachher diesen seinen Gehülfen auch wie Saracenen und wohl noch ärger als den eroberten Preußen zu begegnen? Und was sagt denn nun die Hanovsche preußische Sammlung, wenn sie den uralten Antheil der preußischen Stände an Staats- und Landes-Sachen unter den Kreuz-Herren behandelt, und zwar S. 562 und 563.: „In den Worten des 34sten Artikels „der culmischen Handfeste sey die Freiheit von aller „Beeinträchtigung in ihren Rechten und Freiheiten „enthalten und von aller Gewaltthätigkeit, die ihnen „von Jemand möchte angethan werden, wer es auch „wolle. **Et nos cum favorabiliter confovendo con-„tra eos, qui sibi injuriam intulerint, debemus, „in quantum possumus, nostrum praesidium impartiri.**"

Der Orden verheißt seiner Seits thun zu wollen, was er nur kann, und der zum Besten der Vasallen mitwirkende Oberherr bei einem jeden Vorfall (er komme von Feinden oder sogenannten Freunden, von Fremden oder Mitgliedern des Staats her) seyn zu wollen, wodurch die Rechte der Staats-Bürger verletzt werden könnten. Ist dies geschehen? Konnte der Orden selbst seine Glieder in Ordnung setzen? War er nicht vielmehr in sich selbst uneins, und unfähig, seine Vasallen gegen die Tyranneien selbst eigener Ordens-Glieder und gegen auswärtige, so oft selbst vom Orden aufgereizte Feinde zu schützen? Und dies sollten die Vasallen dulden und tragen, ohne sich gemeinschaftlich ihr Leid zu klagen, ohne gemeinschaftlich auf Mittel bedacht zu seyn, wie dieser Tyrannei vorzubeugen, und

das bloß, weil es unser Laie so will? Unser Schriftsteller läßt, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, sich S. 14. verlauten: „Ich verweise hierüber, um nicht in die„ser Sache, wo mir noch viel zur Erörterung und „kritischen Auseinandersetzung übrig bleibt, (wahr, denn bis S. 14. ist noch nichts angefangen) „auf die im Jahr 1749 zu Danzig herausgekommenen „preußischen Sammlungen, und zwar des 3ten Ban„des 9tes Stück S. 562 und 563.“ Hat unser Erörterer und Auseinandersetzer diese Sammlung in Händen gehabt, und unter andern das neunte Stück des 3ten Bandes gelesen? Der Verfasser dieses Stücks ist ja gerade anderer Meinung! Oder sollen wir verfinsterte Leser dieser historisch-critischen Beleuchtung nur bei den Seiten 562 und 563, auf die unser Laie verweiset, stehen bleiben? Freilich haben wir nur eine Anweisung oder Verweisung auf diese beiden Seiten! Wer indessen doch nun einmal im Lesen ist, wird finden, mit welcher Unredlichkeit unser Laie zu Werke gegangen, der die wichtigeren Gründe dieses 9ten Stücks an seinen Ort stellt und bei'm „in quantum possumus“ stehen bleibt. Auch ist er viel weitläuftiger über diese unschuldige Stelle, als der Verfasser des neunten Stücks des dritten Bandes, auf den er doch beliebter Kürze halber seine Leser assignirt, denn bei weitem macht Alles, was dieses Stück in meinem Exemplar (welches mit der Beleuchtung gleichen Formats ist) darüber, den 34sten Artikel der culmischen Handveste mit eingerechnet, sagt, noch keine Seite aus, obgleich 562 unten und 563 oben einige Reihen darüber vorkommen; unser Laie dagegen will über diesen ihm als eine zu erobernde Festung vorkommenden (wie er's

nennt) Passum von S. 13 bis 16. zum Ritter werden. Selbst noch unzufrieden mit seiner mitgetheilten Erörterung und kritischen Auseinandersetzung, giebt er sich zum Gegenbeweis an, den er vielleicht, weil ihm die Geschichte so untreu ist, ihr zum Trotz führen will! Durch eine Hypothese. Ein nagelneuer Versuch! Schlägt dieser Hypothesen-Versuch unserm Ehrenmanne besser ein? Ist er glücklicher in Hypothesen, und nehmen diese Freiwilligen sich unsers Schriftstellers, dem Logik und Hermenevtik den Dienst auffsagen, und der mit der Wahrheit in Capitalfeindschaft lebt, mit Nachdruck an? Wir wollen sehen. Die Hypothese ist: der Hochmeister von Sternberg sey aus Eifersucht der Brüder, weil durch den errichteten Rath von Landen und Städten das Ansehen des Ordens vorzüglich verloren, abgesetzt worden, und unzufrieden und eifersüchtig hätte der Orden nicht seyn können, wenn die Stände sich schon zuvor zu versammeln das Recht gehabt, weil der Rath von Landen und Städten alsdann kein großes Vorrecht gewesen wäre. Wahrlich ein starkes Stück! So etwas von Hypothesen ist nicht alltäglich. Ob denn wenigstens die Ingredienzien, in so weit sie Thatsachen sind, ihre Richtigkeit haben? Wäre dies Hypothesen-Fundament so gar falsch, was wäre denn wohl von dem neuen Gebäude unseres Laien zu denken? Ist der Hochmeister von Sternberg wirklich abgesetzt? Unser Laie behauptet, Schütz sage S. 113. ausdrücklich, daß die Mehresten behaupten wollen, er wäre seiner Würde entsetzt. Sagt das Schütz? Sagt er das ausdrücklich? Seite 113. heißt es in meinem Schütz: „Folgenden Jahres um Fastnacht (im Jahre „1422) dankte der Hochmeister Michael von

„Sternberg dem Amte ab, wiewohl Etliche schreiben, „er sey unter solchem Schein entsetzt worden.“ Etliche heißt also die Meisten, und was noch ärger ist, so ist Schütz, wie wir gehört haben, ganz anderer Meinung, als diese von unserm Schriftsteller so flugs in die Meisten verwandelten Etliche. Hartknoch tritt Schützen S. 308. in A. und N. Preußen bei; was geht das aber unsern Laien an? Gesetzt aber, von Sternberg wäre seines Amts entsetzt, und diese Etlichen wären wirklich die Meisten, oder diejenigen, welche die Wahrheit erreichet, könnte wohl dieser Umstand auch selbst alsdann unserm Verfasser Stoff genug zu seiner Hypothese abwerfen? Hatte denn der unmittelbare Vorfahr des von Sternberg ein anderes Schicksal? Schütz (um bei einem Geschichtschreiber zu bleiben, und unserm Laien auch den Sinn, den derselbe mit dem Wort Etliche verbindet, auf's Neue zu lehren) schreibt von dem Vorfahr dieses Hochmeisters S. 108 b.: „Bald hernach am angehenden 1413ten „Jahre ward dieser Hochmeister abgesetzt und aus dem „Lande gewiesen, wie etliche Chroniken melden, „nachdem er drei Jahre regiert hat; doch schreiben An„dere, welches der Wahrheit näher, auch oben ver„meldet worden, daß er zu Lochstadt sein Leben lang, „das ist 7 ganzer Jahre hernach, in Verhaftung ge„halten.“

Unser Verfasser, wenn er auch nur mit sich selbst zusammenhinge, würde ganz andere Gründe zur Unzufriedenheit der Ordens-Glieder mit dem von Sternberg bei sich selbst S. 9. gefunden haben, obwohl auch die, so er S. 9. anführt, bei weitem nicht historisch richtig, am wenigsten kritisch behandelt sind! — So ist denn

also unser Laie bei Hypothesen, wie wir gesehen haben, kein Haar breit glücklicher, als bei der lieben Wahrheit! — Der Rath von Landen und Städten, der gewiß ein sehr heilsames Werk dieses allgemein als einsichtsvoll bezeichneten Hochmeisters von Sternberg und ein wirklich wahres hohes Meisterstück, nicht in Hinsicht der Stände, sondern des allgemeinen Besten war, indem der Orden unter sich wenigstens in dem nämlichen Grade sich unzufriedener zeigte, als er die Unzufriedenheit der Stände veranlaßt hatte, mußte übrigens sehr natürlich einem jeden Schlechtdenkenden mißfallen; und dies Gefühl, den Dank nicht zu finden, den dies so gute Werk verdiente, welches um so mehr von seiner Seite ruhmwürdig war, als er am meisten dabei aufopferte, war dies nicht allein schon im Stande, ihn zur Abdankung zu bringen? —

Wenn übrigens unser kritisch-historischer Beleuchter in Erwägung gezogen hätte, daß zwischen Zusammenkünften der Stände, deren Resultate so oft durch das Uebergewicht des Ordens nicht zur Vollendung kommen konnten, und zwischen Selbstmitregierung, welche der Rath von Landen und Städten in sich schloß, ein so großer Unterschied, als zwischen Hypothese und Wahrheit ist, wie viele von aller Wahrheit enterbte Worte und Wendungen hätte er sparen können! Durch den Rath von Landen und Städten durften die Versammlungen der Stände nicht aufhören, denn da sie zu diesem Regiments-Collegio Deputirte geben mußten, war es Pflicht der Stände, auf Männer bedacht zu seyn, die Wahrheit und Friede liebten, und nicht suchten, was das ihre, sondern was das Beste des Ganzen wäre. Auch konnten dergleichen Ver-

sammlungen ihrer Natur nach keinen Andern, als einen Vorsitz aus dem Mittel der Stände haben, indem in diesen Versammlungen so mancher Wink für die Deputirten verabredet, so manche Vorarbeit entworfen, und so manche Aufmunterung beschlossen seyn wird. Den Ständen lag ob, ihr Bestes in ihren Versammlungen zu überlegen und Entschlüsse zu fassen, ihren Deputirten zum Rath von Landen und Städten aber, diese Entschlüsse mit dem Allgemeinen stimmig zu machen. Daß diese Versammlungen, Convente, oder wie man sonst sie nennen will — denn auf den Namen kommt es hier nicht an — zu allen Zeiten vorzüglich darauf Bedacht genommen, sich der Tyrannei so mancher Ordens-Glieder entgegenzusetzen, ist wohl natürlich, da diese hochwürdigen Herren ihre Ausschweifungen je länger je mehr übertrieben. Im Orden selbst war zwischen dem Hochmeister und den Gebietigern fast beständig Zank, Zwietracht und Widerwillen, sie hatten Landsmannschaften unter sich errichtet, und wenn auch der Hochmeister, aus Liebe zu Recht und Gerechkeit, Land und Städte in Schutz nehmen wollte, konnte er, was er wollte? Oft nahm der Hochmeister selbst Antheil an der Tyrannei und bemühte sich, sein Uebergewicht auch im Druck der Vasallen des Ordens zu beweisen. Wir wissen das End-Schicksal so mancher Hochmeister, das ihnen zwar oft unverdient, allein auch oft hinreichend verdient, zufiel. Unser Laie selbst theilt eine Stelle aus Schützen mit, die von der Unordnung im Orden ein unläugbares Zeugniß ablegt. Ich will sie mit dem Resultat des nämlichen Geschichtschreibers ergänzen: „daß nämlich die Zwistungen, „Factiones, unter den Kreuz-Herren alles Gute gehin=

„dert und je länger je mehr alles Unglück befördert „hätten." Es ist unbegreiflich, wie unser Laie diese Ordenslage wissen und doch (S. 22.) so geradezu behaupten können: „Unter Paul von Rusdorf nahmen „die Stände es schon öffentlich mit dem Orden auf, „und die Städte gouvernirten zu dieser Zeit mehr das „Land, als der Orden." Waren denn die Stände Schuld an der Flucht des Hochmeisters Paul von Rusdorf nach Danzig *)? — Es giebt Leute, die sich strafbare Mühe geben, in Hinsicht ihrer Quellen das Wahre heraus, und Alles, was sie darin haben wollen, hinein zu erklären; allein selbst diesen Schein von Achtung gegen den Leser vernachlässigt unser Laie, und begnüget sich, auf eine so plumpe Art, als so leicht nicht vorkommt, Unwahrheiten hinzuschreiben. Sie steigen ihm nicht zu Kopf, sie fallen ihm nur in die Hände. —

In der so schrecklichen Ordenslage konnte denn nun wohl der Rath von Landen und Städten, wie schon zum voraus von Ordens-Leuten zu vermuthen war, die durchaus an keine Ordnung sich binden wollten, seinen Entzweck nicht erreichen, und so blieb kein anderer Ausweg übrig, als daß die Stände auch ohne Zuziehung des Ordens sich vereinigten, um sich von der Tyrannei dieser ihrer Kreuzger zu befreien. Schütz braucht das Wort: in ihre alte Freiheit zu setzen, welches unser Laie S. 17. diesmal treu nachschreibt, ohne zu fühlen, wie wenig etwas, das nach seiner Meinung erst anfing, alt genannt werden könne. — Versammlungen an sich sind denn wohl nicht die Quelle, aus der überhaupt Revolutionen entsprossen sind; viel-

*) Schütz, S. 135 b.

mehr sind letztere gemeinhin schnellern Ursprungs. Und was will unser Laie mit seiner Kannengießerei? Thaten denn die preußischen Stände mehr, als daß sie Recht forderten? Unser Laie gestattet ja selbst aus besonderer Milde jedem unterdrückten Volk, dies laut zu fordern. (S. 19.) Land und Städte forderten es nur leise, und so treu, so redlich und so innigst ihrem Oberhaupt ergeben, daß die Art rührend ist, womit sie dem Hochmeister (Schütz, S. 139.) ihre Gesinnungen darbringen. „Land und Städte lassen E. G. bitten, als Ihrem Herrn, daß Ihr sie bei Freiheiten, Privilegien „und Gerechtigkeiten wollet erhalten, als ihnen E. G. „oft und vielmal zugesagt, — und haben uns befohlen, „E. G. zu sagen, daß wir Euch wollen halten für „unsern Herrn, dem wir gehuldiget und geschworen ha„ben, und Euch thun, als gute getreue Leute ihrem rech„ten Herrn schuldig sind zu thun" — Und so wird von Land und Städten sogar einem, aus dem Schooß der undankbaren Seinen geflohenen Hochmeister begegnet; und von so denkenden, so handelnden Vasallen kann unser Laie sagen: Unter Paul von Rusdorf nahmen sie es schon öffentlich mit dem Orden auf. Heißen denn Elende im Orden, die die heiligen Pflichten, selbst gegen ihr Oberhaupt, dem sie geschworen hatten, verleugneten, der Orden? Wollen die Stände mehr als Sicherheit für Leib und Gut (Schütz 139.), und konnten sie, da der Orden (der Laie nennt ihn patriotisch-holländisch Souverain) in sich so uneins war, anders verfahren, und halten sie es denn nicht mit dem Oberhaupt, dem selbst der Orden gehuldigt hatte? Es ist freilich nichts Neues bei unserm Laien, die größten Unrichtigkeiten mit einer Art hinzu-

schreiben, die beispiellos ist; allein auf gewisse Dinge, worauf er es doch eigentlich anzulegen scheinet, hätte er wenigstens mehr Auge, wenn denn auch nicht Kritik verwenden sollen. „Es wurde auf dem Landtage „in Elbingen, sagt der Laie, S. 24., ein anderer in „Marienwerder von den Ständen beschlossen, ohne „Zutritt und Einstimmung des Ordens; und dies war „nach der Geschichte der erste allgemeine Landtag, der „von ihnen allein angesetzt wurde. In dieser Zeit war „aber der bekannte Bund gegen den Orden nicht nur „schon in'sgeheim verabredet, sondern es erfolgte auch „in Marienwerder auf dem Landtage die öffentliche Erklärung desselben." Wo hat doch der Laie diese Nachrichten her? Waißel sagt S. 143.: „Da erlaubte der „Hochmeister Land und Städten, einen Landtag zu Elbingen zu halten" (wozu?) „und einen Bund," (etwa wider den Orden? Nein!) „wider Gewalt zu machen; welches geschahe. Dieser Bund ward von der „Landschaft zu Marienwerder besiegelt." — Hartknoch sagt S. 309.: „Darauf gab er (der Hochmeister) „in demselben Jahre Land und Städten frei, eine Tagfahrt zu halten und einen Bund wider Gewalt zu „machen; welches auch nach etlichen gehaltenen Tagfahrten zu Marienwerder geschehen." Schütz, den doch unser Laie noch so pro forma oder ehrenhalber anführt, bemerkt S. 139. die Antwort, die der Hochmeister auf den Antrag zu diesem Bunde und zum Landtage gegeben. „Liebe getreue Ritter, Knechte und „Städte, ihr habt nie wahrlich anders bei uns gethan, denn als getreue, fromme, ehrbare Leute, desgleichen ihr noch thut," (unser Laie spricht ganz anders) „und diese Treue und Ehrerbietung, die ihr nun

„an uns bringt, können wir Euch zum Vollen nicht „danken, und haben vielleicht solches gegen euch nie „verschuldet (verdient), sondern wollen es noch, ob Gott „will, gegen Euch und die Euren verschulden.“ (Schütz 139 b.) Auch der Groß-Comthur läßt sich in der Art aus: „Gott gebe, daß ihr's zu guter Zeit habet ange„haben“ (angefangen). Auch bemerkt Schütz 139 b., daß der Groß-Comthur nach Marienwerder in ihre Versammlung auf Geheiß des Hochmeisters gekommen. — Kann man die Dreistigkeit in seinen Behauptungen weiter treiben? Und von diesem Traum, den der Laie hatte, soll sich denn nach seiner Meinung die nachherige Macht und das Ansehen der Stände herschreiben! Dieser Bund selbst, der wörtlich von den Geschichtschreibern bekannt gemacht worden, macht er den Ständen nicht wahre Ehre? Verdiente er nicht auf die Nachwelt gebracht zu werden, um ein Volk zu bezeichnen, „das Gott zu „Lob ihrem Herrn Hochmeister, seinem Or„den und Lande zu Ehren und ihnen allen „zu Forderung Besten und Wohlfahrt (wie nicht bloß der Eingang lautet, sondern der Inhalt S. 25. bekräftiget) abgeschlossen ward“ —? Die merkwürdige Anecdote, welche der Verfasser hier mittheilt, und welche tiefe Blicke in die damaligen Triebfedern, die im Verborgenen (Im Verborgenen? Nicht doch! ich wüßte nicht, wie es möglich gewesen, öffentlicher zu Werke zu gehen.)] zur beschlossenen Staats-Reform wirkten, eröffnen soll, kann ich unmöglich mit Stillschweigen vorbeigehen, um die Asche des von Baysen, die unser Verfasser so schamlos entheiliget, wieder in ihre sanfte Ruhe zu bringen. Unser Verfasser nimmt sich die Freiheit, diesem Mann den Beinamen

Sprecher beizulegen, und da er diese Ehre freilich nicht mehr erwidern kann, so mag die Thatsache für ihn das Wort nehmen (immer besser als Worte), und ich stehe dafür, sein Andenken wird bei uns Allen im Segen erneuert werden. Unser Verfasser und ich erzählen Beide aus Schütz (Seite 142.) und nun ziehe ein jeder Andere den Schluß!

Auf einem großen Gericht oder gemeinen Gerichtstage im Lande, welches, wie Schütz sich ausdrückt, sowohl über den großen als kleinen ging, fiel diese Sache vor. Das Gericht war besetzt mit zwei Bischöfen, zwei Thumherren, zwei Comthuren, zwei Kreuzherren, mit verschiedenen Beisitzern des Adels und aus den Städten. Es wurden hier sehr viele Vorfälle zur Entscheidung gebracht, die auch Mitglieder des Ordens angingen. Die Ordensbrüder indessen, sagt Schütz, welche wegen vieler Gewalt, Mordes und Todtschlags in Anspruch genommen wurden, verantworteten sich mehr mit Gewalt als mit Recht. Unter diesen Sachen kam denn auch der Rechtsstreit zwischen dem Johann von Baysen und dem Bischof von Heilsberg wegen eines Sees vor, in welchem der Bischof sich der Fischerei mit Gewalt anmaaßte, die dem von Baysen von Rechtswegen zukam. Schon hatte sich von Baysen vergebens bei dem Hochmeister beklagt, der, um dem Bischof nicht zu nahe zu treten, dem von Baysen zuwider war oder zuwider seyn mußte. Es entschloß sich also von Baysen, diese Sache vor das großе Gericht von Land und Städten zu bringen, und hatte sich darüber öffentlich ausgelassen, oder wie Schütz es ausdrückt, sich auf diesen Rechtstag an Land und Städte berufen. Der Hochmeister wollte nun diese Sache unterdrücken, und verhieß dem von Baysen eine doppelte Entschädigung, und

es hatte jetzt von Baysen zu wählen, auf der einen Seite eine doppelte Ersetzung, und auf der andern Seite — etwa eine einfache gewisse Ersetzung? — Nein! sondern nur entweder rechtlichen Gewinn oder rechtlichen Verlust seines Sees. Die Aufforderung des Hochmeisters mochte ihm vielleicht nicht gleichgültig gewesen seyn, nicht wegen der ihm angebotenen doppelten Entschädigung, denn ein gewinnsüchtiger, elender Mensch war unser Baysen nicht, sondern diese Gefälligkeit dem Hochmeister abschlagen zu müssen. Gern würde er ihm vielleicht einen größern Dienst geleistet haben, wenn er nur nicht mit dem Verlust seiner eigenen Ehre verbunden gewesen wäre; denn wo nicht völliger Verlust der Ehre, so doch gewiß wenigstens eine Mißdeutung seiner Denkungsart, schien mit der Aufgebung seiner Rechtssache unzertrennlich verbunden zu seyn! Baysen hatte sich auf sein Recht berufen, er hatte es vor dem großen Gericht außer Zweifel zu setzen versichert, und jetzt sollte ihn schnöder Gewinn zurückhalten, einen schlechtdenkenden Bischof in seiner Ungerechtigkeit zu bestärken. Bedarf ein ehrliebender Mann bei solchen Umständen Bedenkzeit, um sich zu bestimmen? Baysen brauchte sie nicht, er opferte seinen Privatvortheil der Wahrheit und der Selbstschätzung, die sich jeder ehrliche Mann schuldig ist, auf, und dem Bischof ward der See durch Urtheil und Recht abgesprochen. Wahrlich, der Hochmeister würde selbst den von Baysen verachtet haben, wenn er eine doppelte Erstattung angenommen hätte, und gewiß, ehrte er ihn im Herzen, obgleich Baysen ein viel größerer Meister seiner selbst war und seinen Obern in der edlen Verleugnung der Menschenfurcht so weit übertraf.

Auf solch' einen Mann kann unser Laie einen so häßlichen Schatten werfen? Und auf solch' eine Handlung? — — Nach so öfterem Fehlgeleite wird denn freilich unser Schriftsteller verdächtig, und da es ihm völlig an allen richtigen Wahrnehmungen und Berechnungen gebricht, da er aus den Folgen die Ursachen zu entwickeln und anzugeben so wenig, als sich zu fragen versteht: Was würde ein ehrliebender Mann in dieser Lage thun? so kann man sich nicht im mindesten auf ihn verlassen. Es war (zum neuen Beispiel) unser Kreuzfahrer, wie der Anfang seiner Schrift Seite 4 und 5 außer Zweifel setzt, und das mit Recht, der Meinung, daß sich Kaiser und Papst nicht in preußische Sachen mischen sollen und können; indessen scheint er jetzt anderes Sinnes zu seyn. Der Bund wider Gewalt bedurfte, das lehrt die Sache selbst, gar keiner Bestätigung. Der Hochmeister, der gutgesinnte Theil des Ordens und Land und Städte, waren darüber Eins geworden. Was brauchte es weiter? Wem tritt man mit Recht und Gerechtigkeit zu nahe? Wem, als dem Unrecht und der Ungerechtigkeit? Demohngeachtet wandten sich doch Land und Städte an den Kaiser Friedrich den dritten und suchten die Bestätigung des Bundes, vielleicht nicht ihrer, sondern vieler Mitglieder des Ordens wegen, und sodann, um dem päpstlichen Bann zu entgehen. Die Bestätigung erfolgte im Jahre 1451 *). Da indessen der Orden

*) Schüz S. 164. 165. Hartknoch 314. Polnische Bibliothek, welche von Büchern und andern zur polnischen und preußischen Historie dienenden Sachen ausführliche Nachricht giebt, 2. Bandes 9tes Stück.

Papst, Kaiser und andere Fürsten aufgereizt hatte, der Kaiser Friedrich III. auch, seiner Bestätigung zuwider, den Bund aufzuheben, des schiedsrichterlichen Dafürhaltens war, so sey es uns genug, daß wir diesem Vorfall die erste Veranlassung zu danken haben, unter der Oberherrschaft des Durchlauchtigsten Brandenburgschen Hauses zu stehen, und unsern immerwährenden Gehorsam an ein Haus gebunden zu sehen, welches die Vorsicht zur Ehre der Menschheit und der denkenden Welt so vorzüglich ausgezeichnet hat. Ich finde keine Ursachen, unserm Laien das Glück zu mißgönnen, unter einem geistlichen Orden stehen zu wollen; indessen erstaune ich doch über seine Dreistigkeit, dieses im Angesicht unsers vielgeliebten Regenten sagen zu können. — Die Sache ward übrigens nicht heimlich, sondern offen, nicht etwa nach einigen vorgefallenen Mißverständnissen, sondern nach den schrecklichsten Tyranneien von Seiten des Ordens, der sein Schwert der Gerechtigkeit mit einem Dolch vertauscht hatte, und gewiß nicht mit leichtsinniger Uebereilung, sondern nach öfteren vergeblichen Vorstellungen unternommen! Der Ueberwuchs so seichter Reflexionen unsers Schriftstellers würde auch die besten Pflanzen ersticken, und wie selten findet er gute Pflanzen, wie selten will er sie finden! Das Urtheil auswärtiger Fürsten ist hier so incompetent als das Urtheil des heiligen Vaters. Es kann dieß Alles hier in Rücksicht der falschen Angaben des Ordens zu weiter nichts dienen, als einen neuen Beweis von dem unchristlichen Verfahren eines so christlich seyn sollenden Ordens abzugeben. Käme es auf Trugschlüsse an, die man falschen Beobachtungen und schiefen Darstellungen zu unterschieben

weiß, so stünde unserm Schriftsteller die Palme zu; allein die Sache selbst muß entscheiden. Und ist denn Friedrich III. in der Geschichte so unbekannt? Uebertrat er nicht die Grenzen seines Auftrages, indem er nicht etwa allein, sondern mit Zuziehung solcher Gesandten, die dem Bund entgegen waren, sich eines Ausspruchs einigte; und auch dieser, wie sehr ging er über die Grenze, indem dem Kaiser nur die Ursachen zu beurtheilen anheim gestellt wurden, ob dieser Verein nicht nothgedrungen errichtet worden*), wozu noch kam, daß beide Theile damit unzufrieden waren**)? Nach den Grundsätzen unseres Laien, S. 28., hätte der Umstand hinreichen müssen, daß ein dreizehnjähriger Krieg und mithin die bei ihm über Alles geltende Macht der Waffen, diese Angelegenheit beendigte und zwischen Polen und dem Orden 1466 der ewige Frieden errichtet ward. Meine Sache, wie ich schon erkläret, ist es nicht, hier eine Geschichte Preußens zu schreiben, vielmehr verehre ich die Vorsicht, die auf diesem Wege Preußen zu einer so glücklichen Regierung gebracht hat, woran nicht nur der Vasall und Unterthan, sondern auch ein Jeder, den die Reformation, Aufklärung und Ordnung, die unter dem Orden nicht denkbar war, interessiren, Theil nehmen muß. Die Losung des Ordens bei Preußens Einnahme, die unsere Vorfahren so thätig beförderten, war Christenthum und Aufklärung; konnte aber Christenthum und Aufklärung tiefer sinken, als unter Preußens Kreuzigern? Daß der Laie am Orden, wie eine

---

*) Polnische Bibliothek 2. Band 9. Stück S. 281.
**) Seite 284.

Klette am Kleide hange, wissen wir schon, daß aber der gemeine Mann, wie der Verfasser S. 28. bemerkt, am Orden gehangen, bedarf Bestätigung. Wo muß doch der Laie diesen Umstand her haben? Und was wollten denn die Stände? Der Laie, der indessen nichts unter einen Hut zu bringen versteht, ist zwar der unhistorischen Meinung, daß sie, wie Schweiz und Holland und Nord-Amerika, die Souverainetät an sich zu reißen beabsichtiget, allein ringen sie nach mehr als Schutz vor Gewalt? Nicht einem Oberhaupt, sondern nur der Tyrannei wollen sie entgehen, und so halten sie sich denn auch schon glücklich genug, die weltliche Macht mit der geistlichen vertauschen zu können. Es ist unbegreiflich, warum unser Laie S. 29. sich verpflichtet halten können, so lange vorsätzlich sich bei der mittlern Geschichte von Preußen aufzuhalten, obgleich bei der gegenwärtigen Sache dieser Periode am wenigsten zu berühren gewesen, wenn gleich, wie doch nicht ist, die Ritterschaft es auf Geschichte bei ihrer Bitte ausgesetzt hätte. Was er mit der Citation des Schütz S. 359. und mit den beiden Bruchstücken aus dem ewigen Frieden sagen wolle, ist wohl eben so wenig zu begreifen, als daß er dem Orden, der doch nur als Lehnsträger Ost-Preußen besaß, mehr Macht und Gewalt in Hinsicht seiner Besitzung einräumet, als dem Lehns-Herrn in Hinsicht von West-Preußen. Man ist alle Augenblicke in der Verlegenheit, ob man auch seinen Augen trauen könne; indessen ist der Abschnitt, in welchem der Verfasser den Zustand Preußens schildert, da dasselbe mit Polen in Verbindung war, vorzüglich so ungründlich als unredlich behandelt worden. Was will zum Beispiel der Verfasser S. 31. mit den

Worten sagen, daß das völlige Eigenthum von Ost-Preußen (der Verfasser sagt: dieser Lande) ohne alle Einschränkung dem Orden zugestanden wäre? Wie schülerhaft sind die Erklärungen von Conventus und Ordo? und was bedarf es hier einer dergleichen krüppelichten Deduction, da die Sache an sich durch die That entschieden ist, und diese ganze Regierungs-Veränderung, die doch die erwähnte Vereinigung der Stände bewirkt hatte, sonst ohne alle Wirkung geblieben wäre. Was will unser Schriftsteller hier mit dem Manifest des Hochmeisters Friedrich, Herzogs von Sachsen? (S. 32.) Etwa beweisen, daß der päpstliche Stuhl jetzt das Verhältniß des Ordens in Hinsicht der Krone Polen genehmiget? Das wäre ja etwas wider sich selbst bewiesen; oder will unser Schriftsteller von dem Ungehorsam ein Zeugniß ablegen, den der Hochmeister als lieber Sohn (wie ihn Papst Julius II. nennet) gegen seinen Vater sich zu Schulden kommen läßt, als welcher in der väterlich und kindlichen Verbindung, worin Papst und Orden sich befanden, dem lieben Sohn gewiß nicht wohl anstand? Oder will unser Laie eine Probe geben, daß er den Schütz auch richtig citiren könne, wenn er nur wolle? Zwar bleibt so viel gewiß, daß dieser ganze Umstand nicht in seinen Plan gehöre; da unser Laie indessen doch sogar eine Stelle aus Schütz wörtlich S. 32. anführt und darauf sich wiederholentlich S. 44. beziehet, so wollen wir doch Wunders halber sehen, ob denn diese Stelle auch wirklich rein und lauter sey, um doch wenigstens unserm Schriftsteller zum Ruhm nachsagen zu können, daß er in Dingen, worauf es nicht angekommen, mithin zwar unbedeutend und inconsequent, indessen doch richtig ci-

tirt habe. In unserm Schriftsteller S. 32. heißen die Worte, die im Schütz Seite 404. u. f. am Schlusse des Manifests stehen sollen: „Dieser Vertrag, den man „nennet ewigen Frieden, der in so vielen Artikeln ist „wider Gott, alle Rechte und natürliche Vernunft.“ — Im Schütz selbst heißt es (zwar nicht am Schluß des Manifests, wie unser Laie behauptet, denn es folgen noch fast drei Folioseiten, sondern S. 408.): „ward „ein Vertrag, den man nennet den ewigen Frieden, zu „Thorn gemacht — darinnen viel Stück und Artikel „seyn wider Gott und Recht, wider und entgegen des „Ordens freie Einsetzung, und der heiligen römischen „Kirche ihre Freiheit und zu Schwächung des heiligen „römischen Reichs!“ Was sagt diese Stelle anders, als der Orden baue seine Rechte auf Papst und Kaiser? Da unser Schriftsteller nach S. 4 und 5. schnurgerade diesem Fundament entgegen ist, so siehet man beiläufig, daß unser Laie immer unzusammenhängender mit sich selbst werde, und außerdem in Hinsicht des Citirens, daß er dem Gerichte der Verstockung übergeben sey! — Es war wohl sehr natürlich, daß es dem Orden, der, wie unser Verfasser diesen Augenblick in seiner Unschuld bewiesen hat, dem Papst selbst nur in so weit gehorsam zu seyn sich zur Pflicht machte, wenn der Papst befohlen hatte, was er, der Orden, wollte, nahe gehen mußte, von einem weltlichen Herrn abzuhängen: allein wußte denn unser Laie so ganz und gar nicht, daß dem Orden die weltliche Regierung Herzog Albrechts, und selbst, wer sollte es denken, die Krönung Friedrich I. noch näher ging? Die Regiments=Veränderung durch Herzog Albrecht veranlaßte eine Schrift, die auf dem Reichstage zu Speier

wider den Markgraf Albrecht herauskam, und die 1526 den 29sten October widerlegt ward. Wenn unser Verfasser dergleichen Umstände in Erwägung gezogen und sich die Mühe genommen hätte, zu überdenken, daß 1530 der Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg den Reichsständen die preußische Sache vortragen lassen und dem Hochmeister des deutschen Ordens, Walther von Cronberg, das Lehn der Lande Preußen feierlich verliehen; daß dieser von Cronberg den Markgraf Albrecht nach dem erhaltenen Lehn vor dem Kaiser angeklagt, dessen Cassation und die Rückgabe Preußens nachgesucht; daß der Kaiser wirklich im Jahr 1530 den 14ten November diese ganze Regierungs-Einrichtung aufgehoben, weil sie wider den Papst, Religion, Kaiser, Reich, deutschen Orden und die gesammte Ritterschaft der deutschen Nation wäre; daß dieser Walther von Cronberg wider den Markgraf Albrecht am kaiserlichen Kammer-Gericht einen Rechtsstreit erhoben, und unser würdiger Markgraf *) den 19ten Januar 1532 unter freiem Himmel in die Acht erklärt worden; daß besagter Walther von Cronberg 1535 und 1536 bei'm Kammer-Gericht Befehle ausgewirkt, wodurch die Preußen von allem Gehorsam zur Botmäßigkeit gegen den Markgraf Albrecht befreiet worden; daß die preußischen Stände, froh über die Morgenröthe ihrer noch jetzt gegenwärtigen Regierung, fest ihrem Regenten treu geblieben und darüber auch in die Acht erklärt worden; daß nach dem Ableben dieses unsers Gott Lob! uns unbekannt gebliebenen Landes-Herrn Walther von Cronberg im Jahre 1544 Wolfgang Schutzbar, genannt

*) Hartknoch A. und N. Preußen, S. 329.

Milchling, zum Hochmeister verordnet worden, der dies nämliche Lied zu singen angefangen, wenn, sage ich, der Verfasser diese und die Auftritte Erichs, Herzogs von Braunschweig, in Erwägung gezogen hätte, so würde er unmöglich so viel Vorrath aufwenden, um seinen gänzlichen Mangel an Beurtheilung außer Zweifel zu setzen. Ich muß mit Recht befürchten, am Ende selbst zu ermüden, wenn ich unsern Laien in seinen Ekstasen und seinen Fällen länger Schritt vor Schritt widerlegen sollte. Einem Manne, wie unser Verfasser, der nicht die gemeinste Kenntniß unserer preußischen Geschichte besitzet, S. 32., werden freilich die Freiheiten, Gerechtsame und Privilegien der preußischen Stände unbekannt seyn, allein es war seine Schuld, daß sie ihm unbekannt blieben. Wenn Markgraf Albrecht die Freiheiten, Gerechtsame und Privilegien den Ständen garantirte, S. 33., so war doch wohl von denen die Rede, die sie besaßen, und nicht bloß in Worten, sondern in der That. War hierüber etwa ein Inventarium nöthig? Wie soll ich doch unserm Schriftsteller beweisen, daß es Tag ist! Es öffne dieser in stolzer Ruhe sich befindende Laie seine Augen, so wird ihn der Tag beleuchten! Er lese und er wird genesen. Sollte unser Laie denn gar nichts von Landtags-Acten gehört haben? Zwar freilich würde er, wenn er eine Bibliothek von so vielen Folianten erblickt, in kein geringes Schrecken gerathen seyn; indessen hätte er doch ohne Acta zu lesen, nicht referiren und über Dinge, die er ganz und gar nicht kannte, auf eine so unbescheidene Art solche dicke Stäbe nicht brechen und dergleichen Urtheile nicht eröffnen sollen. Wir leben nicht in Zeiten der Machtsprüche, am wenigsten in der Schrift-

steller-Welt. Im Jahre 1525 ward der Friede geschlossen, nach welchem Markgraf Albrecht das Herzogthum Preußen erblich besitzen sollte, und von den Jahren 1520 bis 1528 sind Landtage in Königsberg gehalten. Die Acta befinden sich auf öffentlichen und vielen Privat-Bibliotheken. Ich will diese Data der Landtage fortsetzen, um auf das Haupt unsers Schriftstellers, wo möglich, feurige Kohlen zu sammeln. Von den Jahren 1540 bis 1550 sind alle Jahre die Landstände zu Königsberg versammelt gewesen. In den Jahren 1556, 1559, 1564, 1565, 1566 auch zu Königsberg. In den Jahren 1567, 1568 zu Heiligenbeil und Rastenburg. In den Jahren 1570, 1573, 1574, 1575, 1577, 1578, 1579 zu Königsberg. In dem Jahre 1580 zu Bartenstein. In dem Jahre 1582 zu Königsberg. In dem Jahre 1584 zu Saalfeld. In dem Jahre 1586 zu Königsberg. In dem Jahre 1590 zu Heiligenbeil. In den Jahren 1594 und 1595 zu Königsberg. In dem Jahre 1602 zu Heiligenbeil. In den Jahren 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624 zu Königsberg. In dem Jahre 1626 zu Marienwerder. In den Jahren 1627 bis 1641 incl. jährlich zu Königsberg. In den Jahren 1645, 1646, 1647, 1648, 1649 zu Königsberg. 1651 bis 1662 incl. zu Königsberg alle Jahr. In dem Jahre 1663 zu Bartenstein. In den Jahren 1664 bis 1671 jährlich zu Königsberg. In den Jahren 1672 bis 1687 sind jährlich zu Königsberg nur Convocations-Tage gehalten worden. In den Jahren 1688 bis 1706 sind jährlich wieder zu Königsberg die Landtage angestellt. In dem Jahre 1714 und im Jahre 1740 waren auch Land-

tage zu Königsberg! Da über die wichtigern Vorfälle genaue Protocolle geführet worden, wie viel hätte unser Schriftsteller lesen müssen, ehe er zu urtheilen im Stande war? Sein Helldunkel ist unausstehlich. — Ich will nur noch hier und da ein Wort sagen! — Ein jeder preußische Patriot verehrt das Andenken des Herzogs Albrecht. Ein preußischer Schriftsteller hat sein Leben weitläuftig beschrieben, die Königsbergsche Universität ist seine Tochter und heißt nach ihm Albertina. Schon habe ich bemerkt, daß alle heimliche geistliche Ränke des Ordens keinen Redlichen im Lande wankend machten, und wie kann also unser Verfasser die Stände in so falschem Lichte darstellen? Nicht der gute Herzog Albrecht, dem Preußen Aufklärung in Religion und Wissenschaft zu verdanken hat, der, wie ein preußischer Schriftsteller sagt, ein gottseliger, weiser, gerechter, wirthschaftlicher und gelinder Landesvater war, sondern ein gewisser Paul Scalich, der sich aus fürstlichem Stamm entsprossen zu seyn rühmte und dem Albert Truchses von Wetzhausen seine bäuerliche Abkunft vorrückte, war vorzüglich Schuld an einigen Mißverständnissen in den letzten Lebensjahren dieses würdigen Beherrschers! Markgraf Albrecht dachte zu edel, als daß er den Ständen ihre Rechte entziehen sollte. Er, der eidliche Versprechungen nicht, wie unser Verfasser, für bloße Förmlichkeiten (Seite 34.) hielt, suchte in dem Glück des Ganzen auch das seinige. Mehr, als was die Regiments-Notel und das hinterlassene Testament dieses immer ruhmwürdigen Fürsten besagt, zu fordern, konnte keinem billig Denkenden einfallen, und wenn unser Verfasser in Erwägung zu ziehen im Stande gewesen, daß der Landesrath, der, wie er selbst erzählt, aus

den 4 Ober-Räthen, den 4 Amts-Hauptleuten Brandenburg, Fischhausen, Schaacken und Tapiau, und den 3 Königsbergschen Magistrats-Gliedern bestand, die Stände vorstellte, so weiß ich nicht, wie er hier auch nur einen Schatten von Herabwürdigung der Stände erzwingen will, besonders da er zugiebt, daß dieser hohe Landesrath mit den gesammten Ständen in so genauer Verbindung gewesen, als wovon er noch näher sich überzeugen können, aber leider! — er hat nicht gewollt. Wahrlich, es ist traurig, bei jedem Schritt, den unser Laie thut, ihn auf einer Unlauterkeit und Unwissenheit zu treffen. Unordnungen, die auf Rechnung der Zeiten und anderer Umstände gehören, schreibt unser Verfasser flugs auf das Conto der Stände. Ein Volk, wo reine Religions-Begriffe, nützliche physische Einsichten, wo Kunsteinsicht und unparteiische Schätzung ächter Verdienste das Uebergewicht erhalten, würde freilich Vieles nicht gethan haben, was zu dieser Zeit sich ereignete. Kann aber den Ständen zur Last gelegt werden, was die damalige Zeit so mit sich brachte? So ist es auch freilich bekannt, daß die Gemahlin des schwermüthigen Herzogs und die Stände verschiedene Bedenklichkeiten wider die Curatel des Markgrafen George Friedrich bei dessen Einzug in Königsberg äußerten; allein sind die Erzählungen unsers Verfassers bei dieser und anderer Gelegenheit geschichtlich treu, oder hat ihnen unser Verfasser nicht vielmehr solche hyperbolische Wendungen beigelegt *), daß er bloß auf unwissende Leser calculirt zu haben scheinet? Der Vormund des Herzogs Albrecht Friedrich, Markgraf George Friedrich, hatte dem Kö-

*) Hartknoch A. und N. Preußen S. 342.

nige von Polen eine große Summe Geld zum Kriege vorgestreckt, und ich möchte wissen, wo unser Verfasser seine Nachricht hergenommen, daß der polnische Hof die Gewalt dieses Fürsten zu mindern sich Mühe gegeben (Seite 37.), und noch lieber möcht' ich wissen, was der Verfasser, nachdem er den Orden verlassen, von den Versammlungen der Stände sich für Begriffe mache? Daß der Mißbrauch nicht der rechte Gebrauch sey, wissen wir Alle; allein eben so wissen wir auch, daß Mißbrauch nicht rechten Gebrauch hebe, vielmehr ist es die Pflicht aller Gutdenkenden, den Gebrauch je länger je mehr vom Mißbrauch abzusondern, zu läutern und einzulenken, so wie dies der Fall mit unsern Leidenschaften ist. Darum aber, weil etwas gemißbraucht werden kann, es aufzuheben, heißt darum das Recht abschaffen, weil es so oft gebeugt wird. Was ist, das nicht eines Mißbrauchs, einer Mißdeutung fähig wäre? —

Endlich ist äußere Ordnung bei den Versammlungen und das Recht der Stände, sich versammeln zu können, so wie Formale und Materiale unterschieden. Wenn unser Schriftsteller dies und dergleichen Dinge mehr erwogen hätte und feste Grundsätze zu fassen und unbefangene Einsichten zu äußern im Stande wäre, so würde er zwar nicht geschichtlich, denn dazu gehört nun freilich das liebe Lesen, indessen doch vielleicht unterhaltend, im Allgemeinen über die Versammlungen der Stände und wie sie im monarchischen Staat zu modificiren, sich erklärt haben; jetzt aber, da er wahrlich durch Kopf nicht ersetzt, was ihm vom Fleiß abgeht, jetzt, da er so wenig jenen geistersehenden, kritisch-historischen Blick in Hinsicht der ältern Ge-

schichte im Vermögen hat, daß er vielmehr über Dinge sogar, die jetzt vor seinen sichtlichen Augen vorgehen, strauchelt und fällt, so verlohnt es denn wohl nicht, weiter mit solch' einem Schriftsteller zu ziehen. Angenehm würde es einem jeden denkenden Kopf gewesen seyn, wenn Jemand aus der preußischen Geschichte den Vortheil und Nachtheil balanciren möchte, den die Mitwirkungen der Stände veranlaßt. Mit einer auf's Gerathewohl so hinausgepolterten Behauptung ist's nicht abgemacht (S. 45.), und solch' eine Balanz wäre, sollte ich denken, das Erste gewesen, wonach unser Verfasser, seinem Titelblatte gemäß, hätte greifen sollen! Aber können? und warum denn schreiben? — Es sey mir erlaubt, nur noch zu bemerken, wie unser bewährte Schriftsteller selbst den sehr einfachen Umstand, auf welchen doch Alles ankommt, nicht geläugnet habe, daß die Landesherrschaft die Privilegia, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stände bestätiget habe (unter andern S. 41.), und da hier die Versammlungen und Berathschlagungen der Stände, welche sie vor den Augen ihrer Landesherrschaft ausübten, nicht ausgeschlossen worden, so darf ich nur noch hinzufügen oder vielmehr wiederholen, daß seine jetzigen Unrichtigkeiten nicht in stumme Zeiten oder in solche fallen, von denen er S. 4. sagt, daß sie mit Dämmerung umgeben sind, bis sie sich endlich gar in dicke Finsterniß verlieren; vielmehr sind sie durch so vollständige als unbezweifelte Acta beleuchtet. Jede Regierungsform hat, so wie Alles in der Welt, ihre gute und ihre schlechte Seite, jede Tugend ein unter dem Schein des Rechts ihr entgegen arbeitendes Laster. Hier war nicht der Ort und wahrlich auch nicht der

Mann dazu, diese Materie, welche der Untersuchung Königs Friedrich II. und des Ministers, Grafen von Herzberg, nicht unwürdig waren, zu beleuchten, und wer ist's, der nicht mit Herz und Seele sich für die Monarchie erklären sollte — wenn gleich er auch nicht in so hohem Grade den Vorzug kennen würde, unter solchen Monarchen zu stehen, als Preußen seit so vielen Jahren zu stehen das Glück gehabt! Die preußische Monarchie bedarf wahrlich eines so unberufenen Lobredners nicht, der in drei Reihen dreierlei Staats-Arten und Unarten, Aristocratie, Oligarchie und Anarchie, abhandelt, ohne zu bedenken, daß zwischen Kunstwörter im Wörterbuch aufzuschlagen, und ein Kunstverständiger zu seyn, ein himmelweiter Unterschied sey. Die Sache der preußischen Ritterschaft, oder vielmehr der Stände, ist ganz einfach, und kann ohne Abhandlung über die Regierungsarten und ohne dem Begriff, den man mit Monarchie verknüpft, zu nahe zu treten, eingesehen und ausgeübt werden. Ein Monarch ist ein Alleinherrscher. Daß indessen der Monarch auch bei den menschmöglichst vollkommensten Gaben, womit die Natur ihn ausstattete, noch des Beistandes Anderer im Befehlen bedürfe, liegt in der Erfahrung und in dem Urquell aller Erfahrungen, in der menschlichen Natur. Nun ziehe man Beides, Natur und Erfahrung, den Verstand und das in ihm gegründete gemeinschaftliche Interesse, man ziehe den Schatz fremder Erfahrungen, die Geschichte, zu Rathe und entscheide: woher dieser Beistand des Monarchen am sichersten und am zuträglichsten für Ihn Selbst und für's Ganze zu nehmen? ob von den Dienern und den aus ihnen entstehenden Collegiis allein, oder

auch aus den Ständen? Wohl verstanden, wenn Befehlen nicht bloß anordnen, es haben wollen, sondern auch Gehorsamserleichterung in sich schließt, die durch Aufklärung und Ueberzeugung bewirkt wird. Sind denn nun die Collegia immer so reines Lebens gewesen, als ihre Lehre rein war, oder es zu seyn vorgab? Sind sie denn immer, um mit Einem Alles zu sagen, treu befunden? Hat nicht vielmehr oft Unkenntniß sie auch bei'm besten Willen verleitet, Zerstreuung sie behindert, und Leidenschaft sich das Entscheidungs-Votum zugeeignet? Ist nicht oft auch nur Ein Eigennütziger im Collegio im Stande gewesen, die übrigen seiner Collegen zu mißleiten? und da auch hier sich Einer auf den Andern verlassen muß, sollten es Collegia nicht selbst gern sehen, daß sie aus Quellen schöpfen und der Wahrheit so nahe als möglich kommen könnten? Hat die jetzige Justizeinrichtung, wodurch die Parteien selbst *mit ihren Angelegenheiten bekannt gemacht* werden, um mit eigenen Augen zu sehen, mit eigenen Ohren zu hören und mit eigenem Verstande zu beurtheilen, nicht schon jetzt unleugbar gute Folgen gehabt, und könnten diese Folgen nicht noch weit wohlthätiger werden? — Entfernt, erwähnen oder gar berechnen zu wollen, was der Staat durch untreue Diener (in soweit es nämlich bekannt geworden) auch nur noch während der preiswürdigen Regierung Friedrich II. verloren, begnüge ich mich, zu bemerken, daß dies von Ständen weit weniger Statt gefunden und zu befürchten sey; und warum denn nicht jene nähere Bekanntmachung der königlichen Befehle und seiner Absichten? Warum denn ein todter Glaube, da ein lebendiger so unend-

lich viel mehr ausrichtet? Warum soll denn der Unterthan nicht mit eigenen Augen sehen, wie gut, wie wohlmeinend der Herr sey? — Wenn Friedrich II. von selbst anordnete, S. 64., daß die Stände das neue Gesetzbuch beprüfen sollten und bei diesem ehrenvollsten und wichtigsten Geschäfte die Stände zugezogen wurden; wenn unser gegenwärtige väterliche König diese Anordnung erneuerte, so weiß ich nicht, ob nicht Collegia bei minder wichtigern Gegenständen, zu ihrer eigenen Beruhigung, zur Dienstprobe es selbst bitten und wünschen sollten, daß die Stände näher von ihrer Diensttreue überzeugt würden. Der monarchische Staat würde dabei, so wie die Collegia, gewinnen; und wer aus den Ständen könnte und würde ihnen die Achtung entziehen, die ihnen der Monarch beilegte, und die sie so sehr verdienen, wenn sie Gott fürchten, den König ehren und ihre Brüder lieben? —

Was soll der Absprung auf Gustav III. (S. 42.), dem in unsern Tagen ganz Europa Beifall zugerufen? Wer hat denn je daran gezweifelt, daß eine erbliche Regierung gegen ein Wahlreich auffallende Vorzüge behaupte? Wer hat denn vorgegeben, daß aus der Lehns-Verbindung mit Polen für Preußen Heil erwachsen könne? (S. 42.) Wie schwachsichtig muß doch unser Laie seyn, der die seichte Art, womit er den Vorzug eines Erbreichs gegen Wahlreiche abwiegt, für etwas halten kann, das werth war, gesagt zu werden! Unter den Exclamationen, die unsern Verfasser bei dieser Gelegenheit überwältigen, sind nur folgende zwei Umstände merkwürdig. Der erste, daß er, ohnfehlbar beliebter Variation halber, die Ruhe

nicht stolz nennt, sondern, S. 43., von tiefster Ruhe und stolzer Sicherheit spricht. Der zweite, daß er bei Gelegenheit der Thornschen Auftritte, auf die er, Gott weiß wie, fällt, an heiligste Rechte denkt, die der Unterthan von seinem Regenten fordern kann. Weg mit dem Greuel, ruft er aus (doch wohl mit den Thornschen Auftritten), wogegen sich jedes von Menschen- und Bruderliebe warmes Herz empört! und dieses Schlagwort: weg mit dem Greuel, bringt ihn denn, versteht sich, wieder auf eine Frage, und diese Frage ist eine Kriegserklärung wider die katholische Religion. (S. 44.) Schon etwas Gewöhnliches ist es unserm Laien, daß ihn ein wildfremdes Wort auf einen neuen Abschnitt und eine neue Frage bringt; allein etwas Ungewöhnliches dünkt mir doch, daß es unserm Laien nicht einfiel, wie der deutsche Orden katholisch war, und daß, wenn Preußen unter ihm, wie doch der Laie des steif und festen Wunsches ist, geblieben, an keine Reformation zu denken gewesen. Nur den Polen kann er nicht vergeben, daß sie katholisch sind! Vielleicht glaubt er, daß die Polen anders katholisch sind, als die Kreuzherren, wenigstens nimmt er sich der Kreuzherren noch selbst nach diesem heiligen Eifer wider die katholische Religion an, indem er behauptet, der Orden hätte seine Rechte dem Markgraf Albrecht abgetreten. Der Orden, der diesem trefflichen Manne so viel Herzleid zuzog! O der unglaublichen Unwissenheit! Doch sie ist erträglich gegen die Unbescheidenheit, zu behaupten, daß jener große Mann, S. 44., (soll doch wohl Friedrich Wilhelm der Große seyn, über den unser Frager ohnedem schon, S. 41., ein sehr unbe-

scheidenes Gericht gehalten?) ein Selbstdenkker gewesen, sondern nur den Plan ausgeführet habe, den der Orden unter gelegener Zeit und Umständen auszuführen Willens gewesen! (Die Unmöglichkeit liegt in der Natur des Ordens.) Damit er diesen Abschnitt so rühmlichst, wie er ihn angefangen, beschließe, bedeckt er als Laie mit dem Mantel der Liebe alle jene Ordens-Grausamkeiten, deren die Geschichtschreiber nicht ohne Grausen gedenken können, und will der Gewalt (soll heißen dem Recht) der Stände keine Quelle zugestehen, woraus auch nur der kleinste Nutzen entsprungen wäre. Ein Orakelspruch, der heut zu Tage nichts weiter, als die so große Unbescheidenheit, als Unwissenheit eines Schriftstellers beweiset. Nicht der kleinste Nutzen also? Und mich dünkt, es sey schon ein großer, daß Preußen jetzt das Glück hat, dem Hause Brandenburg unterworfen zu seyn, daß es ein Erb-Königreich geworden, welches ja dem Verfasser selbst, S. 42., als etwas Wünschenswerthes anschien. So wenig Zusammenhang hat unser Laie mit sich selbst, der indessen die Dreistigkeit besitzt, S. 45. mit den Worten zu schließen: Dies wäre nun also die kurze und treue Geschichte. Nun in Wahrheit, wenn diese Geschichte treu ist, so weiß ich nicht, was untreu heißt! — Doch sollt' ich denn nun wohl den Laien, dem ich durch alle seine Krümmungen gefolgt bin, am Ende verlassen? Mit nichten. Ende gut, Alles gut. Ich habe mir dies Ende bei der Beantwortung der vier Specialfragen auch auf's Ende meines Bedenkens gespart. Und womit beschließt denn unser Verfasser sein Werk, nachdem er das Urtheil eines Mannes, S. 68., der der Menschheit eben so sehr als seinem

Stande Ehre macht, an Kindesstatt angenommen? Zuerst ein Epilogus über das Schicksal des armen Sterblichen, S. 68., der so oft in dem, was ihm nützlich ist, gemißleitet wird, und der, bei'm Triebe zur Vervollkommnung und Verbesserung seines Zustandes, nicht immer ruhige, kalte Ueberlegung zur Führerin hat. Gut, allein wie kommt dies hierher? — Nicht selten (fährt unser Schriftsteller fort) überläßt man sich ihm (dem Triebe zur Vervollkommaung und Verbesserung) mit zu viel Wärme. Kann man das mit zu viel Wärme? Soll man denn nicht der Vollkommenheit mit so viel Wärme nachstreben, als möglich, und kann es hier zu viel Wärme geben, oder kann man bei'm Eifer nach Vollkommenheit statt Realität Tand ergreifen, wie der Beleuchter, S. 68., der unlogischen Meinung ist? Welche Dreistigkeit! sich zum Schriftsteller bei solchem Mangel an aller Logik aufwerfen wollen! Doch der Laie will, nach so vielem Tand, seine Leser mit einer Realität und einer Stelle aus dem Montesquieu schadlos halten und durch dieses Ende sein Werk krönen! Diese Stelle ist nun zuerst verfälscht, sodann nach der von unserm Laien schon rühmlichst bekannten Gabe, sich an den Anfang einer Schrift zu halten, aus dem ersten Kapitel des ersten Buchs genommen. Freilich kann ein Mann, wie Montesquieu, schon im ersten Kapitel des ersten Buchs mehr sagen, als unser Laie in seinem ganzen Leben gedacht hat. Anpassend wird doch denn nun wohl diese Stelle aus Montesquieu seyn? Auch das nicht. Sie ist aus dem ersten Kapitel des ersten Buchs genommen. Dieses erste Kapitel des ersten Buchs handelt von dem Verhältniß der Gesetze gegen die

verschiedenen Wesen, und es ist nicht zu begreifen, warum unser Schriftsteller, bei'm Schluß seiner historisch=kritischen Beleuchtung, mit einem Wort vom Verderben des Menschen oder dem Fall Adams schließen könne. „Der Mensch," so heißt's hier, „ist wie „ein jeder endliche Verstand der Unwissenheit und dem „Irrthum unterworfen. Seine schwachen Kenntnisse ver„liert er noch obenein. Als eine sinnliche Kreatur wird „er tausend Leidenschaften ausgesetzt. Ein solches We„sen konnte seines Schöpfers alle Augenblicke vergessen. „Darum hat Gott dasselbe durch die Ge„setze der Religion wieder zu sich gerufen. „Ein solches Wesen konnte alle Augenblicke seiner selbst „vergessen, darum ist es von den Weltweisen „durch die Gesetze der Moral gewarnt. Ein „solches zur Geselligkeit gemachte Wesen „konnte seinen Nebenmenschen vergessen, „darum haben ihn die Gesetzgeber durch die politischen und „bürgerlichen Gesetze zu seiner Schuldigkeit angehalten." Wie sehr wünschenswerth wäre es gewesen, wenn unser Verfasser, dem zur Schande ich den Montesquieu schon öfters angeführt, weiter in demselben zu lesen sich die Mühe genommen. Vielleicht wäre alsdann sein ganzes Werk ungeschrieben oder wenigstens ungedruckt geblieben. Was meint unser Schriftsteller, um auch mit Montesquieu zu schließen, vom Anfange des 11ten Kapitels des 1sten Buchs?

Le gouvernement monarchique a un grand avantage sur le despotique. Comme il est de sa nature, qu'il y ait sous le Prince plusieurs ordres, qui tiennent à la constitution, l'état est plus fixe, la constitution plus inébranlable, la personne de ceux qui gouvernent plus assurée. —

